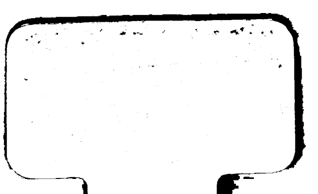




Zürcherische Jahrbücher

von

Salomon Hirzel,

Alt-Seckelmeister von Zürich und Mitglied der geschichtforschenden Gesellschaft.

Erster Band.

Zürich 1814.
Bey Orell, Füßli und Compagnie.

Vorrede.

Da mir meine werthe Vaterstadt Zürich viele Proben ihrer Huld und Gewogenheit erzeigte, schon in meinen Jünglingsjahren mir, von Vater und Mutter Verwaiseten, einen wichtigen Beruf anvertraut, und in einer Reihenfolge immer wichtigere übergeben, so vielen unverdienten Beyfall meinen schwachen Verrichtungen zugewendet, so viele Fehler und Uebereilungen gütigst nachgesehen hat, war in mir oft der Gedanke aufgestiegen, wie ich meinen unauslöschlichen Dank dieser Nährerin meiner Jugend, dieser Bewahrerin meiner spätern Jahren erstatten könne? Als mir in meinem hohen Alter eine Ruhe zu Theil worden, wo mir jeder Tag und jede Stunde hingegeben war, und meine Kräfte durch des Höchsten wunderbare Güte beynahe alle unversehrt erhalten blieben, da dachte ich erst: Wem sollte ich diese Kräfte und diese Zeit eher wiedmen, als meiner werthen Vaterstadt? indem ich ihre Geschichte in Jahrbüchern beschrieb. Hatte ich doch in den verschiedenen Berufen, mit

denen sie mich beehret, reichen Anlaß gefunden, meine dießfälligen Kenntnisse zu vermehren, und namentlich auch zu dem Ende, von den Urkunden, die im geheimen Archive verborgen lagen, durch etliche geschickte Jünglinge damaliger Zeit Abschriften machen lassen, und jede derselben mit ihnen berichtigt; habe ich doch den Trieb zu solchen Arbeiten immerhin empfunden und genährt; in einer langen Reihe von Neujahrsblättern, die bald zu einem Buche angewachsen, einige vielleicht nicht unwerthe Blicke in die Geschichte der Eidgenossenschaft gethan, und mich erst jüngsthin in einer kleinen lateinischen Schrift versucht, welche gütigen Beyfall gefunden. Alles das gab mir den Muth, das gegenwärtige weitschichtigere Werk dem öffentlichen Urtheile zu unterwerfen, und meinem geliebten Vaterlande zu wiedmen.

Bietet nun dasselbe weder die Tiefe der Forschung, noch die Anmuth und Stärke des Vortrags, die man bey solchen geschichtlichen Arbeiten fordert, dar, so mag sie vielleicht durch Einfachheit, Treue und Wahrheit sich empfehlen.

Unsere Züricherische Geschichte ist aus zwey Gesichtspunkten zu betrachten, die zu unterscheiden

sind, wenn sie schon zuletzt in manchen Beziehungen wieder zusammenfliessen. Der eine ist, Zürich als einen besondern Staat mit seiner Stadt, seinen Landen, seiner Verfassung, seinen Rechten, Gesetzen, Sitten und Gewohnheiten zu betrachten. Dieser Gesichtspunkt hat keine Grenzen, und erstreckt sich über die ganze Dauer des Staats. Der andere hingegen sieht Zürich in der Vereinigung an, in welche es mit den Eidgenossen getreten, und nimmt daher den Anfang mit diesem Eintritt, wie die Eidgenossen im engern Kreis, dann im vermehrten, dann im beschloßnen, früher und später sich befunden. Hier erscheint Alles, was Zürich mit allen Ständen, oder nur mit einigen aus ihnen, in innern und äussern Verhältnissen, verhandelt, beschlossen, unternommen, was es durch sie für Vorzüge im Verein erhalten, mit ihnen, für sie, bisweilen auch gegen sie, im Krieg und im Frieden gethan und gelitten. Diese verschiedene Gesichtspunkten, und die Ereignisse, welche von beyden herrühren; mögen in der Geschichte wohl neben einander bestehen, und rinnen in gleichem Strom der Zeit; haben sie doch immer Einfluß auf einander gehabt, sich wechselseitig gemäßiget und be-

stimmt, wie die Umstände es mit sich brachten, und unsere Jahrbücher auf allen ihren Blättern bemerklich machen.

Alles Zuverläßige in der Geschichte, besonders der frühern Zeit, beruhet auf Urkunden, die das Alterthum gleich uns in Händen getragen, indem es sie berathen, abgefaßt, besiegelt, und, nachdem sie die mannigfaltigen Proben bald der höchsten Freude, bald der aufbrausenden Hitze, bald der schwächern Bewegung, und vielleicht gar der Gleichgültigkeit ausgehalten, in das kühle Gewölb der Archive gelegt hat. Diese bringen uns wieder mitten in den Kreis unserer Aelter-Väter, und wie in vertrauten Umgang mit ihnen; sie lassen uns ihre Absichten, ihre Kenntnisse, ihre Verfahrungsweise, ihre Sitten deutlich bemerken; und wenn wir uns gewöhnlich genöthigt sahen, ihnen das rohe, oft zu gedehnte Kleid abzunehmen, und sie mit unserer gewohnten Sprache zu bekleiden, so geschah es doch niemals, wo eine eigene Rundung oder Stärke der Gedanken, oder der naive Ausdruck die Beybehaltung des Wörtlichen zu erfordern schien. Fast immer haben wir sie mit Bemerkungen begleitet, und damit ein helleres Licht

auf den richtigen, oft verborgenen Sinn, auf eine edle Gesinnung oder That zu werfen, oder eine geschichtliche Anzeige zu machen gesucht.

Wahrscheinliche Vermuthung, wenn solche nicht allzusehr gewagt, sondern den Quellen gleichsam abgeschöpft ist, oder mit unverwerflichen Spuren im Zusammenhange stehet, haben die Geschichtschreiber aller Zeiten, und auch wir uns zum öftern erlaubt. Wer wollte wohl einen so billigen Ersatz für die so mühsame Ergründung der so oft verhüllten Wahrheit, und das Anzünden eines dämmernden Lichtes, das bisweilen einzig die Nacht der Vorzeit aufheitern kann, dem müden Forscher mißgönnen?

Sollte ich nur das Lob meiner werthen Vaterstadt verkünden, oder zu ihren Schwächen stillschweigen, wie Einige gethan, so wollte ich mir lieber die Lust der ganzen Arbeit versagen. Sind doch Treu und Wahrheit die ersten Obliegenheiten des Geschichtschreibers; ist doch Irren und Fehlen aller Staaten und jedes Menschen Loos, das von keiner Zeit, von keiner Nation der Erde ausgeschlossen ist. Hat doch jeder meiner Mitbürger, der mit Aufmerksamkeit das Benehmen seiner Vä-

ter in jedem Zeitalter beobachtet, immer so viel Schönes, Wohlüberlegtes, Tapferes und Redliches, das ihn im Guten stärken und zu gleichem Thun ermuntern kann, mit Vergnügen wahrzunehmen. Und eben so sollte der bescheidene Wunsch nicht zu kühn seyn, daß auch die übrigen Eidgenössischen hohen Stände, deren Ereignisse mit den unsrigen verwoben sind, in den gleichen Strom der Zeitfälle und der nämlichen Darstellung sich anschließen, mir milde Nachsicht gestatten möchten, wenn ich etwa gewünscht hätte, daß etwas besser geschehen, und von der sonst gewohnten Handelsweise in der Eidgenossenschaft minder abgewichen worden wäre. Löscht doch solches das unendliche Gute, das an dem ganzen Vaterland, und auch an uns geschehen, nicht aus, wenn solches, wie ich hoffe, mit gleicher Treue ausgesprochen wird. Das edle Volk der Eidgenossen hat doch nach jeder Abirrung den richtigen Weg wieder gefunden, und niemals aus Leidenschaft sich verleiten lassen, auf einige Dauer ihrer ewigen Verbindung uneingedenk zu seyn. Auch hat die weise Vorsehung innere und äussere Feinde umgewendet zu unserm Gedeihen. So konnte Ital Reding, lange Jahre unser

größte Widersächer, nicht hindern, daß sein Sohn oder sein Neffe, gleiches Namens und Geschlechts, an dem letzten und besten Vertrag für uns, der dem von jenem lang unterhaltenen Krieg ein nahes Ende machte, der gefällige Mitarbeiter war. So mußte durch ein Wunder des Verhängnisses Herzog Siegmund von Oestreich, nach langem gegenseitigen Kampf mit den Eidgenossen, umgestimmt zur Freundschaft, seine Kriegsvölker in jenen berühmten Schlachten gegen Herzog Karl von Burgund, mit und neben ihnen, und zu ihrem Dienste streiten und siegen lassen. So erfreut über diesen Ausgang, als sie selbst waren, von solchem Segen des Himmels umgeben, hat der Verein der Eidgenossen an Dauer und bescheidener Blüthe alle andern vor und nach ihm übertroffen.

Wenn ich etwa den Anlaß hätte, in meine Geschichtschreibung Männer von Verdiensten, deren Thaten auf unsern Wohlstand weit verbreitete gute Folgen hatten, die aber, um einiger auch von mir unverhaltenen Fehler willen, von Andern vielleicht in allzutiefen Schatten gesetzt worden, in besseres Licht zu heben, würde man mir diese der Wahrheit unnachtheilige Bemühung verzeihen?

Fordert man Entschuldigung von mir, wenn ich in der ganzen Erzählung den gleichen reinen Gang der Rede beybehalte, ohne mit Bemerkungen unten am Ende des Blatts den Faden zu unterbrechen, den man so kaum mehr findet? Was ich mit Mühe erforscht, oder mit Sorgfalt bedacht, trage ich mit richtiger Folge zusammen. Mein Trost ist, daß ich dem Beyspiele der Alten gefolgt bin.

Frägt man einen Mann, der am Rande des letzten Jahrzehends von einem vollen Jahrhunderte, durch die Güte des Höchsten, mit ungeschwächten Kräften da steht, wie weit der noch gehe? so antwortet er: Ein zweyter Band, wie dieser, ist wirklich unter der Presse; und so lange der Ewige Tage und Kräfte fristet, wird Fleiß und Arbeit, der beßte Gewinn seines Lebens, ihm nicht entstehen, und seine treue und innige Vaterlandsliebe nur mit dem letzten Hauch verlöschen.

Zürich, den 6 Februar 1814.

Der Verfasser.

Verzeichniß
der
Pränumeranten.

Herr Obmann P. Arter zur Kerze.
» Sal. Arter zu Hottingen.
» Hauptmann Bachofen in Uster.
» Zunftgerichtschrbr H. D. Bachofner in Goſſau.
» Pfarrer M. Balber b. Brünneli.
» J. C. Bauler Metzgermſtr. zu Baſel.
» Alt-Hauptmann J. Caſp. Baumann in Stäfa.
» Hauptm. C. Benteli Subſtitut in der Amtſchreiberey Aarberg, C. Bern.
» Beſtäter H. R. Beyel.
» Bezirksarzt J. Billeter zu Oberrieden.
» Kirchenrath u. A. Inſpektor Sal. v. Birch.
» Pfarrer R. v. Birch zu Knonau.
» A. Blattmann, biſchöflicher Commiſſar u. Pfarrer zu Bernhardszell.
» Hauptm. u. Gemeindrath Blattmann in Wädenſchweil.
» Blattmann Scharfſchützenhauptmann in Wädenſchweil.
» Blumer in der Wieſe zu Glarus.
» Blumer von Glarus in Wädenſchweil.
» C. Blunſchli zum Steinböckli.
» M. Bodmer an der Sihl.

Herr R. Bodmer in der Neumühle.
» Heinrich Bodmer.
» Brändli d. gr. Raths in Embrach.
» Gemeindammann Brändli Arzt in Meilen.
» Professor D. Breitinger u. Söhne. 4 Ex.
» Canonicus H. Bremi.
» Canonicus u. Archidiakon L. Brennwald.
» Pfarrer Bruch in Wädenschweil.
» Spithal-Pfarrer J. Brunner.
» J. C. Bruppacher Vater, Graveur in Wädenschweil.
» J. J. Bruppacher Sohn, Graveur in Wädenschweil.
» Pfarrer B. Bullinger in Erlenbach.
» Burgermstr. und A. Landammann Burkardt zu Basel. 2 Ex.
» H. Conr. Bürkli Kavall. Lieut. im Tiefenhof.
» J. Georg Bürkli Infant. Lieut. im Tiefenhof.
» David Bürkli Buchdrucker.
» Pfarrer R. Corrodi Lehrer an d. Bürgerschule.
» Pfarrer S. Corrodi zu Fehraltorf.
» Director H. Cramer beym Bären. 7 Ex.
» Leutpriester J. Cramer.
» Diacon M. Cramer Lehrer an d. Bürgerschule.
» Hs. J. Dändliker von Stäfa, Canzleysubstitut zu Grüningen.
» J. H. Däniker V. D. M.
» Pfarrer H. C. Denzler in Sulgen, C. Thurgau.
» Gerichtschrbr. Dietrich in Uster.
» A. Präsident Dieziger in Wädenschweil.
» Hs. C. Diggelmann im hint. Florhof.
Mlle. Verena Dorn im Schlosse Altschhausen.
Herr Conr. v. Escher Burgermeister v. Zürich.
» Conr. v. " Alt-Seckelmeister d. kl. Raths.
» G. v. " Alt-Landv. Oberrichter d. gr. R.

Herr G. v. Escher Gerichtsherr v. Berg.
» H. Fr. v. Escher Stiftschreiber; im Oberhof.
» Hartm. v. Escher Scharfschützenhauptm. a. d. Rietli.
» Heinr. v. Escher im Kratz.
» Oberrichter L. Escher im Kropf.
» Unterschreiber H. Escher im Kropf.
» Director C. Escher b. Cronenthor.
» Amtmann J. Escher zur Pfeife.
» Amtmann C. Escher b. Luchs.
» Erziehungsrath C. Escher.
» Professor H. Escher.
» J. J. Escher im Baumwollenhof.
» C. Escher im Brunnen.
» J. J. Escher Cammer. Kirchenrath und Pfarrer zu Pfäffikon.
» M. Escher Med. D. u. Bezirksarzt in Andelfingen.
Madame Escher im Berg.
» Escher im Adlerberg.
Herr Hs. Conr. Eßlinger im gelben Haus.
» David Eßlinger in Hottingen.
» Melch. Eßlinger Scharfschützenhauptm. im Winkel.

» Obergerichtschreiber Fäsi.
» Decan Fäsi zu Rifferschweil.
» Pfarrer u. Kirchenr. B. Fäsi in Bülach.
» Fäsi Tuchpresser an d. Thorgaß.
» Ulrich Fäsi Stud. Theol.
» Fehr-Schirmer in St. Gallen.
» Finsler Obrist und Stadtrath.
» Finsler a. d. Reihn.
» Georg Finsler Cand. Theol.
» Forcart-Weiß in Basel.
» Pfarrer Freudweiler in Horgen.

Herr Gemeindammann Freyenmuth in Wigoldingen C. Thurgau,
» Bezirksstatthalter Frick Med. D. in Knonau d. gr. R.
» Operator Fries.
» J. H. Füßli A. Obmann, d. gr. R.
» Oberrichter Füßli.
» Provisor Germann.
» Pfarrer G. Geßner am Frauenmünster.
» P. Paolo Ghiringhelli Professor in Bellenz, Cant. Tessin.
» Robert Glutz-Blotzheim in Solothurn. 2 Ex.
» F. R. Göldli v. Tiefenau Stiftsprobst in Bero-Münster Cant. Luzern.
» Graf Arzt in Rafz.
» J. H. v. Grebel des Raths.
» v. Grebel an der Kirchgaß.
» J. J. Grob Kleinbeck.
» Chir. Gubler in Pfäffikon.
» J. J. Gujer Cavall. Lieut. in Fehraltorf.
» D. Gyger Goldarbeiter.
» D. Häfliger Stadtseckelmeister in Rapperschw. C. St. Gallen.
» Pfarrer H. Hafner in Töß.
» Pfarrer Hafner in Zumikon.
» Hauser zur Treu in Wädenschweil.
» Landammann Heer zu Glarus.
» Quartierhauptmann Hegi d. gr. Raths.
» Franz Hegi Kupferstecher.
» H. H. Hegnauer in Würenlos C. Argau.
» J. Hegnauer in Elgg.
» Schulherr Hegner in Winterthur.
» Pfarrer Heidegger in Arbon C. Thurgau.
» Heiz Lesebibliothek.

Herr J. U. Helbling d. gr. Raths in Rapperschweil C. St. Gallen.
» Antistes J. J. Heß. 2 Ex.
» Paul Heß A. Gerichtsherr d. gr. R. im Florhof.
» Amtmann M. Heß.
» Stadt-Seckelmeister R. Heß.
» Pfarrer Heß im Neuenhof.
» Pfarrer Heß bey St. Peter.
» Pfarrer Heß in Bubikon.
» Diacon Heß b. Silberschild.
» Salzfactor Heß.
» J. J. Heß b. Tannenberg.
» J. J. Hirzel d. kl. Raths.
» J. H. Hirzel Staatsschreiber des C. Thurgau in Frauenfeld.
» Oberrichter Hirzel im Hegibach.
» Altseckelmeister C. Hirzel b. Rech.
» Alt Rathsherr Hirzel b. Schneeberg.
» Zunftmeister Hirzel.
» Obristlieut. S. Hirzel b. grünen Schloß.
» Obristlieut. Hirzel im Garten.
» Alt Statthalter Hirzel.
» Dr. u. Archiater Hirzel im Sonnenberg.
» Director Hirzel.
» Cant. Forst-Inspektor Hirzel.
» Capitain Hirzel im Traubenberg.
» Hauptmann Hirzel b. wilden Mann.
» Alex. Hirzel v. St. Gratien.
» J. H. Hirzel Secretair im Rennweg.
» J. H. Hirzel v. Zürich in Offingen.
» Canonicus H. Hirzel.
» Decan Hirzel in Wildberg.
» Pfarrer Hirzel in Herrliberg.

Herr Marcell Hofmann zu Roschach, C. St. Gallen.
» J. H. Hofmeister Stadtschreiber.
» Pfleger S. Hofmeister.
» Conr. Honerlag Sohn zu Trogen, C. Appenzell.
» Hofmeister's Lesebibliothek.
» Canonikus J. J. Hottinger.
» Doctor Hotz in Richtenschweil.
» Landschreiber Huber d. gr. R. in Wädenschweil.
» Landschreiber J. C. Huber.
» Pfarrer A. Huber in Bülach.
» Pfarrer Huber in Rennforn Cant. Thurgau.
» Huber u. Comp. zu St. Gallen. 2 Ex.
» Hüni im Thalaker in Horgen.
» Joh. Hürlimann in Richtenschweil.
» Pfarrer Hug.
» Registrator Jäger in Aarau C. Argau.
» Seckelmstr. Irminger a. d. Sihl.
» Pfarrer Irminger in Stammheim.
» Pfarrer Irminger in Aadorf Cant. Thurgau.
» Irminger Pfister im Rennweg.
» Dietr. Iselin's sel. Kinder in Basel.
Madame Iselin geb. Iselin in Basel.
Dlles. Sus. u. Esth. Iselin in Basel.
Herr Xaver Keller Präsident des Appellationsgerichts in Luzern.
» Obrist Keller Amtmann zu Küßnacht.
» Professor L. Keller.
» Staabshauptm. J. Keller a. d. gr. Hofstatt.
» Conr. Keller Küfermstr. im Thurmhaus.
» Joh. Kienast im Riesbach.
» Alt Decan Kilchsperger.
» Rittmstr. Kilchsperger.
Dlles. Kilchsperger a. d. Weinplatz.

Herr Capitain Klauser ält. b. rothen Rad.
» Pfleger Klauser.
» J. R. Köchli Med. Doctor.
Herr Köchli Bezirksgerichtschreiber in Bülach.
» Professor Körner.
» Cantonsfürsprech Koller d. gr. Raths.
» Pfarrer Koller in Schlatt b. Winterthur.
» Franz Künlein Secretair u. Mitglied des Stadtschulraths zu Fryburg.
» Quartierhauptm. Künzli in Winterthur.
» Alt=Schultheiß Landolt Präsident d. Stadtraths.
» Oberrichter M. Landolt.
» Staatsschreiber J. R. Landolt.
» Staatsschreiber Lavater. 3 Ex.
» Dieth. Lavater Sohn Med. Doct.
» Alt Obervogt Lavater Med. Doct.
» Ludw. Lavater b. großen Erker.
» Felix Lavater Salzamtsbuchhalter.
Die Lesegesellschaft in Richtenschweil.
Die Lesegesellschaft in Wädenschweil.
Herr Felix Leuthold Arzt in Trogen C. Appenzell.
» F. U. Lindinner A. Archivar.
Die Litterarische Gesellschaft zu St. Gallen.
Herr Stadtarzt u. Med. Doct. Locher.
» Decan Locher in Wigoldingen C. Thurgau.
» Pfarrer Locher in Rümlang.
» Alt Statthalter Lochmann.
Die Luzerner=Stadt=Leihbibliothek.
» J. May Arzt in Zweysimmen C. Bern.
» v. Meiß des kl. Raths im Constanzerhaus.
» v. Meiß Oberrichter.
» Friedr. v. Meiß in Brugg.
» Gottfried v. Meiß Infant. Lieut. im Chamhaus.

Herr Joh. Heinr. Meister a. d. Graben.
Die Meister'sche Lesebibliothek.
Herr J. J. Merz z. Engelburg in St. Gallen.
» Obrist Meyer in Stadelhofen.
» Major Meyer in Stadelhofen.
» J. J. Meyer Justiz- u. Polizey-Secretair.
» Hauptmann C. Meyer in der Limmatburg.
» Professor J. J. Meyer hint. Hof.
» Spithalarzt u. Med. Doct. Meyer.
» J. Meyer Arzt im Rindermarkt.
» Pfarrer Meyer beym Kreuz.
» Pfarrer Meyer beym Sternen.
» Pfarrer Meyer in Affoltern b. Höngg.
» Pfarrer Meyer in Uster.
» Pfarrer Meyer in Wyßlingen.
» Klosterschreiber Meyer.
» Meyer Apotheker a. d. gr. Hofstatt.
» J. C. Meyer in der Canzley Bülach.
» Andr. Meyer von Schiers Cant. Graubündten, Diacon zu Sanen Cant. Bern.
» Pfarrer Michel in Kyburg.
» Obervogt v. Müller in Zizenhausen b. Stockach.
» Professor Müller in Schaffhausen.
» Pfarrer Müller in Embrach.
» J. H. Müller Artillerie Hauptmann.
» H. v. Muralt a. d. Fröschengraben.
» Pfarrer Nabholz in Oberuzweil C. St. Gallen.
» Marx Näf Färwer in Pfäffikon.
» Decan Nägeli in Leutmerken C. Thurgau.
» Nägeli in. d. Neustadt.
» Oberrichter Nüscheler.
» Canonicus Nüscheler.
» Professor Ochsner.

Herr Capitain Oeri z. Obstgarten.
» Capitain Oeri z. Krone.
» J. Oeri Regimentsquartiermeister.
» G. Oeri älter b. Trauben.
» Pfarrer Oeri in Wyl b. Rafz.
» Pfarrer Oeri in Regenstorf.
» Stadtrichter v. Orell.
» Gerichtsherr S. v. Orell v. Baldingen.
» Canonicus C. v. Orell.
» Pfarrer J. H. v. Orell in Egg.
» v. Orell im Thalhof.
» v. Orell in d. Neustadt.
» Caspar Ott des kl. Raths.
» Obristlieut. Ott im Berg.
» Obristlieut. Ott im Hard.
» Amtmann Ott im Kornamt.
» Spithalschreiber Ott des gr. Raths.
» Melch. Ott an der Thorgaß.
» Salzdirektor Ott.
» Ott-Oeri zur Krone.
» J. H. Paur Spithalmeister.
» Pestalutz des kl. Raths.
» Sal. Pestalutz b. Steinbock d. gr. Raths.
» Pestalutz b. Brünneli.
» Stadtrichter Pestalutz hint. Zeunen.
» Sensal Pestalutz.
» Pfarrer Pestalutz in Niederwenigen.
» Pfarrer M. Pestalutz in Hüttlingen C. Thurgau.
Madame Pestalutz im Thalhof.
Herr R. Peter Stadtrath.
» J. J. Peter Seiler.
» Pfarrer Pfenninger in Oberglatt C. St. Gallen.
» Rud. Pfenninger-Nägeli in Stäfa.

Herr P. C. Planta zu St. Gallen.
» Dietrich Preiswerk in Basel.
» Preiswerk-Iseli in Basel.
» Rahn des kl. Raths.
» Doctor D. Rahn zur Schelle.
» Reichard Med. Doct. in Wädenschweil.
» Hs. v. Reinhard Burgermstr. u. A. Landammann.
» Reutlinger a. d. Fröschengraben.
» Reutlinger a. d. Rosengaß.
» A. Camerer Reutlinger.
» Rickenmann Appellationsrath u. Syndikus in Rapperschweil C. St. Gallen.
» Obristlieut. R. Römer.
» J. J. Römer Med. Doctor.
» Römer b. Küraß.
» M. Römer vor dem Rennweger-Thor.
» Römer im Bleicherweg.
» Pfister Rollenbutz a. Dorf.
» J. U. Kordorf.
» Landschreiber Rüttimann in Regensberg.
» Rathschrbr. Schäfer in Herisau C. Appenzell. 4 Ex.
» Oberrichter Scheuchzer.
» Landschreiber Scheuchzer im Schaffhauserhaus.
» Amtmann Scheuchzer im Schaffhauserhaus.
» Joh. Scheuchzer im Felsenegg.
» J. H. Scheuchzer hinterm Münster.
» Schinz des kl. Raths.
» Alt-Zunftmeister Schinz.
» W. Schinz im Garten.
» Sal. Schinz Med. Doct. Canonicus.
» Bez. Richter Schinz des gr. Raths in Kempten.
» Camerer Schinz im Fischenthal.
» Decan Schinz in Eglisau.

Herr Oberrichter Schmid.
» Waagmeister Schmid.
» M. Schmid Stud. Theol. v. Eglisau.
» Pfarrer Schneider in Maschwanden.
» J. C. Schoch zu St. Gallen.
» Professor J. Schultheß.
» Heinr. Schultheß in Hottingen.
» A. Pfarrer Schultheß in Hottingen.
» Schultheß = Escher im unt. Berg.
» Pfarrer Schweizer in Birmenstorf.
» Pfarrer Schweizer in Hittnau.
» Pfarrer Sal. Schweizer in Niederhasli.
» Pfarrer Simmler in Trüllikon.
» J. Chr. Spieß in Feuerthalen.
» Hauptmann Spöndli.
» J. R. Spöndli Diacon an Predigern.
» Bau=Inspektor Stadler.
» J. C. Stadler Sohn im Bleicherweg.
» Städeli zur Sommerau.
» Pfarrer Stämpfli zu Affoltern im Emmenthal Cant. Bern.
» J. Stahel Schullehrer zu Fehraltorf.
» F. J. Stalder Canonicus zu Münster, Decan u. Pfarrer zu Escholzmatt im Entlibuch Cant. Luzern.
» Staatsschreiber Stapfer.
» J. H. Staub in Oberrieden.
» Staub beym Finken.
» Präsident Steffen in Wädenschweil.
» Gerichtsherr v. Steiner v. Uitikon.
» J. G. de Jac. Steiner in Winterthur.
» A. Rathsherr Steiner von Winterthur.
Die Steiner'sche Buchhandl. in Winterthur. 2 Ex.

Herr Stadtrath u. A. Landschreiber Stocker.
» J. J. Sträßli Alt-Landrichter zu Helfenschweil Cant. Thurgau.
» Oberschreiber Sulzberger in Frauenfeld Canton Thurgau.
» Stadtpfarrer u. Dekan Sulzer zu Winterthur.
» Obmann Thomann Glaser.
» Geschw. Thomann in Zollikon.
» Statthalter Tobler im Speicher C. Appenzell.
» Canonicus Tobler Verwalter.
» Pfarrer Tobler in Stäfa.
» Jac. Tobler Stud. Theol. a. d. gr. Hofstatt.
» Oberrichter Toggenburger.
» Carl Toggenburger.
» Tuggener a. d. gr. Hofstatt.
» Canonicus Ulrich.
» Camerer Ulrich zu Dällikon.
» Stadtgerichtspräsident Ulrich.
» Professor Ulrich.
» Landschreiber J. Ulrich zur Linden.
Ein Ungenannter.
Herr Professor L. Usteri.
» Alt Zftpfleger P. Usteri.
» Stadtrath M. Usteri.
» Hauptmann M. Usteri im Thalhaus.
» J. J. Usteri im Thalhaus.
» Usteri zur hohen Eich.
» Casp. Vögeli Architekt im Seidenhöfli.
» Sal. Vögeli Pfarrer am Waisenhaus.
» L. Vogel des kl. Raths.
» J. Vogel Sohn beym schwarzen Horn.
» Pfarrer Vogel in Bauma.
» Casp. Vogel Sohn b. Schwanen.

Herr Stadtrath u. Examinator Vogel.
» J. C. Waser in Trogen Cant. Appenzell.
» Dekan u. Pfarrer Waser zu Bäretschweil.
» Dekan u. Pfarrer Waser in Egnach C. Thurgau.
» Pfarrer Waser in Kloten.
» Pfarrer Waser in Winterthur.
» Stadtrath Waser an d. Sihl.
» Amtmann Weber in Rüti.
» H. H. Weidmann A. Gerichtsvogt zu Niederweningen.
» Stadtrichter Weiß.
» Ehegerichtschreiber Weiß.
» Pfarrer Weiß in Dielstorf.
» Joh. Werdmüller im Sonnenhof.
» Joh. Werdmüller in Elgg.
» Otto Werdmüller V. D. M.
» J. Conr. Werdmüller.
» Heinr. Werdmüller Mahler.
» J. H. Werndli a. d. Münsterhof.
» Gemeindammann Widmer Gren. Hauptmann in Hottingen.
» Operator Wieser.
» Paul Ant. Wikard in Zug.
» Pfarrer Wirth zu Uitikon.
» J. Wirth im Schlößli.
» Pfarrer H. Wirz in Kilchberg am Zürichsee.
» Pfarrer L. Wirz in Münchaltorf.
» A. Seckelmstr. Wirz Mechanikus in Erlenbach.
» Pfarrer Wolf in Fällanden.
» Pfarrer Wolf in Hedingen.
» Provisor Wolf.
» Gerichtschreiber M. Wüst.
» M. Wüst Seiler, Infant. Lieut.

Herr Alt Burgermeister v. Wyß.
» D. v. Wyß des kl. Raths.
» Alt Statthalter v. Wyß Oberrichter.
» Sal. v. Wyß b. Stelzli.
» Alt Statthalter C. Zay Med. Doct. in Schwytz.
» Christian Zeller Heilbronn.
» Hauptmann Zeller in Hirslanden.
» Zeller im Sihlhof.
» Zeller zur Laterne.
» Rud. Zeller im untern Stampfenbach.
» Zeller neben der Walche.
» Joh. Casp. Zellweger zu Trogen.
» Ziegler u. Söhne Buchhändler. 4 Ex.
» Pfarrer Ziegler in Regensperg.
» Ziegler zur Sonne in Winterthur.
» Gebrüder Ziegler an d. Außersihl.
» Pfarrer Zimmermann in Steinmaur.
» Diakon Zimmermann am Fraumünster.
» Hauptmann J. J. Zimmermann b. Hirzli.
» Zuberbüler im Speicher C. Appenzell.
» J. L. Zundel Färber.
» Pfarrer Zwingli in Rickenbach.

Erstes Buch.

Wenn es ein hoher Vorzug einer Stadt ist, wo der Ursprung derselben in undurchdringliche Wolken des Alterthums sich verliert, so mag die Stadt Zürich auch mit Bescheidenheit dieses Vorzugs sich erfreuen, da auch die kühnste Forschung das Entstehen derselben nicht erreichen mag. Frägt man: Woher sie den Namen trägt? so sind der Vermuthungen viele. Mit Einigen würde ich denselben von dem alten Völkerstamm der Thaurisker herleiten, weil Thurikum ein alter Name der Stadt ist, und daraus leicht Tigurum und der jetzige Name der Stadt abzuleiten wäre: Allein wer etwas anders in dieser Ungewißheit besser und wahrscheinlicher findet, da streite ich nicht. Das Alter der Stadt reicht vermuthlich über die bessern Zeiten Roms hinaus, weil schon Marius mit den Cimbrern stritt, da die Tiguriner mit im Kampf waren; und da sie mit Cäsar den zweyten Kampf versuchten, mußten sie schon mehr Stärke besitzen, die nur ein langer ruhiger Genuß des erworbenen Bodens den Völkern giebt. Alles entstehet nach und nach; so auch der Städte Anlage, außer wo sie, von höherer Macht, ihren Ruhm zu vermehren mit einmahl emporstreben, zur Verwunderung der Welt, aber auch um desto eher zu fallen. Frägt man auch nach der vermuthlichen Ursache: Warum gerade jetzt hier eine

Stadt hervortrat? so finde ich sie in der Natur, in der anmuthigen Lage an einem weit verbreiteten See, und der Entledigung desselben in einen lieblichen Fluß. Dies mußte Reisende nahe und ferne einnehmen, wenn gleich die Ufer noch nicht mit fruchtbaren Hügeln und herrlichen Wohnungen, wie in jetzigen Zeiten, ausgeziert waren. Neben der Anmuth der Lage, die auch rohere Gemüther rühren mußte, fand der sich Niederlassende reiche Nahrung im Fluß, und in den umliegenden Wäldern, und Bequemlichkeit zu Vielem auch in der noch schwachen Schiffahrt, in dem einnehmenden Wasser, das noch mehr Nützliches bey noch so geringer Erfindung darbot. Dann war hier ein Weg nach Italien, der, bewehrt und unbewehrt gebraucht wurde, jenes nicht ohne Gefahr, dieses mit Nutzen und Gewinn, weil es, eines von den schönsten Ländern, der Natur nach, und mit allen Merkmahlen der Kunst und der höchsten Ausbildung sich ausnahm. Diese und andere Vorzüge machten die Gegend am See, am Ausfluß desselben, dieses milde Thal, von zwey Bergen — einem sich nach und nach erhebenden, und einem steilen rohern — umschlossen, zu einem erwünschten Wohnsitze. Die Natur zeigt uns auch die ersten Anlagen der Häuser da, wo der Fluß sich bildete, und weiter unten, wo er schon zwischen freundlichen Ufern dahinfloß. Die noch seltnern Häuser hatten noch den bescheidenen Namen der Dörfer; eines obern und eines untern Dorfes gedenkt die Jetztwelt noch, die das richtiger, als durch kein Pergament aus ihrer Vorwelt, durch die treue Uebergabe empfieng. Mit

der Zeit, da an beyden Ufern angesehene Stifter entstanden, gab das noch mehr Trieb zur Niederlassung; und auch sie fanden bey ihrem Ursprung schon mehrere Wohnungen umher, und eine Stadt, die in ihrem Wiederanbau kräftiger hervorgegangen war, wie wir unten hören werden.

Aber nicht nur die Stadt, sondern auch ihre weitern Umgebungen müßen wir ins Auge fassen, wenn wir ihre ältern Schicksale genau betrachten wollen; denn die Lage in dem alten Helvetien, das wie ein Strom anzusehen, der zuerst in seinen milden Ufern sanft dahin floß, dann aber in dunkle Gewölber stürzt, und darin lange, von einem Strudel zum andern hingeworfen, wieder nach und nach aus seiner Verborgenheit hervorgeht — so verhält sich das alte Helvetien zu dem spätern Verein, wo unsre Väter und wir ruhiger lebten. Aber weil der alte Boden in seinen Grenzen beynahe der nämliche war, wo jetzt, und unsre Stadt darin lag, so müßen wir sie auch kurz in dieser Lage betrachten, und der Vorwelt Thaten in dem gleichen Land, das wir jetzt bewohnen, ansehen. Warum sollten die nicht unsrer Betrachtung würdig seyn? Vielleicht gaben sie unsern Vätern den Muth und den Gedanken, ihren spätern Verein zu stiften.

Cäsar, der in seinen selbsterzählten gallischen Kriegen, deren kunstreiche Führung ihn zum Helden seiner Zeit und zum Bezwinger seines Vaterlands gemacht, bestimmt in seiner Geschichte Helvetiens Gränzen, die der Rhein, der Jura mit dem anliegenden lemanischen See, und das Rauracher-Geländ ausmachen;

nur gegen Morgen treffen sie mit den jetzigen nicht zu. Er sagt in seiner Geschichte deutlich, dieses Land sey in vier Pagus oder Gauen abgetheilt, wie sie nachher genannt worden. Von diesen vieren nennt er nur zwey; aber zum Glück für uns nennt er den Tigu-riner, der, als einer der vieren, nie widersprochen worden. Den zweyten, den er nennt, haben die Forscher schon Mühe zu bestimmen; und die zwey übrigen, die er nicht nennt, sind noch schwerer auszumitteln, und werden ungleich bestimmt, wo die Urkunden selbst einander widersprechen; — aber mehr als vier dieser Gauen, nimmt keiner an. Das ist gewiß, daß alle viere in den angezeigten Gränzen lagen. Es scheint, als wenn ein Verein in diesen Gauen vorgewaltet habe, der zu dem nachherigen den Anlaß, und dem verbündeten gemeinen Wesen auch den Namen Pagus gegeben. Schwächer war gewiß diese Verbindung in ruhigen Zeiten, die damals aber vermuthlich höchst selten waren. Ein jeder Gau genoß die Frucht des Friedens auf angebautem Boden. Ihre Streitigkeiten von wenigem Belang trugen die Alten unter ihnen mit ihrer geprüften Erfahrung und Milde aus, oder die Priester; und so auch die Angelegenheiten eines Pagus gegen den andern, die nicht in offne Fehde ausbrachen. Ihre Städte waren einfach und offen, wo der Pflug mit seinen Gefährten am Morgen austrat und am Abend zurückkehrte. Die väterliche Gewalt war stärker, weil die höhere noch nicht so stark eingriff. Priester besorgten den Dienst der Götter, und die feinere List, mit der sie ihre Geheimnisse bedeckten, legte ihnen

bey rohern Menschen noch mehr Ansehen zu, besonders wann sie noch mit der Heilung der Kranken sich abgaben, da die sonst Verschlossenen, nur ihren Nachfolgern ihre offene Erfahrungen mittheilten. Man will auch, wiewohl schwächern Unterschied der Stände unter ihnen finden, den der Krieg veranlaßte. Die Reinigkeit der Sitten, des Ehestands unverletzte Treu, fand sich, nach dem Zeugniß der sie besiegenden Nationen, bey ihnen. So nahe fanden sich, zu den Zeiten der abnehmenden Römer und ihrer sinkenden Freyheit, die größte Pracht und Ausbildung, und Ueberverfeinerung, den rohesten, einfachsten Sitten, wo Männerkraft und Leibesstärke immer zunahm, während die ihrige in Weichlichkeit und Wollust zerfiel. Weit über Meere und in die entlegensten Zonen müßte man jetzt gehen, um so rohe Menschen zu finden, wie die nahen Gallier und Germanen den Römern waren.

So schwach aber die Vereinigung der Helvetier im Frieden war, so stark war sie im Krieg, und voraus in dem, so sie sich vorgenohmen hatten, mit Zerstörung ihrer eigenen Besitzungen zu unternehmen, um andere gefälligere Wohnstätte zu suchen; da blieb von allen Gauen niemand zurück; selbst Weiber und Kinder sollten helfen die Gegendrn einzunehmen, wo sie sich hinzubegeben, und mit Macht zu setzen sich entschlossen hatten. In andern solchen Kriegen und Wanderungen hatten sie sich gestärkt, und mit den benachbarten Germanen viel gestritten. Aber das sollte nun ihrer Wanderungen Ziel, ihres kriegerischen Sinnes mächtigste Anstrengung seyn, und ihnen er-

rungene Wohnsitze gewähren. Selbst Cäsar erstaunte, er verhehlt es nicht, über diesen raschen Vorsatz, und über ein Heer, das ihm in dem furchtbaren Gallien nie so stark aufgefallen. Er überlistete sie durch einen ihnen abgelockten Waffenstillstand, bis er sich verstärkt hatte, und da überwand er sie und hieß sie mit dargebotenem Unterhalt, und dem Zeugniß, daß er ihre Stärke ehrte, in ihre verödeten Wohnungen zurückziehen. Das war der letzte Zug der alten Helvetier in Italien. Jetzt war ihr Loos, mehr von andrer kriegerischer Völker Wanderungen zu leiden, als selbst Wanderungen zu thun.

Bald von keinem Forscher wird es bestritten, daß Zürich unter den 12 Städten, die zerstört, und die hernach aus ihren Trümmern hergestellt worden, gewesen. Die übrigen 11. aufzufinden, die gleiches Schicksal hatten, das machte immer mehrere Mühe; aber wir bedürfen das nicht. Wie es bey raschen Schritten geht, erhielten die Helvetier nicht nur ihren Zweck nicht, ein besseres Land in Gallien zu finden, sondern sie mußten da bleiben, wo sie waren, und noch der Römer Unterthanen seyn, und andern noch rohern Völkern, die dahin zielten, wo sie waren, widerstehen, und ihre Ueberfälle, Mißhandlungen und Kriege erdulden. Doch wir folgen jetzt den überwundenen Helvetiern in ihre verstörten Städte nach. Wie leicht war es den Zürichern, wenn auch kein anders Merkmahl übrig war, die Städte ihres ehemahligen Wohnsitzes wieder zu finden; der See glänzte ihnen auf die Höhen entgegen, die sie bewandern mußten, und sein Ausfluß war noch die bequemste Stelle

für Wohnungen. Da, in dem verlassenen, selbst verwüsteten Land bauten die Helvetier, die einen herrlicher, die andern schwächer, ihre Städte wieder auf.

Da trat der Strom Helvetiens in die verborgenen Gewölber ein, um da in einer andern Umgebung zu fließen; sie wurden den Römern unterthan, wo nicht sogleich, doch ohne langen Verzug. Ein gleiches Schicksal betraf unsere Stadt. Hier könnte man in die Untersuchung sich ausbreiten, wie ganz Helvetien, wie einzelne Städte desselben unter dieser Macht gehalten worden: Da hätte die Forschung Arbeit, aus den Stellen der Alten, wo von Verwaltung neu eroberter Länder die Rede ist, besonders wie Gallien gehalten worden, das Wahrscheinlichste herauszuheben. Aber wenig geneigt, diesen ungewissen Zustand zu ergründen, eilen wir den mit eignen Urkunden belegten Zeiten zu. Viel Zeugen sind, daß ihre Beherrschung neu erworbner Länder nicht von der härtesten war; ja, Cicero sagt sogar in einer seiner Reden: Daß die Helvetier nebst andern kaum mehr zu entdeckenden Völkern in eine Verbindung mit Rom getreten, und Socii genennt worden. Ob es aber Ernst sey, oder ob er nur Cäsarn eine Verbeugung machen will, das läßt sich nicht entscheiden: Daß aber Römer in Helvetien gewesen, das ist mit vielen Aufschriften, die man gefunden, und die erst neulich von einem sehr geschickten Mann mit vielem Scharfsinn beleuchtet worden, mit vielen Scherben, darauf die Namen der Legionen stehen, und andern Alterthümern zu beweisen. Auch giebt es die Natur des Landes mit, daß die meisten Heere, die in Gallien und Italien mit allgemeiner

Wuth damahls hindrangen, auch durch Helvetien ihren Weg gefunden; denen zu widerstehen, oder die widerderstehenden Heere der Römer zu begleiten, war des gedrückten Helvetiens tägliche Arbeit. Deßnahen hiessen viele Oerter Castra, oder der Feldherren Lager; aus denselben die Auszüge der Römer in Germanien; und wer weiß — es möchte noch Muth ums Herz machen, wenn wir denken könnten, daß Ausgezogene aus der Stadt im Heere des Germanikus gewesen, und an seiner Seite gefochten haben. Daß auch damahls der Stadt ihre beschränkte Regierung zugekommen, davon läßt uns die Geschichte vieler Städte, die unter der römischen Regierung waren, nicht zweifeln: Aber ihre Einrichtung und ihre Gewalt, wie sie eigens bey uns war, zu bestimmen, wer getraut sich in dieser Entfernung das?

Daß ein Schloß auf einem Hügel der Stadt, jetzt noch Hof genannt, gewesen, für den Präfekt, oder den ersten von der Regierung der Römer, das bezeugen noch spätere Urkunden. Und nun kömmt es an die Sage, die, wenn sie von Uebertriebenem gereinigt und mit der Vernunft geprüft wird, auch ihren großen Werth hat: Daß ein Decius Präfekt hier war; daß unter ihm und unter seiner Regierung zwey Heilige, d. i. Bekenner und Lehrer des Christenthums in die Stadt kamen, ihre Lehre verkündigten, die dem Heydenthum nicht günstig war; daß der Römer, da er ihnen die Lehre verbot, und sie nicht gehorchten, ergrimmet, und die Bekenner und Verbreiter einer ihm verhaßten Religion, und Verächter der seinigen, habe enthaupten lassen. Was ist hierin,

das nicht an andern Orten auch wiederfahren, und nicht der Wahrheit gemäß ist? Ihre Namen, seyen sie Geschwister oder Eheleute gewesen, waren Felix und Regula. Aus Mitleiden haben ihre Anhänger ihre Häupter und Leichname auf dem nahen Hügel, wo jetzt das Münster steht, in der Stille begraben. Bleiben wir bey dem, so ist es nichts Ausserordentliches, was da vorgieng: Aber die Dunkelheit der Zeit hat das mit Wundern umhüllt, und ließ sie ihre Häupter selbst nach ihrem Tod auf den Hügel tragen. Das mußte sogar in unser Siegel kommen zum immerwährenden Angedenken, weil damahls ein festeres nicht bekannt war. So stelle ich mir die Sache natürlich vor; und ich denke, wenn solche zur Zeit der Glaubensverbesserung so ganz unglaublich vorgekommen wäre, so wäre das Angedenken davon mit anderm Aberglauben und eitelm Wesen vernichtet, und nicht so weit beybehalten worden, daß man dieses Angedenken bis auf wenige Zeit in feyerlichen akademischen Reden unterhalten hätte; es wäre denn, daß man den Ursprung des Christenthums bey uns unter diesen Bildern habe feyern wollen.

Da die Völker, die auf den römischen Boden in Gallien und Italien hinströmten, immer mehr und näher sich hinzugrängten, der römische Krieger aber immer weichlicher und unvermögender wurde zum Widerstand, und es an tüchtigen Kriegern fehlte, brachen die Allemannier, ein rohes Volk, aus verschiedenen kleinen Völkern zusammengeflossen, endlich die lang unbezwungene Macht, und nahmen neben

andern Land auch einen Theil von Helvetien mit Uebermacht ein, von dem Rhein weg bis an die Reuß, worin unsere Stadt mitbegriffen war. Der Theil von der Reuß bis an die Rhone fiel den Burgundern, einer andern rohen Nation zu, die zu gleicher Zeit mit Macht noch weiter durchdrang. Der Zustand Helvetiens und unsrer Stadt unter den Allemanniern ist um so schwerer auszumitteln, da die einen sie zu solchen Barbaren machen, die alles ohne Ansehen in Sklaverey gebracht; die andern aber sie zu mildern Beherrschern erheben. Zum einen giebt die Verwilderung der Völker, in den unaufhörlichen Kriegen unter ihnen selbst und mit den Römern, eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung ab; zum andern aber die Betrachtung, daß der Sieg auch rohen Gemüthern unterweilen mit der Ruhe der Niederlassung mildere Sitten gewährt. Nehmen wir an, sie seyen aus denen Völkern zusammengesetzt gewesen, denen Tacitus unter der rohen Hülle so viel Sitten und Tugenden zutheilt, so wäre unser Loos unter ihrer Beherrschung nicht so hart gewesen. Wie aber immer der Zustand unsrer Stadt und eines Theils von Helvetien unter den Allemanniern war, so dauerte er dennoch nicht lange; denn wie eine Welle des Meers von einer andern, die noch schrecklicher ist, fortgetrieben wird, so drängte, bey der Wanderungswuth der Völker, das mächtigere immer das schwächere oder schwächer gewordene fort. So mußten die Allemannier, unter denen Helvetien und zugleich unsre Stadt sich befand, der Uebermacht der Franken weichen.

Unter den Franken entstuhnd das Lehenrecht, da

Könige ihre Besitzungen minder Mächtigen hingaben, und sich das höhere Eigenthum unter der Leistung gewisser Dienste ausbedungen hatten. Diese Art von Veräußerung stieg von den höchsten Stellen auf die geringern herab: Wer sich keine Kriegsdienste auszubedingen hatte, der ließ sich etwas an Früchten oder an Handdiensten bedingen. Dieses hieß man Lehenrecht: Das, und die Zueignung einer nur übertragenen Gewalt, so die mit derselben Ausgerüsteten sich als Eigenthum anmaßten, erzeugte den höhern und niedern Adel, welcher hernach auf seinen hohen Vesten mit Rauben sich schändete, seinen Wohlstand selbst zerstörte, und guten, arbeitsamen, treuen und vorsichtigen Städten Anlaß gab, hernach von ihrem verschleuderten Vermögen bessern Gebrauch zu machen.

In denen Zeiten, da die Könige der Franken noch selbst herrschten, hatten zwey Brüder, beyde Grafen, Ruprecht und Wikhart, den hohen Sinn, der erste an den Ufern der Limmat, wo Zürich stand, der andere an den Ufern der Reuß, wo sie aus einem herrlichen See entspringt, zu Luzern, Kirchen und Priesterthum zu stiften; zwey Unternehmen, die jetzt noch bestehen. Ruprecht wählte Zürich, das oft von wandernden Heeren gedrückt, zertreten, mißhandelt worden, aber immer noch sich hielt, oder aus seinen Trümmern sich erholte. Seine Stiftung noch herrlicher zu machen, unternahm er sie selbst nicht, sondern er gab sein ganzes Vermögen dem König Ludwig, damit durch ihn an den Ufern der Limmat auf einem Hügel Tempel und Priesterthum angeordnet würden. Und so treu, wie die Vergabungen solcher

Art in denen Zeiten behandelt wurden, da eine Stift damals nach dieser Vergabung entstuhnd, was hindert uns anzunehmen, daß dieses schöne gothische Gebäude, das jetzt noch stehet, damals aufgerichtet worden?

Aber da die Könige der Franken, deren Blödsinn vielen ihrer nur für einige Zeit angestellten Beamten vornehmes Eigenthum überließ, nach und nach zerfielen, und ihre Hofmayer, in den Künsten der Regierung geübt, mit Weisheit sich zu ihrer Macht emporhuben, war es diesen leicht, die ganze königliche Gewalt mit dem Namen selbst anzunehmen. Da floß der alte Strom Helvetiens, durch seine unterirdischen Gewölbe sich durchdrängend, wiewohl trüb und schwach, wider in offenem Bette hin. Städte, oder geräumige Orte, die einst Städte wurden, und Länder, sonst kaum bezwungen, zwischen hohen Felsen und in den Thälern gelegen, traten auf dem alten Boden Helvetien wieder hervor, zu einer kaum mehr denkbaren, ganz ausgeloschenen Freyheit emporzustreben.

Aus diesem Stamm der Hofmayer, der durch Weisheit und Verdienst zu der Allgewalt sich emporhob, entstuhnd ein ausnehmend erhabener Geist, und zugleich ein Held, der durch seine immer zunehmende Macht den halben Welttheil, den wir bewohnen, sich unterwarf, und mit hoher Weisheit vortreffliche Gesetze gab: Carl der Große war es, der mit seinem mächtigsten Arm die Völker gezügelt, und ihrem daurenden Auswandern ein Ziel gesetzt hat. Die Völker mußten nun unverändert ihre Sitze behalten,

und einer Macht gehorchen, die über sie gesetzt war. Daß dieser große Held unsre schwache Stadt besucht, Höfe und Güter daherum schon besessen oder erworben, ist nicht nur Sage, sondern volle Wahrscheinlichkeit, die sich jetzt noch mit unzweydeutigen Spuren, mehr aber durch Urkunden erweisen läßt, da er der Stiftung Ruprechts, dem Chorherrenstift, das jetzt noch bestehet, ihre sämtlichen Einkünfte in einer weitläufigen Beschreibung zusammentragen lassen, und vielleicht einige Dörfer der Stift schenkte, deren Einwohner froh genug waren, unter einer Herrschaft dem immerwährenden Aufgebot der Mannschaft enthoben zu seyn. Einmal dieser Beschreibung der Einkünfte steht sein großer Nahme vor; und wer will glanben, daß er aus der Ferne den tüchtigsten Schreiber hingesandt hätte, eine solche Verzeichniß zu machen? Aber als er hier war, ließen die Stift und ihre geübtesten Glieder nicht nach, bis sie eine über allen Zwist sie erhebende Urkunde erhielten. Deßnahen auch sein Name alle Jahre in einer akademischen Rede gefeyert wurde. Und endlich ist sich nicht zu verwundern, wenn ein Held, der aus einem Land in das andere schnell hinzog, wenige Orte ohne seine Gegenwart ließ.

Wer weiß, vielleicht hat der von dem großen Beherrscher hingeworfene Blick auf die Stiftung und die Lage der Stadt und ihre reitzenden Umgebungen, mitgetheilt vom Kaiser seinem Sohns-Sohn, diesen bewegt, für seine sich zur Andacht neigende Tochter auch an dem Ufer der Limmat, das gegen über liegt, auf einem Meyerhof, der ihm zudiente, ein adeliches

Frauenstift anzulegen, wo seine Tochter die hohe Vorsteherin ward. Diese zwey angesehenen Stifter an unsern Ufern, in dem Umkreis der Stadt, mußten ihren Glanz erheben; sie zogen ihr von Zeit zu Zeit Besuche von Königen und hohem Adel zu. Das alles vermehrte den Antrieb zu mildern Sitten, zu Annäherung der höhern Stände, zu Erhaltung mehrerer Freyheit, oder Entlassung von der drückenden Aufsicht. So hat schwächere Art der Verehrung der Gottheit der Stadt zu ihrem Emporkommen viele Kräfte verleihen, reinere Wahrheit in spätern Zeiten ihr den verloschenen Glanz wieder gegeben; unverwandte Treu an reinen Sitten und Wahrheit mag allein derselben dauernde Festigkeit gewähren.

Aber die Stifter, die der Stadt so vielen Glanz gegeben, waren die ihre Obrigkeit? oder wählten sie dieselbe? Davon ist bey Einigen Vermuthung; aber das erstere läßt sich mit ziemlicher Gewißheit verneinen, da eine Schrift vorhanden, wo das hiesige Chorherrenstift dem von Solothurn berichtet, wie sie gegen die Obrigkeit von Zürich stehen. Die Abtey hatte freylich verschiedene Rechte in der Stadt, von Zoll, von Münz; sie bestellte den Vorsteher der Gerichte, und vielleicht die Mitrichter. Aber wie sich diese leztern Rechte beurkunden, so ist von der Wahl der Räthe, die man ihr nach einer andern Sage giebt, keine Urkunde vorhanden. Man sagt, Friedrich II. habe dem Rath erst die Erlaubniß gegeben, seine Mitglieder zu wählen. Wie konnte er sie der Abtey entziehen, wenn sie dieselbe hatte? Wie konnte er sie gegen die Rechte eines angesehenen Stiftes

hingeben, wenn sie erwiesen sind? Denn Kaiser und Könige gaben damals den Klöstern; aber ihnen etwas zu entziehen, wagten sie nicht. Dann zeigt sich aus der ersten vollständigen Freyheit Kaiser Rudolfs von Habsburg, daß er sie nach einem Muster, welches er von Friedrich II. her hatte, ertheilte. Damit war der Stadt gänzliche Freyheit gegeben, und den beyden Stiftern die beschwerliche Advokatie hingenommen. Mir ist die Meinung noch lieb, die ich anderswo geäußert: Ein offner Ort, von wenig Betrieb, erforderte wenig Leitung; nur schwache, von wenig alten erfahrnen Männern geleistete Hülfe und ausgesprochenes Recht war genug. Aber da Fürsten und Grafen ihre Schwestern besuchten, und Edelleute im Chor sangen, mußte die Stadt sich erheben, und ihre Leiter, dem Adel gleich, oder durch den Beruf über ihn erhaben, mit mehr Kraft und feinern Sitten die Leitung führen.

Aus einem alten Gesetzbuche, das Gesetze von den frühesten und spätern Jahren, ohne eines jeden Gesetzes Zeit zu bezeichnen, enthält, das man den Richtbrief nennt, der in der helvetischen Bibliothek abgedruckt ist, aber nachher aus einem pergamentenen Codex, der in dem innersten Archiv aufbewahrt wird, noch näher bekannt ward; wo die gleichen und noch mehrere Gesetze in sechs Bücher vertheilt, und bey jedem Gesetz eine kurze Inhaltsanzeige, und die sämmtlichen Anzeigen noch vornen an jedem Buche zusammen ausgesetzt stehen, die Gesetze aber mit Nummern bezeichnet sind — aus diesem Alterthume, dem es nicht an Würde, an Wahrheit, an einfachem naivem

Ausdrucke fehlt, will ich nun die Verfassung ausheben, die in das hohe Alterthum reicht, und hernach ihre hohen Umgebungen im Namen des neuen römischen Reichs, und die Geschichte der Stadt während dieser Regierung mittheilen. Am Ende werde ich über die Vorzüge und Fehler dieser Regierungsverfassung Einiges bemerken, ehe sie in eine andere übergeht.

In dem ganzen Jahr waren 36. Männer, so die Regiernng führten; aber die waren nicht beysammen in Einem Rathe, sondern nur Zwölfe regierten mit einander. Die ersten, die man den Winterrath hieß, handelten vom 1. Januar bis im May; die zweyten, oder Sommerräthe, vom May bis in den Herbstmonat; die dritten, so man Herbsträthe nannte, vom Herbstmonat bis aus Ende des Jahrs; und keiner, der des einen Raths war, konnte in den andern oder dritten Rath genommen werden. Jeder Rathstheil war unabhängig von dem andern, und keiner konnte dem andern seine Schlüsse oder Erkanntnisse ändern. In spätern Zeiten dieser Verfassung findet man, daß wichtige Schlüsse allen 36. Räthen mitgetheilt wurden.

Ein scharfsinniger Verfasser einer Schrift über diese alte Regierung meint, es seye von diesen drey Rathstheilen zuerst nur ein Rath von Zwölfen gewesen. Wenn er es von den Zeiten der Römer, der Allemannier, oder wenigstens von den Zeiten der Franken verstuhnde, so glaubte ich wohl, daß kein Beherrscher einer Stadt einen so schwachen Rath für die Polizey jemals verwehrt hätte; und dafür waren zwölfe genug: Aber im Angesichte der Freyheit erlaubte die Stadt sich noch mehr, und die Satzung, die so lautet: Der

rat und die bürger hant gesezt, daß man den rat nemmen soll, setzt freylich diesen dreyfachen Rath fest, aber hebt nicht einen andern auf; sie ist die Grundlage dieser Verfassung, aber ohne Zeitbestimmung dürfen wir sie in die Zeiten setzen, wo man zuerst nach einer Verfassung begierig war. Daß man früher nur Ein Verzeichniß von Räthen finde, beweist nur, daß die ältesten Verzeichnisse selten sind; wirklich sind von den spätern Zeiten auch kaum alle Verzeichnisse aufzufinden. Aber über Alles, was so fern ist, und so schwer mit Wahrheit auszufinden, streite ich nicht.

Die Wahlen, die in allen Verfassungen der Freystaaten das Hauptgewicht ausmachen, waren von zweyerley Art. Die erste war die Ergänzung eines abgehenden Mitglieds des Raths; die kam einem jeden Rath über die Seinigen zu, so daß, wenn jemand starb, oder seine Stelle aufgab, oder verlassen mußte, die übrigen eilf wieder einen neuen wählten; aus den Rittern, wenn ein Ritter abstarb, einer aus den Burgern, wenn ein Burger abstarb. Starb einer aus dem Rathstheil, so still stuhnd, so mußten sie erst wieder eintreten und den Eid schwören, ehe sie einen andern wählen konnten; denn ausser ihren Monaten hatten sie keinen Gewalt.

Die zweyte Art der Wahl kam der ganzen Burgerschaft über einen jeden Rathstheil zu, ehe er in die Regierung eintrat. Diese Wahl oder Feyerlichkeit mußte vierzehn Tage, ehe dem regierenden Rath sein Ziel ausgieng, von demselben veranstaltet werden; und diese Einleitung ward so stark zur Pflicht

gemacht, daß wo ein Mitglied des regierenden Rathes sie unterließ, oder Schuld wäre, daß sie unterlassen würde, so sollte er des Raths entsetzt, ein Jahr von der Stadt verwiesen, und niemals mehr in einigen Rath kommen mögen.

Die Feyerlichkeit, die in einem Jahr zuerst erfolgte, war vierzehn Tage vor dem Neujahr. Diese **Wahl des erstern Rathes** wollen wir anzeigen: Beym Klang der Glocken ward die Bürgerschaft auf den Hof berufen. [1] Das Gesetz sagt: **Wer es vor Alter oder vor Jugend getun mag.** So wenig war man damals besorgt, Alles aufs äußerste abzuwägen. Dann stellte der noch herrschende Rath das Verzeichniß des folgenden Raths dem Volke vor, das dann diese neuen Räthe entweder mit einem Mehr bestätigte, oder, nach dem Aufruf der Namen, um jeden besonders ein Mehr ergehen ließ. Die Gewählten schwuren sodann vor dem Volke den Eid auf die Gesetze, darnach zu richten; und dann schwur die ganze Bürgerschaft den Eid des Gehorsams. Diese Wahl oder Bestätigung war ein starker demokratischer Zusatz zu der Verfassung, die sonst den Gewählten vor ihren Mitgenossen viel Macht einräumte. Dennoch hatten alle Sechsunddreißig, wenn keine Leidenschaft dazwischen trat, den Trieb, die Volkswahlen zur allgemeinen Zustimmung zu leiten, da das, was dem einen wiederfuhr, andere auch treffen konnte.

Bey der Rathsbesetzung war keine Rücksicht oder einschränkendes Gesetz, das sich auf Alter, auf Verwandtschaft, auf Geschlechter bezog. Man findet in den Verzeichnissen der Rathstheile, im gleichen Rathe

der Zwölfe, Vater und Sohn, zwey Brüder, und mehrere von Einem Geschlecht; und in Rücksicht auf das Alter finden wir Spuren von sehr jungen Mitgliedern. Vielleicht galt da auch das Gesetz der Natur: „Wer es vor Alter oder Jugend thun mag", das wir oben angeführt haben. Je näher ein Volk noch der Natur war, je weniger bedurfte es der zu scharfen Rücksichten. Man sah' auf Gesinnungen und Talente, und wenn der Sohn neben dem Vater die Gaben des Geistes und des Herzens bewährt dargestellt hatte, oder der Bruder neben dem Bruder, oder wenn bey Mehrern eines Geschlechtes dieselben zu finden waren, so rufte man auch sie desto williger, oder auch geprüfte Jugend zu den Pflichten auf. Wie viel Umwege hat man oft nehmen müssen, dieses Naturgesetz zu befolgen.

In dem Gesetz ist es ganz unberührt, aber nach den aus Urkunden gezogenen Verzeichnissen dieser Rathstheile ist es klar, daß es eine unveränderliche, getreue Gewohnheit war, von den Zwölfen die Hälfte aus den Rittern, die andere von Burgern, wenigstens in frühern Zeiten zu nehmen; nachher kommen nur vier Ritter und acht Burger vor. Diese höhere Klasse von Einwohnern der gleichen Stadt leitet sich vielleicht von den frühsten Zeiten ab. Die sechs Ritter stuhnden immer in den Verzeichnissen voran. Das einzige Gesetz aber, so von Rittern handelt, ist sonderbar, und zeigt, daß es bey den Vätern stuhnde, ihre Söhne zu Rittern zu machen, ohne daß die Geburt allein ihnen diesen Vorzug gab. Das Gesetz lautet so: Das die ritter ire söne vor dem

drisigsten jar ze rittern machen, sunst sollen si mit den burgern stůren. Man sollte glauben, der Vorzug, der den Rittern bey den Räthen zufiel, sollte die Väter von sich selbst, ohne einen Trieb des Gesetzes, vermögen haben, ihren Söhnen den Vorzug zuzuwenden; aber, wie es scheint, waren sie weniger für diesen Vorzug empfindlich, der nur Einige traf, und hatten bey der Steuer einen Vortheil, für den sie empfindlicher waren; denn das Gesetz ist so milde, daß es dem, der zu den Heiligen schwört, er habe nicht gewußt, daß er schon dreißig Jahr alt sey, den Glauben und die Nachsicht nicht versagt. Die Kunst, wie die Väter ihre Söhne zu Rittern schufen, ist eben so schwer befriedigend auszumitteln, als der Grund anzugeben, warum die Söhne der Väter, die der Väter Stand noch nicht erhalten, erst im dreißigsten Jahr in Gefahr waren, den Bürgern bey der Steuer gleichgehalten zu werden.

Die Gesetze nehmen nicht weniger Rücksicht auf die Sitten und die treue Pflichterstattung der jeweiligen Räthe, so wie auf die Würde und den Anstand bey ihren Sitzungen. Unter den Sitten ist billig darauf zu sehen, daß keine Art der Bestechung die Räthe beflecke. Darüber ordnet das Gesetz: Daß, wer von den Räthen mit glaubwürdigen Zeugen, mit geschwornen Eiden überführt würde, daß er von jemand Gaben genommen, der soll ein Jahr von der Stadt seyn, und nimmermehr in den Rath genommen werden. Hingegen beschützet ein anderes Gesetz den, der zur Ehre der Stadt redlich gehandelt, und ihm Schaden geschehen. Dieser muß ihm wieder ersetzt werden,

und soll der Rath den Ersatz nicht nachlassen, wenn der Beschädigte es schon verlangte. Noch deutlicher ist dieser Schutz des Raths gegen die, so wegen einem Spruch den Richter haßten. Ich setze diese Satzung wegen ihrer naiven Kraft in der eignen Sprache hier aus: „Ob wem der rat gerichtet, wil derselbe sinen „haß, ald sine viendschaft an dehein des rats keeren, „die denn an dem rat sind, die sullen ihn trösten und „schirmen vor gewalt und vor unrecht, und sullen „dieselben ander burger manen bey dem eyd, und git „derselbe von der schuld vier march und bußet den „kläger nach des rats bescheidenheit, ob ers klagt, „uf sin eyd; ist er unpfandbar, so sol man im die stat „verbieten, unz er gewert; der in darüber gehellet, „git vier march." Da die Leidenschaften in den damaligen Zeiten noch in rohe Ausbrüche geriethen, war die ausnehmend treue Vorsicht am nöthigsten. Spätere Anfälle lernte man erdulden.

Zur Erstattung der Pflicht forderten zwey Gesetze die Mitglieder auf. Das eine bestimmt: Wenn etwa aus Furcht oder aus Neigung einer dem Rathe sich entzöge, indem er entweder Widerwillen vermeiden, oder dem Begünstigten nicht weh thun wollte, der ward wegen seines Ausbleibens mit einer Mark Buße belegt. Hatte er versprochen zu kommen dem Vorsteher, oder einem andern Mitglied, und bleibt aus Blödigkeit dennoch aus, der wird mit zwey Mark angesehen. Die geringe Zahl der Räthe, die Erstattung angelegener Pflicht, und die Uebung, daß die Namen aller Zwölfe jedem Spruch, jeder Handlung beygesetzt wurden, machte dieses Gesetz, das nur die

Versäumung der Pflicht nicht übersehen will, zu einer nöthigen Vorsicht.

Das Ansehen des Raths zu vermehren, ist ein Gesetz: Daß wenn einer vom Rath gestraft hinweggeht, und für die auferlegte Buße keinen Bürgen giebt, und eidlich bezeuget, er habe keinen Bürgen, und hat noch eigen Gut in der Stadt, so solle der Rath das in seinen Gewalt nehmen, und soll der, so es hat, aus der Stadt ohne Ausschreyen verwiesen werden, und nicht wieder kommen, bis er dem Rath Bürgen giebt. Kommt er in die Stadt, so giebt er ein Pfund, und soll man ihn öffentlich verrufen. Wer ihm Aufenthalt giebt, verfällt in gleiche Buße. So wußte der Rath sein Ansehen zu schützen. Ein anderes Gesetz bestimmt: Wer öffentlich vor Rath geht, und jemanden aus Muthwillen oder Feindschaft um einen Fehler beklagt, oder laidet, der nicht geschehen; was der Schuldige bezahlen müßte, bezahlt der unbegründete Laider. So, indem der Rath einen Unschuldigen rettete, behauptete er zugleich die Würde seines Amts, die nicht gestattet, daß unstatthafte Klagen dem Rath vorgetragen werden. Bis auf das äußere Geziemende hätte der Rath seine Vorschriften ausgedehnt. Da selbiger nur so wenig zahlreich war, so erforderte Sicherheit und Anstand, daß der Rechtsbedürftige demselben nicht mit einem großen Gefolg überlästig werde. Deßnahen ward in einem ausführlichen Gesetz bestimmt, daß jeder, der vor Rath etwas vorzutragen hätte, nur selbst Viere vor Rath erscheinen sollte. Wohl möge er vorher Freunde und Verwandte, so viel er verlange, zu Rathe ziehn; aber erscheinen

sollten nicht mehr, als Viere; kamen mehr, so wurden sie gestraft. So weit gehet das Gesetz, daß wenn jemand sagte, er wäre nur aus Zufall gekommen, und bestätigte es bey dem Eid, so ist er erst nach des Raths Befinden darüber der Buße ledig. Das war ein Gesetz, das dem Rath Ansehen gab, Umtriebe und Kosten ersparte, und, indem es den Vortrag der Partheyen ruhiger machte, dem Richter auch seinen freyern Sinn gewährte, der sich nichts abtrotzen, noch sich erschrecken ließ.

Bey allen Erkanntnissen, Schlüssen, Vorträgen, sind der Räthe sämmtliche Namen eingetragen, die das erkannt, beschlossen, eingeleitet haben. Nie weniger als zwölf Namen erscheinen immer, so daß die Kranken und Abwesenden dennoch mit unterschrieben wurden; aber immer mit Sönderung der Ritter und der Burger, wie oben bemerkt worden. Diese Verzeichnisse der ungleichen Rathstheile von ungleichen Jahren treffen seltener zu in der nämlichen Ordnung der stehenden Namen; ausser bey der ersten und ältesten des Raths. Zugezogen konnten keine werden, weil das Gesetz verbietet, in einen andern Rathstheil als den seinigen aufgenommen zu werden; und der Eid, der so feyerlich bey einer jeden Einsetzung des Raths beschworen worden, ließ auch keine andern zu. Die Verschiedenheit in der Reihenfolge der Namen mag entweder von einer Gleichgültigkeit gegen diesen Rang oder von daher rühren, daß man zuerst die Anwesenden und hernach die Mangelnden gesetzt.

Wer dem Rath vorgestanden, oder wer das Recht dazu gehabt, darüber schweigen die Gesetze; aber die

Verzeichnisse der Räthe zeugen, daß viele Jahre hin die gleichen Ritter oben im Verzeichnisse stehen. Daß der Vorsteher immer ein Ritter gewesen, daran läßt die gewohnte Auszeichnung derselben vor den Burgern nicht zweifeln. Daß die ältesten unter den Rittern diesen Vorzug genossen, stimmt mit den Verzeichnissen überein und fordert schon die Natur, deren Stimme in jenen Zeiten von hohem Gewicht war. Auch in der Versammlung der sämmtlichen Burger, sey es bey den Wahlen, oder bey den Handlungen die wir hernach berühren werden, vorzustehen, erforderte gereifte und geprüfte Weisheit, und das Ansehen, das lange Erfahrung giebt. Und da wir mit der Art der Verhandlungen des Raths uns befassen, so findet man auch Spuren, daß Geschäfte von Wichtigkeit einigen Mitgliedern des Raths zur nähern Prüfung übergeben worden, die dann ihr Befinden dem Rath zur Entscheidung hinterbracht. Es scheint zwar aus einem Vortrage, den wir nachher näher betrachten, als wenn ein oder zwey Mitglieder in einem dringenden Fall den Rath besammeln konnten; allein das wird doch so zu verstehen seyn, daß der, dem die gewöhnliche Besammlung des Raths zukam, davon benachrichtigt werde und die Berufung durch ihn geschehen soll.

Von einem Schreiber und den Abwarten sagen die Gesetze nichts; wie einst die spätere Verfassung der Rechte und Pflichten der Canzley, eines sonst so nöthigen Berufs, auch nicht gedachte. Nur die alten gesammelten Erkanntnisse gedenken eines Schreibers, mehr aber seines Lohns, der für jeden Rathstag auf 18 Pfenning und in einer mit R. bezeichneten Rubrik

auf 6 Pfenninge gesetzt war. Den Meisterknechten, heißt es weiter, jedem 1 ½ Pf.; den vier Knechten, jedem 2 Pf.; den kleinen Knechten 1 Pf. **Man sul enheinen des rates knechten, enhein kein pfenning mer geben, noch enhein des rats, noch enhein der burger.** Von den Schreibern finde ich keine verzeichnet, ausser einen Herrn Niklaus, den Schreiber, der den alten Codex, der im innersten Archiv verwahrt ist, und von dem ich oben eine Beschreibung gemacht, so fast systematisch in sechs Bücher zusammengetragen. Diese Umgebungen des Raths hielt ich nicht für überflüssig hier anzuführen.

Nun läßt sich über des Raths Befugnisse und Rechte fragen: Ob die drey Räthe in keinem Fall nie zusammengekommen, ihre Rathschläge mit einander zu vereinigen? Die Gesetze sagen geradezu darüber nichts; und weil die Absönderung jedes Rathes durch den Eid befestnet war, scheint es schwerer anzunehmen. Aber wenn es doch, wie wir hören werden, bey einer streitigen Bewerbung des Kaiserthums darum zu thun war, welchem Bewerber oder Herrn, wie das Gesetz sagte, man zufallen wollte, da die ganze **Mengi** mußte versammelt werden, oder wenn mit der gesammten Geistlichkeit ein Vertrag über die gegenseitige Gerichtsbarkeit abzufassen war, oder in andern solchen wichtigen Fällen glaubte man, es wäre dem Ganzen nützlicher gewesen, wenn die sämmtlichen angesehenern und geübtern Männer auf die mehrere Macht oder Unterstützung der Bewerber zurückgesehen, oder über die Verhältnisse des geistlichen und weltlichen Standes vorher mit einander sich vertraulich berathen

hätten, ehe man die Wichtigkeit solches Entschlusses der Menge überließ, oder sich in einen wichtigen Vertrag einließ. Ich schließe demnach, daß eine Vorberathung der Sechsunddreißig unter sich in wichtigen Fällen vorgegangen seyn möge. Es findet sich auch, daß bewährte Geschichtschreiber diese Zusammenberathung aller Sechsunddreißig in schweren Fällen wirklich bezeugen.

So weit gehet die Verfassung der Räthe, ihre Wahl und ihre Verhältnisse gegen einander. Um aber die ganze Verfassung des gemeinen Wesens vollständig ins Auge zu fassen, müssen wir auch das Verhältniß der Räthe zu der ganzen Burgerschaft, von dem wir bisdahin nichts als die viermonatliche Wahl jedes Rathstheils erörtert haben, näher einsehen.

Ein besonderes Recht kam der Burgerschaft oder vielmehr einem Theil derselben zu. Wenn die Räthe in ihren Meinungen verschieden waren, und der mindere Theil, der sonst nach eben den Gesetzen und nach der Natur und der allgemeinen Uebung dem mehrern folgen mußte, seine Gedanken für so wichtig hielt, daß er sie noch einer andern Prüfung wollte unterwerfen, so konnte der mindere Theil einen Zug vor die Burgerschaft fordern, oder, wie das Gesetz redet, mag der minder teil sin sache und sin ding fürbas zien unter die burger. Aber nicht an alle Bürger gieng dieser Zug, sondern nur an Gewählte von dem ganzen Rath; so sagt das Gesetz: Wo si alle gesamlet worden, die der rat dazu wil, und unter denen, wo der merteil übereinkompt, das geschicht. Damit unter den

Bürgern, die nach diesem Zug die letzte Entscheidung hatten, keine Uebermacht entstehe, wählte der ganze Rath so viele Bürger, als er wollte, und welche er wollte. Bey dieser Wahl, wo die alte Redlichkeit noch vorwaltete, suchte man gewiß auch die Redlichsten auf; aber wenn allzustarker Eifer unter den ungleich gesinnten Räthen vorgewaltet hätte, wie schwer wäre da die Auswahl der letzten Entscheidung gewesen! Was für feine Bestimmungen hätte dieselbe nicht erfordert! Da aber das Gesetz darüber schweigt, so müssen wir uns einen ruhigen Gang bey der Wahl und der ganzen Handlung vorstellen. Die Gewählten kamen zusammen, ließen sich alles vortragen und entschieden austragend. **Es geschicht**, ist die naive Bestimmung. Ob da nicht auch von den stillstehenden Räthen, die dann nichts anders, als Bürger waren, als Geübte in Rechtssachen, zugezogen wurden, darüber läßt die Vermuthung sich hören; aber das kurz gefaßte Gesetz schweigt. Nur das berührt es noch, daß um Bußen, wo es nur um weniger oder mehr zu thun ist, kein Zug statt habe. Diese Art der zweyten Prüfung ist in der spätern Verfassung, aber mit mehrerer Bestimmung, nachgeahmt worden.

Das vorher Berührte ist eine Ausnahme von einem allgemeinen Gesetz, laut welcher ein Theil der Bürger mit des Raths Willen einen Theil der Entscheidung erhielt. Aber was ist der Antheil der Bürgerschaft an der Gesetzgebung? Diese Bestimmung ist so wichtig, daß ich das ganze Gesetz hersetzen muß. „Was usgesetzt wird, dur gerichte, und an briev-

„geschriben wird, das sul jeglich rat swören ze behalten „und nit abelan; ist aber, das di burger alle bi dem „eyd ein anderes und wägeres dunket, das geschäche „mit ir aller wizende und willen, di man dazu be„sendet, unz an hundert. Was das merer teil unter „dien setzet, das sul bliben, und also das es dür en„heine ding geschäche, die emals verschuldet sin". Das Gesetz ist wichtig und verdient nähere Beleuchtung. 1) Setzet es die Urtheile und Verordnungen, die in Briefe eingetragen sind, die ein Rath ausgefällt hat, so fest, daß kein anderer Rath sie aufheben, sondern vielmehr ein jeder der folgenden Räthe sie beschwören soll; eine Bestimmung, so die Ordnung und Ruhe forderte. 2) Dann aber giebt das Gesetz der Bürgerschaft das Recht, wenn sie allein bey ihrem Eid etwas besser finde in den Verordnungen, daß das mit allgemeiner Kenntniß und Beyfall geschehe. 3) Allein die Bürgerschaft spricht selbst darüber nicht ab, sondern sendet zu der allgemein gut befundenen Aenderung nur bis auf hundert Männer, die die Sache zu berichten und zu entscheiden haben. 4) Was der mehrere Theil von diesen Ausgewählten, bis auf Hundert, darüber urtheilt, das soll ein Gesetz seyn. 5) Aber von vorigen Verschuldungen oder fehlbaren Sachen und angelegten Bußen, von denen man nicht so leicht abließ, sollte keine Abänderung gemacht werden. So weit gehet das Recht der Bürgerschaft, die Gesetze abzuändern.

Aber bey der Gesetzgebung selbst, hatte dieselbe kein Recht? So ausdrücklich, wie hier die Veränderung der Gesetze bestimmt wird, ist kein Gesetz vor-

handen. Aber nach der ausgedruckten Meldung im Anfang eines Gesetzes, und aus der Natur der Sachen zeiget sich, daß in sehr wichtigen Dingen die ganze Bürgerschaft sich mit der Gesetzgebung beschäftigt habe. So, wenn es heißt: „Der rat und di „burger sind übereinkommen zu einem ewigen gesatz"; und es einen Verbanneten betrifft, der durch seinen Aufenthalt in der Stadt derselben großes Unheil zuziehen konnte. Oder, wenn es heißt: „Alle Burger „hand gesworen", und es darum zu thun ist, was man an einen ruhig erwählten Kaiser zum Nutzen der Stadt ansuchen solle. Oder, wenn der Anfang mitbringt: „Alle pfaffheit und di räte und di burger „sint gemeinelich und bedachteklich dur gute gerichte, „und dur gutes gerichtes vorchten, und dur der stat „ere übereinkommen", und es um eine Art von Garantie der sämmtlichen Gesetze zu thun ist. Oder, wenn es stehet: „Wie der rat sint übereinkommen mit „allen den burgeren gemeinlich, und setzen zu einer „ewigen Gesetz" 2c., und es die damals nimmermehr gedachte Zulassung einer Vorstadt betrifft; wer will da glauben, daß diese Verordnungen nicht von dem Volk oder seinen Abgesandten errichtet worden? Die Natur der Sache zeigt es auch schon an. Und wenn gleich der Eingänge zu den Gesetzen verschiedene sind, so zeiget das nur eine beliebte Aenderung, oder das wenigere oder mehrere Gewicht des Gesetzes an. Und endlich, wer die Gesetze ändern kann, welches nach dem vorherigen Gesetze der Bürgerschaft eingeräumt ist, der kann sie auch setzen. Aber ein jedes Gesetz, wo es heißt: „Der rat und die burger sint überein-

„kommen", könnte ich nicht der ganzen Gemeinde zuschreiben, da aus verschiedenen Stellen der Satzung abgenommen werden kann, daß die Rede: „Der rat „und die burger", nur den herrschenden Rathstheil bezeichnet; nebendem, daß die kleinsten Polizeygesetze diese Art von Eingang auch haben, die gewiß nicht von dem ganzen Volk abgefaßt oder verordnet wurden. Was aber an die Gemeinde kam, da wurde der Entwurf von dem Rath hinterbracht, und von der Gemeinde durch das Mehr entschieden; oder von der Gemeind angebracht, und durch ihre Abgesandten bis auf Hundert entschieden, und diese Zahl mag hernach den Anlaß zur Einleitung der Zweihundert gegeben haben.

So war die Verfassung, wie sie die Urkunden und Gesetze darbieten; so war die Form derselben, und der Gang der Geschäfte. Nun ist zu untersuchen, was dem also zusammen geordneten herrschenden Rath für Rechte zudienten, dieselben auszuüben. Die gleichen Gesetze, die uns vorhin geleitet, geben uns auch hierüber den beßten Aufschluß. Ich werde zwar nicht in die Untersuchung und Beleuchtung aller Gesetze eintreten, das sonst eine würdige Arbeit wäre, zu meiner dermahligen Absicht aber nicht gehört. Mir ist genug, eine Uebersicht dessen zu geben, was die Regierung nach den verschiedenen Theilen derselben ausgeübt habe. Diese unbestrittenen Rechte hat aber die Regierung vielleicht nicht alle immer und zu gleicher Zeit besessen; aber alle gewiß in der spätern Zeit der Beherrschung, von der Mitte des XIII. Jahrhunderts, bis an ihre Aufhebung, ausgeübt.

Das erste Bedürfniß eines noch rohen, nicht gebildeten Volkes ist die Verwahrung vor Mißhandlung und Gewalt, die so leicht entstehet, und so schwer hinterhalten wird. Deßnahen die Kriminalgesetze den ersten Platz in der alten Gesetzgebung einnehmen, und auch hier nicht nur voranstehen, sondern einen großen Theil der Gesetze ausmachen. Zwar ist hier von keiner Todesstrafe die Rede, auch selbst bey dem Mord nicht: Niederreißen der Häuser, Verbannung, und eine Buße von 20 Mark sind, zusammengenommen, oder gesöndert, die höchste Strafe. Ob, die Todesstrafe zu bestimmen, nur dem Vogt des Reichs zukam, oder, wie oft des Gesetzes Inhalt zu verstehen giebt, keine höhere, als obige, Statt hatte, das wird an einem andern Ort zu erörtern seyn. Von dem Verlust des Lebens an, womit die Leidenschaft und ihre Wuth sich an einem Menschen vergreifen kann, geht das Gesetz durch Staffeln bis auf die ungeziemenden Reden hinunter, die oft zu weitern Ausbrüchen führen, und bestimmt jedem Fall seine angemessene Strafe. Bey den Verwundungen ist der menschliche Unterschied gemacht: Ob sie zu Lamtagen, d. i. zum Verlust eines Glieds für die Lebenszeit, oder nicht so weit reichen; darnach verhält sich die Strafe. Auch was zu Nacht geschiehet, hat seine höhere Verantwortung, als was am Tage vorgeht. Das meiste wird mit Geld bestraft, und das stärkste Vergehen findet keine Nachsicht, „weder „durch Dienst", heißt es, „noch durch Bitten." Sogar werden Bitten von Angesehenen verboten und verworfen. Und dieses Recht der Bestrafung kam

jedem Rathe zu. Diese Sammlung von Gesetzen zeuget also von dem großen Umfange dieser hohen Rechte.

Gesetze, die die Verhältnisse der Menschen gegen einander im allgemeinen Leben, oder was wir jetzt das Civilrecht heißen, betreffen, finden sich viel weniger. Der Verkehr der Menschen war einfacher, die Treu ungefälschter und redlicher, und ein Handschlag war ein Vertrag. Doch finden sich Verordnungen über das Pfänden, über die Giselschaft, die eine Art schwerer Verpfändung war, da der im Erstatten einer Schuld Ermangelnde sich verband, oder gehalten wurde, in einer Stadt sich zu stellen, und da zu verweilen bis die Schuld bezahlt sey; dann über den Brautschatz oder das Hinterlassende der Eheleute gegen einander; sonst von Erbschaft mochte die Natur zeigen wo das Gut hingehört; über das Spiel und des Spielgelds Rechte; über der Söhne Recht, denen der Vater noch nichts herausgab; über Cavertschine (einer Art Wechsler oder Kleinhändler) und der Juden Rechte; was nicht Pfand seyn möge, besonders mit Absicht auf die letztern; über das Recht der gemeinsamen Mauer, der Mauer die auf eines andern seine gesetzt ist; über Lehen; von dem Uebergeben seines Gutes an einen andern, von denen beyde, der Uebernehmer und der Geber bestraft werden — solche leichte Vergehen, die schädlich seyn könnten, mit gänzlichem Verbot zu verhindern, das sind die Fälle alle, die in diesem Theile des Rechts in den Gesetzen vorkommen; was aber nicht hinderte, daß die völlige Beurtheilung aller Civilfälle,

außer was dem Schultheißen-Gericht vorbehalten war, dem Rath zudiente.

Aber über nichts sind die Gesetze so ausführlich und vollständig, als über die Polizey, worin würklich der Scharfsinn und die Ordnungsliebe der Regierung zu bewundern ist; wie denn auch die Art von Gesetzen über die gemeine Lebensart, über die Berufe, die Erwerbungen, den Handel, den Reichthum, den Genuß der Bürger, ein angenehmes Licht verbreiten. Auch auf einige Handwerke nehmen die Gesetze eine Aufsicht, welche die nachherigen Zeiten zu gleicher Beobachtung aufzurufen scheint. Wir wollen alle nach einer genehmigen Ordnung berühren. Zuerst über die Naturerzeugnisse. Hierüber sind keine Gesetze so ausgebreitet, als die über den Wein: „Was mit dem elenden ausländischen zu thun? was „mit dem der ärger ist als unser Landwein? was „mit Klingnauer? was, wenn der Landmann ver„botenen einführt? wie der Wein zu rufen? wie er „zu verumgelten? wie sich zu verhalten wenn ein „Faß ausgeht? wie sich bim setzen zu verhalten?" Ueber das Korn oder Mehl ist eine vollständige Ordnung: „Vom Ankauf und Besitz der Mühlen, „von dem Verhältniß der Müller zu den Pfistern, „von dem Mahlerlohn, von der beyden Handwerkern „Pflichten gegen das Volk" enthalten, das sich ihnen auvertraut. Eine Verordnung über das Korndörren findet sich schon. Ueber das Holz sind Gesetze; über das Sihlholz, wie es von Bürgern gekauft wird; über das Zimmer- oder Bauholz, das zum Bauen gegeben wird; über das Flözen des Holzes. Zweytens

über die verarbeitete, oder von außenher gezogene Waare enthalten die Gesetze verschiedene weise Verordnungen; von den Arten des Tuchs das hier fabriziert wurde, wird die Länge, die Breite, das Gewicht von jeder Art, und wie es nicht verkauft werden soll, nicht über die Wellen noch ab dem Stuhl, genau und sorgfältig bestimmt. Das gleiche geschieht mit der Leinwand, die hier verfertigt ward, mit dem bestimmten Maaß in Breite und Länge. Ueber die Seide ist mehr Bestimmung von dem Ankauf, als über die Verarbeitung und Gebrauch. Ob da schon die Verarbeitung zu verschiedenen Stoffen auch ein gewohntes Kunstwerk war? und warum das der Polizey durchfiel, da sie auf gemeines so viel Aufsicht hatte? oder ob nur rohe Seiden damals gekauft, und wieder eben so roh verkauft worden, ist kaum in dieser Höhe der Zeit zu ergründen. Ueber das Zubereiten des Leders, der Hüte, und die Lehrzeit der verschiedenen Handwerker bemühet sich auch das Gesetz. So sind über verschiedene Polizeyanstalten oder Handwerker eigne Aufseher, die man Einunger hieß, über die Mühlenordnung drey, über das graue Tuch vier, über die Leinwand vier, und über die Gerwer und Hutmacher fünf Einunger gesetzt, welche über die zwey letztern Erwerbe von den Handwerkern selbst, bey den übrigen Anstalten vermuthlich von Kennern oder aus den Räthen selbst am zwölften Tag jedes Jahr erwählt wurden. Unnöthigen Aufwand zu verhüten, bestimmt ein einziges, aber ausführliches Gesetz den Brautlauf oder die Hochzeiten: Wie viel Gäste, wie viel Spielleute sogar von jeder Art sich

daben einzufinden haben, und verordnet weislich, auf die Gaben nichts wieder zurückzugeben, damit die Wohlthat der Vermögenden dem Schwächern nicht eine Beschwerde verursache. Dann steigt die Polizey bis auf die Glocken, deren Anzeigen, bis auf die Gräber und ihre bestimmte Maaße, bis auf der Juden ausgeschossenes Fleisch, und den Ort, wo es zu verkaufen, traulich herab, und vergißt nichts, was Ordnung und Reinlichkeit fordert.

Ueber die Einkünfte der Stadt und ihre Besorgung bleibt noch Vieles unaufgeklärt. Daß jeder Rathstheil über die Einnahme und Ausgabe seiner vier Monate Rechnung abzulegen hatte, das wird nur zu deutlich am Ende dieser Verfassung offenbar. Aber da dergleichen Geschäfte nur eine Hand, oder wenige zur Besorgung fordern, so finden wir keine Spur, wie dieses eingerichtet war; es findet sich kein Unterschied, kein Amt unter den Zwölfen, die Herrscher waren; es ward auch die Unterlassung damals nicht an einem allein, sondern an dem ganzen Rathstheil geahndet und gesucht. Ihre Einkünfte, die am Ende des XIII. und im Anfange des XIV. Jahrhunderts beträchtlich müssen gewesen seyn, wollen wir nach einander kurz berühren. Zuerst kommen die Bußen vor, die beträchtlich waren; denn es ist beynahe kein Gesetz, das nicht mit einer Buße belegt seye. Dann ist der Eifer noch merkwürdiger, mit dem diese Bußen alle bezogen wurden; nicht nur „by dem eid, und one nachlaß, „weder dur dienst, nach dur bitte, noch dur deheine „hand", sondern am stärksten ist hierüber das Gesetz, das ich in seiner nervigten Sprache ganz anführen

will: „Bäte auch ein pfaff, ritter, ald burger ein „künig, oder künigin, ald bischof, ald jemen anders, „wie si geheißen sint, mit bitte, mit brieven, daß „man den rat, oder die pfaffenrichter bäte ald gebutte, „bitlich, ald dröilich, ald dechein weg bäte, ald be„twunge, der soll zwei march ze buze geben". Auch oft wurde für die angelegte Buße, wenn sie nicht sogleich entrichtet wurde, Bürgschaft gefordert, so daß diese Bußen eine reiche Quelle der Einkünfte waren. Die zweyte Art der Einkünfte war das **Wein-Umgeld**, das der Stadt gehörte, und, wie aus den Gesetzen über den Weinverkehr sich schließen läßt, nicht unbeträchtlich seyn mußte, wenn schon eine nähere Bestimmung darüber abgeht. Die dritte Abgabe, die der Stadt zukam, war das **Immi von der Frucht**, darüber ein weitläufiges Gesetz vorhanden, das aber über den Bezug nur kurze Anweisung giebt, hingegen über die Ausnahmen davon sich sehr verbreitet. Viertens ist auf der **Brodlauben**, einer offnen Halle unten im Rathhaus, wo meistens die Bäcker, und vielleicht auch Andere offene Buden hatten, und eben so ab der **Mezg** eine Abgabe bezogen worden, die bey einem erhaltenen Darlehn von 1000 Mark Silber zum Unterpfand verschrieben wurde. Fünftens ward aus dem **Sihlholz**, das man zum Brand brauchte, und aus dem daher bezogenen Zimmerholz zum Bauen, die beyde den Burgern verkauft wurden, ein Beträchtliches bezogen. Sechstens war zwar das Kornhaus oder dessen Abfall ein Lehen von den Herzogen von Oestreich, wurde aber, wie wir hernach sehen, zweyen Schwestern, vermuthlich Bürgerinnen, über-

tragen. Wie bald es der Stadt Zürich gelang, dieses Gefäll an sich zu bringen, kann ich nicht bestimmen. An Vorsicht, dergleichen zu erwerben, fehlte es nicht. Siebentes, ob aus den Fabriken von verschiedenem Tuch, von Leinwand, von Seiden etwas für die Stadt, oder auch aus den Handwerken, über die man Einunger bestellte, zu erheben war, ist nicht ohne Vermuthung, aber im Gesetz findet sich nichts. Achtens ist das Gewerf oder die Steuer eigentlich nur für die Reichssteuer bestimmt, wie aus vielen Stellen sich zeigt; ob aber davon nicht auch etwas in die Stadtkasse geflossen, kann ich nicht bestimmen; daß eine eigene Steuer für die Stadt bezogen worden, finden sich nachher Spuren. Neben dem war es Klage am Ende der alten Regierung, daß sie neue Steuern aufgelegt hätte; und das Recht, Steuern mit Mäßigung aufzulegen, bleibt doch jedem freyen Stand nicht versagt.

Ferner enthaltet die Sammlung auch Gesetze, die man politische heißen könnte, die auf den Wohlstand, die äußere und innere Sicherheit der Stadt ihre nähere Beziehung haben. So waren die Gesetze, daß bey einer streitigen Kaiserwahl „nur mit dem Beyfall „der Mengi man sich an einen Herrn (Kaiser) zu „halten habe"; oder, daß bey einer einstimmigen Wahl „die Leitung gegeben werden soll, was man an „einen solchen einmüthigen Kaiser begehren solle." Dann die Gesetze, die über den Vogt und den Schultheiß und ihre beyden Gerichte die nähere Auskunft enthalten. Dahin sind ferners die Gesetze zu rechnen, die über die Zünfte und Gesellschaften, sie niemals

aufkommen zu lassen, auf ewig gemacht sind. Dann gehören dahin die Gesetze, die wegen Annahme der Bürger und wegen Aufgebung des Bürgerrechts gemacht worden. Vorsorgen über diese beyden Schritte waren nöthig, weil von dem Eingetretenen und von dem Weggehenden viel Ungemach entstehen konnte. Endlich sind über die Geistlichkeit überhaupt, in einem gesetzlichen Vergleich, und wegen Ankauf liegender Gründe der verschiedenen Orden, vorsichtige Gesetze bestimmt worden.

Merkwürdig ist auch zu betrachten, wie die Stadt mit dem Land oder dem Landmann stuhnd, da dieser entweder den Stiftern oder den Adelichen umher gehörte, und doch so viel Verkehr mit ihm unausweichlich war. Das erste, was da zu beabsichten war, betraf Ruhe und Frieden, für beyde Theile zu erzielen. Danahen das Gesetz, daß kein Streit oder Fehde mit dem Landmann vorgenommen werde, ohne der Bürger Wissen. Hingegen wo ein Landmann mit Vangnuß (Gefangenschaft); Mord und Brand dem Burger schaden würde, so sollte man mit einem solchen keine Art von Verkehr haben. Wer einen solchen Verkehr verzeiget, der hat den dritten Theil davon für sich; die zwey übrigen Theile kommen dem Vogt und dem Rath zu. Ein anderes Gesetz bestimmt, daß der Landmann soll Bürger werden, mit des Richters, des Raths und der Burger Willen. Eine jede dieser Stellen hatte ihren Anlaß und Grund zur Nachforschung. Trug ein Landmann verbotene Waffen oder Messer aus eines Bürgers Haus, so ward der Bürger gestraft, weil er es dem Gast nicht

angesagt; hat ers gesagt, oder er weiß es erst, so straft man den Landmann. Kommt ein Landmann in die Stadt, so soll ihn kein Burger fangen, einem andern Landmann zu lieb, bey der Buß; geschieht es, so soll er den Gefangenen entschädigen, und ihm all sein Gut wieder geben. Auch einem Bürger zu lieb soll man den Landmann nicht fangen, oder wer es thut, wird gestraft, und soll auch den Schaden ersetzen. So sehr trachtete man den Landmann zu begünstigen, weil man seiner Früchte, und was zur Nahrung diente, täglich bedurfte. Hingegen hütete man sich mit einer Vorsicht, die die Allgewalt des Aberglaubens in jenen Zeiten furchtbar zeigt, einen Landmann, der im Bann war, weil er die ganze Stadt in Noth und Verlegenheit setzen konnte, in die Stadt aufzunehmen, mit einer Strenge, die kein Erbarmen kennt. Die Satzung ist ausführlich und hart. Sonderbar ist die Bestimmung über den Landmann, der wirklich in der Stadt Zwing eine Mühle hat, oder erwirbt, wo es am Ende der weitläufigen Satzung über die Mühlen heißt: „Wann er die Satzung stets haltet, das ist uns lieb: „aber Burger und Einwohner müssen sie halten bey „der Strafe". So leise mußte man bey den Landleuten auftreten, die noch im Zwing der Stadt sich befanden, ihre meistens unruhigen Herren nicht zu reitzen, und die erwünschte Ruhe nicht zu stören. Hingegen wo die Landleute verbotenen Wein in die Stadt führten, mußten sie durch das gleiche Thor, wodurch sie ihn eingeführt hatten, denselben wieder wegführen. In den Sprüchen zwischen Landmann und Bürger behandelte man den Landmann nach seinen

Gesetzen, nach einem stillen Vertrag der damaligen Zeiten, einen jeden zu halten, wie die Personen dort gehalten wurden.

Ein weitläufiges Gesetz, oder vielmehr Vertrag zwischen der Geistlichkeit und dem Rath wegen gegenseitigen Rechten und Gerichtsbarkeit, im Jahr 1304. errichtet, wird bey der Geschichte desselben Jahrs vorkommen. In dem Codex aus dem innern Archive macht es das sechste Buch der Gesetze aus.

So haben wir nun die Verfassung und die Rechte der alten Regierung von drey Räthen mit der möglichsten Deutlichkeit, die das graue Alterthum verstattet, dargestellt. Aber fern ist es, daß diese so verfaßte Beherrschung ohne ihre Rechte einschränkende Umgebungen gewesen, wenn man auch annimmt, wozu man ganz befugt zu seyn scheint, daß die beyden Stifter über die Stadt niemals einige Rechte gehabt. Denn von den höchsten Beschützern und Urhebern der beyden angesehenen Stifter ward unsere Stadt in das von ihnen begründete und beherrschte neue römische Reich aufgenommen; ein Schicksal, das sie mit andern angesehenen Städten gemein hatte. Dann besuchte schon Heinrich II. dieselbe im Jahr 1004., dessen Begleit und Aufnahme zwar nicht, aber die den Stiftern ertheilte Freyheit bemerkt worden. Die meiste Ehre wird er, wie sein späterer Nachfolger, Heinrich III., da er zu ungleichen Jahren Feste hier begieng, in beyden Stiften, besonders in dem königlichen Frauenstift, erhalten haben, wo man gewohnt war, so hohe Gäste zu empfangen. Doch mögen die feinsten von den Räthen die Kunst, an den kaiserlichen Höfen mit An-

stand sich zu benehmen und die Ehrenbezeugungen allmählig gelernt haben, die aber nach den Sitten der damaligen Zeit noch einfacher waren.

Aber bald oder noch zuvor trat von dem Reich her eine Gewalt in die Stadt, die man Reichsvogt nannte, und welche dem hohen Adel übergeben ward. Der erste, den der scharfsinnige Hottinger nennt, der im Jahr 913. diese Würde erhielt, war Burkhard, Herzog in Schwaben. Auf ihn kam Herrmann, Herzog von Allemannien unter Heinrich I. um die Jahre 920. oder 30. Von diesen beyden kannte man nur den Namen; von ihren Thaten schweigt die Geschichte ganz. Aber bey dem folgenden, der diese Würde erhielt, Herzog Berchtold II. von Zähringen, hatte es eine besondere Bewandtniß. Er erhielt, nach langem Streit mit Friedrich von Hohenstaufen um das Herzogthum Schwaben, durch einen von Kaiser Heinrich IV. zu Gunsten Friedrichs, seines Tochtermanns, gemachten Vergleich, für die Abtretung des Herzogthums, die Reichsvogtey über Zürich und die Advokatie über beyde Stifte der Stadt. Diesen Tausch desto angenehmer zu machen, der kaum ein Herzogthum aufwog, wird beygefügt, er habe Thuregum, die edelste Stadt von Schwaben, erhalten; ja man that hinzu: Die Stelle betreffe nicht nur die Stadt, sondern den Pagus und Comitatus von Turikum, und die zwey reichsten Stifte. So erzählt es der tiefste Forscher der Geschichte des zähringischen Hauses, der weise Schöpflin. In dem einen Ausspruche scheint es, man habe unsere Stadt zu sehr zu erheben, in dem andern dieser Würde mehr beyzulegen

gesucht, als sie niemals hatte. Die Advokatie enthielt die Aufsicht über die Rechte, die Einkünfte, die Freyheiten und die ganze Wirthschaft der Stifte, legte ihre Streite bey, gab ihnen neue Freyheiten und erhielt von ihnen Ehre und Vortheile. Von da an blieben beyde Würden wie erblich auf diesem Hause, was denselben noch mehr Gewicht gab; denn nach Berchtold II. besaß dieselben Berchtold III., der Freyburg erbaute und ihm Rechte gab. Nach ihm Conrad, sein Bruder, von dem verschiedene Urkunden vorhanden sind, die unsern Stiftern gegeben wurden. Berchtold IV. ward zwar aus diesen Würden von dem Gwelfe Herzog von Bayern und Albert von Habspurg unter Friedrich I. verdrungen, aber erhielt dennoch diese Würde wieder, da seine Rückkehr durch zwey Urkunden bewiesen wird; und so hinterließ er dieselben Berchtold V., dem berühmten Stifter der Stadt Bern. Auch dieser bewährte den Besitz dieser Stellen mit verschiedenen unbestrittenen Urkunden; er starb im Jahr 1218. ohne Erben zu unserm größten Glück; denn schon der damalige Besitz einer so ausgezeichneten Stelle hätte unsrer Freyheit nachtheilig werden können, wenn nicht jeder Besitzer mit vielen weit aussehenden Streiten oder Lieblingsplänen sich genug beschäftigt befunden hätte; aber dieser Fünfte mit seinen vortrefflichen Eigenschaften hatte die Herzen Aller gewonnen, und das hätte seine Begierde nach Herrschaft, wie sie einst in dem geliebten Kaiser Rudolf von Habspurg entstuhnd, erregen können, die seine vielleicht ungleichen Nachkommen härter und drückender gemacht hätten. Was übrigens diese zweyfache, mehr als ein Jahr-

hundert über unsere Stadt und ihre Stifter sich erstreckte Gewalt, der unterdessen sich gebildeten Verfassung der Stadt genützt oder geschadet habe, das ist bey Abgang der Urkunden nicht deutlich zu bestimmen. (Ein einziges schweres Verhängniß werden wir unten berühren). Die verschiedene Urkunden, die noch vorhanden, beziehen sich auf hingelegte Streitigkeiten oder ertheilte Freyheiten des Chorherrenstifts; aber für oder wider den Rath ist von Urkunden nicht das geringste zu finden. Dennoch ist leicht abzunehmen: Wenn die Herzogen nicht immer in diesen Würden in der Stadt gewesen, aber dennoch vielleicht ihre Verweser hinterlassen hatten, daß eine solche hohe Gewalt einer emporstrebenden Verfassung nachtheilig war, und diese wünschen mußte, derselben enthoben zu werden. Für einmal nahm nach Berchtolds V. Tod das ungewisse Kaiserthum und das einbrechende Zwischenreich diese Gewalt hin, und wir werden nachher bey der Geschichte zeigen, daß die Räthe, und wie sie gearbeitet haben, diese Stelle zuerst auf den niedern Adel zu bringen und hernach ganz aufzuheben.

Nachdem nun diese Gewalt das ganze XII. Jahrhundert durchgedauert, und noch für kurze Zeit in das XIII. übergegangen, so wollen wir nun noch einige wenige Ereignisse des XII. Jahrhunderts nachnehmen, und dann ganz der Zeitfolge nach die Geschichte fortsetzen.

Im Jahr 1108. hat Conrad, Herzog von Zähringen, und unsrer Stadt Reichsvogt und der Stiftern Advokat, gegen Kaiser Conrad III. mit mehrerer Zuneigung gegen seinen Mitwerber sich vergangen, wel-

ches in denen Zeiten sehr oft zu großem Uebel führte. Diesen dem neuen Kaiser ungünstigen Mann hat darum der junge Herzog Friedrich Barbarossa in ermeldtem Jahre so gezüchtigt, daß er Zürich belagert und erobert, und auch die übrigen Zürcherischen, damals reichen Besitzungen in jugendlichem Muth weggenommen. Da aber Conrad sich demüthigte, um Frieden bat, und dem jungen Anführer die Hitze verraucht war, erhielt, wie es bey vielen Friedensschlüssen gieng, derselbe seine Besitzungen alle wieder. Diese Belagerung von Zürich ist bisher wenig bekannt, wird indessen von Tschudi und Schöpflin angeführt, ohne jedoch in nähere Umstände einzutreten, was die Entfernung der Zeiten auch nicht gestattet.

Damals (1141.) verweilte in Zürich Arnold von Brescia, der schon frühe einige Kenntnisse erworben zu haben scheint, die der Sitten strenge Ausübung zu fordern ihn berechtigten, und der hingegen nicht jeder Erfindung des Aberglaubens, die man für heilig hielt, die Ehrfurcht leistete, die man oft mit Gewalt zu erzwingen sich anmaßte. In fünf Jahren seines hiesigen Aufenthaltes ward ihm nach Aller Zeugniß mehr Beyfall als Widerstand geleistet, und der erstere hätte bald ernsthaftern Fuß gewonnen, wenn er nicht unter der festen Hoffnung, in Rom die alte Herrschaft wieder hergestellt zu finden, was von einem andern mehr Unternehmenden damals in Betrieb war, vielleicht dahin wäre gelockt worden. Dort sahe er aber diesen Vorsatz vereitelt und drohende Gefahren über sein Haupt einbrechen, die er mit der Standhaftigkeit seines höhern Geistes erlitt. So wenig kann, ohne Hülfe der Zeit

und treuer Gefährten, oft die Stimme der reinsten Wahrheit ausrichten, und zerfällt in die größte Noth; da sie hingegen später, von noch mehr schreckender Ansicht verdorbener Sitten, von einem nach Höherm getriebenen Eifer und von gleichgestimmter Freunde treuer Beyhülfe unterstützt, obsiegen muß. Dennoch macht die Duldung des Wahrheitslehrers, und die Aufmerksamkeit, die man ihm von Herzen gönnte, unsrer Stadt Ehre.

Am Ende dieses Jahrhunderts (1170—80.), in den gleich bemerkten Jahren, nehme ich den Trieb, die vielleicht früher begonnene Umgebung der Stadt mit Mauern zu vollführen an. Denn so vornehme Stifter mit ihren kostbaren Zierden und königlichen Einkünften blieben gewiß nicht gern an einem offnen Ort. Vielleicht hatten das Chorherrenstift und die Stadt, die an ihren Ufern angebaut war, schon ihre festen Umgebungen, die nachher erweitert wurden, und die das Frauenstift hernach für ihre Besitzungen auch wünschte. Aber diese Sicherung erforderte grossen Aufwand und Arbeit mehrerer Jahre.

(1200.) Nun sind wir mit der Geschichte bis an das XIII. Jahrhundert gelangt, wo mehrere und zuversichtlichere Ereignisse sich darbieten, wo die Wahrheit aus festern Quellen entsprießet, und die Regierung, mit höherer Aufsicht weniger belastet, desto kräftiger handeln kann.

Im Jahr 1217. gab Friedrich II. römischer Kaiser und König in Sizilien, der Chorherrenstift eine Bestätigung ihrer Freyheiten, Güter, Einkünften und guten Gewohnheiten, und die Versicherung, daß sie

nie von dem Reich getrennt werden soll. Bemerkenswerth ist, daß Kaiser Rudolf von Habspurg in seinem vollständigsten Freyheitsbrief, den er der Stadt und den Stiftern gab, auf einen ähnlichen des Kaiser Friedrichs sich beruft, der sich nicht findet.

Im Jahr darnach (1218.) starb Herzog Berchtold V. von Zähringen, nachdem er zween Söhne durch den von dem höhern Adel in Burgund angefachten Neid seines eignen Weibes, der Stiefmutter der Söhne, durch Gift verloren hatte, da dem Adel diese fremde Herrschaft widrig war. Der Gram über diese That verkürzte dem edeln Vater das Leben. Dadurch wurden die beyden neu gestifteten Städte, Bern und Freyburg, frey, und dem Reich übergeben. Dann mußte Bern nach der Leitung der Vorsehung seinen wohlthätigen Stifter rächen an dem gleichen Adel, der die That eingeleitet hatte. Für uns gieng damit die Reichsvogtey des höhern Adels, die leicht bey der Fortdauer der Stadt nachtheilig seyn, und sich in eine Unterwerfung auflösen konnte, nun ganz ab.

Da in dem Jahr 1230. die Vollendung der Stadtmauer, Thürme und Gräben, die früher schon angehoben worden, nun mehr betrieben wurde, und um die Kösten zu erschwingen, neue Steuern aufgenommen werden mußten, denen sich die reiche Geistlichkeit widersetzte, fuhr man, ohne den Widerstand zu achten, im Abfordern und Arbeiten immer fort, und trug ihnen mit allem Ernst auf, ihre Beyschläferinnen zu entfernen. Da wandten die Geistlichen sich an ihren Bischof zu Konstanz, der, „weil es nicht

„gezieme, kaiserlichen und påbstlichen Geboten zuwi„derzuhandeln, dem Rath gebot: Alle Priester, sie „mögen ihre Bürger oder Fremde seyn, der Steuer „zu entladen, und sie und ihr Gesind den geistlichen „Ordnungen gemåß zu entlassen; und da sie sich fre„ventlich unter einander verbunden, zur Schmach der „Priesterschaft, wegen den Weibern, sie seyen jezt „schon verwiesen, oder werden noch verstoßen, ge„biete er, weder Weib noch Mann zu schmåhen oder „zu krånken, weil das seinem geistlichen Amte allein „zustehe. Und diese gebührliche Verordnung bekråf„tige er mit der Macht des Bannes". Dieses haben wir nur beygerückt, um sorgfåltig entgegen zu halten, ob das Begehren des Raths für allgemeine Sicherheit und Sittlichkeit den Gesezen der Ordnung nicht angemessener sey, als des Bischofs Widerstand, und der fein gewandte, rein ausgesponnene Schuz des Lasters und der Wollust. Und ließ man auch die Sache einmal fallen, so war doch damit der Unwillen, der zu einer andern Zeit ausbrach, nicht vermieden.

Ein solcher Ausbruch erfolgte zehn Jahre hernach (1240.), da die Versagung der Steuer und der begünstigte Leichtsinn der Priester noch nicht vergessen war. Kaiser Friedrich II., den so viele Stådte, neben der unsern, begünstigt hatten, und viele Große beneideten, kam in des Pabstes Bann, und mit ihm alle, die ihm anhingen; so auch unsre Stadt. Man hielt keine gottesdienstliche Uebung mehr, außer bey beschloßner Thüre die Priester für sich und die Ihrigen. Kaum Geborne und Sterbende, die ihnen Plaz

machen, blieben gleich unbesorgt. Alles war ausgeschlossen, verlassen und öde. Da trieb der Rath mit der Bürger Zustimmung die Priester aus der Stadt, aus ihren ruhigen Wohnungen weg, weil sie ihre Pflicht nicht erstatten wollten. Die Sage läßt die Baarfüßer allein zum einen Thor aus:, zum andern wieder eingehen. Ob sie gefälliger wurden, läßt die Vermuthung hoffen, aber die Sage spricht es nicht aus. Indessen ertrug die Stadt alles Ungemach, das der Aberglaube der Zeit auf diese Art von Fluch legte, und das man nicht ohne Entsetzen liest. Aller Verkehr mit den Außern war aufgehoben, das für die Stadt, und ihre schon geübten Gewerbe in Leinwand, Wollen und Seiden schon abschneidend war. Alle Zufuhr war gehemmt; da schmachteten die brodlosen Arbeiter in den Gewerben. Das, was ausser der Stadt den Bürgern gehörte, war den Raubsüchtigen Preis. Der nahe Adel rings um die Stadt, der sonst von seinen hohen Vesten auf Beute ausgieng, beraubte nun vollends die Umgebungen der Stadt ohne Verschonen und ohne Rettung. Indessen war Zweytracht und Verwirrung im Innern der Stadt noch weit die grössere Last. Die Verweisung der Priester, diese von ihrem Troz abgedrungene That, schonte auch dem Vermögen nicht, das sie zurückließen. Das erweckte Unordnung im schnöden Gebrauch, und Zweytracht zugleich. Der Entlaßnen Freunde und Verwandten, im Rath und unter den Angesehenen, widersetzten sich diesem Unfug; und die ihn thaten, trozten diesen Günstlingen der Feinde der Stadt. Je höher gegenseitiger Haß anstieg, je mehr lastete diese unnatürliche

Strafe des verderblichen Aberglaubens auf derselben; Alles war einander abgeneigt, widrig, feindlich; selbst die Kinder verfolgten einander. Der Damm der religiösen Gesinnung, der mit dem öffentlichen Dienst ganz hingenommen war, machte die Leidenschaften zügelloser, unbändiger, härter. Glücklich, wer von seinen Vätern her noch einen Ueberrest von den Lehren des Arnold von Brescia zurückbehalten hatte, um darin sich zu beruhigen, oder wer, in der Stille der Eingezogenheit geübt, mit seinen bessern Gedanken sich behalf. Endlich wandte man sich an den Kaiser Friedrich selbst, für den so Viele litten; und er, des unermeßlichen Jammers müde, der ihn und Alle traf, trachtete der Stadt zu willfahren und diesen weitreichenden Schaden zu wenden. Die Herren der Stift mit ihrem Gefolge erhielten (1251.) die erste Erlaubniß zurückzukehren und ihre Pflichten wieder zu erfüllen. Man nahm sie, als etwas lange Gemangeltes, mit zurückgehaltenem Unwillen auf. Aber nach und nach milderte sich Alles, und gieng in eine ruhigere Lage des Gesetzes. Wenn damals nicht das Gesetz gemacht wurde: „Man sollte nicht an einen Herrn fallen", (d. i. einem Kaiser zufallen) „ohne Wissen und Willen der Mengi", so hat man dessen Kraft von Neuem empfunden und sich gelobet.

Mit dem Jahr 1251. (Andere wollen früher) soll das Schloß auf dem Hof ganz abgetragen worden seyn; weil man einen so guten Kaiser habe, sey das alte Gebäude, der ehemaligen Unterthänigkeit Zeichen, am Beßten ausgelöscht.

Da sich bey angehendem Zwischenreich (der Zeit

da kein Kaiser mehr war) die Unruhen und Fehden vermehrten, hatte sich Zürich mit Uri und Schwyz auf drey Jahre verbunden, einander zu schirmen und zu helfen, mit folgenden Bedingen: „Was bisher „geschehen, da sey man einander nicht verbunden. — „Hat ein Herr, in einem dieser Thäler, einen Mann, „der sein ist, der soll ihm dienen, wie vorher. — „Will ein Theil eine Veste besetzen ohne des andern „Willen, dazu sind wir nicht gebunden; geschiehet „aber, von dieser Veste willen, Brand, Raub oder „Gefängniß, da soll man einander rathen und helfen, „daß der Schaden abgethan werde. — Wer denen „von Uri und Schwyz ins Land wollte fahren, das „sollen die von Zürich verwehren mit aller ihrer Macht; „möchten sie es nicht, da sollen beyde Länder den an„greifen mit Raub und Allem, was sie thun mögen. — „Wollte jemand die von Zürich anreiten, an ihrer „Stadt, an ihren Reben, an ihren Bäumen, das „sollen die Länder wehren mit aller ihrer Macht. — „Die Ungehorsamen eines Theils soll der Ander nicht „schirmen, ohne daß sie gehorsam sind. — Wer zu „einem Andern schwört, dem sind die Andern nicht „gebunden. Dann werden sechs mit Namen von „Zürich, drey von Uri und drey von Schwyz, die „sechs ersten halb Ritter, halb Bürger geordnet; die „sechs von Zürich sind von Uri und Schwyz ausgele„sen, die sechs aus den Ländern wurden von Zürich „gewählt. Diese Zwölf sollten in jedem Falle be„stimmen, wie die Hülfe oder Rath zu leisten seye. „Stirbt einer aus ihnen, so nimmt man inner vier„zehn Tagen einen andern". Dieses Bündniß zeuget

freylich von den rohen Sitten: Brand und Raub kommen da vor; aber es hat im Uebrigen viele rechtschaffne anmuthige Bedinge, ehret das Recht und das Eigenthum, hilft mit aller Macht dem Angegriffenen, dringt auf des Schadens Ersatz, sagt deutlich und nimmt es aus, wozu man nicht verbunden, setzt einen Rath, wo man Zürich die Hälfte einräumt und den beyden Ländern die Hälfte, die erste wird von den Ländern, die andere von Zürich gewählt. Berühmte Namen, von Zürich: Maneßen, Beggenhoven, von Uri von Attinghausen, von Schwyz Stausacher, kommen schon in diesem vereinten Staatsrath vor, der Zuzug und Frieden bestimmte. Dieses nur für wenige Zeit bestimmte Bündniß zeuget, daß die so angesehenen Länder damals schon frey waren, und die alte Stadt ehrten; und gab, im lieblichen Angedenken, der spätern Neigung zum ewigen Verein ungezweifelt den stärkern Antrieb.

(1257.) Die Geschichte beschreibt in denen Zeiten einen Kreis, wie weit die Münze von Zürich gehen soll. Man liebte damals dergleichen Kreisbestimmungen; und der gegenseitige Vortheil, der immer scharfsichtig war, zog sie, füraus wo es Geld betraf, da jeder das seinige gern in Umlauf brachte. Es wird zugleich der kaiserlichen Freyheiten der Aebtissin und der Stadt gedacht. Von solchen, in Münzsachen ertheilten Freyheiten finden sich keine Spuren. Die Aebtissin erhielt die ihrige von ihrem Vater bey der ersten Gründung und Vergabung. Eine spätere Urkunde, weiter unten angeführt, zeigt über das Münzrecht mehreres Licht. Dennoch wollen einige Schrift-

steller der Stadt Münze schon frühe neben die von der Aebtissin stellen; aber es reimet sich kaum mit der Urkunde, die bald erscheint.

(1262.) Der junge Herzog Conradin, des beliebten Kaiser Friedrichs II. Enkel, kühn und zuversichtlich in schon gekränkter Jugend, als er voraussah, von seinem Königreich in Sizilien vertrieben zu werden, suchte das Herzogthum Schwaben, das er durch Erbrecht ansprach, zu erhalten. Aber als auch das dem verlassenen Jünglinge mißlang, ließ er sich von jungen Männern rathen, die Stadt Zürich, die ehmals mit der Advokatie beyder Stifter und andern Umgebungen für ein Herzogthum ausgetauscht worden, als einen Theil des Herzogthums Schwaben anzusprechen, da sie doch nie dazu gehört, sondern unmittelbar dem Reich einverleibt war. Dieses zeigte man dem jungen Fürsten an; aber er beharrte auf dieser Ansprache mit der gewohnten Jugendhitze, und von untreuem Rath unterstützt. Da eilten Abgesandte der Stadt zu König Richard, der sonst so wenig mit Deutschland sich befaßte; und dieser gerechte Fürst gab unsrer Stadt die verlangte Freyheit und Schutz, daß sie nicht von dem Reich entfremdet und entäußert werden möchte, die in einem spätern gleichen Unternehmen noch kräftig war, und daß sie auch nicht zum Herzogthum Schwaben gehöre. So gieng dieß Ungemach vor unsrer Stadt vorüber, und der verirrte, mißgeleitete junge Held mußte seinem traurigen Schicksal zueilen, das ihm unsere, durch Uebereilung beeinträchtigte Stadt eben so wenig, als jeder Redliche gönnte, sondern vielmehr den durch falsche Arglist so

tief herabgesunkenen letzten Abkömmling eines hohen Stammes herzlich bedauerte.

(1264.) Nun kommen wir auf eine der größten Gefahren, die unsere Stadt jemals ausgestanden hat. Sie war nämlich von hohen Festungen umgeben auf ihren nahen Gebirgen. Diese waren: Uetliberg, Baldern, Regensperg, die kleine Stadt Glanzenberg, und am See Uznaberg und Wurp, deren Bewohner übereinstimmten, ihre Burgen dazu anzuwenden, die unschuldig Wandernden eher wahrzunehmen, und von der Höhe herab desto heftiger anzufallen, oder die Schiffahrt auf dem See und auf der Limmat eben so unsicher zu machen, wie wir schon bemerkt, daß zur Zeit des auf die Stadt gelegten Banns diese Vermessenheit ganz ungescheut verübt wurde, und damals unaufgehalten auch jetzt nur heftiger wüthete. Diese Verdorbenheit gieng so weit, daß kaum ein Bürger weder seiner Habe, noch des Lebens sicher war, wenn er etwas vor den Thoren hatte, oder ausser dieselben trat. Die Noth war so dringend, daß man Rettung suchen mußte, wo sie immer zu finden war. Da der Edle von Regensperg von dem umliegenden Adel der Mächtigste war, sandte man sechs Angesehene aus den Räthen an ihn; und da sie nicht mit größter Leichtigkeit vorgelassen wurden, trug der Aelteste aus ihnen schon mit bangem Herzen vor: „Es werde ihm „gewiß bekannt seyn, wie immerwährend von dem un„glücklichen Bann her und seither immer die Stadt, „die doch gern mit allen Benachbarten im Frieden „lebte, von dem umliegenden Adel auf ihren hohen „Festungen, die um sie her erbaut, so jämmerlich be-

„drängt und mißhandelt werde, und nicht nur Eigen„thum, sondern das Leben selbst in Gefahr seye. Das „seye nun länger auszuhalten unmöglich; lieber wol„len sie Gut und Blut dazu setzen, von solcher tro„tzender Gefahr sich zu befreyen, wozu der Rath und „die ganze Burgerschaft entschlossen sey. Aber da „sie im Krieg nicht so geübt seyen, können sie einen so „schweren Kampf ohne einen Führer nicht bestehen. „Deßnahen glaubten sie, es sich nicht versagen zu müs„sen, einen in Kriegsgefahren wohlerfahrnen Herrn „sich auszubitten. Und da er an Land und Leuten „so vermögend sey, so wünschten sie ihr Volk mit „dem seinen zu vereinen, und hofften dann unter sei„ner Leitung dem harten Feind getrost entgegen zu ge„hen, und den Sieg mit Hülfe des Höchsten über „denselben zu erhalten. Sie würden diese Wohlthat „immer dankbar erkennen, und ihre nachbarliche Treue „und Redlichkeit in allen Fällen bewähren". Kaum hatten sie ausgeredt, als der stolze Mann mit verächtlicher Miene antwortete: „Mich bedauert euer Schicksal; ich kenne den Adel und weiß, was er zu thun Willens ist und vermag, und wie nahe er allen euern Schritten und Tritten ist. Da ist aber für euere Stadt kein anderes Mittel, als Unterwerfung. Wollet ihr euch an mich ergeben, so hoffe ich stark genug zu seyn, euere Feinde zu besiegen; thut ihr das nicht, so habet ihr mich und sie zu fürchten, und ihr seyd ja von allen Seiten wie mit einem Garn umstrickt". Betroffen, aber nicht erschreckt durch diese hohnsprechende Antwort, sagten sie kurz: „Unsere Stadt ist frey und mit dem Reich verbunden; so

wollen wir bleiben; einen Herrn suchen wir nicht. Vielleicht mag ein Beschützer uns werden, der nicht unterjochen will, und in jedem Falle vertrauen wir auf Gott, der vor Gewalt und Unrecht schützet". Mit dieser Antwort zogen sie sich zurück. Ueber diese Botschaft war die ganze Stadt bestürzt, aber nicht verzagt. Nach aller ernsten Ueberlegung, wo die Gefahr oft den beßten Ausweg zeigt, erinnerte man sich, daß Graf Rudolf von Habspurg ein tapferer und weiser Mann, von wahrer Treue, der schon bey verschiedenen Anläßen den Städten geholfen und sie gerettet habe, und auch der Länder, ihrer Verbündeten, Beschützer seye. Dann wußten sie noch, daß der Vermessene von Regensperg ihm mit Troz und Hohn begegnet, und dieser schon deßwegen ihm abgeneigt wäre. Sie trugen deßnahen nur einigen der Edelsten, die den Helden und Menschenfreund kannten, auf, in der Stille zu ihm zu gehen, und ihm die Lage der Bedrängnisse der Stadt, die Gefahr, die jedem, sobald er nur aus den Mauern trete, bevorstehe, die ungezähmte Gewaltthat, die ab allen den hohen Vesten, mit denen sie umgeben, unaufhaltsam auf sie zustürme, den Troz, mit dem alle angewandten gütlichen Mittel verworfen worden, dringend vorzustellen, und von ihm die Andern schon so willig geleistete Hülfe, und die Leitung ihrer eignen ganz aufzuwendenden Kräfte, als von einem großmüthigen Gönner zu erflehen. Graf Rudolf von Habsburg nahm den vertrauten Antrag liebreich auf, verhieß ihnen den verlangten Beystand, und wie er ganz entschlossen seye, mit ihnen und an ihrer Spitze diese Vermessenen, die auch seine Feinde seyen,

zu bekämpfen, und sein Volk, mit der Stadt Zürich Leuten und ihren Mitbürgern vereint, selbst anzuführen. Darnach trat er mit den Abgeordneten in vertrauliche Unterredung ein, wie der Mächtigste aus ihnen zuerst, und hernach jedes Raubnest absonderlich mit List oder mit Gewalt angegriffen und eingenommen werden könnte, und verhieß mit seinem Volk sobald möglich bey ihnen zu seyn. Diese Antwort erfreute das Herz, und brachte bey rückkehrender Botschaft wieder Hoffnung und Muth in die bedrängte Stadt. Bald nachher erschien er selbst in der Stadt, und ward mit Freuden und hohen Ehren aufgenommen und bewirthet. Er nahm als Hauptmann und Anführer den Eid des Gehorsams von den Bürgern auf, und leistete hingegen den Eid eines Heerführers der Stadt.

So bald der Freye von Regensperg vernommen, daß Zürich Graf Rudolf von Habspurg zum Hauptmann angenommen, ward er erbittert, und suchte sich durch seine Freunde zu stärken und sich zu einer tapfern Gegenwehr verfaßt zu machen. Allein die Züricher, von ihrem großmüthigen Führer geleitet, und umringt von seinem Volk, zögerten nicht den Kampf zu bestehen, der für ihre Freyheit auf immer entscheiden sollte. Mehr als ein Gefecht war hart und blutig, und man strengte sich beyderseits mit aller Gewalt an. Ja der edle Graf schien in der Wuth eines dieser Gefechte verloren; aber die ängstliche Sorge der Züricher ließ nicht nach, jeden aufzuforden, für seine Rettung bedacht zu seyn, bis es Müllern gelang, ihn unter den Erschlagnen zu finden, mit aller Sorgfalt

ihn aufzuheben, und für seine Heilung und Genesung zu sorgen. Die wiederholten Anfälle schwächten endlich die Kräfte des Feindes; seine Verbündeten zogen sich nach und nach zurück, und fanden sich ab, mit eignen Bedingen, und er mußte seine beßten Güter verpfänden, den Aufwand des Krieges zu bedecken. So besiegten die Bedrängten den Uebermuth, die Redlichen die Räuber, die ruhigen Städtebewohner den vermessenen Troz des Adels.

(1266.) Nun war zwar für einmal der Stolz des Mächtigsten unter diesen adelichen Räubern gebrochen, und seine Mitgenossen der Gewaltthat geschreckt, vielleicht zurückgehalten auf Zeit. Allein die rohe Art dieses verderblichen Erwerbs ward von den Genossen in der Nähe und Ferne mit feinerer List, aber unerbittlicher Strenge, von der Rache gereizt, fortgesetzt. Die Schiffahrt auf dem See, deren freyer Genuß dem nicht unbeträchtlichen Handel der Stadt so nöthig war, litt Gefahr von der Veste Uznaberg, ob Schmerikon gelegen, die über einen tiefen Schlund erhaben war, das dem Geschäfte des Raubes zur schlauern Aufsicht und schnellerer Verheimlichung diente. Man belagerte, unter Leitung des Grafen von Habspurg, diese steile, auf Felsen ruhende Veste lang. Da warfen die Besäzer zum Spott neu gefangene Fische herab. Nun, sagte der Graf, ist die Veste unser: Es muß ein verborgener Weg dahin seyn. Er ließ nicht nach, Kenntniß davon zu erhalten, die ihm ein Hirt in der Nähe endlich entdeckte. Da er mit seinem Volk in die Veste drang, war schon Alles entflohen. Verbrannt und zerstört ward die Stätte, wo so viel un-

gerecht erworbenes Gut hingeschleppt ward, und die Schiffahrt hatte ihren freyen Lauf.

Zu Wurp, bey Küßnacht, näher der Stadt, war auch eine Veste, die dem von Regensperg gehörte, wo die Schiffahrt eben so vielen Nachstellungen ausgesetzt war, als oben her. Da aber die stärkere Burg schon gefallen war, und das kleine Heer sieghaft zurückkehrte, brauchte es nicht so viel Aufwand von Kräften, sich derselben zu bemächtigen. Auch diese wurde der Erde gleich gemacht, damit keine räuberische That mehr da geschehe. So war in einem Auszuge die Freyheit der Schiffahrt gerettet, die so lange bedauerlich gehemmt und unterbrochen war.

(1268.) Zwey Vesten waren noch übrig, die nächsten an der Stadt, die dem von Regensperg gehörten: Balderen am Albisberg, ein unüberwindliches Nest, so nennt es die Geschichte, und an dem gleichen Gebirg, Uetliberg, das Schloß, das beßte Haus im Land, darauf der Freyherr die meiste Zuversicht gesetzt. An beyden Orten hatte man die völlige Uebersicht auf die Stadt und ihre Umgebungen, das dem Beschädiger zu seiner That immer den nächsten Anlaß gab. Diese beyden Räuberhöhlen mußten auch ausgereutet werden, wenn Zürich Ruhe haben sollte. Deßnahen rufte es seinen so treuen Beschützer noch zu dieser Waffenthat auf. Er kam und fand, daß diese Vesten nur mit List wegzunehmen wären. Balderen war ehmals von Kaiser Ludwig für seine beyden Töchter, die nach einander zu Zürich Aebtissinnen waren, zu einem Erholungsort angelegt, und kam nachher an den von Regensperg. Es einzuneh-

men, mußte Zürich fünfunddreißig geharnischte Ritter stellen, die sich die Nacht über im Gebüsche versteckten. Diese mußten am Morgen in dem offenen Feld umherschweifen. Auf diese gaben die Leute in der Veste genau Acht, und glaubten, die wären die einzigen, mit denen sie zu kämpfen hätten, und ließen ihre ganze Mannschaft gegen sie ausrücken. Aber die Fußknechte, die der Graf von Habspurg an einem andern Ort verborgen hielt, drangen mit Eile der Veste zu, als ihre Leute sich herausgezogen hatten, fanden von den Herauseilenden das Thor offen gelassen, überwältigten die wenigen, die noch zurückgeblieben waren, zerstörten die Veste, und verjagten oder tödteten die Herausgeeilten durch die Reisigen von Zürich oder mit dem zurückkehrenden Fußvolk.

An dem obersten Gebirg war noch die Veste Uetliberg übrig. Eine weit verbreitete Aussicht kündigte den unschuldigen Wanderer von Ferne dem Raubbegierigen an, ihn noch vor der sichern Herberge zu ereilen. Auch diese Veste mochte der List, mit Gewalt vereint, nicht widerstehen. Die Besätzer hatten auf der Veste zwölf weiße Pferde, die mehr zum Raub als zur Arbeit dienten; mit denen zogen sie fast täglich gegen Zürich aus. Der Graf rieth, auch zwölf gleiche Pferde anzuschaffen; mit denen versteckte sich derselbe ins Gebüsch, das da herum sich befand, und die von Zürich legten ihr Volk auch in der Stille im Dickicht des Waldes herum. Die Pferde in der Veste rissen sich am Morgen heraus zur Gewaltthat. Als der Graf sie entfernt genug hielt, näherte er sich mit seinen weißen Pferden im abgeredten Streit mit dem

unterweilen sich nähernden Fußvolk, und flüchtete sich gegen dem Schloß zu, immer verfolgt. In der Hoffnung, ihre Reisigen aus dem Gedränge zu retten, öffneten die in der Veste das Thor, da sie die weißen Pferde erkannten. Hierauf drangen die Reuter und das Fußvolk auf einmal mit Macht ein, gewannen die Veste und zerstörten sie von Grund aus.

Glanzenberg, anmuthig in seiner Lage an der Limmath, zwischen Schlieren und Dietikon, näher dem leztern, hätte, zu Anderm als Betrug und Raub abgerichtet, mit friedlichem Erwerb, mit Schiffahrt, mit Handlung oder auch nur mit Landwirthschaft sich erheben können. Aber was höhern Städten der Uebermuth nach Jahrhunderten bringt, das brachte diesem kleinen Ort die Raubsucht schnell herbey, nämlich den frühen Untergang. Schiffe aus Zürich, mit Waaren jeder Art beladen, wurden da angehalten, beraubt, und die Leute mißhandelt. So war dieser Ort am Fluß noch stärker in der Raubsucht, als die Vesten, geübt. Der List mußte nun auch er sich ergeben. Es wurden einige Schiffe mit Waaren leicht bedeckt heruntergelassen, wo Krieger in der Mitte versteckt lagen. Man schoß auf sie; aber der schnelle Lauf des Wassers riß das Schiff fort. Unterhalb dem Städtchen stiegen die Krieger aus, machten ein Jammergeschrey, als wenn sie Schiffbruch gelitten hätten, und ließen die Schiffe und die schlechten Waaren hinschwimmen. Die Einwohner entfernten sich, die Waaren zu haschen und die Schiffbrüchigen zu berauben. Allein die Krieger kamen ihnen stürmend entgegen, und auf ein abgeredtes Zeichen stieg

der Graf Rudolf mit seinen Reisigen herab von der Höhe, wo er verweilte. Das Städtchen wurde erobert und der Erde gleich gemacht. Der einsame Wanderer findet die Stelle jetzt noch angenehm; aber nur wenig Gemäuer zeuget von seiner Verheerung.

Nun war die Stadt Zürich gerettet und die Brut der Räuber zerstört, die beständig an ihrem Wohlstand nagten. Nun konnten die gedrückten Bürger freyer athmen, ihre Besitzungen ausser der Stadt mit Ruhe besuchen und ihre Früchte genießen. Es ist leicht zu erachten, wie tief gerührt sie für alle die vortrefflichen Dienste waren, die ihnen der edle Graf von Habspurg erwiesen, und daß sie dem großmüthigen Wohlthäter den innigsten Dank auf alle Weise bezeuget. Wir werden davon noch spätere Spuren finden. Aber der wohlthätige Retter eilte, andern Bedrängten den gleichen mildthätigen, furchtbaren Arm zu leihen. Diese würdige Art zu handeln, wenn sie gleich nur im Kleinen geschah, konnte nicht verborgen bleiben; sie zog dem Helden, der den würdigsten Gebrauch von seiner bescheidenen Macht zu machen sich bestrebte, den unerwarteten höchsten Beruf zu, das zerfallene deutsche Reich wieder mit Ordnung, Ruhe und Frieden zu segnen.

Tief hernieder gekommen, von seinen Freunden verlassen, seiner Vesten, auf die er so sehr trotzte, und seiner Reichthümer beraubt, mußte der Freye von Regensperg ein lehrendes Beyspiel werden, wie tief der Hochmuth fallen kann. Er mußte um Frieden bitten, seine Länder der siegenden Stadt überlassen, und zuletzt noch froh seyn, den letzten Bissen Brodt

aus der wohlthätigen Hand des lange angefeindeten Zürichs zu erhalten. So mußte der Adel fallen, der Unrecht zu thun zum täglichen Erwerb machte. Friedsame, durch ihn gekränkte Städte erhielten Segen und Ruhe.

(1273.) Da Graf Rudolf von Habspurg durch die beßte Wahl, welche jemals römische Kaiser erkiest haben, zu dieser erhabensten Würde gelangte, gab er schon im ersten Monat nach seiner Erhebung der Stadt die verlangte Freyheit, daß sie vor keinem andern Richter als ihrem eignen zu erscheinen habe, was schon ein großer Vorzug war, weil die Landgerichte um die Stadt herum oft versuchten, Partheyen an sich zu ziehen, oder Unruhige ihnen nachliefen. Im Monat darauf gab er der Stadt und beyden Stiften eine noch vollständigere Freyheit, bey deren er sich auf Kaiser Friedrichs II. ähnliche Befreyung beruft, die aber in unsern Archiven nicht mehr zu finden ist. Er versichert zuerst: „Daß weder die Stadt „noch ihre Einwohner, Geistliche und Weltliche, „Leute von beyden Geschlechtern, jedes Alters, jedes „Stands, ihre beweglichen und unbeweglichen Güter, „mit ihren Rechten, Freyheiten, Gewohnheiten, von „dem Reich oder von ihm, dem Kaiser, nicht sollten „entfremdet werden, mit Bedrohung gegen einen jeden, „der es versuchte. Dann nimmt er die bisherige „Advokatie der beyden Stifte, die der Stadt und „jenen oft beschwerlich gewesen, ihnen ab, und auf „sich, wo sie so viel als aufgehoben war, und keinem „hohen Adel mehr zukommen sollte". Es ist kein Wunder, daß man Friedrich II., diesem vortrefflichen

Fürsten, so treu anhieng und so viel für ihn litt, da er schon zu seiner Zeit diese Freyheit der Stadt gegeben; und bedarf man nicht andrer Vortheile, die nicht erwiesen sind, wie des, daß der Rath sich selbst wählen möge, diesem großen Kaiser beyzulegen. Aber wir kommen auf Kaiser Rudolf zurück. Er gab im gleichen Monat noch einen Freyheitsbrief, und mit dem ein neues Recht: Daß ein Reichsvogt nur zwey Jahre, und dann fünf Jahre nicht mehr dieses Amt bekleiden solle. Damit nahm er uns die Last des hohen Adels ab, der uns so leicht hätte zu Boden drücken können, und übergab die Stelle, aber nicht gar lange Zeit, dem niedern Adel, mit dem noch ein Wort zu sprechen war. Diese Freyheiten sind auch deßnahen von hohem Werth, weil sie, einmal erhalten, den folgenden Kaisern vorgelegt, sicher bestätiget wurden, und eine vermehrte Freyheit den Wohlwollen den Anlaß gab, auch weiter zu gehen, und neue Ausnahmen zu vergönnen. Und endlich sehen wir daraus, wie fleißig die Gesandten der Stadt dem neuen Kaiser nachreiseten, bis sie erhalten hatten, was in ihren bescheidenen Wünschen lag.

Ob er im Jahr darauf nach Zürich gekommen, wie Einige bezeugen, daran zweifle ich. Unsre Jahrbücher hätten das nicht nur nicht verschwiegen, sondern die hohe Freude und Ehre bemerkt, den ehmaligen Anführer ihrer Krieger, den beßten Wohlthäter, in ihren Mauern wieder zu sehen. Vielleicht aber war sein Aufenthalt kurz und eilend, wie es damals Gewohnheit war.

Sicherer ist, daß im Jahr darauf (1275.) der

redliche Müller, der ihn aus der härtesten Schlacht von den Erschlagenen herausgehoben und für seine Heilung und Genesung gesorgt hatte, wie wir oben bemerkt, bey seiner Reise nach Frankfurt den Kaiser zu Mainz besucht. Ohne unbilligen Zweifel, ob er ihn noch erkennen würde, drang sich der redliche Mann hervor, wo der Kaiser öffentlich Verhör gab. Kaum erblickte ihn der Monarch, so rufte er ihn mit Namen, gab ihm freundlich die Hand und umarmte ihn. Die Großen lächelten heimlich, und hielten es für einen Flecken seiner vorigen Lebensart, daß er sich so mit einem bürgerlichen, unscheinbaren Mann abgeben mochte. Aber er wandte sich, nachdem er den Trieben seiner edeln Gesinnung, und den reinsten Freuden der Dankbarkeit sich überlassen, zu den Umstehenden, und sagte mit Heiterkeit und Ernst: „Dieser redliche Mann ist mir der nützlichste gewesen, den ich je kannte; er hat mir das Leben gerettet, da ich schon unter den Erschlagenen war, und alles erhabene Glück, das mir nachher wiederfahren, habe ich seiner dienstfertigen Treue zu verdanken". Er zog ihn hernach zur Tafel, überhäufte ihn mit Ehre und Geschenken, und damit die Adelichen sich seiner weniger zu beschämen hätten, schlug er ihn zum Ritter, und entließ ihn mit der liebreichsten Freundlichkeit von sich.

(1278.) Es ist auch nicht zu verhalten, was die Stadt gegen diesen ihren Wohlthäter aus Dankbarkeit gethan. Es hatte nämlich Kaiser Rudolf an dem König Ottokar einen unversöhnlichen Feind, da ihn sonst andere Fürsten des Reichs ehrten, und durch glückliche Verbindungen der Ihrigen mit seinen Söh-

nen und Töchtern näher in seine Familie eintraten. Diesen Feind zu züchtigen, versammelte er ein großes Heer, und unsere Stadt sendete zweyhundert Mann zu demselben. Die gefahrvolle Ehre, die man ihnen erwies, in dem vordersten Treffen zu stehen, erweckte Neid, den er mit dem Zeugniß ihrer Treue und ihrer Tapferkeit abzuwenden suchte. Die meisten blieben im Kampf; die Rückkehrenden von den unsern ehrte er, und begabte sie mit reicher Hand. Bullinger sagt: Er habe noch die Wappen der Erschlagenen in der Barfüßerkirche angemalt gesehen. Ein Denkmahl der Tapferkeit, das zu edeln Thaten aufrief. Und so lohnte unsere Stadt ihren Wohlthäter mit tapferer Hülfe in seiner Noth, so wie er uns in der unsrigen geholfen hatte.

(1281.) Aber nach so vielen Beweisen der wachenden Vorsehung über unsere Stadt, nach erhaltenen Siegen und Ruhe und Freyheiten, war ein schweres Unglück über sie verhängt, da ein boshafter Bürger, Wakerbold mit Namen, der wegen einer Missethat die größere Strafe verdient hätte, mit einer geringern, aber unangemessenen belegt worden, die ihn beym öftern Untertauchen ins Wasser dem Hohngelächter der ganzen Stadt aussetzte, darüber so ergrimmte, daß er aus Rache sein Haus im Niederdorf heimlich ganz mit Holz anfüllte, und es bey einem heftigen Wind, der längs der Stadt mit Macht hinbrauste, anzündete und entfloh. Die immer weiter übergetragene Flamme ergriff mit unwiderstehlicher Macht so viele, meistens hölzerne Gebäude auf einmal, daß alle Hülfe vergebens war. Bis in das Oberdorf erstreckte sich das

unaufgehaltene Verderben, da endlich an einem steinernen Thurm die Wuth der Flamme mit unermeßlicher Hülfe gebrochen ward. Man stelle sich die Noth so vieler ihrer Wohnungen Beraubten, das Wehklagen der Weiber und Kinder, den Verlust ihrer ganzen Habe, das Anstrengen, das Auffordern, die That einer oft vereitelten, wieder kühner aufgenommenen, zuletzt den Jammer besiegenden Hülfe vor, da die bessern Löschungswerke noch nicht erfunden waren. Der Unfall erstreckte sich über die ganze Stadt. Der Bösewicht spottete noch im Entfliehen des Unglücks der Stadt, und keine Spur mehr von ihm war zu entdecken.

Die Stadt erhielt im nach und nach entstandenen Bau mehr steinerne Gebäude. Die ließen sich nicht befehlen, da das Vermögen eines jeden selbst rathen mußte. Aber die Verordnung that man, daß jeder sein Haus mit Ziegeln oder Tarraß (vermuthlich Schieferplatten) decken sollte, da es vorher nicht also, und doch so nöthig war, gegen den Ausbruch des Feuers. Und da einige Hofstätte wegen Mangel der Eigenthümer an andere überlassen wurden, und die geistlichen Orden in der Stadt, um ihre Besitzungen auszubreiten, darnach begierig waren, hatte ein kluges Gesetz dergleichen Ankauf von jeder Art denselben untersagt; nur den Augustinern ward der Ankauf eines Gartens bewilligt, an dem sie damals, wie es scheint, Mangel litten.

(1283.) Merkwürdig ist die Urkunde Kaiser Rudolfs von Habspurg, und ein Beweis, wie unsre Stadt so willig war, jedes Bedürfniß ihres ehemali-

gen Wohlthäters zu erfüllen. Er bezeuget darin, daß er einigen Bürgern von Zürich, den einen 1100, den andern 90, den dritten 60 Mark schuldig sey. Nun setzet er die jährliche Reichssteuer auf 200 Mark an; von diesen weiset er für verschiedene Jahre diese Summe seinen Gläubigern an, dem Mindesten jährlich 20 Mark, denen von 90 Mark vier Jahre 20 Mark und im fünften 10 Mark, das Ueberbleibende mit jährlichem Betrag der Steuer so lang anzuwenden, bis Alles entrichtet sey, mit Versicherung, so lange mit dem Bezug der Steuer zurückzuhalten, und allenfalls seine Nachfolger zu gleicher Nachsicht zu verbinden, bis Alles getilgt sey. Diese Urkunde zeuget von der Genauheit des großen Manns, in Erstattung des Gebührenden; von der Gefälligkeit, die man für jedes seiner Begehren hatte; von dem bescheidenen Vermögen Rudolfs vor seiner Erhöhung; und setzet die Reichssteuer auf die bestimmte Summe von 200 Mark jährlich, die vorher nie so deutlich ausgesetzt, noch die Forderung so entscheidend bestimmt anzutreffen ist, obgleich sie schon lange eingeführt und bezogen worden. Aber von dieser Zeit an findet sich, daß sie immer abgeführt worden, wiewohl mit ungleichem, oft gnädig nachgesehenem Betrag, bis sie ganz aufgehoben ward.

(1287.) Es ist vielleicht auch bemerkenswerth, daß in den Jahren Rudolf von Wädenschweil seine Herrschaft dem Johanniter-Orden verkaufte, daraus abzunehmen, wie die Sache sich eingeleitet, daß diese Herrschaft später der Stadt zufiel; daneben enthält der Kauf, der von allen Verwandten des Verkäufers und von beyden Seiten mit der größten Sorgfalt aus-

der Stadt zuzuleiten. Wir werden nachher die Pacht davon in andern Händen sehen.

(1291.) Es findet sich in nebenstehendem Jahre eine Urkunde von der Aebtissin Elisabeth, die in verschiedene Verhältnisse damaliger Zeit hineinblicken läßt. Sie hatte nämlich ihre Münze dreyen Bürgern übergeben auf sechs Jahre. Dieselben sollen in der Verpflichtung stehen, „für Zürich und das Land, daß ein „Schilling und dritthalb Pfund ein Mark wägen sollen; ist aber, daß dieselben Pfenninge ungefähr zwey „Pfenninge zu leicht sind, darum sollen die Münzer „ihre Ehre nicht verloren haben. Wenn es aber geschieht, daß man die alten Pfenninge versuchet in „dem Feuer, so soll die Mark mit 16 Pfenningen bestehen; wäre aber, daß in dem Feuer mit dem Brennen über die 16 Pfg. 2 Pfg. mehr abgiengen, da „verlieren die Münzer ihre Ehre nicht, und soll das „Silber, das man da versuchet, gemein Silber seyn. „Und wenn der Vogt von Zürich die Pfenninge versuchen will, der soll nichts thun, als wenn der Rath „da ist, ald der Halbtheil des Raths, und sind sie „auch gebunden zu helfen auf den Eid. Auch soll „der Vogt von Zürich die Pfenninge nicht angreifen „zu versuchen, als an offnem Wechsel Zürichs, als „so sie aus dem Münzeisen kommen an der ofnen Straße; „und soll der Vogt selbst mit der Hand in die Pfenning greifen, und nehmen, und soll die Hand vor „ihm tragen mit den Pfenningen; und soll er, und „der Rath, die da bey ihm sind, dieselben Pfenninge „zum Brand tragen, und soll man sie da versuchen in „dem Feuer, nach dem Rechten; und die andern

„zehn stellen in die Geiselschaft zu Mainz; stürbe „einer der Burger, so giebt man einen eben so guten „im nächsten Monat; geschiehet es nicht, so haben „die Burger von Erfurt das Recht, das Gut zu „nehmen von Juden oder Christen auf der Stadt „Schaden; und was noch nicht bezahlt ist, darum „sollen die Burger dennoch haften, und von Mainz „nicht wegkommen, bis die Burger von Erfurt be„zahlt sind. Der Kaiser befreyte die Stadt zwey „Jahre von der Steuer, nachdem sie, wie er ver„sichert, die 1000 Mark an Erfurt bezahlt; ausser „wenn er nach der kaiserlichen Krone (nach Rom) „reisen wollte (das er aber niemals that), so sollten „sie ihm dienen, wie andere Städte". So war die Ergebenheit der Stadt gegen ihren Wohlthäter und dessen unentwegte Huld gegenseitig immer thätig. Was über das Verhältniß des Gelds, die Beschwerde der Geiselschaft, das Vermögen der Stadt und die wichtige Uebernahme entfernter Pflichten noch zu bemerken ist, wird dem schärfern Beobachter nicht entgehen; mir ist dieser Wink genug.

(1289.) Rudolf, Herzog von Oestreich, des römischen Königs Sohn, verpfändete dem Conrad Tillendorf, Ritter, das Kornhaus in Zürich, oder die Gefälle, die davon abfließen, um 100 Mark Silber, Züricher-Gewichts, die er von seiner Frauen zur Heimsteuer erhalten, und ihm, dem Herzog, angeliehen, jene so lange friedlich zu besitzen, bis die Summe wieder bezahlt worden. So hatten die jungen Fürsten auch ihre Bedürfnisse, und so bereitete dieses Benehmen vermuthlich den Weg, diese Gefälle

„ren, einander zu rathen und zu helfen mit Leib und „mit Gut, mit unsern Leuten, mit unsern Vestinen, „gegen allermänniglich und gegen Unruhe, auf drey „Jahre. Auf der Gräfin Bewilligung schwuren die „Bürger von Rapperschweil denen von Zürich, und „sie ihnen zur Hülfe und Erhaltung. Beyde Theile „sind einander verbunden in dem Streit, in dem man „sich mit dem Herzogen von Oestreich befindet, nichts „anzufangen ohne beyder Rath und Willen. Und „wenn ein römischer König käme, der gewaltig wäre „zu Basel, zu Constanz, zu Zürich in denen Jahren, „soll doch diese Gelübde stets seyn". Gesiegelt ist die Urkunde von der Gräfin, von den Bürgern von Zürich und von Rapperschweil. Es scheint, daß schon damals die Fehde vorzusehen war, die nur im Jahr darnach eigentlich ausgebrochen, und daß Zürich sich dazu Hülfe versichern wollen. Von Streit, der unter den Verbundenen entstanden, ist hier keine Rede. Und endlich wurden die Bürger von Rapperschweil von dieser Herrscherin wohl behandelt. Es ist zu vermuthen, daß Zuzug daher mit den Grafen von Toggenburg vor Winterthur eingetroffen sey, wie wir hernach sehen werden.

(1292.) In der Zeit, die fast nie ohne harte Fehde war, erhub sich Krieg der Stadt Zürich gegen Herzog Albrecht, des berühmten Kaiser Rudolfs ungleichartigen Sohn, und seine Angehörigen, die Bürger von Winterthur. Ob dabey die immer deutlichere Begierde nach Vermehrung seiner Länder bey dem Herzog eingewirkt, oder ob die von der Stadt Zürich erfolgte Begünstigung Kaiser Adolphs und des Abts

Wilhelm von St. Gallen, den der Fürst verfolgte, noch mehr aufgereizt habe, ist nicht zu bestimmen. Einmal Zürich ward nicht verschont; bey der Nähe von Winterthur wurden unsere Bürger mit Verwunden, Berauben, Gefangennehmen übel mißhandelt. Durch das Gelingen der vorigen Waffenthaten beherzter, und reizbarer vielleicht, wurde Zürich, da es mit dem Bischof von Constanz sich verbunden hatte, noch zuversichtlicher, oder von Kaiser Adolphs Wink ermuntert, und zog, ohne die Hülfe von Konstanz zu erwarten, unter Anführung Grafen Friedrichs von Toggenburg mit seinem Volke aus, und fiel auf dem Feld von Tös in die entgegen eilenden Burger von Winterthur, und würgte der rasch sich zum Kampf Dargestellten Viele. Unbesorgter durch diesen Sieg, zerstreuten sich die Züricher um die Stadt her, den Zuzug von Konstanz erwartend; da unterdessen Graf Hugo von Werdenberg, des Herzogs von Oestreich Hauptmann, obgleich an dem einen Auge blind, dennoch zu jeder krummen List gewandt, vermittelst einer solchen, Zürich eine traurige Rache bereitete. Er verfertigte mit Eile einen falschen Brief, wie wenn er vom Bischof herkäme, der auf Morgen Hülfe versprach, und wußte das Siegel von einem alten Brief des Bischofs, den er hatte, künstlich aufzulösen und an seine falsche Schrift zu setzen. Den Brief, so besiegelt, ließ er in der Züricher Lager bringen durch einen eilenden Boten, der keinen Verzug sich erlauben durfte. Dann wurde in der Nacht ein Panner, wie es der Bischof führte, nachgemacht, um den Feind noch mehr zu betriegen, und nach dem Allem forderte

er die Bürger von Winterthur auf Morgen zu gleichem Ueberfall auf. So zog er dann bald, von Winterthur hernach unterstützt, mit der falschen Fahne der Züricher Lager zu. Je näher sie kamen, desto mehr stieg die Freude bey den Unbesorgten, bis der falsche Freund mit Wuth die zum Widerstand Unbereiteten angriff, und die aus der Stadt dem Raschen noch zufielen. Da geschah eine harte Niederlage unter den einer solchen That sich nicht versehenen Zürichern, und war der Schade des vorigen Tags nur allzuhart vergolten, und die Uebergebliebenen, nachdem sie mit Wehmuth ihre Brüder begraben, zogen mit schwerem Herzen in ihre Stadt zurück. Dennoch schien dem Herzog Albrecht dieser mit Falschheit gebrandmarkte Sieg nicht so vortheilhaft, oder er hatte zu andern Thaten Ruhe nöthig. Einmal es wurde bald ein Friede gemacht. Er schien, noch seines Vaters Zuneigung für Zürich eingedenk, unterweilen für diese Stadt viel Neigung zu tragen. Nach dem Vertrag „trug ein jeder Theil ohne Vergütung seinen „Schaden; man sollte nun nicht mehr gegen einander „kriegen, ausser aus römischen Königs Befehl, und „nach einem solchen Krieg soll doch dieser Friede bestehen. Ueber das, was Kyburg betrifft, stellt der „Herzog zwey Richter und die Stadt zwey, und ist „noch für die Viere ein Obmann. Die Fünfe schwören, alles Unrecht, das den beydseitigen Angehörigen „wiederfahren, inner vier Wochen zu richten, und „wem der Mehrtheil zufällt, das ist erkennt. Von „der Herrschaft Habspurg, und was ennert der Limmath ist, sind andere vier Richter mit dem Obmann

„geordnet, mit dem gleichen Auftrag und Bedingen. „Könnte einer der Richter nicht dabey seyn, soll ein „andrer geordnet werden; wird das versäumt, so spre„chen die übrigen. Könnte der Obmann nicht gegen„wärtig seyn, so nehmen die Viere einen andern. „Das Alles verspricht der Herzog bey seinen Ehren; „die von Zürich beschwören es bey den Heiligen". Es ist noch ausgesetzt: „Wenn das Gesprochene von der „Herrschaft nicht vollführt würde, soll Zürich des Eids „entlassen seyn"; wie es auch nachher, da Alles durch billige Sprüche abgethan wurde, des Eids durch eine Urkunde entlassen ward. Aber die Sprüche finden sich nicht. Verschiedene Klöster und Adeliche gaben Zürich die Versicherung, daß sie ihren Schaden nachlassen; aber dem Kloster zu Oberwinterthur gab Zürich 15 Pfund für den Schaden, daß die Ihrigen auf seinen Feldern gelagert haben.

Hatte man gleich nicht auf den Wink des Kaiser Adolphs, da die Stadt Zürich dennoch mit andern Städten ihm zufiel, sich zu den beliebigen Fehden, die er auszufechten hatte, hingegeben, so unterließ dieser, wegen seiner edeln Gemüthsart beliebte Fürst nicht nur nicht die Freyheiten zu ertheilen, die sein Vorfahr uns verleihen, besonders jene, die ich künftig zur Auszeichnung die vollständige nennen will, wo der Stadt und ihren beyden Stiften gänzliche Beruhigung und Abnahme vieler Beschwerden verheißen wird, sondern er trug die vom Kaiser Rudolf so ertheilte Freyheit ganz mit den gleichen Worten ein, und bestätigte dieselbe. Diese beynahe nur bloße Abschrift hatte aber die Folge, daß die spätern Kaiser das von den vorigen Verleihene,

wann es vorgezeigt ward, auf gleichen Fuß bestätigten. So war diese von Adolph zuerst eingeführte Sitte eine wahre Wohlthat.

Da aber Kaiser Adolph im Jahr darauf (1293) selbst nach Zürich kam, und durch seine Gegenwart die Leiden der vorigen Jahre in Freuden verwandelte, bestätigte er nicht nur eine andere Freyheit des vorigen Kaisers, daß ein Vogt nur zwey Jahre und dann fünf Jahre nicht mehr es seyn soll, damit der Nachfolger diese Wohlthat auch fortsetze, sondern er that noch hinzu: „So lange kein Kaiser sey, könne die „Stadt Richter ums Blut verordnen", das ein Vorzug war, der durch alle Nachfahren gieng. Wer kann hiebey die Treue und Vorsicht unsrer Stadt und ihrer Vorsteher verkennen, einen jeden Anlaß zum Fortschritt der Freyheit weislich anzuwenden? Vielleicht verließ der weise Fürst mit schwerem Herzen und dunkler Ahndung seines baldigen Schicksals die ihm ergebene, von ihm beruhigte Stadt.

(1294.) Nach dem Spruch, der auf die Niederlage zu Winterthur als Inhalt des Friedens erfolgte, trat noch eine andere Verbindung mit Oestreich ein, da die Stadt Zürich mit Otto von Ochsenstein, Verwalter des Herzogen von Oestreich, eine eigne neue Verbindung schloß, die auf den Landsfrieden vielleicht die nächste Beziehung hatte. „Wenn nach der Satzung, „die wir gemacht haben" (das wird der Ausspruch des Friedens seyn), „Streit, Zorn, Zwietracht entstuhnde, „das soll stehen an Herrn Ulrich von Reußegg, und „Herrn Gottfried von Hüneberg der Herrschaft halb, „und an Herrn Ulrich von Schönenwerth, und an

„Herrn Werner Biberli von der Stadt; die sollen dazu „kommen, wann sie ermahnt werden von entwederem „Theil, und sollen dann richten zu Minne und zu „Recht; wären sie uneinig, so solle Obermann seyn „Herr Berchtold von Eschibach. Wo Er dann dem „Mehrtheil unter den Fünfern zufällt, das bleibt der „Spruch. Wäre es, daß der Landsfrieden, den wir „beyderseits geschworen, gebrochen würde, und er mit „Nachjagen und Schadenersatz beygelegt werden könnte, „so mag es geschehen. Kann aber das nicht seyn, „und wurde es uns geklagt, dann sollen wir Bot„schaft senden, daß inner acht Tagen der Schaden „gewandt werde; geschähe das nicht, so solle man „den auffangen, so den Frieden gebrochen hat, wenn „die Schiedleut und der Obermann es heißen auf den „Eid. Stürbe einer der Richter, oder könnte wich„tiger Ursachen halben nicht erscheinen, nähme die „Herrschaft von den Bürgern zu Zürich, oder die „Schiedleut von Zürich von der Herrschaft Einen. „Verhält sich's mit dem Obermann so, nähmen bey„der Theile Schiedleute einen andern. Die Neuge„wählten loben bey ihren Treuen an Eids-Statt, wie „die andern zu richten. Wenn die Herrschaftleute auf „jemand klagen zu Zürich, so sollen die Schiedleute „allda mit ihnen vor Gericht stehen, und ihnen helfen. „Das gleiche thun die Gewählten der Herrschaft, „wenn Leute von Zürich vor dem Landgericht klagen, „wie wenn es der Herrschafe Leute beträfe. Dieser „Landsfrieden und Satzung soll währen drey Jahre. „Dieß ist geschehen mit dem Rath des gnädigen Herrn „Bischof von Konstanz und mit Bewilligung des

„Grafen von Katzenellenbogen, der Zürichs Pfleger „(Reichsvogt) ist". Dieser Vertrag bezeichnet die damaligen Sitten, und war vielleicht auf unruhige Zeiten und vorsehende Ueberfälle abgesehen, da das meiste auf Beybehaltung des Friedens sich beziehet, und auf einige, zwar rohe Strafen Rücksicht nimmt, die bey jedem gewaltthätigen Schritt zu verhängen wären; dann aber auch in Zerwürfnissen unter beyden Theilen Schiedrichter, und einen billigen Austrag auf alle Fälle bestimmt. Eigen ist die Abrede, einander bey Feudalstreitigkeiten vor den beydseitigen Gerichten beyzustehen, das auch Sitte war, die sonst von Freunden oder Verwandten beobachtet wurde, jetzt aber an einem fremden Gerichte, wo den Streitenden sonst niemand bekannt war, sehr zuträglich seyn konnte. Der ganze Vertrag zeuget im übrigen von vieler Achtung für die Stadt.

(1295.) Abt Arnold von Engelberg bittet in einer lateinischen Urkunde den Vogt und die Räthe von Zürich, daß sie drey Brüder: Walter, Conrad und Lüthold, Söhne des Conrad von Wezisweil, seine Dienstmänner, zu Bürgern annehmen wollten, seinen Rechten auf dieselben unschädlich. Daß diesem Begehren entsprochen worden, wer wird daran zweifeln? Redet die Gefälligkeit nicht für sie, so mußte das Ansehen eines Stiftes durchdringen.

Als im Jahr 1297. bey dem großen Krieg, den Herzog Albrecht gegen Kaiser Adolph führte, jedermann unruhig und aufmerksam war, wo das Verderben des wüthenden Kriegs sich hinwenden würde, machte die Stadt Zürich mit Herrn Lüthold von Re-

gensperg, des vor einunddreißig Jahren besiegten von Regensperg friedlichem Bruder, eine Art von Bündniß auf ein Jahr. Darin verheißt der Edle von Regensperg, in der kraftvollen Sprache der Zeit: „Daß „er weder mit seinen Burgen, noch mit seinem Leib, „noch mit seinem Gut, noch mit seinen Leuten wider „die Stadt seyn wolle; und wenn die Burger von „Zürich auf seine Burg fliehen wollten, oder daß sie „dahin gejagt würden, so soll ihnen seine Burg offen „seyn, sie zu bewahren". Dann heißt es weiter so traulich: „Wenn eine Unfuge geschähe den Meinigen „von den Ihrigen, oder den Ihrigen von den Meini„gen, das sollen sie auf einen biedern Mann setzen, „und ich auf einen; und soll Gemeinmann seyn Graf „Friedrich, der ältere, von Toggenburg (der Zürich „angenehm war), oder mein Oheim, Herr Jakob „von Warte; und was der Mehrtheil erkennt, das „soll bleiben. Der von Regensperg behaltet drey „Oheime (mit denen er sich ein wenig zu gut that) „von Toggenburg, von Habspurg, von Eschenbach vor; „wenn diese mit Zürich Streit hätten, soll er, wenn „er will, ihnen helfen. Will aber Zürich das Recht „eingehen um die Sache, und einer aus ihnen ver„weigert es, dem soll er nicht helfen. Der Rath und „Gemeind Zürich geloben bey dem Eid, unserm Herrn „dem Vorgenannten von Regensperg durch niemands „(wegen) widerwärtig zu seyn, denn nur durch römischen „Königs (wegen), und ohne unsere Helfer: Herr Her„mann von Bonstetten, Herr Hug, Herr Herrmann, „Herr Rüdger von Landenberg, Herr Rüdger von Werd„egg und Johann von Wildberg". Die Urkunde hat

viel naives und trauliches in der Aussprache, läßt auf die Umgebungen von Zürich, den Adel, der als Oheim oder als Helfer den von Regensperg schützten, nähere Blicke thun, und stellt die treue Gesinnung des Verbündeten ins Licht, dem nächsten Verwandten, den er vorher ausnahm, nicht beyzustehen, wenn er das angerufene Recht verweigern würde, das auch unter den Verbündeten sehr gefällig eingeleitet wird. Die kleine Eitelkeit, alle seine Verwandten aufzuzählen, übersieht man ihm gerne.

(1298.) Da endlich Herzog Albrecht von Oestreich den Kaiser Adolph in einer Schlacht überwunden, wo er, der bisher beliebte Kaiser, das Leben verlor, Albrecht zu Aachen zum römischen König gekrönt wurde, und er von da in seine obern Länder, das Aargau, und weiters hinkam, ward er von dem neidischen Adel aufgereizt, einen Anfall auf die nahe Stadt Zürich zu thun, in Hoffnung, dieselbe in verschwiegener Eile wegzunehmen. Die Stadt Zürich, von dem Vorhaben belehrt, schickte, selbiges abzuwenden, ihre Gesandten in das Hoflager zum Kaiser, und diese stellten in Demuth die erhabene Wohlthat, die sein Vater der Stadt erwiesen, dringend vor, und daß sie hoffen, er werde die väterliche Huld und Gnade ihnen nicht entziehen und ihre Stadt verschonen. Allein die etwas rohe Antwort des neuen Kaisers entsprach den wehmüthigen Bitten und Wünschen nicht; vielmehr ließ er sein Volk gegen die Stadt anrücken, da ihm besonders berichtet war, daß dieselbe, mit schwacher Gegenwehr versehen, den Anfall nicht aushalten werde. Da geschah die That, die Geßner so würdig

besungen, und die vielleicht einzig in der Geschichte ist. Die Stadt, die ihren Mangel kannte, fordert nämlich die treuen Gattinnen und die muntern Töchter ihrer Bewohner auf, mit ihnen die Panzer und Helme anzuziehen und in ihrer Männer und ihrer Brüder Reihen zu treten. Und die Heldinnen übernahmen, gleich wie die Männer, die große Pflicht, das Vaterland zu retten; so zogen sie mit der Trommel auf den Hof, einen erhöheten Platz in der Stadt. Da der Kaiser auf den Anhöhen, wo er sein Lager hatte, den großen Zug bemerkte, hielt er sich wegen dem vorgegebenen Mangel an Kriegsvolk in der Stadt von den Seinigen getäuscht, sah nun ein, daß ein eiliger Ueberfall, wie man ihm vorgegeben hatte, nicht möglich sey, und zog sich mit seinem Volke zurück. Die Stadt aber säumte sich nicht, zwanzig der Vornehmsten nach Winterthur zu dem Kaiser zu senden, wo er, in milderer Gesinnung und im rückkehrenden Angedenken an seines Vaters hohe Wohlthat, nicht nur die Feindseligkeiten mildreich aufhob, sondern den reichhaltigsten Freyheitsbrief desselben mit den nämlichen Worten bestätigte, und noch einen andern vom Vater ertheilten bekräftigte, daß die Stadt keinem fremden Richter unterworfen seyn solle. Vermuthlich haben Wohldenkende von Winterthur die Nachricht von des Kaisers nachtheiliger Absicht auf unsere Stadt und den Wink der bessern Gesinnung gegeben und dieselbe hervorgerufen.

Da wir uns nun am Ende des XIII. Jahrhunderts befinden, scheint es nicht unnöthig zu seyn, auf die Rechte des Reichsvogts (der im vorigen Jahrhun-

dert entstanden und mit dem Eintritt des folgenden aufhört), wie sie in diesem Jahrhundert ausgeübt und abgeändert worden, eine etwelche Rücksicht zu nehmen. In dem XII. Jahrhundert hatten wir den hohen Adel, Herzogen, meistens aus dem Hause Zähringen, zu Reichsvögten gehabt, denen aber die Advokatie über die beyden Stifte der Stadt zugleich mit anvertraut war, die von großem Werth geachtet wurde; ja es scheint sogar, daß mehr Herrschermacht mit dieser Würde verbunden war, da Herzog Berchtold II. von Zähringen durch einen Vergleich, der ihm aber fast aufgedrungen worden, diese Reichsvogtey für das Herzogthum Schwaben erhalten hatte. Nun zeugen die Urkunden, daß diese Herzogen in ihrer Reihenfolge, zwar viele Handlungen der Advokatie, Vergleiche über kirchliche Sachen der Abtey oder Probstey, oder Verordnungen, die dahin zielen, gemacht; aber von einiger Einwirkung in politische Rechte oder Geschäfte des Raths findet sich hier und auch bey Schöpflin, der alles gesammelt, wo nur der Name der Fürsten von Zähringen vorkommt, und darüber nichts entdecken können, keine Spur. Auch von dem großen Recht, über das Blut zu richten, findet sich während der Zähringischen Verwaltung keine solche. So könnten wir mit ziemlicher Zuversicht schließen, daß die Reichsvogtey des hohen Adels, die aber mit der Advokatie der beyden Stifte verbunden war, wo nicht ganz ohne Gerichtsbarkeit über die Stadt, doch gewiß ohne Herrschaft über Leben und Tod gewesen. Zwar gestehen wir gerne, daß die fortgesetzte Nachfolge, wenn sie fortgedaurt hätte, wie sie hingegen erloschen ist, der

Freyheit der Stadt hätte nachtheilig werden können. Nach Verlöschung dieses Stamms war das große Zwischenreich so, daß ich zweifle, ob bis zu demselben, so wie während der ganzen Dauer desselben, je ein Reichsvogt in Zürich gewesen. Aber mit Kaiser Rudolf von Habspurg trat mit dieser Stelle eine große Veränderung ein, die aller Vermuthung nach auch nach dem Wunsche der Stadt und seiner Führer eingeleitet worden, da er so Vieles vorher schon für sie mit den Waffen verrichtet hatte. Er nahm in einer Urkunde, welche alle Freyheiten der Stadt bestätigte, dieser Stelle die Advokatie der Stifte weg, entzog ihr also den größten Reitz und den größten Werth, und nahm sie über sich oder löschte sie ganz aus. Da möchte schon dem hohen Adel die Stelle nicht mehr so angenehm seyn; aber ihn ganz wegzuschrecken, gab er noch einen andern Freyheitsbrief, und befahl, daß ein Reichsvogt nicht länger als zwey Jahre, und dann fünf Jahre nicht mehr die Stelle bekleiden soll. So legte er den ersten Grund zu der von der Stadt immer im Auge gehabten einmaligen Entlassung von dieser Aufsicht; denn es war den Fürsten zuwider, nur für so wenige Zeit angestellt zu werden und dann für fünf Jahre entlassen zu seyn. Dann war der Unterscheid auch nicht mehr so groß zwischen dem niedern Adel und unsern Rittern und übrigen Räthen, da diese sich noch mit diesem Adel messen durften. Sollten wir aber nun näher untersuchen, was der Reichsvögte, so wie sie am Ende des XIII. Jahrhunderts erschienen, eigentliche Rechte und Pflichten waren, so fällt zuerst auf, daß sie alles zu besorgen hatten, was das

Reich von einer Stadt, die mit demselben verbunden war, fordern konnte. Treue und Gehorsam war das erste, das gefordert ward, was bey ungleichen Wahlen der Kaiser zu leisten von ausnehmender Schwierigkeit war, und den Städten oft grosses Unheil zuzog, wenn sie sich zu frühe oder zu unklug dem einen oder andern Mitwerber ergeben hatten, wo vielleicht der verwaltende Reichsvogt unterweilen mit seinem Ansehen und Vorneigung die ungewissen Stimmen lenkte. Dann verordnete er vielleicht noch die Zuzüge, die in frühern Zeiten für den Römerzug der Kaiser gefordert wurden, und später noch Kaiser Heinrich VII., im Zug nach Italien von unsrer Stadt mit hundert Mann geleistet worden. Dann besorgte der Reichsvogt noch die Reichssteuer, die nach den alten Gesetzen das Gewerf hieß, bezog sie und übergab sie an die höhern Stellen. Vorsichtig sagen die alten Gesetze: „Es soll enhein vogt da „seyn, wenn man das gewerf usleit: aber wenn das ge„werf usgeleit wird, soll man die tavilen, da das gewerf „angeschriben stat, vor allen dien burgern verlesen, „und dann soll er, der vogt, das gewerf helfen inge„winnen". Dieses scheint die Uebung der spätern Zeiten gewesen zu seyn, da man schon freymüthiger mit dem Reichsvogt sprechen konnte. Dann hatte er noch ein Gericht, dessen Grenzen aber schwer zu bestimmen sind. Es ward, wie das, dem der Schultheiß vorstuhnd, in dem Gerichthaus an der Brücke gehalten, wie die alte Satzung anzeigt, die dieses Gerichts Befugsame zwar nicht bestimmt, aber genug zu verstehen giebt, daß es über die Meyerhöfe, die dem Kaiser um die Stadt herum noch zugehörten, sich

erstreckte. Das mag vielleicht das Wahrscheinlichste seyn; denn es ist Anzeige in den Gesetzen, daß der Rath oft mit seiner höhern Rechtsgewalt dem Reichsvogt und dem Schultheiß verlangte Hülfe leistete. Daß dem Reichsvogt das Gericht über Leben und Tod zugekommen, davon fand ich die erste Spur zu Kaiser Adolphs Zeiten, der die Freyheit der Stadt gab, so lange das Kaiserthum unbesetzt bleibe, ein und mehrere Richter für Verbrechen, die an das Leben gehen, zu verordnen. Ich gestehe, es kam mir immer hart zu begreifen vor, daß ein fremder Herr, sey er noch von so hoher Geburt, und von der hohen Macht des Kaisers dazu verordnet, das Recht über Leben und Tod der Bürger einer freyen Stadt haben sollte. Aber doch scheint des Kaiser Adolphs Freyheitsbrief dasselbe, als schon bestehend, dem Reichsvogt einzuräumen. Ich sah mich deßnahen genauer in den alten Gesetzen um, und glaube einen Ausweg aus dieser Verlegenheit gefunden zu haben. In einem solchen stehen die Worte: „Ist, das ein landmann einen burger zu tode slath, „so git er XX march; wird er gefangen, so sol man „ihn antwurten dem vogt, ald wer an des stat sitzet, „und sol man ob ihm richten nach urteil". Hier glaube ich eine deutliche Erläuterung dieser hohen Rechte zu finden. Oben schon habe ich bey dem Verhältnisse der Stadt gegen dem Landmann bemerkt, daß der Rath gegen den Landmann nur mit Vorsicht sich benahm, und die Gesetze darüber sehr leise und bescheiden sind. Nun trittet der Fall ein, daß ein Landmann den Burger tödtet; der büßet dem Rath XX March. Wird er von den Kindern oder Verwandten des

Getödteten, wie es damals Sitte war, oder zufällig, von der Stadt gefangen, dann übergiebt man ihn dem Vogt. Später, wie wir unten sehen werden, ist noch ein deutlicheres Beyspiel, wo fremde Adeliche, die einen Mord begangen hatten, von der Stadt gefangen, dem Vogt überliefert werden, und er eine Empfangsurkunde darüber gegeben hat. Aus dem obigen Gesetz, und aus diesem letztern Falle, läßt sich schließen, daß des Vogts höchstes Blutgericht nur über den Landmann, der einen Todschlag begieng, und aus Blutrache von den nächsten Verwandten gefangen ward (wie dieses Fangen damals nicht ungewohnt gewesen), dem Vogt von dem Rath, der seine XX March höchste Strafe dennoch forderte, übergeben worden. „Dann soll man ob ihm richten mit Urtheil". Das sind Worte, die man braucht, wo das Urtheil an das Leben geht. Noch deutlicher ist das Beyspiel von Fremden, die von dem Rath gefangen, an den Vogt überliefert, und von ihm noch der Empfang bescheint worden. So ist also dieses höchste Recht 1) Nur an Landleuten und Fremden ausgeübt worden. 2) Um Todtschlag eines Bürgers oder eines angesehenen Fremden willen. 3) Wenn der Verbrecher entweder von dem Rath oder von Andern aus Blutrache gefangen und dem Rath zugebracht ward. 4) Wird der Verbrecher von dem Rath dem Vogt übergeben. 5) Richtet er mit Urtheil, vermuthlich mit Zuzug mehrerer Richter; und 6) Giebt er dem Rath, wenigstens von Fremden, den Empfangschein für die Ueberlieferung. Und so ist der Burger von dem ernsthaften Gericht völlig gerettet, das sonst kei-

nen Bewohner ausgeschlossen hätte, und bleibt für ihn das mildere Gesetz ohne Todesstrafe. Im Jahr 1343 wird mit den Verwiesenen ein Vertrag gemacht, daß wenn sie Unruhe stifteten, sollte man sie übergeben in des Kaisers Gerichtsgewalt, also daß man ob ihnen richten soll, als von verschuldeten Leuten. Ein anderes altes Gesetz, das den Landmann angehet, scheint das gleiche zu bestätigen: „Wenn nämlich", heißt es, „ein Landmann dem Burger Gewalt thut, „mit Fangnuß, mit Raub und Brand, so soll kein „Burger ihm Kauf geben, und wer einen solchen „Kaufschatz an sich bringen könnte, der hat den dritten Theil für sich; die zwey Theil sind des Vogts „und des Raths, weil sie dem schuldigen Landmann abgenommen worden, über den der Reichsvogt seine Rechte hat, die er damit auch erhält". Noch ein Gesetz scheinet dahin zu gehen. „Wenn „ein Landmann will Burger werden, so soll es", heißt es im Gesetz, „mit des Richters, mit des Raths „und der Burger Willen seyn". Wenn unter dem Namen des Richters der Vogt zu verstehen ist, wie es andere Stellen zu zeigen scheinen, so war das Annehmen der Landleute zu Bürgern eine Art Entziehung des Rechts eines andern, deßnahen seine Genehmigung nicht auszuweichen war.

(1303.) Von vielen Städten, besonders auch von Städten, die in den nachherigen schweizerischen Verein eintreten, so auch von unserer Stadt, und andern aus Schwaben, und vornehmen Adelichen, die des Adels bisherige Beraubungskünste zu verabscheuen schienen, ward eine feyerliche Verkommniß errichtet,

die Straßen des Reichs vor größern und kleinern Räubern sicher zu machen, das besonders reisenden Kaufleuten, welche die Straßen gebrauchen mußten, und mit kostbaren Waaren oder dem daraus erlösten Werth belastet waren, ein wahres Bedürfniß war. Deßnahen war mit Recht behauptet worden, daß der Kaufmannsstand, durch seine wiederholten Verbindungen mit vielen und mächtigen Städten und deren treue Befolgung, zur allgemeinen Sicherheit der Straßen im Reich mehr ausgerichtet habe, als Kaiser und Könige mit ihren vielfaltigen Beschlüssen, und so den Grund gelegt zu dem frohen und sichern Beybehalt des Eigenthums auf ihren Berufsreisen nach fernen Enden, und ungekränkter Wiederkehr daher. In dem Bündniß war ein Herr von Weißenburg mitbegriffen; aber eben so wenig entschlossen von dem strafbaren Erwerb abzustehen, unternahm er den wieder von neuem. Daraus entstuhnd Krieg von den Treuen gegen den Abtrünnigen. Es kostete dem leztern seine Stadt Wimmis, die im Nacheeifer zerstört ward. Da zerfiel der Krieg, und der Abtrünnige lernte mit seinem Volke das Anbedungene richtiger zu halten.

(1304.) Die wichtige Verkommniß unter der Leitung des Bischofs zwischen beyden Stiften, der Stadt und dem Rath über die Pfaffheit, das damals der ehrenvolle Name der Geistlichkeit war, ist folgenden merkwürdigen Inhalts: „Zuerst wird dieser Stand „in seiner ganzen Ausdehnung mit allen ihren Namen, „Aemtern, Schülern und Anhängern beschrieben, die „in der Stadt sind oder noch darein kommen möchten. „Für diese werden drey Richter bestellt, zwey aus

„dem Capitel der Probstey und einer aus den sieben „Chorherren der Abtey. Die Wahl der zwey ersten „ist bey dem Capitel, die des dritten bey der Aebtissin „und ihren Chorherren. Hätten aber die letztern kei„nen, oder einen, der nicht witzig genug erfunden „würde von dem Rath, giebt die Stift der Probstey „auch den dritten. Thut ein Burger einem Priester, „oder wer dazu gehört, unrecht, der kommt vor die „drey Richter inner zwey Tagen bey dem Eid. Die „halbe Buß gehört an den Bau der Probstey, wenn „der Beschädigte dort zum Chor oder zur Schule „geht; geht er zur Abtey, so gehört die halbe Buß „zum Bau der Abtey; die andere Hälfte aller dieser „Bußen gehört in den Spital und den Armen an der „Sihl. Geschiehet einem Burger von einem Priester „Unrecht oder Gewalt, so richtet darüber der Rath und „beziehet die halbe Buße; die andere Hälfte kommt „den benannten Armenhäusern zu. Der ungehorsame „Priester wird verfolget mit aller geistlichen und welt„lichen Macht, zuletzt mit des Raths Gewalt. Schlägt „ein Priester einen Burger zu todt, bricht man ihm „sein eigen Haus, Eigen oder Erb, aber des Amts „Wohnung nicht; hat er nichts eignes, wird er aus „der Stadt verwiesen. Weicht ein Uebelthäter, Prie„ster oder Laye in eines Priesters Haus, denselben ist „er nicht gebunden, dem Gericht oder dem Burger „herauszugeben; auch die Buße giebt er nicht, so der „Entwichene schuldig ist, oder einiges für sich. Nimmt „ihn aber der Rath mit Gewalt, so soll doch keine „Klage wider den, der ihn aufenthält, statt haben; „doch sind beyden Stiften ihre Rechte vorbehalten.

„Thut ein Richter Frevel, so richten die beyden an„dern über ihn. Ist einer abwesend, so fahren die „beiden andern fort. Neue Gesetze wegen der Prie„sterschaft soll der Rath nicht machen ohne der beyden „Stifte Willen und Rath. Dann nimmt der Rath „die Priester alle zu Bürgern an, und in besondern „Schirm. Wer etwas thut ausser dem Zwing, dem „hilft der Rath nicht. Die Richter müssen zwanzig „Jahre alt seyn; sonst ist keine andere Rücksicht bey „der Wahl. Sie richten nach dem Richtbrief und schwö„ren im Beyseyn des Raths im Capitelhaus. Sie „sind zwey Jahre Richter, und dann zwey Jahre nicht „mehr. Dem Priester, der vor Rath beklagt wird, „mögen die drey Richter daselbst beystehen, wenn sie „wollen. Dem Burger, der beklagt wird von den „drey Richtern, mag der Rath beystehen, wenn er „will. Stürbe ein Richter, inner acht Tagen nimmt „man einen andern". So hat der Rath in diesem Vertrag seine Rechte nicht übersehen; er kann die gewählten Richter prüfen und untüchtige verwerfen und den Priester vorfordern, der den Burger beleidigt hat, auch wenn es der Beleidigte nachsähe, wenn die Schuld von beträchtlichem Belang war; er beeidigt die Richter, und sie waren verpflichtet, nach seinem eignen Gesetze zu sprechen. Er hatte Gewalt, einen Uebelthäter aus dem Hause eines Priesters, der ihn doch aufenthalten durfte, wegzunehmen. Ueberall ist dieser Vertrag mit viel Billigkeit, die in spätern Zeiten nicht mehr beobachtet ward, eingerichtet; ein Zeugniß der auf allen Seiten obgewalteten Klugheit, Mäßigung und steter Rücksicht auf die Armen und Kranken, für welche schon ein Spital angeordnet war.

(1307.) Zu diesen Zeiten war eine eigne rohe Sitte, die noch lange dauerte, daß man aus Haß oder Rache, oder für eigne oder andere Schulden einzugewinnen, oder oft nur aus Muthwillen oder aus Geheiß, Fremde gefangen nahm. So hatte man in dem Jahre einige Luzerner hier aufgehoben; da nun leicht eine Fehde daraus erfolgen konnte, wenn nicht eine Versöhnung statt fand, so ließ sich Luzern gefallen, eine feyerliche Urkunde auszustellen und anzuloben: „Daß von dieser Aufhebung her", die vielleicht verschuldet war, „weder die Stadt, noch die aufgehobenen Bürger, noch einige andere ihrer Bürger, auf ihre erfolgte Erledigung die Unseren weder mit Worten, noch mit Werken, noch an ihrem Leib, noch an ihrem Gut beschweren wollen". So stark war damals die Reizung zur Gewaltthat und zur Rache, daß die eine sich kaum hinterhalten ließ, und die andere nur mit feyerlichen Verheißungen einer Obrigkeit abzuheben war. Später hatte die Aufhebung eines Schultheißen von da mehrere Folgen.

Eine Aufhebung von einer wichtigern Art geschah hier im folgenden Jahr (1308.), aus Befehl des Kaiser Albrechts, der Zürich nur allzugünstig war, um die Stadt zu einer Gewaltthat selbst aufzufordern; nämlich den Thumprobst von Klingenberg gefangen zu nehmen. Ob dieser dem Kaiser in etwas zuwider gewesen, wie er allenthalben oft böse Absichten vermuthete oder erfand, ist in dieser Entfernung nicht auszumitteln. Aber in eben dem Jahr, wo der Kaiser fiel, war der Rath in Zürich desto mehr beflissen, daß ihm von dieser Aufhebung nichts beschwerliches wiederführe, weil

der Aufgehobene nicht nur selbst eine hohe Stelle, sondern auch vornehme Freunde und Verwandte hatte, die leicht hätten Rache nehmen können. Aber zum Glück hatte der Aufgehobene und die Seinigen eben so viel Begierde, eine sichere Aussöhnung einzuleiten, als die Stadt selbst. Nicht nur „anerbot sich der „Gefangene nach erlangter Freyheit für sich und alle „seine Freunde eine völlige Aussöhnung mit Zürich „inner vierzehn Tagen feyerlich zu beschwören, son„dern er und seine Freunde wollen noch vom Bischof „oder seinem Verweser einen Verzicht auswürken, daß „er dem Recht zu allen Klagen und Ansprachen, so „er deßwegen haben möchte, gänzlich entsage". Welches auch erfolget ist, und in der öffentlichen Schrift bezeuget ward, „daß er inner vierzehn Tagen die „Versöhnung, wie er sie verheißen, beschworen habe: „und wo das nicht geschehen wäre, haben sich sieben „angesehene Männer anheischig gemacht, darüber „Giselschaft zu leisten, bis alles erfüllet sey". Diese ganze weitläufige Handlung, wie das vorherige Beyspiel, haben wir darum so ausgeführt, weil sie andern kühnen Thaten von gleicher Art, die wir noch antreffen werden, zur mildern Ansicht empfehlend sind. Uebrigens zeuget das ganze Benehmen des Aufgehobenen und seiner Freunde von ihrer edeln Gesinnung, und daß Zürich bey dem umliegenden Adel in nicht geringem Ansehen gestanden, da diese Art von Gewaltthat der Stadt so leicht nachgesehen, und kein Mittel, sie zu beruhigen und ausser Gefahr zu setzen, unterlassen worden.

(1309.) Es scheint die Königin Agnes, des Kaiser

Albrechts Tochter, denen von Zürich nie günstiger gewesen zu seyn, als wenn sie ihre Nachabsichten zu erfüllen wünschte. Es hatten ihre Brüder, die Herzogen, und sie, noch die Begierde gegen die, so ihren Vater umgebracht, die Veste Schnabelberg, dessen von Eschibach vornehmste Besitzung, mit Gewalt anzugreifen. Dazu bedurften sie einen von den Umliegenden ihnen gegönnten offenen Durchzug ihrer Krieger und unverwehrten Gebrauch der anzuwendenden Kräfte. Dieses zu befördern, was die Stadt ohnehin kaum verwehren konnte, schenkte die Königin derselben das nahe gelegene Sihlfeld und den herrlichen Sihlwald; zwey kostbare Besitzungen, die jetzt noch wohlbehalten und besorget sind, jenes erstere von den Eigenthümern, und dieser Wald von der Stadt, deren er vielen Nutzen gewährt. Wer hätte ein so königliches Geschenk von solchem Werth versagen können, da ohnedem der Angriff, unfreundlicher vielleicht für uns, dennoch erfolgt wäre?

Dennoch zeuget das von dem Ansehen der Stadt, und von dem, was die beyden Herzogen, Friedrich und Leopold, von der Wohlthat ihres Großvaters, des Kaiser Rudolfs, gegen Zürich noch im Angedenken hatten, daß sie nicht mit einem Heer so nahe bey der Stadt und ihrem Gebiet vorbey nach der Veste Schnabelberg ziehen wollten, ohne vorher die erstere durch einen feyerlichen Vertrag zu beruhigen. Das Wesentliche davon gieng dahin: „Die Herzogen sollten mit ihrem Heer nicht in das Thal von Dietikon „zwischen dem Albis und dem Wasser (was wir jetzt „heißen: dem See nach) ziehen. Käme jemand von

„den Ihrigen darein, der die Züricher schädige, und
„wollten sie das verwehren, das mögen sie thun.
„Käme ein Theil des Heeres darein, und wollte die
„wehrenden Zürcher angreifen, was da für Schaden
„geschieht, den sollen der Herzogen Leute ersetzen. So
„lobten auch die Herzogen an, zu verhüten, daß de:
„nen von Zürich von ihrem Kriegsvolk von der Zeit
„des Auszugs bis an den Abzug kein Schaden ge:
„schehe. Entstühnde einer, der soll ersetzt werden
„nach dem Ausspruch der Schiedrichter und des Ob:
„manns, den sie inner sieben Tagen, wenn sie ge:
„mahnt werden, nach dem Eid, den sie darum schwö:
„ren, auszusprechen haben. Möcht es aber inner
„den sieben Tagen nicht seyn, so setzt man andere
„sieben hinzu. Die Richter sind von beyden Seiten
„ernannt, und der Obmann ist Graf Friedrich von
„Tockenburg (der so ehmals der Züricher Hauptmann
„war). Die von Zürich verhießen hingegen, wenn
„dem östreichischen Heer, so lang es vor Schnabel:
„berg liege, von den Ihrigen Schaden geschähe, so
„wollten sie auch dem Urtheil der Schiedrichter die
„Bestimmung überlassen. Sie sollten auch niemand
„mit Brand angehen oder schaden, wo es wäre.
„Geschähe es, so sollten sie den Schaden ersetzen.
„Die Bürger von Zürich sollten ihnen freye Zufuhr
„mit dem Kauf und Speise gestatten. Sie, die Her:
„zogen und ihre Diener, wollen sie ohne Harnisch in
„die Stadt aufnehmen, und wieder im Frieden ent:
„lassen. Wenn Graf von Homburg oder die Wald:
„stätte für Schnabelburg zu Feld ziehen, sollte die
„Stadt ihnen keine Speise geben, so lange sie gegen

„die Herzogen streiten, außer auf Befehl des Königs.
„Könnte der Obmann nicht erscheinen, nehmen die
„vier Richter einen andern. Kann ein Richter nicht
„kommen, giebt die Stadt Zürich einen andern. Be-
„dörfen die Richter Zeugen, so soll jeder Theil die
„Seinigen stellen. Zur Sicherheit giebt jeder Theil
„zehn genannte Bürgen oder Geißeln um 200 Mark
„Silber. Wenn das, was die Fünfe aussprechen,
„in der Zeit, die sie anberaumen, nicht gehalten
„würde, so haben die Geißel der Herzogen geschwo-
„ren, auf die Mahnung von Zürich dort zu erschei-
„nen; so sollen die Geißel von Zürich, wenn sie er-
„mahnt würden, nach Bremgarten hinkehren. Würde
„der Schade größer als 200 Mark, so sollten die
„Theile weiter verbürgen nach dem Befinden der Rich-
„ter". Dieses Verkommniß setzet beyde Theile in
völlige Gleichheit, zeuget von vieler Schonung gegen
die Stadt und ihre Umgebungen, in die sie einige
Blicke gewährt, enthaltet viel Billigkeit in den ver-
schiedenen Verfügungen, und zeigt den festen Vorsatz,
diese Festung zu gewinnen, mit steter Vorsicht auf
mehrere Feinde, die da erscheinen möchten, und auf
die nöthige Zufuhre. Selbst den Waldstätten die Zu-
fuhr abzuschlagen, wenn sie als Feinde erschienen, ist
dem Völkerrecht gemäß. Sie erschienen aber nie.
Wie schonend war das für die Stadt, daß selbst die
Herzogen ohne Harnisch in derselben erscheinen woll-
ten, so wie ihre Diener. Im Uebrigen soll diese
Burg, die gänzlich zerstört worden, eine vortreffliche
Wohnung von der schönsten Aussicht auf allen Seiten
gewesen seyn. Weil aber dergleichen Sitze den Umlie-

genden gefährlich waren, so mag vielleicht Zürich, so ruhig der damalige Besitzer auch war, für die Nachkommenschaft ungesichert, diese Zerstörung nicht mit Unwillen angesehen haben. Auch das Urtheil der Schiedrichter mit beyder Theile Willen, welches ohne Beyseyn des Obmanns in der Minne beschlossen worden, fehlet uns nicht, wodurch die Stadt Zürich wegen ihrem Schaden, den sie bey der Belagerung der Schnabelburg erlitten, von den Herzogen 200 Mark Silber, Zürcher-Gewicht, inner vier Jahren, jedes Jahr mit Martini 50 Mark, erhalten sollte, und die mit eben der Giselschaft versichert sind, die in dem Vertrag ausgesetzt worden. So waren die Folgen dieses Feldzugs für Zürich milde abgethan, und vielleicht ist keine rasche That von Fürsten mit mehr Billigkeit gegen eine nahe Stadt ausgeführt worden.

In eben diesem Jahre hat Kaiser Heinrich VII. bey seiner Anwesenheit in Zürich so wohl den vollständigen Freyheitsbrief für Stadt und Stifter, als alle andere, welche bisdahin ertheilt wurden, bestätigt, und damit genau dem Beyspiele seines Vorfahren gefolgt. So ist der Weg, der einmal mit Festigkeit betreten wurde, zu einem Leitung gebenden Fußsteig für die folgenden Kaiser worden.

Es wiederfuhr bald hernach (1311.) der Stadt Zürich eine Ehre, die aber in der Folge sehr beschwerlich war. In einem langwierigen Streit zwischen dem Stand Schwyz und dem Kloster Einsiedeln wegen einigen Alpen und Besitzungen kam man überein, die Sache durch Schiedrichter beylegen zu lassen. Einsiedeln nahm selbst einen seiner Schiedrichter von

Zürich; die von Schwyz zwey ihrer Landammänner; Obmann sollte Ritter Rudolf Müller der ältere, ein erkannter redlicher Staatsmann von Zürich, seyn. So wurden zwey Rechtsprecher, und der eine noch mit Vorgewalt, aus einem wegen seiner edeln Gesinnung berühmten Haus von Zürich, gewählt; und jeder Theil setzte 200 Mark aus, und stellte jeder für diese Summe zehn benannte Burger von Zürich zu Geißeln. Wie viel Achtung und Zutrauen war das nicht für die Stadt? Aber in diesem Streit verwirrte sich Alles durch rohe Thaten auf beyden Seiten. So trug es sich wenige Tage nach dieser Verkommniß zu, daß zwey Schwyzer, die um der Andacht willen oder zur Erholung nach Einsiedeln gekommen, da sie auf dem Brühl, einem offenen Spaziergang, sich verweilten, von sechs erbosten Conventherren zuerst mit ungüten Worten und hernach selbst mit Zückung des Schwerdts angegriffen, und nach tapferer Gegenwehr von den Mönchen dennoch verwundet worden, so daß die Sache noch wichtiger worden wäre, wenn nicht zugeeilte redliche Männer das Aeußerste verhindert hätten. Bey Rückkunft der so Mißhandelten nach Schwyz, und ihrer Darstellung der Wunden und der ganzen Geschichte, entstuhnd über diese böse That allgemeines Entsetzen und harter Unmuth. In dieser allzutiefen Empfindung des Unrechts schlug man von dem Stand Schwyz, in der ersten Hitze, den angesetzten Tag der Vermittelung ab. Aber Einsiedeln erschien, und brachte den allzunachgebenden Obmann dahin, daß, anstatt Schwyz einen andern Tag zu bestimmen, und sie freundlich zu dessen Besuchung ein-

zuladen, wo Alles mit einmal abgethan worden wäre, er den ausbleibenden Kanton in die ausgesetzten 200 Mark Silber verfällte. Dieser Spruch des Obmanns, dazu er kaum berechtigt, aber gewiß verleitet war, forderte die zehn Geißeln von Zürich, die sich für Schwyz verwandten, zehn dortige Bürger auf, ihre Geißelschaft für die Schwyz auferlegte Summe zu leisten. Da aber der Aufwand der Zeche zu groß, die so lange Gegenwart lästig war, und keine Bezahlung von Schwyz erfolgte, zogen sich die Geißeln zurück. Da entstuhnd in dieser sonst verwickelten Sache ein neuer Streit zwischen den eignen Geißeln von Schwyz, den zehn Bürgern von Zürich, und dem Aussteller derselben, dem Stand Schwyz.

(1313.) Dieser Streit stuhnd zwey Jahre an, und ward durch Herrn Eberhard von Bürglen, der Züricher Reichsvogt, endlich in Güte entschieden, daß die von Schwyz den Bürgern von Zürich, ihren eignen Geißeln, an ihre Kosten 900 Pfund Pfenninge, wie sie zu Schwyz gangbar sind, in drey Jahrsfristen, in jeder 300 Pfund bezahlen sollten. Kaum war die erste Jahrszahlung geleistet, so überfielen kühne Krieger von Schwyz die sechs Conventherren, die ihre Landsleute mißhandelt hatten, und nahmen sie gefangen nach Schwyz. Diese Gefangnen, um ihr Leben in Angst, so niedergeschlagen, als sie ehmals gewaltthätig waren, wendeten sich an ihre angesehenen Verwandten, die mit demüthigen Bitten um ihr Leben flehten. Endlich ward nach vieler Verwendung die Sache dahin beygelegt, daß Einsiedeln von den 900 Pf. Pfenningen, was noch nicht bezahlt sey, an die

Geißeln von Zürich in angesetzten Fristen bezahlen solle, und damit die Gefangenen entlassen werden sollten, ohne daß die Hauptsache weiter eingeleitet oder berührt wurde. Da der letzte Betrag an die Geißeln zu Zürich entrichtet werden sollte, entstuhnd wieder Streit. Schwyz meinte, Einsiedeln sollte diesen auch noch geben, und da er von daher verweigert ward, suchte Zürich d[illegible] an Schwyz, woher er endlich erlegt wurde. Diese Geschichte, deren ganzer Umfang Jahre beträgt, wo Angesehene von Zürich zuerst glänzten, nachher fehlten, und andere Bürger wegen ihrer Treue in Verlegenheit geriethen, habe ich nach einander erzählt, da sie die Art zu handeln, und die rohen Sitten der Vorwelt, selbst derer, die Mönchen waren, in ihrer ganzen Häßlichkeit darstellt, und die Art der Bürgschaft, nämlich sich in eine öffentliche Wirthschaftsstätte zu begeben, und auf Kosten der Schuldner zu zechen in aller Unbequemlichkeit, und Verlust der Zeit und des Geldes zeiget. Dann aber erscheint sich, daß die Rache nie ruhete, bis die Gewaltthat mit einer gleichen vergolten war.

(1311.) Zu der Geschichte der Gefangennehmungen u. a. solcher raschen Schritte gehört noch die naive Aussöhnung der Stadt Villingen mit der unsern. Die erstere bezeuget: „Daß sie dem Rath der Stadt „Zürich 50 Pf. Pfenning gänger und gäber Münz „zu Villingen verheißen, auf daß sie Johannes Göldi, „ihres Bürgers Sohn, den die von Zürich gefangen „hatten, nunmehr entlassen, mit dem Beding: Wenn „der Göldi etwas Schaden thäte dem Land, wie das „immer wäre, so sollten sie dann das vorbemerkte Geld

„entrichten; und dessen seyen sie haft und verbunden „auf zehn Jahr, und weiter nicht". So lang gab man damals der Leidenschaft Zeit; aber weiter geht die Dauer derselben nach dieser Abmessung nicht.

(1313.) Nahe dem Umfang des vor einigen Jahren aus Rache entstandenen ausgebreiteten Brandes, entstuhnd in diesem Jahr ein anderer in der kleinen Stadt. Den Ursprung derselben sagt die Geschichte nicht, aber den weiten Ausbruch vom Rennweg bis nahe an die untere Brücke. Entweder blies der Wind durch die breite Straße zu mächtig, oder die Anstalten zum Löschen waren noch schwach; vielleicht beydes, und die Noth und der Jammer unermeßlich. Aber die Häuser waren fast alle von Holz. Da wurde weislich verordnet, daß jeder, der wieder aufbauen wollte, wenigstens das erste Stockwerk von Mauer aufführen sollte.

In eben dem Jahre haben die beyden Herzogen von Oestreich, Friedrich und Leopold, die vor vier Jahren eine so billige Verkommniß mit Zürich beym Heerzug nach Schnabelburg gemacht hatten, mit ihren andern zwey Brüdern, Heinrich und Otto, in Betrachtung vorjähriger Verbindung (eher als wie Tschudy glaubt, daß Zürich es aus Haß gegen Schwyz, wegen der so lange verweigerten Zahlung der Giselschaft gethan) einen neuen Vertrag mit dieser Stadt geschlossen. Die Fürsten verhiessen: „Daß, weil die Stadt „Zürich ihnen und ihren Vorfahren so viel Liebe und „Treue erzeigt, und sie zu ihren Herren und Schirmern erkohren haben, bis ein römischer König zu „Aachen gekrönt sey, sie in allen ihren Herrschaften,

„und allenthalben nach ihren Kräften die von Zürich, „ihr Leib und ihr Gut schirmen wollen. Sie sollen „alle ihre Rechte, ihre Freyheiten, alle ihre und ihrer „Stifte alte Gewohnheiten, und ihre Briefe, so sie „von Kaisern oder römischen Königen haben, und „unzerbrochen behalten. Sie wollen sich auch nicht „der Vogtey der Stadt Zürich unterwinden, noch „einiger Güter oder Rechnung, die zu der Vogtey „gehören. Sie bezeugen, daß die Stadt an kei„nem ihrer offnen Kriege, die sie bisher gehabt oder „weiter haben, gebunden sey, sie thäte es denn gerne". So weit führte sie der Väter Angedenken, und die Treue, die Zürich im Zug nach Schnabelburg erwiesen. Dennoch ist Alles mit weiser Vorsicht abgemessen; nur bis ein andrer römischer König gekrönt wird, und anbedungen, daß die Stadt ihre Freyheit bewahre: Denn es war doch nicht der Vortheil der Stadt, den für eine Zeit eingestandenen Schirm dieser Fürsten lange fortdauern zu lassen. Zwar wurde von den Fürsten, auch aus Absichten, Alles vermieden, was nähern Zutritt ausweisen konnte.

Die Reichssteuer ward auf 670 Mark gesetzt, davon Conrad von Tengen 300 Mark zukamen, wie sein Empfangschein zeigt, der noch vorhanden ist. Johann von Landenberg erhielt 222 Mark ohne Handschrift von ihm, Wilhelm von Schönenberg 48 Mark auch ohne Bescheinung; 100 Mark wurden nachgelassen, die man dem Kaiser vorher entrichtet. So richtige Rechnung führte der Edle, Eberhard von Bürglen, der Reichsvogt. So wurden die Diener des Kaisers aus der Abgabe der Städte getröstet oder

belohnt. Schwankend war immer die Reichssteuer, aber nie so stark, nie so gross das Bedürfniß vielleicht.

(1314.) In der Zeit finden wir eine eigne Begangenschaft, die man beym Ueberfluß eignen und zugeführten Weins nicht vermuthet hätte; nämlich die, Meth zu sieden, das ein aus Honig mit Anderm vermischtes, beliebtes Getränk war. An dieser Anstalt hatten Verschiedene Antheil; und in dem Jahr übertrug einer seinen Antheil an einen andern, nämlich Herr Wyße, Ritter, an Johann Dietel, und zwar mit Bewilligung des Lehnsherrn von Freyenstein. So hatte diese Anstalt ihren Lehnsherrn, ihre verschiedenen Theilhaber, und zwar angesehene Bürger, und wahrscheinlich ihre Arbeiter, die das Werk um Besoldung übernahmen. So beförderte und besorgte man einen Zweig des Fleißes und des Gewinns.

Es scheint, daß der Schirm, so die Herzogen von Oestreich unsrer Stadt im vorigen Jahre verheißen hatten, nicht ohne Beschwerde der Stadt war, wenn schon in dem Brief nichts darüber enthalten ist. Denn nach einer Urkunde ziehet Herzog Leopold die 50 Pf. Pfenninge, welche die Herzogen nach dem Ausspruche der Schiedrichter als Schadenersatz von dem Zug auf Schnabelberg bezahlen sollten, an den 100 Mark ab, so die Stadt nach dem Ihm verheißenen Gehorsam schuldig war. So war folglich das ein verschwiegenes Beding, oder vielmehr eine Handlung nach Willkühr und nach des Stärkern Bedürfniß. Denn nach einer andern Urkunde fordert er gerade nachher von den Städten Konstanz, Zürich, Schafhausen und St. Gallen 100 Mark, so die Städte ihm schuldig seyen,

seinem Hofmeister, Ulrich von Bibikon, unverzüglich zu geben. Neben dem findet sich, daß unsere Stadt im gleichen Jahr eben diesem Hofmeister 134 Mark entrichtet habe, und zwar Herrn Egbert von Goldenberg 24 Mark, Johann Wolfleitsch 100 Mark, und einem andern Burger 10 Mark. So viel Aufwand forderte der Krieg wider die vier ersten eidgenössischen Kantone. Nach dessen siegreichem Ausgang für die Eidgenossen wird unsere Stadt auch über den Verlust der fünfzig Zuzüger weniger getrauert haben, da die Macht von Oestreich so gebrochen war, daß sie den Städten nicht mehr so überlästig seyn konnte.

(1315.) Bey der Wahl eines Kaisers hatte Herzog Friedrich von Oestreich nur die schwächere Zahl der Stimmen für sich. Doch handelte er als erwählter Kaiser, und gab, vielleicht eher den Gewalt, den er behauptete, zu bewähren, als aus Neigung und ehmals verheißenem Schirm, der Stadt bey seiner Anwesenheit die gleichen Freyheiten, so die vorigen Kaiser ertheilt hatten. So eilte er, wie ein Kaiser zu handeln, und trug doch nichts als schwere Fehden von dieser angemaßten Ehre davon.

(1318.) Kaiser Ludwig, der mit Mehrheit der Stimmen erwählte Vorsteher des Reichs, hatte sich unterdessen mit Zürich, wie er selbst bezeugt, abgefunden, daß man ihm an Reichssteuer bezahlen sollte 1500 Pf. Heller. So verhandelte man die Steuer, die von Kaiser Rudolf auf 200 Mark gesetzt war; aber nie war es dabey verblieben. Die harte Summe, die verlangt wurde, war vermuthlich so stark abgefordert worden, weil man seinem Gegner Friedrich, der

bekannter, und von seines grossen Ahnherrn lieblichem Angedenken her werther war, sich allzusehr ergeben hatte. Doch wird die Zukunft noch mehr fordern.

(1319.) Merkwürdig ist die Versöhnung des Herrn Rudolf von Hewen, Frye, mit Zürich. Nach der nämlichen harten Sitte, die wir schon oft bemerkt haben, nahm dieser Adeliche einen Burger von Zürich, Johannes Bilgeri, aus einem nicht unangesehenen Geschlechte, gefangen. Nun verheißt er „um die Ungnad, die er der Stadt gethan, zu einer Besserung, wann er von der Stadt oder ihrer sichern Botschaft ermahnt würde, vierzehn Tage gegen jedermann, den König Friedrich und die Herzogen ausgenommen, mit zehn Helmen behülflich zu seyn". So ward eine rohe That mit bescheidener Hülfe, die auf Tage abgemessen und auf die Zahl der Reisigen bestimmt war, ausgesöhnt, die aber der Stadt damals von Werth seyn konnte. Solche kleine Züge der Sitten unterlasse ich nicht gerne der friedlichern Zukunft anzuführen, die den Geist der damaligen Zeiten bezeichnen.

(1321.) Die Städte Basel und Zürich machten einen Vertrag, dessen Inhalt nachher, weil er so billig und nöthig war, in alle Bündnisse der Eidgenossen einverleibt wurde, da er eine rohe Sitte aufhob. Es vereinigten sich nämlich die beyden Städte: „Daß niemand von beyden Seiten um Schulden willen einen andern Burger oder Einwohner angreifen und mißhandeln soll, wie das öfters geschehen, sondern nur den ächten Schuldner oder Bürgen sollte man belangen, und zwar auch den nicht mit Gewalt, wie

„sonst gegen die Unschuldigsten geschehen, sondern vor „Rath, und nach Form des Rechtens". Das war eine wahre Wohlthat für beyde Städte und ihre Bürger, da vorher jeder, der von dem Ort des Schuldners in eine Stadt hinkam, aufgehoben und beeinträchtigt wurde, deßnahen so viele Gefangene in der Geschichte vorkommen.

(1322.) Kaiser Ludwig verordnete, was vorher nie geschah, durch eine Urkunde, den Grafen Eberhard von Nellenburg zum Reichsvogt, mit dem Ansinnen, „ihm treu, gehorsam und unterthänig zu seyn mit „allen Sachen, durch das Recht eines Vogts, ohne „Verzug und Hinderniß". In Ungnade sprach vielleicht der Kaiser von dieser Stelle so groß, und gab dem Angestellten, den die Räthe der Stadt sonst wie ihres gleichen hielten, einen solchen Gewalt, den keiner so ausgedrückt erhielt. Am Ende des Jahrhunderts, wenn ich dahin gelange, wo diese Stelle ausgieng, ist es vielleicht Zeit, die nähern Rechte dieser Vögte zu durchsehen.

(1323.) Jede Versöhnung ist von Werth; ist sie aber noch mit rührenden Umständen verbunden, so ist sie doppelt angenehm. So sehr unsere Stadt die Aufhebung und Beeinträchtigung der Adelichen sich erlaubte, davon die Ursache niemals angegeben wird, so sehr war sie glücklich mit den Aussöhnungen. So bezeugt Ulrich von Neußegg: „Daß er der von „Zürich Gefangener war, und mit Bedacht und „willig ihr Freund worden, und geschworen, die Versöhnung zu halten, und die Urphed zu schwören, „und daß er alle seine Verwandten bitten wolle, derer,

„die ihn fiengen, der Stadt Zürich Freund zu seyn,
„Würde aber einer ihr Feind, wollte er ihm nicht
„helfen: Auch wolle er anzeigen, wer der Stadt
„Feind seyn wollte: Auch seinem eignen Bruder
„wolle er nicht helfen, wenn er der Stadt Feind seyn
„wollte. Dann haben angesehene Verwandte von
„ihm diese Versöhnung wirklich nebst ihm besiegelt
„(deren Namen ausgesetzt sind). Die haben auch ge-
„schworen, der Stadt willige Freunde zu seyn, diese
„Versöhnung zu halten, und, wenn ein Verwandter
„von ihnen der Stadt Feind würde, ihm nicht zu
„helfen". Hat unsere Stadt mit wenigstens verhehl-
ter Ursache sich oft erkühnt, Fremde aufzuheben, so
scheint sie dieselben so wohl behandelt und Redliche an
ihnen gefunden zu haben, daß die Versöhnung den
Aufgehobenen so viel Ehre macht als der Stadt, da
eine solche Aussöhnung mehr Bund, als Verzei-
hung ist.

(1325.) Der immerwährende Streit zwischen den
zwey nächsten Verwandten, Friedrich von Oestreich
und Ludwig von Bayern, die sich beyde das Kaiser-
thum anmaßten, und die öftern Schlachten, die sie
gegen einander unternahmen, brachte allenthalben kühne
Gewalt und Unsicherheit zum Ausbruch. Deßwegen
vereinigten sich die Städte Konstanz, Zürich, Ueber-
lingen und Lindau auf drey Jahre in ein Bündniß.
Das Ganze beziehet sich auf Unrecht, Gewalt und
Ungehorsam, die sie von ihren eignen Bürgern und
von Feinden zu erdulden haben, und bestimmt die Fälle,
wo man einander helfen, die Zeit und Ort, wo das
verabredet, und die Weise, wie es gethan werden soll;

wie die Streitigkeiten unter ihnen selbst hinzulegen, und wie im Verhältnisse der Stadt Konstanz mit dem Bischof daselbst die andern Städte sich zu verhalten haben. Das Ganze ist eine vertrauliche Berathung in gleicher Verlegenheit begriffener Städte, während dem, daß die Mächtigsten des Reichs ihre furchtbaren Fehden zum Schrecken der schwächern und auch der stärkern Glieder unaufhaltbar verfolgten.

(1326.) Vierhundert Gulden von den Tausenden, so die Stadt Zürich dem Kaiser Ludwig schuldig bleibt, übergiebt er seinem Wirth in München zu beziehen, und wenn unsere Stadt das bezahlt, so sagt er sie der tausend Gulden halben ausgerichtet und ledig. So mußten oft die Reichssteuern der Städte die kleinen Bedürfnisse dieser Monarchen decken, und Kaiser Ludwig hatte immer einige Ansuchen an uns.

(1327.) Es ist mir jeder Anlaß werth, wo man die schon vor dem ewigen Bund vorwaltende gute Gesinnung der Waldstätte gegen Bern oder Zürich, oder gegen beyde bemerken kann. So hatten die drey Länder aus eben solchen Gesinnungen sich entschlossen, dem Bündniß beyzutreten, das viele Städte am Rhein und in der Schweiz mit vielen Adelichen und dem Graf Eberhard von Kyburg zur Sicherheit der Heerstraßen nicht ohne Erfolg, und Anlaß gebend zu noch kräftigern Maaßregeln, gemacht hatten; und sie verbanden sich zu allem, wie es die beyden Städte verheißen hatten. Dieser Zutritt mißfiel dem Grafen von Kyburg aus Gram gegen Bern; doch machte er hernach selbst ein Bündniß mit ihnen.

(1328.) War es Freundschaft mit einigen Räthen,

die sich nachher ungut entwickelt, oder nachbarliches Betragen der Stadt, das sie bewegte für 65 Mk. Silber, die der Graf Johann von Habspurg zu Rapperschweil Wilhelm dem Jungen schuldig war, und um 40 Mütt Kernen und 20 Mtr. Haber jährlichen Zins davon Bürgen zu seyn? War es das eine oder das andere, so verdiente die Stadt das spätere Betragen des Grafen nicht, das ihm aber auch den Tod zuzog. Dann ist das Verhältniß der Naturerzeugnisse gegen das Geld, das damals vorwaltete, und aus diesem Beyspiel einleuchtend ist, bemerkenswerth. Dann verspricht er allen Schaden, so die Stadt von diesem Geldt, oder der Zinse wegen, oder von der Giselschaft her erlitten, ihnen abzutragen, wie das immer von dem Rath bestimmt würde. Er verbindet auch seine Erben dazu. Nach dem Bündniß sagt er: „so wie wir mit Eiden und Briefen uns verbunden haben".

(1329.) Das Kornhaus in Zürich, oder die Gefälle davon, die ein Lehen Herzog Otto's von Oestreich waren, giengen in dem Jahr von einer Tochter Heinrichs von Schwandegg, Catharina, an die andere Tochter Cäcilia über. Das bezeuget in einer Urkunde der Herzog Lehenherr selbst. Wie lange mag es noch gedauert haben, bis die Stadt selbst ein Gefäll, das ihr am nächsten zugehören sollte, wirklich erwarb? So etwas gieng am leichtesten an die Stadt über, wenn die Belehnten oder Käufer einer solchen Besitzung Bürger der Stadt waren, wie vielleicht die beyden Töchter, mit denen man wegen Ueberlassung sich leicht verstehen konnte. So erhielt Manneß einst

die Pacht der Reichssteuer, und von da gieng sie bald ganz ein.

Auch in dem Jahr verbanden sich viele Städte des Reichs und der obern deutschen Landen, wie die Schweiz ehemals hieß, mit offenem Zutritt mehrerer Städte und Herren, zu erhaltender Sicherheit der Straßen, die den Handelsstädten füraus angelegen war, die sie am meisten brauchten; da sie vornehmlich bey annoch unbefriedigter grosser Fehde um das Reich, die sich mächtig auf alle Seiten hinwälzte, noch keiner festen Ruhe und Sicherheit entgegen sehen konnten. Die ganze Absicht der Bünde war gegenseitige Hülfe. Diese sollte jedem Bedrängten wiederfahren. Wenn er seiner Nachbarstadt es eröffnet, und diese mit ihm die Gefahr bemerkt, und die zuvorgesuchte Abwendung des Schadens nicht erfolgen mögen, dann sollten Alle zuziehen und auch die Helfer des Feindes schädigen. Welchem König ein jeder Theil beyfallen wolle, ist ihm überlassen. Kömmt er deßwegen ins Gedränge, so stehet an jedes gutem Willen, zu helfen oder nicht. Die Städte, so Bischöfe haben, nehmen sie aus; aber Hülfe geben die andern diesen Vorstehern nicht, ausser mit gutem Willen. Niemand solle man belangen, als den rechten Schuldner vor Gericht. So machten die Städte sich wichtig in der Zeit, wo Höhere sich nicht helfen konnten, und mit immerwährenden Kriegen das Land unsicher machten, und dem helfenden Adel seine Bedrückungen nachsehen mußten.

(1330.) Nun gerieth unsere Stadt in eine Lage, die ihr bald alle Freyheit und Wohlstand hingenommen hätte. War es Unwillen der Herzoge von Oestreich,

daß ihnen bey eingetrittenem Schisma ihr Absehen gegen die Städte mißlang? oder vom Vater her ererbter Trieb zur Vergrößerung, der ihnen den Gedanken eingab, vermittelst eines Darlehens an den Kaiser Ludwig die blühenden Städte Zürich, Schafhausen, St. Gallen mit Rheinfelden, als Unterpfand zu erhalten? Oder war Kaiser Ludwig aus Rache, daß man ihn nicht erkannt, oder aus Bedürfniß verleitet, die Stadt gegen eine große Summe den östreichischen Herzogen, den Brüdern seines Feindes zu überlassen? Zwar zeigte er das selbst diesen Städten nicht an, sondern sein Sohn, Markgraf Ludwig von Brandenburg, mußte es in einer feyerlichen Urkunde thun, wo er das seinem Vater verheißene Darlehn von 20,000 Mark und die Verpfändung der Städte mit der Versicherung, daß er selbst mit dieser Handlung zufrieden sey, bezeuget. So bestürzt und bekümmert diese Nachricht die Stadt Zürich gemacht, so mußte sie noch mehr erschrecken, da von Herzog Otto und seinen Brüdern und Neffen die beurkundete Nachricht einlangte, daß durch dieses Darlehn sie diese Städte als Unterpfand gewonnen, und wenn sie sich widersetzten, wollten sie eher andere Städte zum Unterpfand annehmen, aber hernach auch sie an sich zu bringen wissen. Solches mußten der Stadt einige, den Herzogen ergebene Adeliche, nicht von den besten Gesinnungen, mittheilen.

Nun stelle man sich die Verlegenheit der Stadt vor. Kaiser Ludwig hatten sie nicht erkannt, wohl aber Herzog Friedrich, seinen Gegner. Mit den Herzogen, die sie bedroheten, hatten sie erst kürzlich eine Verbindung eingegangen; und da diese Fürsten

damit ihre Wünsche nicht erreicht hatten; wollten sie auf eine andere Art ihre Beherrscher werden. Vielleicht mußte sie, die unschuldige Stadt, das Opfer der Aussöhnung zwischen beyden feindseligen Fürsten seyn? Sie hatte noch keine Freyheitsbriefe von Ludwig erhalten, und keine Hülfe geleistet; jedoch, was noch trösend war, seinem Gegner eben so wenig. In dieser Noth wandte sie sich an die drey Waldstätte, mit denen sie alte Bündnisse, und erst vor drey Jahren neue Verbindungen eingegangen. Diese drey Länder, Uri, Schwyz und Unterwalden, die dem Kaiser Ludwig in seinen vielen Schlachten immer zugezogen waren, und Freyheiten nach ihrem Willen von dem Kaiser erhalten hatten, diese alten Freunde gieng Zürich an, und bat sie, die Gesandten, welche von der Stadt an den Kaiser gesendet würden, zu gefälliger vielgültiger Fürsprache, von den ihrigen begleiten, und ihre Bitte unterstützen zu lassen, mithin so die grosse Gefahr des gänzlichen Verlusts ihrer Freyheiten von ihnen kräftig abzuwenden. Neben der alten Treue, die sie gegen einander getragen, stellten die Zürcher den Kantonen vor: Wenn sie als Vormauer so verschlungen würden, was ihnen einst von eben diesen Mächtigen bey nur etwas veränderten Umständen auch bevorstühnde, und was sie bereits in dieser Absicht erlitten hätten. Freundlich verhiessen die Waldstädte, ihre Gesandten mit denen von Zürich an den Kaiser Ludwig abzusenden.

Im Anfange des folgenden Jahrs (1331.) (so hat sich die Sache, doch ohne Folgen, verzögert) reiseten die Gesandten von den drey Ständen mit den unsrigen an das Hoflager des Kaisers nach Regenspurg ab;

und da sie vorgelassen wurden, sagten die Gesandten von Zürich mit Demuth: „Sie hätten zwar aus Gründen ihrer nähern Umgebungen bisdahin die erwünschte Huldigung noch nicht geleistet, das sie tief bereuen; aber dennoch hoffen sie und bitten inständig, da sie von Sr. Maj. großem Ahnherrn, ihrem unvergeßlichen erhabenen Wohlthäter, und seither immer mit Freyheiten begabet, und als eine freye Reichsstadt angesehen worden, daß Se. Majestät ihrer Stadt die unverschuldete Freyheit nicht entziehen, und so das verhängte Pfand darauf gnädigst hinzunehmen geruhen werde". Da der Kaiser zuerst wegen dem Vorgang mit seinem Gegner in etwas entrüstet war, unterließ die Botschaft aus den Waldstätten nicht, mit Bezug auf die Treue und die Dienste, die sie von den Waldstätten Kaiserl. Majestät so oft erwiesen, mit Ehrerbietigkeit zu bitten, daß der Stadt Zürich, ihrer würdigen Nachbarin, treuen Verbündeten, und guten Freundin, ihre von Weiland Kaiser Rudolf mit Wappen und Briefen erworbene und bestätigte Freyheit ungekränkt erhalten, und die Verpfändung demnach zurückgenommen werden möchte; mit Verdeuten, es könnte ihnen nichts Widrigers wiederfahren, als wenn Zürich, die Vormauer ihrer eignen Freyheit, unterliegen, und ihre so wohlhergebrachte und ihr verliehene Freyheit verlieren müßte. Die demüthige Bitte der Stadt, die Rücksicht auf so viel feyerlich erhaltene Freyheiten, und der edeln Freunde kräftige Fürbitte, vermochte den Kaiser, die gegen die Stadt gefaßte Abneigung und vorgeworfene Untreue zu vergessen und hinzulegen, und durch eine feyerliche Urkunde die

Pfandschaft selbst wieder aufzulösen, und die immer genossene Freyheit bündigst anzuerkennen. Zu mehrerem Beweis derselben wurden von dem Kaiser alle die Freyheiten, so die Stadt von den Vorfahren erhalten, durch ertheilte Urkunden kräftigst bestätigt. Nicht nur das, sondern Herzog Otto mußte für seine Brüder oder Neffen in einer eignen Urkunde, worin er aus Eil oder Verdruß Jahr und Tag beyzusetzen vergaß, bekennen, daß er Zürich und St. Gallen (da diese letztere Stadt die gleichen Maaßregeln ergriffen und eben so glücklich der Pfandschaft entlassen wurde) der Pfandschaft ledig lasse. Wie vergnügt die Gesandten von Zürich mit ihren treuen Freunden, den Gesandten aus den Waldstätten zurückgekehrt, läßt sich leicht schliessen. Und wie könnte es nachher, auf eine solche Treue, unsrer Stadt an Gründen fehlen, in den noch schwachen Verein, wo Luzern unterweilen eingetreten war, bey einer noch größern Noth sich hinzugeben?

Bey dieser Entlassung war, wie es scheint, eine geheime Abrede, die in den Entlassungsschriften nicht erscheint, aber aus andern vorhandenen Urkunden sichtbar ist. Es zeiget sich nämlich aus den letztern, daß dem Kaiser und seinen Bevöllmächtigten in dem Jahre der Entlassung, nach einer flüchtigen Berechnung, über 7000 Pf. Heller zugekommen, so daß die Entlassung nicht ohne Entgeld, und ohne des Kaisers Bedürfniß einigermaßen zu begegnen, erfolgt ist, ohne was die neuen, den vorigen entsprechende Freyheitsbriefe, die der Kaiser mit einmal gab, mögen ausgetragen haben, und die Unkosten der Reise für die be-

gleitenden und eignen Gesandten: So daß der ganze Aufwand nicht unbeträchtlich war. Begünstiger der alten Räthe mochten daher die Entschuldigung ihrer verweigerten Rechnung ziehen, weil viele geheime Ausgaben sich da ergeben. Aber das geschah meistens, oder Alles, in der Zeit des ersten Rathstheils, dem man von der Art nichts vorwarf.

Nicht nur aber zog diese Entlassung der Stadt große Unkosten zu, die Bedürfnisse des Kaisers zu befriedigen, da die Stadt St. Gallen vermuthlich auch sich eben so behalf, und ihren Theil entrichtend sich loszog; sondern die Stadt, die jetzt Kaiser Ludwig begünstigte, wurde zugleich mit ihm in den Bann gethan. Das war nun, wie der erste, ein neuer Zunder zu Zweytracht und innerlichem Mißvergnügen. Einige Chorherren entfernten sich, andere wurden vertrieben; nur die Barfüßer blieben zurück, und versagten im Stillen ihre Hülfe und die Gabe des Gottesdiensts nicht. Indessen mag die Schwierigkeit denselben zu halten, die Unvertragsamkeit, die daraus entstand, und die Vermissung bald alles ernsten Nachdenkens den Leichtsinn, die Sittenlosigkeit und die Entfernung der Gemüther, die bald hernach bedauerlich sich äußerte, mit befördert haben.

Eine eigene Art von Bündniß fällt auf diese Zeit: „Da Kaiser Ludwig mit Rath seiner Söhne, Ludwig, „Markgrafs von Brandenburg, Stephan, und Ludwig „des jungen von Bayern, und seiner Beamten, dem „von Nyffen und dem von Bumbenberg, sich mit Bi„schof Ulrich von Augspurg und, neben den meisten ehe„maligen Städten in Schwaben, auch mit Zürich und

„St. Gallen (die jetzt Lieblinge sind), zu Schirm „ihres Leibs und ihrer Güter verbunden haben; die „Bündniß soll währen so lange der Kaiser lebt, und „zwey Jahre darüber. Die Benannten, oder wer „noch hinzukommt, behalten sich vor, wenn in den „zwey Jahren (nach des Kaisers Tod) ein einmüthig „gewählter römischer König entstehe, so soll man zu „sammenreiten gen Augspurg: Und ist man einmü„thig, oder findet der Mehrtheil, daß man ihn als „einmüthigen römischen König erkennen wolle, so sol„len alle gleich und gemeinsam ihm gehorsam seyn, „und sich nicht söndern. Entstühnde Krieg um des „Reichs willen, und man vernimmt es, sollen alle „wieder zusammen kommen, und die Herren von „Bayern zwey aus ihrem Rath hergeben, wann sie „selbst nicht kommen; und der Dritte soll ihr Haupt„mann seyn: Der Bischof von Augspurg schickt „Einen, oder kommt selbst: Augspurg, die Stadt, „giebt Zwey aus ihrem Rath; jede der übrigen Städte „Einen. Die sollen beym Eid erkennen, wer ihr „Herr sey, welcher redlich und recht gewählt sey; und „was allgemein oder durch das Mehr ausgesprochen „wird, dem soll man folgen. Kämen nicht Alle, „aber der mehrere Theil auf den Tag; was die spre„chen, soll man auch befolgen. Wir verheißen, wann „Streit und Stöß uns anwandeln, da sollen wir „einander beholfen seyn. Aber alte Stöß, vor der „Verbindung entstanden, da sind wir nicht verbunden „zu helfen, ausser mit gutem Willen. Würde jemand „von dem Bündniß, auch unsere Herrn von Bayern, „beschädigt, so soll man nach Augspurg so viel sen=

„den, als zuvor geschrieben ist; und wenn die, oder
„der Mehrtheil aus ihnen findet, es sey ihnen Unrecht
„geschehen, so solle man beholfen seyn, wie wenn
„einem jeden das geschehen wäre; und was sie beym
„Eid für Hülfe nöthig finden, so sollen sie die näch=
„sten mahnen, so viel sie bedörfen. Wenn der Stadt
„Augsburg, oder einer andern Stadt, etwas wieder=
„führe, und der Mehrtheil des Raths findet, daß
„Unrecht geschehen, so hat sie Gewalt, die nächsten
„Herren und Städte zu mahnen, wie sie meint damit
„dem Feind zu widerstehen; hätte sie mehrere Hülfe
„nöthig, so mag sie weiters aufmahnen alle, die zum
„Bündniß gehören. Wer gemahnt ist, soll darüber
„rathen mit so Vielen, als verordnet sind, und solle
„man die Hülf nach Gelegenheit und Vermögen thun.
„Wäre die Last so groß, daß Alle gemahnt würden,
„so soll der Theil, so die Last hat, einen Tag gen
„Ulm ausschreiben, und jeder senden, wie gebührt;
„da sollen sie rathen, auf den Eid, was zu thun sey,
„und was der Mehrtheil findet, das geschehe. Wo
„jemand von der Bündniß auf Wasser oder Land ge=
„schädiget, gefangen, gewundet, beraubt würde, so
„soll der nächste Herr oder Stadt zueilen, und sollen
„dazu thun, als ob es ihnen geschehen wäre; mögen
„sie es nicht abthun, so sollen sie weiters mahnen,
„wie vorgeschrieben ist. Wäre Streit zwischen Herren
„und Städten, die in dieser Bündniß begriffen, so
„sollen drey die nächsten Städte jede drey Mann dazu
„schicken, den Streit zu erdauern; und was die neun
„oder ihr Mehrtheil darüber zu Rath werden, dem=
„selben sollen die Streitenden folgen. Wo einer un=

„gehorsam ist, da sollen Herren und Städte dem Ge„horsamen zulegen und helfen zum Recht. Bey einer „Besatzung soll der Herr, oder die Stadt, so sie un„ternimmt, den Kosten geben von Werken oder Ge„bäuden; ist sie vollendet, so sollen die, so dazu ge„mahnet werden, im nächsten Monat ihre Gesandten „schicken; das Geld soll dann vorhanden seyn, und „sie sollen bey ihren Eiden, jedem Herrn und Stadt, „so bey der Belagerung waren, den Theil ausrichten, „der ihm gebührt. Dann ist noch von der Art der „Annahme neuer Glieder des Bundes, und ihrer „Verschiedenheit, und was man ihnen schuldig und „nicht schuldig sey, die Rede. Zuletzt ist der Vor„behalt des Hauses Oestreich, wer ihm verbunden, „und der ältern Bünde: Der Kaiser behaltet sich „vor, die Bündnisse abzunehmen, doch daß er die „Städte vorher sammle, und es abnehme mit ihrem „Wissen. Er hat auch den Städten die Gnad ge„than, so lang die Bündniß währt, alle ihre Rechte „beyzubehalten, so seine Vorfahren und er ihnen ge„geben, daß sie niemand davon dränge; und wer es „thun wollte, dem sollten Alle wehren. Er besiegelt „allein diesen Brief". Die Bemerkungen über diesen Bund bieten sich von selbst an. Die meiste Rücksicht ist dabey, das zu vermeiden, was ihn so schwer drückte, eine streitige Wahl; und für den zukünftigen König schon eine bereits zusammengebrachte Hülfe zu erheben, so die Wählenden schrecken, und desto eher vereinigen sollte. Neben diesem war die Ruhe, nach so aufgebrachten Kämpfen, so die ganze Nation erschütterten, und feindselig gemacht hatten, die zweyte Absicht;

und seine Söhne an die städtischen Kräften und Sitten anzugewöhnen, da die erstern nicht zu verachten, die letztern zu kennen, auch Fürsten nicht unbedeutend sey. Vieles von diesem Bündniß ist in die nachherigen eidgenössischen Bünde eingeflossen.

(1331.) Graf Kraft von Tockenburg kauft in der Zeit der Stadt Zürich um 1000 Mark Silber 100 Mk. Silber jährliche Gült ab, oder lieh ihr so viel Mark um zehn vom Hundert dar. Das Pfand war der Ertrag auf der Brodtlauben, so eine offene Halle hatte im Rathhaus, wo meistens die Bäcker Brodt, und andere anders in Buden feil hatten, und ab der Metzg, die beyde beträchtlich waren. Dafür thut der Graf, wegen vielen Diensten, so die Stadt ihm gethan, ihr die Freundschaft, daß wenn die Stadt diesen Kauf wieder lösen (oder das Darlehn abbezahlen) will, sie das ungehindert von ihm oder seinen Erben thun möge, so daß wenn sie 100 Mark gebe, 10 Mark an dem Zins abgeht, und wenn sie ihm oder seinen Erben vor der Fronfasten ansage, 1000, 100 oder 200 Mark an den Wiederkauf zu geben, soll ihr entsprochen werden; dann seye sie Bürge für das, was nicht ausgelöst ist. Das war ein freundschaftliches Darlehn mit vieler Leichtigkeit für die Ablösung in schwächern oder größern Summen zu aller Zeit und auf kurze Mahnung. Der harte Zins war damals gewohnt, und die Auslösung der Pfandschaft auf die Abgaben ihrer innern Anstalten erwünscht. Wohin das Geld verwendet worden, fragen wir nicht, wenn wir des Vorerzählten uns erinnern.

Seltsam ist die Klage eines Georg Mülners,

Burgers von Zürich, bey dem Kaiser Ludwig vorgetragen, daß er vor dem Rath seine Lehen erneuern sollte, die von dem Kaiser abhangen; so daß der gewaltige Fürst mit etwas Unwillen die Weisung ertheilte, die Lehen des Reichs unberührt zu lassen. Wie? war es dem Mülner nicht kommlicher, in seiner Stadt das zu erhalten, was er sonst von weitem her suchen mußte? So scheint der Neid bey ihm durchzublicken, der hernach gegen die Räthe noch stärker hervorbrach. Wirklich war das eine der Klägden über die Räthe, daß sie die Lehen vergäben, die dem Kaiser zustehen. Immer war das eine mit dem strengern Rechte nicht zu vereinigende Begierde bey dem Rath, in seinen Befugsamen etwas weiter zu schreiten, die man dem Aufmerksamen verzeihet, besonders wenn kein anderer Kläger oder Aufseher darüber erscheint, als ein Mitbürger. Wahrscheinlich gab das Unschickliche der Entfernung zu der Freyheit Gelegenheit, die Lehen, die nächst um die Stadt lagen, durch einen Burgermeister erneuern zu lassen, die unten vorkommen wird.

(1333.) Merkwürdig, und die Rechte eines Reichsvogts erläuternd, ist der Vorfall, da Graf von Homburg, Vogt zu Zürich, durch seinen Sohn, seinen Diener und seinen Schreiber, von dem Rath zu Zürich einige fremde, nicht unbeträchtliche Adeliche, die der Rath wegen einem Todtschlag gefangen hatte, abverlangt, oder, wie seine Urkunde sagt: „Daß die abge„sendeten Drey den Rath gebeten, gerathen und „geheißen, die Gefangenen, die sämmtlich sein „Gesind, seine Diener, seine Burger seyen, „zu überantworten. — Das sie auch gethan",

setzt er hinzu, „mit unserm Rath und Geheiß".
„Dagegen verspricht er, daß er den Rath gegen den „Kaiser verantworten wolle, wegen dieser Gefangen„schaft, daß sie deßwegen keine Ungnad zu erwarten „haben". Diese Urkunde heitert die Verhältnisse des Vogts gegen den Rath nicht wenig auf. Sie stuhnden gegen einander, mit vieler Aufmerksamkeit auf alle Schritte. Der Rath hatte Leute wegen einem Mord gefangen. Der Reichsvogt fordert sie ab mit drey von ihm Abgesandten, unter denen sein Sohn war, mit Bitte, mit Rath, mit Geheiß. So ist Alles abgewogen. Der Rath überantwortet hierauf die Verbrecher. Sie waren Fremde. Er bescheint den Empfang, und verspricht, den Rath vor Ungnade zu beschützen. Jeder dieser Schritte ist mit genauer Rücksicht auf das bezeichnet, was jeder Theil seine Rechte nannte.

Dem vor zwey Jahren von Kaiser Ludwig gemachten Bündniß mit schwächern Staaten entgegen zu arbeiten, oder von dem Seltenen des Unternehmens zu gleicher Nachahmung gebracht, wie es oft unter Grossen wie unter Kleinen der Fall seyn kann, „verbanden „sich die Herzogen von Oestreich mit den Räthen in „allen ihren untergebenen Städten, auch in den obern „Landen mit den Städten Basel, Zürich, Constanz, „St. Gallen, Bern, Solothurn, mit den Grafen „von Nydau, von Fürstenberg, und Eberhard von „Kyburg. Sie verpflichten sich, die Beamteten von „Oestreich und die letztgenannten Städte (der Fürsten „wird nicht mehr gedacht), von künftigem Martini „auf fünf Jahre in allen Kriegen, wie die immer seyn

„mögen, die sie anfallen, wider Recht, zu schützen in dem „angeführten Kreis, der einen Theil von Schwaben, die „Orte am Bodensee, einen Theil von Bündten, das „bernerische Oberland, Neuenburg und Mümpelgard „betrifft, und sich mit Schutteren, wo er anfängt, „schließet. Alter Kriege nimmt man sich nicht an, „ausser mit freyem Willen. Doch wenn der alte Krieg „Schaden thut, soll man nicht wider einander seyn. „Würde jemand von den Verbündeten angegriffen, „inner den Kreisen, darüber soll, wenn es die Herzo„gen betrift, der Vogt von Kyburg mit sieben Beam„ten; der Vogt zu Sundgau, zu Elsaß, zu Breis„gau, auch mit Sieben; der Vogt zu Aargau auch „mit Sieben, die alle genannt sind, oder wo sie nicht „im Land sind, oder nicht kommen mögen, Sechs aus „ihnen, oder der Mehrtheil erkennen. Eben so sollen „die Räthe den Städten in dem Angriffsfall, in „dem angezeigten Ort auch erkennen, daß sie mit Ge„walt angegriffen seyen, so daß man ihnen, wenn sie „gemahnet, solle behülflich seyn. Dann sollen sie „denen, die ihnen den Schaden gethan, entbieten, „daß sie den Schaden abtragen. Thäten die Schul„digen das nicht unverzüglich, dann möchten sie die „nächsten Herren, oder Städte, oder Vögte mahnen. „Dann sollten diese förderlich und mit Treue die, so „den Schaden gethan, und ihre Helfer angreifen, bis „der Schaden gerichtet. Mögen sie allein den Feind „bezwingen, dann ist niemand weiter aufzubieten; ist „das nicht möglich, so sollen alle auf den Ruf behol„fen seyn. Den Feinden soll man keinen Kauf geben. „Würde man es thun, so soll man es wehren, und

„die angreifen, die es thun. Wer die angerufene „Hülfe nicht leistet, den soll man verfolgen. In dem „Streit einiger Herren oder Städte, so sollen die näch„sten, denen es kund wird, Drey oder Fünf senden, „und was der Mehrtheil erkennt, dem soll man ge„horchen. In gähen Angriffen soll jeder zulaufen, „zu Roß oder zu Fuß, bis der Schaden abgethan ist. „Jedes Mitglied soll bey seinen Rechten und Frey„heiten bleiben. Niemand mag man angreifen, als „den rechten Schuldner; den soll man suchen vor „Gericht. Die Städte, so Bischöfe haben, behal„ten dieselben vor, die andern die Vogtgelübde, so „auch die Landvögte. Dann ist von der Annahme „neuer Mitglieder und ihrer Bedinge die Rede. Fer„ner, daß die Städte in der Herzogen Land Schirm „und Sicherheit haben sollen; daß man ferner, was „hier nicht geschrieben, aber dennoch nützlich, anneh„men möge; daß man die Flüchtigen von einem Orte „des Amts in den andern nicht schirmen soll. Basel „hat den Bund nur für ein Jahr angenommen". Dann kömmt die besondere Bestätigung hinzu. Es könnte sonderbar scheinen, daß Zürich in diesem Bündnisse begriffen, da es doch die mit Kaiser Ludwig, seinen Prinzen, und so vielen Reichsstädten, neben St. Gallen allein eingegangen; aber da hier bald alle Städte, die einst in den eidgenössischen Verein getreten, mitbegriffen sind, und unsere Stadt von den andern mit aufgefordert worden, ist es sich weniger zu verwundern. Hier ist keine Rücksicht auf Kaiserwahl, wenigstens keine ausgedrückte; eher auf die Last, die vom immerwährenden Krieg auf alle Länder fiel. Sonst sind die gewohnten Bedinge.

(1334.) Noch ist ein angenehmer Auftrag zu bemerken, der auch Zürich traf, eine ungerechte Klage hinzulegen, und ihren künftigen Eidgenossen wohlzuthun; in dem Kriege nämlich, so die Herzoge von Oestreich gegen die Länder führten, und bey den bittern Klagen, die sie selbst dem Kaiser Ludwig über die Länder vortrugen, daß sie dem Hause Oestreich die Städte entnommen und abfällig gemacht, und den Herzogen die schuldigen Rechte und Abgaben entziehen: Dagegen aber die Waldstätte ehrerbietig sich verantwortet und standhaft bezeugt haben, wie oft sie verlangt, mit der Herrschaft und mit Luzern im Frieden zu leben, aber daß alles Bitten umsonst gewesen; deßnahen haben sie anderst nicht sich zu helfen gewußt, als ihre alten guten Nachbarn, die Stadt Luzern, in ihr Bündniß aufzunehmen, die dessen auch, wie des Friedens, nicht unbegierig war. Zu entrichten hätten sie an Oestreich nichts, hätten auch nichts entzogen. Sie begehrten nur Ruhe und Frieden, offene Schiffahrt zu und von einander, und bey dem einmal eingegangenen Bund zu bleiben. Der Kaiser fand sich in Verlegenheit; die Waldstätte waren ihm mit ihrem Dienst nie entstanden, und die Herzogen waren seine Verwandten. Auf der einen Seite stuhnd deren Macht, auf der andern Seite die Macht der Wahrheit. Er verordnete deßnahen neun Schiedrichter, drey von Zürich, drey von Bern und drey von Basel; und diese neune hatten das Herz, den Bund mit Luzern zu bestätigen, dabey aber Luzern und den Waldstätten aufzutragen, ihre Gefälle und Pflichten, die sie noch Oestreich schuldig seyen, gewissenhaft zu erstatten. Deß-

nahen der Kaiser Abgeordnete hinsendete, an Ort und Stelle die Verzeichnisse des annoch Schuldigen aufzunehmen. Ich führe diesen Auftrag des Kaisers an drey Angesehene von Zürich an, theils diesen Vorzug und Ehre zu bemerken, theils die Wege der Vorsehung zu bewundern, die, den Eintritt einer angesehenen Stadt, in den ewigen Bund zu bahnen, diese Städte oder deren Gesandte zu Werkzeugen verordnet hat, die einst alle drey in den Verein einverleibt wurden.

In eben diesem Jahr machte Graf Johann von Habspurg von Rapperschweil ein Burgrecht mit der Stadt Zürich, wo man sich Schirm und Hülfe verhieß. Vielleicht hat er das nur einigen Räthen versprochen, da deren ungerechter Aufenthalt ihm hernach den Tod zuzog.

Kaiser Ludwig gab der Stadt in dem Jahr noch das Zeugniß mit Urkund, daß sie ihren Dienst gethan, und sagt sie zu ihrer Beruhigung aller Leistung ledig für zwey Jahre. Angenehm mußte diese Versicherung der Stadt seyn.

Da ich nun der wichtigen Staatsveränderung so nahe bin, die im folgenden Jahre entstanden, so will ich noch einen Rückblick auf die Verfassung thun, die damals aufgehoben worden; und da gestehe ich, daß nach dem schwachen Ueberreste von Kenntniß, den man in der Entfernung haben kann, davon zu urtheilen, den edeln rechtschaffenen Männern, die lange die Leitung hatten, der Ruhm gebühret, daß sie mit Klugheit nichts versäumt hatten, was unsere Stadt aus schwachen Kräften und gefahrvollen Umgebungen

ziehen und in vortheilhaftere Umstände versetzen konnte. Des ruhmwürdigen Kaiser Rudolfs feste Hand und weise Vorsicht hat sie gehoben, und der Stadt Luft gemacht von den Raubnestern, die sie umgaben, mit tapferm Beystand ihrer eignen Bürger. Damit haben sie, unwissend für ihn und für sie, einen hohen Wohlthäter in der erhabensten Würde sich bereitet. Ihren bescheidenen Wünschen wurden Vorrechte und Briefe, die kein Nachfolger versagte. Damit legten sie den Grund der nachher völlig erworbenen Freyheit. Das Gesetz, das sie nach und nach im Laufe der Zeiten errichtet, in seiner naiven, zutraulichen Sprache, ist auch ein Zeuge ihrer Weisheit. Tapfer und vorsichtig wehrten sie die bedenklichen Pfändungen der Stadt ab, und erhielten damit ihre Ruhe. Aber dennoch hatte die Verfassung den Keim der Zerstörung in sich, der ihr beständige Dauer nicht versprechen konnte. Zwey Theile des Raths, vier und zwanzig Menschen, Gewählte, stuhnden acht Monate still, waren nur vier Monate des Jahrs in der Thätigkeit und in der Pflicht. Wie alle noch gleich waren an Kenntniß und guter Gesinnung, und der Geschäfte weniger waren, floß alles still und sanft dahin. Die alten Männer in jedem Rath hatten Ansehen ohne Neid, und nach vollbrachter Pflicht waren sie der Ruhe froh, und die jüngern kehrten zu einer beliebten Arbeit oder Vergnügung zurück. Aber da die Geschäfte größer und verwickelter wurden, da der Wohlstand der Stadt sich allmählig zu heben begann, da höhere Geisteskräfte ungeduldiger wurden, den langsamen Zutritt zu Thaten abzuwarten, da sie in ihren Monaten sich auszeich-

neten, und dann zurücktreten und schweigen mußten, und durch unterweilen noch so unmaßgebend ertheilten Rath sich unwerth machten, da konnte leicht Eifersucht, Neid und Haß entstehen, weil der eine Rath oder ein Mitglied desselben das überwiegende Verdienst allzustark fühlen ließ. Die Ungeduld der einen Reihe, der andern Gleichgültigkeit vielleicht, nährte den Spott, den Haß und die Leidenschaften immer mehr. Unterdessen nahmen die Geschäfte an innerm Gewichte zu. Man mußte die Hoflager der Kaiser besuchen, man ward immer vertraulicher selbst mit dem höhern Adel, mit dem schwächern noch mehr; da lernte man Verachtung gegen Niedrige, den Troß des Hochmuths, die Härte einer höhern Kaste. Indessen war die Regierung nichts weniger, als uneingeschränkt. Der Theil des Raths, der eintreten sollte, mußte auf dem Hof der ganzen Bürgerschaft vorgetragen und von ihr genehmigt werden, ihr den Eid schwören, und den von ihr erhalten. Dieses neigte das stolze Herz auf eine andere, dem Volk gefällige Seite, vermischte einander entgegenstehende Leidenschaften, und unruhige Bürger hatten da einen offnen Weg, Unruhen zu stiften oder die Früchte davon auszubreiten. Hätte man bey mehrerer Fortdauer das Unschickliche einer so kleinen Zahl eingesehen, und die drey Räthe in einen Rath von sechs und dreißig Mann zusammengebracht, so wäre die Volkswahl vielleicht deutlicher ausgesprochen und ausgeübt worden, und das hätte ein immerwährendes Gegenwirken gegen den im ganzen Jahre sonst unbeschränkten Rath und eine Bürgerschaft, die mit zunehmendem Wohlstand sich auch gefühlt hätte,

verursachen können, wie wir das in unsern Tagen in einem sonst so ausgezeichneten Staate lange verderblich gesehen haben. Nehme man noch dazu, daß meistens die Hälfte Ritter, an keine Einschränkung von Alter, von Verwandtschaft, von Geschlecht gebunden waren, und die Zwölfe sich selbst ersetzten; mußte das nicht schon viel Mißvergnügen, zurückgesetzte Hoffnungen, und harten Ausschluß, bey sonst so wenigen Stellen verursachen?

Zweytes Buch.

(1335.) Ich nahe mich schüchtern und mit einer Art von Wehmuth dem Zeitpunkte der Staatsveränderung. Theils verliere ich die alte Regierung mit schweren Gedanken aus den Augen, die unverkannt viel Wichtiges geleistet, und jetzt nicht ohne Ursache mit Schuld beladen wird; theils weil die Geschichte eine Seherin in das Vergangene seyn soll, und doch unterweilen eben so wenig heiter siehet, als die Verkündiger der Zukunft, und ich doch weder einem Manne zu nahe treten möchte, der uns, zwar in eigner Gestalt, eine Verfassung gab, die mehr als vierhundert Jahre gedauert hat, und uns in einen Verein hingepflanzt, der noch besteht. Noch möchte ich denen allzuviel beilegen, die von ihren Stellen stark abgerufen worden, doch nicht ohne Schuld und Rache. — Wie schwer ist es, den Mittelweg zu treffen? Doch mit Urkunden der damaligen Zeit, und einer bescheidenen Mäßigung, läßt sich vielleicht die Wahrheit finden. Dann rühret mich das viele Ungemach, das unsere Stadt und ihre Einwohner traf, das aber alles endlich nach dem Rath der weisen Vorsehung erleichtert und zuletzt abgewendet worden. Den berühmten Geschichtschreibern des Alterthums werde ich folgen, bis mich neuentdeckte Urkunden der Zeit noch sicherer leiten.

Das ist gewiß, daß alle die oben angezeigten Reitzungen zum Mißvergnügen sich zudrängten und vermehrten im Jahr 1335. Zwar hatte der erste Rathstheil im Jenner ungehindert seine Laufbahn angetreten und vollendet. In ihrer Mitte war Ritter Rudolf Brun, der zur Veränderung am meisten beitrug, lange geneckt von den Geschlechtern, denen er ihre Verirrungen vorhielt, sinnreich, von fertigem Verstand, vieler Wohlredenheit, mit freymüthiger Sprache, vermögend, von wichtigen Fehlern frey, so sonst die Zungen lähmen, ein Liebling des Volks, dem seine offene Sprache gefiel, freundlich, herablassend, selbst von Geschlechte den Geschlechtern furchtbar, von Begierde glühend dem Vaterland nützlich zu seyn, der aber die Vorgewalt seiner Weisheit gern mit treuen Redlichen theilte, wie denn sein rechter Arm Rüdiger Manneß hernach sein erkannter Nachfolger war. Aber neben diesem unternehmenden Manne waren wenige, die so freundliche, zutrauliche, rechtschaffene, bescheidene Männer waren, wie ihre edeln Väter; mit dem verdorbenen Adel umher allzubekannt und vertraut, bey dem langen Bann, der auf der Stadt ruhete, von allem Ernsthaften abgezogen, wurden sie stolz, verachteten die Geringern, und nahmen die rasche heftige Art zu handeln ihrer beliebten Gönner an, und nach dem allgemeinen Zeugnisse der Geschichte begegneten sie ihren Mitbürgern mit rohem Bescheid, behandelten sie mit Heftigkeit; ihre Pracht und Wollust verzehrte ihr Vermögen, und machte sie auf unrechte Mittel bedacht, das Abgegangene zu ersetzen; darum war es ihnen nicht möglich, von dem Gemeingut, das

jeder Rathstheil besorgte, die oft geforderte Rechnung abzulegen. Da nun der erste Rathstheil sein Amt vollendet hatte, und der mittlere Rathstheil, der am meisten sich zu Schulden kommen lassen, am Mayen-Abend oder letzten April von dem Volke bestätiget werden sollte, erhuben sich Stimmen, und mit denen, oder zuerst, ist zweifelhaft, Ritter Rudolf Brun, der mit gefälligem Vortrag sonderheitlich die verzögerte Rechnung, darüber er sie schon oft gewarnet, mit Stärke vorwarf. Die Beklagten geriethen in Zorn, warfen dem Volke hinwieder den Undank vor, und daß es unleidenlich seye, wenn die Obrigkeit von jedem Geringen so mißhandelt würde, und schonten auch Brunen nicht, dem sie Haß gegen seine Mitgenossen, und alleinherrschsüchtige Absichten, über alle erhaben zu seyn, mit unverschonender Härte vorwarfen; wie denn oft die aufgeregte Schuld am lautesten spricht: Dieses gegenseitige Aufbrausen machte eine solche Verwirrung, daß man erbittert und ohne Schluß aus einander gieng, und der mittlere Rathstheil seine Verwaltung begann. Aber da war nichts weniger als Ruhe der Leidenschaften, die bey den Gewalthabern bedenklicher werden konnten, und bey den andern desto mehr Aufmerksamkeit auf alle Schritte erregte. Da vernahmen die Bürger, daß Drohungen ausgiengen und harte Anstalten vorschwebten. — Den 24 Brachmonats rannten sie zusammen, und beredeten sich, die Härte, die ihnen bevorstuhnd, nicht zu ertragen, sondern die Stolzen auf dem Rathhause zu überfallen. Auf erhaltene Warnung entflohen die meisten von diesen Räthen aus der Stadt; nur drey aus diesem mittlern

Rathe blieben: Ulrich Manneß, Johannes von Glarus, Ritter, und Johannes Stagel. Diese stellten sich vor der sogleich versammelten Gemeinde, ihre Unschuld zu bewähren. Zu diesen kamen noch Johannes Müller und Rudolf Brun aus dem ersten Rath, und Heinrich Biber, Ritter, und Johannes Krieg aus dem dritten Rath in der gleichen Absicht; so waren noch sieben, die sich getrauten zu verbleiben, die übrigen waren entflohen, oder nicht erschienen. Da schwur die ganze Gemeind einen Eid, einander beyzustehen, hob den mittlern Rath auf, und gab dem ersten, der kaum sein Amt abgetreten hatte, und von dem Zwey entflohen, aber sogleich durch andere ersetzt wurden, die Zwischen-Regierung. Sie setzten auch einen Tag an, wo jeder, der über die Entflohenen zu klagen hätte, daß ihm von ihnen Unrecht geschehen, es vorbringen sollte, was Alles in Schrift zu verfassen seye. Wie viel bisher vielleicht lange Verschwiegenes ward auf diesen lauten Ruf entdeckt! Dann sollte den 4 Heumonat, wer sich schuldig befindet, an Leib, Ehre und Gut bestraft werden. Indessen wurde der Entfernten Hab und Gut in Beschlag genommen, und den Entwichenen verkündet, auf die anberaumte Zeit zur Verantwortung zu erscheinen; auch allen Rathstheilen angezeigt, die Rechnungen bereit zu halten, und Ritter Rudolf Brun die ganze Leitung übergeben.

Den 4 Heumonat kam die Gemeinde zusammen in der Baarfüßerkirche. Da erschienen anstatt der aufgeforderten Räthen ihre Gattinnen, Söhne, Brüder, Freunde, und flehten, daß man ihren abwesenden Gatten, Vätern, Brüdern, ein sicheres Geleit

geben wolle, um selbst zu erscheinen und sich zu verantworten; das ward ihnen bewilligt, und auf den ersten Sonntag im Augstmonat der Tag zu erscheinen gesetzt; das Uebrige des Tags, der kaum hinreichte, ward mit Verlesung der aufgenommenen Verhöre zugebracht, wo dann, wenn etwas noch dunkel schien, mehr Licht durch Zeugniß aufzunehmen seye. Die sieben oben benannten Räthe wurden unschuldig erklärt vor offener Gemeinde, und blieben bey Ehre und Gut. Bisher hatte der Gang der Dinge nur wenig Abweichendes vom Rechten, und gab den Beschuldigten genug Zeit, sich wieder mildere Gesinnungen bey ihren Mitbürgern zu erwerben und ihr Schicksal umzuändern.

Den ersten Sonntag im Augstmonat, auf das ertheilte Geleit hin, blieben Fünfe von den Räthen, nämlich Heinrich Bilgeri von dem ersten Rath, Johannes Schafli und Johannes Bilgeri von dem mittlern Rath, Heinrich Schüpfer und Conrad Fütschi von dem dritten Rath, und neun mit ihnen entflohene Bürger, wider Erwarten, aus, da sich das Geleit auf alle Abwesende wahrscheinlich erstreckt hatte. Die Alle hielten sich bey Graf Johann von Habspurg zu Rapperschweil auf, da doch ihm vor sieben Jahren eine beschwerliche Bürgschaft für eine nicht unbeträchtliche Schuld geleistet, und erst kürzlich auch von der Stadt mit diesem Grafen ein Bürgerrecht errichtet worden, und er also eher ihr Freund und Beschützer, als ihr Verfolger hätte seyn sollen; da er hingegen mit Schuld Entflohene aufnahm, und sie vielleicht noch zu mehrerem Troz verleitete. Dieses ungerechte Begin=

nen, das verschmähete sichere Geleit, und die so übel angewandte vergönnte Zeit zu bessern Gedanken zu kommen, zog nun den sämmtlichen Ausgebliebenen den Ernst zu, mit dem man sie behandelte. Sie wurden auf ewig von der Stadt verwiesen, all ihr Gut in der Stadt eingezogen, und über sie verhängt, daß, wenn sie betreten würden, sie am Leben gestraft werden sollten. Aber wo blieben die andern Entflohenen? Vielleicht fanden sie anderswo einen ruhigen sichern Aufenthalt, oder hielten sich verborgen, bis das größte Ungewitter vorüber wäre? Es herrschet übrigens viel Widerspruch und Entfernung von einander bey den beyden beliebtesten Geschichtschreibern des Alterthums, Bullinger und Tschudi. Bullinger will, daß sie erschienen, sich schwach verantwortet, und nicht so hart, als eben gesagt, bestraft worden; aber ich folgte lieber Tschudi, weil er ausführlicher ist, und mit Urkunden, die ich im innern Archive gefunden, näher übereinstimmt; da ersterer viel kürzer ist, nachher die neue Verfassung unrichtig angiebt, und beyfügt, daß schon zweyhundert große Räthe angeordnet worden, davon in dem ersten geschwornen Brief, den er aber nicht einrückt, noch nichts enthalten ist.

Nicht lange vor Weyhnacht, da unterdessen der erste Rath seine Verrichtungen der Regierung fortsetzte, wurde die Gemeinde durch Brunen zusammenberufen, da das Volk nach einer neuen Verfassung sich sehnte, weil doch bis jetzt noch keine gedeihliche Ruhe wäre, und Brun selbst des schwankenden Zwischengewalts auch müde zu seyn schien, und vielleicht Alles schon zum Voraus bereitet war. Da ward von

weisen bescheidenen Männern (sagt Tschudi, der merkwichte Geschichtschreiber, der oft tief in die Lage der Dinge, und unterweilen bis zu ausgearbeiteten trefflichen Reden geht) und den sieben Unschuldigen Vieles berathen; und endlich vereinigte man sich zu sichern Bestimmungen und Grundsätzen, die zur Anlage der neuen Verfassung dienen sollten: Daß die Regierung nicht mehr in so schwacher Zahl und dreyfachem Stillstand bestehen; daß die ganze Bürgerschaft in dreyzehn Zünfte, nach den Innungen der Handwerker, wie in andern Städten (das hatten sie bey der zweymaligen Verbindung mit vielen Städten im Reich erfahren können, und auch vielleicht von Städten in Italien vernommen) eingetheilt werden; daß jede der dreyzehn Zünfte Zunftmeister jährlich aus ihrem Mittel zu erwählen haben; daß neben den Zunftmeistern noch dreyzehn Räthe aus den Geschlechtern, Rittern und Bürgern erwählt werden, und den Rath vervollständigen sollen, und so die sechs und zwanzig Mann die Stadt regieren; daß nach Verfluß eines halben Jahrs andere sechs und zwanzig Zunftmeister und Räthe eintreten, also die Regierung zweymal, nach der Natur zu beyden Sonnenwenden sich ändern; daß Ritter Rudolf Brun, so lang er lebt, Bürgermeister seyn; daß nach seinem Tod einer von den Vieren, Heinrich Biber, Rüdiger Manneß, Johannes Brun und Johannes von Hottingen, sein Nachfolger seyn; die Vier, unter Brunen Vorsitz, unterdessen die Regierung führen, auf diese Grundlage eine Verfassung entwerfen, auch auf die beyden Sonnenwenden des Jahrs 1336. den Rath anordnen sollen. Dieser so kleinen Zahl

von fünf geschickten Männern, die zu noch so wichtigen Berathungen am bequemsten ist, übergab man also die Ausarbeitung des schon angelegten Plans.

Diese Fünfe hatten neben den gewohnten Rathsgeschäften nichts angelegners, als nach der obigen Grundlage, so die Gemeinde gesetzt, eine neue Verfassung zu entwerfen, die noch viel Zeit und Berathung erforderte; woraus endlich der erste geschworne Brief entstanden, der in öffentlichen Schriften vielmals vorkommt, und hier ganz einzurücken unnöthig wäre. Es wird genug seyn, das Wesentliche mit einigen erläuternden Anmerkungen anzuführen: „Der „Eingang beschreibt stark die Beschwerden über die „alten Räthe und ihr Benehmen, entsetzt sie alle, „und erklärt ihre Kinder, die am Leben, unfähig zu „einer solchen Stelle, die aber derselben Kindern wieder „geöffnet ist". Das ist wohl das Härteste der ganzen Verhandlung, das aber in der Zeit nöthig war, und bey ruhigem Verhalten künftige Milde wieder versöhnen konnte. „Nur die sieben unschuldig Erklärten „wurden von dieser allgemeinen Entsetzung besonders „ausgenommen"; wie sie denn auch in die beyden nächsten Räthe aufgenommen und vertheilt wurden. „Gerade im Anfange erklärt sich Ritter Rudolf Brun „als der einzige Burgermeister". Nun freylich war dieses eine große, fast unerhörte Ehre, aber auch eine Last der Sorgen und Gefahren, die den allzugrossen Vorzug beynahe aufwiegt, und eine Gunst des Volks, die zu versagen und anzunehmen gleich bedenklich war; — die bescheidenen Männer, die eine solche Auszeichnung anriethen oder befolgten, mögen

gedacht haben, daß durch Einen allein, ohne Mitgenoß, Alles besser übersehen, die Schwierigkeiten und häufigen Fragen, die bey einer neuen Verfassung entstehen, leichter aufgelöst und befriedigender und geschwinder beantwortet werden. — Dann war die Verfügung: „Daß nach seinem Tode Einer der Vieren, „so seine Vertrauten waren, und zu der Verfassung „gerathen hatten, sein Nachfolger seyn solle", eine Art von Gegengewicht und Werth gegen die große Gunst der Gemeinde, die den Bestand der Verfassung gleichsam verbürgte. Auf ein solches einziges Vorsteheramt mußten auch verschiedene Vorrechte fallen: 1) Solcher, die den Eid, 2) solcher, so die Wahlen, 3) solcher, die andere mindere Gegenstände betreffen. 1) „Ihm, Brünen, absonderlich wird ein besondrer Eid „geleistet, der allen andern vorgeht". Dieses kann auch in Rücksicht der vorschwebenden Gefahren geschehen seyn, da sein Verlust beynahe unersetzlich in denen Zeiten gewesen wäre. Uberdas war der Vorgang des Eids eine Formel zu derselben Zeit, die größte Rücksicht anzudeuten; aber daß jemals mit der That ein solcher Vorgang ausgeübt oder bestritten worden, davon sind vielleicht keine Fälle vorhanden. 2) Das Vorrecht bey den Wahlen beziehet sich theils auf die Zunftmeister-Wahlen, theils auf die Wahl der Räthe. „Bey den erstern war die eigentliche „Wahl den sämmtlichen Zünftern jeder Zunft geeignet; „nur wenn sie stößig wurden, das ist, nach dem Be„griffe der damaligen Zeit, wenn die Stimmen zwi„schen Zweyen oder mehrern gleich einsluhnden, dann „kam die Entscheidung an den Burgermeister". Es

heißt zwar, Er nehme dann, welchen Er will, der ihn der Beßte dünkt; aber es verstehet sich, von den Instehenden nehme er, welchen er will. Dieses Vorrecht zielet dahin, wie das folgende bey den Rathsherrenwahlen, das noch stärker ist, nur die zu Mitrathen zu erwählen und zu erhalten, die der neuen Verfassung ergeben wären, und die Ungünstigen so viel möglich zu entfernen. Doch war dieser Entschied, der ihm zukam, vielleicht das, was ihm am meisten zur Last fiel; da er mit dem Entschied den einen begünstigte, aber einen andern zum Feind machte, der, zu einer andern Zeit erhoben, ihm Verdruß machen konnte, und gewiß ihm und den Seinigen nicht günstig war.

Bey der Wahl der Zunftmeister ward noch beygefügt: „Daß die Neuerwählten ihm überantwortet „würden, und ihm geloben mußten, ihm gehorsam zu „seyn, seinen Nutzen zn befördern und Schaden zu „wenden". Dieses sollte sie ihm und der Verfassung näher anschließen, und war dem ersten Eid gemäß.

Bey der Rathsherrenwahl hatte der Vorsteher noch mehr Einfluß. „Vierzehn Tage vor jedem Raths„ziel beruft er zwey Ritter, und vier Andere, die „ihn bey seinem Eid die Beßten dünkten; diese Sechse „mußten ihm helfen, dreyzehn Räthe aus den Con„stafleren, das ist, aus den Geschlechtern, Rittern „und angesehenen Bürgern, und zwar sechs Ritter „und sieben Bürger erwählen". Da wird freylich Vieles eingeräumt; aber in einer neuen Lage voll Gefahr, wo alle vorigen Räthe entsetzt sind, liegt es nicht nur dem Einzigen, der an der Spitze steht, son-

dern dem Vaterland daran, daß nicht Ungleichdenkende gewählt werden, und eine neue Unruhe inner der Rathsversammlung genährt werde; dann ist zu glauben, daß die zur Wahl gezogene sechs Männer ihre Pflicht zur Auswahl der Beßten nicht versäumt haben werden. Das Alles mag auch die bescheidenen Männer zur Annahme dieser gemäßigten Vorrechte bewogen haben. 3) Die Vorrechte über mindere Gegenstände beziehen sich auf das, was dem Burgermeister gestattet ist: „Zu dem herrschenden Rath, noch „aus dem stillstehenden, einen oder mehrere von den „Weisesten und Bescheidensten zur Mitberathung zu„zuziehen: Daß man desto fürer Wiz und Weisheit „(zu) Zürich an einem Rath finden möge". — Das andere ist: „Daß er einem Knaben, der sonst zwanzig Jahr „alt seyn mußte, um bürgerliche Rechte zu genießen, „früher den Zutritt zu diesen Rechten gestatten konnte". Das erstere, oder der Zuzug einiger Mitglieder aus dem andern Rathe, war etwas, das in der vorigen Verfassung fehlte, und unterweilen sehr nützlich seyn konnte, das auch gewiß nachher Anlaß gab, den ganzen, sonst zum Stillstehen bestimmten Rath zu jeder Berathung und Versammlung gesetzmäßig zu berufen. — Das Zweyte, mit dem frühern Zutritte der Knaben, hatte höchstens die Absicht, einem sein besseres Glück zu befördern, oder seine nöthigen Reisen nicht aufzuhalten; und wer mißgönnt wohl dem Vorsteher die Freude, eine Gefälligkeit zu erweisen? Das Uebrige enthält eine Ausscheidung, was der nächste Rath, der auf den herrschenden folget, nicht zu berühren habe, und was ihm zukommt; hiernächst ein scharfes

Gesetz gegen Mieth und Gaben, Geben und Nehmen, das wörtlich aus dem Richtbrief hergenommen ist; dann harte Strafbestimmung gegen die Ungehorsamen und die sich Auflehnenden gegen diesen Brief, die in den nachherigen geschwornen Briefen mit gleichen Worten aufgenommen worden; ferner eine Auseinandersetzung aller der Endzwecken und Absichten, die bey diesem Briefe vorwalten; und endlich die Bitte an beyde Stifte für ihre Genehmigung, und der Vorbehalt des Kaisers und Reichs. Das ist der wesentliche Inhalt dieses ersten, nach dem Willen der Gemeinde abgefaßten Grundgesetzes, das, weil es jedes halbe Jahr von der Bürgerschaft beschworen worden, der Geschworne Brief genannt war.

Nun noch einige Rückblicke auf das Ganze der Veränderung: 1) Die Gemeinde in verschiedene Theile abgetheilt, wurde in ihrem allgemeinen Willen, der oft heilsam in den verschiedenen Theilen ungleich ausgesprochen war, milder, und verhinderte unterweilen den zu raschen Gang. 2) Dann erhielt die ganze Bürgerschaft ein Wahlrecht jedes halbe Jahr, das immer angenehm war, und sie zu verrichten hatte. 3) Dann waren sechszehn Plätze mehr in beyden Räthen, als im vorigen Rath, den Bürgern offen. 4) Wo verschiedene Handwerke auf einer Zunft waren, konnte es leicht zur Frage kommen, ob es unter den Innungen umgehen sollte mit der Zunftmeisterwürde. Daß auch darüber Frage und Uneinigkeit vielleicht entstanden, beweiset der zweyte Geschworne Brief, da dessen gedacht wird. 5) Hatte der Vorsteher auf die Auswahl der Zunftmeister nicht den Ein-

fluß, wie auf die Rathsherrn-Wahl. Der Entscheid instehender Stimmen, wie schon bemerkt, war mehr gefährlich, als vortheilhaft, und die Gewählten hingen mehr von ihrer Zunft, als von dem Vorsteher ab, wenn sie diesem schon gelobten. Deßnahen leicht zu einer Zeit eine Art von Uebermacht von ihnen entstehen konnte. 6) Von Zweyhunderten ist keine Rede; es müßte denn dahin gezogen werden, wenn es von der den Sohns-Söhnen der aufgehobenen Räthe ertheilten Erlaubniß, wieder einzutreten, heißt: „Die mag man zu den Bürgern zu Rathe senden". Aber wenn das den großen Rath bedeuten soll, warum ist da von keiner Wahl, von keiner Zahl eines Bürgerraths gedacht? Urkundlich kommt ein solcher Rath erst acht und vierzig Jahre hernach zum Vorschein; und doch ward in so langer Zeit viel Wichtiges verhandelt, das der Rath allein gewiß nicht übernahm. Bullinger glaubt, der Rath der Zweyhundert seye schon bey dieser Veränderung entstanden, aber ohne Beweis. — Ein beliebter Forscher unserer Zeit spricht von einem Zunftbriefe, den er will gesehen haben, welcher einer jeden Zunft sechs Mann in den großen Rath zu senden zugesteht. 7) War zu der Zeit kein Reichsvogt, weil die Kaiserwahl noch immer streitig war, und nach den Freyheiten der Stadt dannzumalen kein Vogt eintreten konnte. Ein Vortheil war es, diesen immer wichtigen Einfluß zu missen. 8) Bey der Genehmigung der Stifte endlich ist eine auffallende Verschiedenheit. Die Aebtissin, als höher geachtet von sich und von der Stadt, gab sie in denen Worten: „Wir erlauben ihnen, und „haben ihnen erlaubt, ihre Gerichte, ihre Zünfte und

„ihre Innungen in ihrer Stadt zu setzen, und zu „entsetzen"; noch mit weit Mehrerem. Da hingegen der Probst und das Kapitel auf Bitte der Burgermeister und Raths und der Burgeren nur kurz und kräftig bestätigen.

Nachdem dieser Entwurf vollendet war, wurde er der Gemeinde hinterbracht und von ihr genehmiget, wo dann nichts Angelegners war, als die Wahl der Räthe nach Vorschrift, und auf jeder Zunft die Wahl der Zunftmeister vornehmen zu lassen, damit an Johannes des Täufers Tag der erste Rath, nach dieser neuen Verfassung, unter dem Vorsitz des Burgermeister Brunen eintreten möge, und die beschwerliche Zwischen-Regierung einmal aufhöre. Bey der Räthen Wahl ward die kluge Rücksicht genommen, daß die Hälfte der Unschuldigbefundenen, in den ersten oder Sommerrath, die andere Hälfte in den zweyten oder Winterrath gesetzt wurde, und zwar oben an, wie das Verzeichniß von beyden Räthen bey Bullinger nachzusehen ist.

Ueber den großen Rath der Zweyhundert habe ich noch etwas Näheres zu bemerken. Es ist offenbar, daß zu des Brunen Zeit, und vielleicht noch vorher, die Zweyhunderte bestuhnden. In Urkunden kommen diese Zweyhunderte des großen Raths nicht eher, als im Jahr 1370. zum Vorschein. Aber da wird schon geklagt, der Rath ändere ihre Beschlüsse ab. In dem Geschwornen Brief von 1373. kommt der Rath der Zweyhundert ausgedrückt zum erstenmal vor; aber ohne Wahl und andern bestimmten Auftrag, als wenn eine Buße sollte nachgelassen werden, darüber zu ent-

scheiden, da doch die frühere Urkunde von mehrern Beschlüssen redet, die sie ausstellen. Deßnahen ist bey mir die Vermuthung entstanden, daß die Zweyhunderte in der ersten Verfassung der sechs und dreyßig Räthen schon gewesen. Wir finden doch in dem Richtbrief, daß zu einer Berathung der Bürger Hundert gewählt worden; so könnte seyn, daß, da die großen Bündnisse mit Kaiser Ludwig und vielen Städten, und hernach mit den Herzogen von Oestreich und vielen Städten gemacht worden, und alle Angelegenheiten wichtiger und dringender wurden, zu deren Berathung die doppelte Zahl oder Zweyhundert gewählt worden. Diese hatte Brun, der gern dem Volke nachgab, schon gefunden, aber nicht nöthig geachtet, darüber etwas abzuändern oder in seinen Geschwornen Brief zu setzen, weil das für die Bürger mehr eine Last, als eine Ehre war, und ihnen, wenn sie kamen, ein Taglohn gereicht werden mußte, der bis auf unsere Tage noch bestuhnd. Dennoch aber machte Brun in seinem Verfassungsbrief davon Anregung, oder gab einen Wink, und räumte, Schritt vor Schritt, den Sohnssöhnen der abgesetzten Räthe, wie schon bemerkt, nur den Zugang in den großen Rath oder Rath der Zweyhundert ein. Und wenn schon im Jahr 1370. die Klage gemacht worden, daß die Räthe die Beschlüsse der Zweyhunderte ändern, so legt drey Jahre hernach die abgeänderte Verfassung dennoch keinen großen Werth auf diese Zweyhundert, so daß von ihrer Wahl, die wahrscheinlich schon durch Uebung lange eingeführt war, nicht das Geringste vorkommt, sondern nur ihrer wie im Vorbeygange gedacht wird,

wo von über Bußen zu entscheiden die Rede ist. Aber nach zwanzig Jahren, da die Klagen wegen ihrer Hintansetzung größer waren, kamen die Zweyhunderte schon in mehrerem Glanze hervor. So halte ich die Zweyhundert für eine Versammlung, die unter der Regierung der Sechsuhddreißig entstanden, in dortiger Verwaltung eingeführt worden, bey den damaligen Zeiten mehr eine Last war, als eine Ehre, und zusammenberufen worden, wann es gefiel, wenn die Verantwortung drücken wollte, und man Mehrerer bedurfte, die Gefahr zu theilen; daher ihre Zahl auf Zweyhundert bestimmt, und ihre Wahl oder Sendung in jedem Falle auf diese Zahl immerhin geordnet und verabredet wurde. So scheint mir die Sache, wenn ich Alles zusammenhalte. — Ich dachte doch, es seye nicht ausser dem Weg, dieses nachzuholen.

Ob nun der unerwartete Fortgang der neuen Verfassung oder die bemerkte Neigung einiger neugewählten Rathsglieder und weniger Abneigung bey andern, oder ein neues sicheres Geleit, oder andere Ursachen, mit einmal die entferntern Räthe ermuntert habe, vor der Gemeinde zu erscheinen, das sagt die Geschichte nicht. Aber daß es geschehen, bezeuget sie und die Urkunden: Daß nämlich drey und zwanzig alte Räthe und ein Burger, der mit ihnen entflohen war, hiemit auch die Fünfe, die am ersten Sonntag im Augstmonat vorigen Jahrs so härtiglich gestraft, und auf Betreten über sie Lebensstrafe verhängt worden, vor der Gemeinde erschienen, ihnen ihr Vergehen, aber vielleicht auch milder vorgehalten worden, und sie sich verantwortet, mithin die Fehlbarsten sich in Demuth erge-

ben; andere Zehn aber ihre Befriedigung oder Erklärung zu thun geziemend sich anerboten haben, oder dazu angeleitet worden, und daß über die ersten, Zwölf an der Zahl, Verbannungsurtheile, von den zehn Andern aber freywillige Verzicht- und Ergebungsurkunden ausgestellt worden, die hier im wesentlichen Auszuge enthalten sind.

Rathstheil II. Rudolf Biber ist in das Churer-Bisthum verwiesen; bey seinem Eid soll er vier Jahre weg seyn, und inner drey Meilen der Stadt nicht nahen. Will er nach Lamparten in Italien, das mag er thun; aber zurück nicht weiter, als in das Bisthum.

Rathstheil III. Heinrich Schüpfer ist sechs Jahre verwiesen, soll auch in das Churer-Bisthum hingehen, und da verbleiben die Jahre aus; vier Meilen der Stadt nicht nahen.

Rathstheil II. Johannes Schaffli ist auch fünf Jahre verwiesen, soll gen Tüngen gehen, in die österreichische Herrschaft, drey Meilen der Stadt nicht nahen, noch über die Wutach gehen.

Rathstheil III. Johannes Futschi ist auch vier Jahre verwiesen über die Reuß; und soll im Aargäu und Burgund bleiben wo er will, nur nicht gen Bern und gen Solothurn gehen, und drey Meilen von der Stadt seyn.

Rathstheil III. Heinrich Bilgeri ist sechs Jahre verwiesen über die Reuß, soll in der Landmarch Aargäu bleiben, inner vier Meilen von der Stadt nicht seyn.

Rathstheil I. Heinrich Störi ist verwiesen über den Rhein, daß er sechs Jahre unserer Stadt auf vier Meilen nicht nahe.

Rathstheil I. Niklaus Bilgeri } sollen sechs Jahre
: : : II. Ulrich Thyr }
in die Waldstätte verwiesen seyn, darin bleiben und nicht daraus kommen; in das Bisthum Wallis zu gehen ist noch erlaubt, aber sonst in keine Stadt.

Rathstheil II. Rudolf Bilgeri und } sind zwey
: : : I. Lüthold Gnürser }
Jahre verwiesen, und soll jeder gehen wohin er will; aber zwey Meilen der Stadt nicht nahen.

Rathstheil III. Heinrich Schaffli ist auf vier Jahre verwiesen, bleibt wo er will, soll aber auf drey Meilen der Stadt nicht nahen, und in die Landmarch des Thurgäus soll er nicht kommen.

Rathstheil II. Johannes Bilgeri, jünger, ist vier Jahre verwiesen über die Thur, soll inner der Thur und dem Rhein bleiben, auf drey Meilen der Stadt nicht nahen.

„Nun ist ihnen weiters angesinnet: 1) Sie sollen die Bußen leisten, so sie vormals und jetzt geschworen haben (ob das auf die Strafen vom Augstmonat vorigen Jahrs Rücksicht hat?). 2) An niemand sollen sie sich wenden, oder jemand auffordern, die Verfassung zu zerstören. 3) Es treulich entdecken, wenn ein solches Vorhaben zu ihrer Kenntniß käme. 4) Keiner etwas unternehmen, das der neuen Verfassung, dem Burgermeister oder den Räthen Schaden zufügen könnte. 5) Sollte von ihnen niemand, weder arm noch reich, aus der Stadt oder dem Zwing geschädigt werden, bey Straf ewiger Verweisung, oder auf Betreten, an Leib und Gut und Verlust ihrer Ehre. 6) Sollen sie kein Stück

„Gut ihres Eigenthums verkaufen oder versetzen; oder „wo einer dazu genöthigt wäre, dann mag ers dem „Rath anzeigen, und wird es von dem erlaubt, dann „mag ers thun. 7) Soll keiner inner der Jahrszahl „der Verweisung an einem andern Ort Burger wer„den, ohne Wissen und Willen des Burgermeisters. „8) Auch wenn das Ziel ausgelaufen, sollen sie sich „nicht in die Stadt verfügen, ehe sie es der Obrigkeit „angezeigt, und man sich ihres redlichen Betragens „halben erkundiget; wenn dann nach ihrem Verhalten „der Zutritt nicht zu gestatten, so sollen sie noch so „lange voraußen bleiben, als man ihnen bestimmen „werde. 9) Wer seine Verweisung nur um einen „Tag übersiehet, der soll wieder von vornen an ver„wiesen seyn. 10) Wer diese erkannte Strafe nicht „haltet, der soll meineyd und ehrlos seyn und nimmer „in die Stadt kommen. Das versichern die Zwölfe, „und beschwören es mit dem Eid zu halten, und er„beten die Aebtissin, das Stift Einsiedeln und die „hiesigen Vorsteher, daß sie ihr Siegel zu der Stadt „Siegel hinzufügen". Donnerstag nach St. Margaretha 1336.

Aus diesem Urtheile erscheint sich, daß die Erbitterung gegen diese, so sich entfernt hatten, um Vieles nachgelassen, und die größte Absicht hierbey vorwaltete, sie von einander abzusöndern, was ihnen vielleicht am mißfälligsten, aber auch am nöthigsten war; sonst ist die größte Verweisung nur auf sechs Jahre, was leicht zu erdulden stand, da vielleicht mehr Milderung noch vorzusehen war. — Das weitere Urtheil begreift Vorsichtsbedinge, die nicht zu verwerfen, damit ihr Ver-

mögen nicht zerschleudert, sie nicht unangemeldt nach verloffenem Ziele wieder zurückkehren, oder dasselbe muthwillig überschreiten. Das Uebrige verbindet sie zur Ueberwindung ihrer Rache, und ruft sie zu bürgerlichen Pflichten auf.

Nun stellten die Bestraften einen Revers, oder Urkunde ihres gegenseitigen Willens und zu erstattender Pflichten aus, und bezeugen: „Daß sie nicht „nur aller Gewalt, die sie bisdahin gehabt und hinfüro „haben möchten, gänzlich entsagen, sondern auch, daß „sie nie darnach stellen wollen, in den Rath oder eine „Zunft zu gelangen; daß die Verfassung, die man nun „habe, weit besser seye, als die, so man vordem „hatte. — Daß sie einen Eid geschworen, allen denen „gute Freunde zu seyn, die diese Neuerung erhoben „oder befördert hatten, und nie gegen die verordnete „Gewalt sich auflehnen oder verschaffen werden, daß „sie abgethan werde, sondern vielmehr trachten, und „mit den ihrigen allen besorgt seyn wollen, daß Andere „dergleichen Verbrechen sich nicht zu Schulden kommen „lassen; daß wenn sie bemerkten, daß so etwas unternommen würde, sie es unverweilt anzeigen wollen; „und wenn der Obrigkeit kund würde, daß einer von „ihnen darnach strebte, und es erwiesen wäre, so „solle sein Leib und Gut verfallen und alle seine Lehen „ledig seyn. — Dann haben sie auch den Eid geleistet, den alle Bürger gethan, sonderbar dem Burgermeister und auch dem Rath. — Ferner haben „sie gelobet, den Brief der Verfassung zu befolgen, „und verbinden auch ihre Söhne dazu". Dann ist noch eine eigene Versicherung dieser letztern beygefügt. —

Alles ist von den Zwölfen gesiegelt am gleichen Tage wie die Urtheile.

O! hätten Alle dieses Versprechen gehalten, wie viel Ungemach wäre unserer Stadt und ihnen selbst dadurch erspart worden! Allein wir eilen zu einer eignen Art von Urkunde, wo neun Räthe, und ein wahrscheinlich im Augstmonat bestrafter Bürger, deren Namen sind:

Rathstheil	II.	Jacob von Glarus.
= = =	I.	Heinrich Bilgeri, älter.
= = =	III.	Johannes Störi.
= = =	I.	Conrad Thyr.
= = =	I.	Ulrich Schafli.
= = =	I.	Johannes Bilgeri.
= = =	III.	Conrad Futschi.
= = =	II.	Heinrich Pfung.
= = =	II.	Conrad Biberli und
		Wernherr Frpburger.

am gleichen Tage freywillig vor der Gemeinde sich erklären: „Daß sie auch der vorher gehabten Gewalt und aller künftigen entsagen; daß sie erkennen, die neuen Gerichte seyen besser und nützlicher „als die, so sie geführet; deßnahen haben sie einen „Eid geschworen, derer gute Freunde zu seyn, die „diese Neuerung erhoben oder darnach gestellt, oder eingeleitet haben, daß der Gewalt der vorigen Räthe „abgeworfen werde. Sie geloben mit den ihrigen „Allen, immer zu verhüten, daß nichts wider die „neue Ordnung vorgenommen werde. Auch wenn „sie gewahrten, daß jemand inner oder ausser der „Stadt, die Neuerung zu zertrennen, etwas vornähme,

„oder die, so dafür sich verwandten, schädigen oder „beleidigen wollte, so wollten sie das der Obrigkeit „anzeigen, und es selbst wenden nach ihrem Vermögen „und nach ihrem Eide. Würde aber die Obrigkeit „gewahr, daß einer oder mehrere von ihnen anders thä„ten, oder gegen Herren oder Städte darnach trachte„ten, daß die Neuerung abgethan würde, und das „standhaft bewiesen würde, so sollte deren Leib und „Gut verfallen und alle ihre Lehen ledig seyn". (So weit sind die Versprechen mit denen von den zwölf Schuldigen zusammentreffend). Nun verheißen sie aber noch weiters: „Sie wollen mit den Verwiesenen „nichts handeln, weder mit Briefen noch Botschaft, „damit ihre Gewalt in Zürich befördert, noch daß die „Neuerung vertilget werde, sondern vielmehr mit allen „Ihrigen sich halten, wie andere Burger, und Alles „leisten und übertragen wie sie; und so, wenn einer „aus ihnen anders handeln würde, soll man ihn ewig „verbannen, und auf Betreten strafen an Leib und „Gut; wenn aber einer aus ihnen etwas erführe, das „wider die Stadt geschähe, das wollen sie mit allen „Umständen anzeigen, wie sie es vernommen; sie ver„heißen auch, Alles, was das Gesetz enthält, zu „beobachten, und daß keiner suche, die Eid und Pflich„ten zu übertreten, die sie geschworen haben". Rührend ist, daß sie und ihre Söhne, die sie neben sich mit ihren Namen verzeichnen, sich dazu ebenfalls verbinden, und die Söhne noch eine eigene starke Verpflichtung hinzuthun, das, was ihre Väter verheißen, treulich zu halten.

Wie verträglich ist das! Wenn aber das Alles

nur List war, und so die einen hier, die andern außen, her ihre Absichten besser betreiben könnten, wie traurig wäre das! Wir wollen das nicht denken.

Noch hat Heinrich Manneß an dem gleichen Tag durch eine besondere Urkunde sich verpflichtet: „Bey dem „Eid, den er wegen der Neuerung dem Burgermei„ster zu Zürich und den Burgern, und absonderlich „dem Rudolf Brun, ehe genanntem Burgermeister, „ihm bis an seinen Tod zu warten, und gehorsam zu „seyn geschworen habe, alle die Stücke und Artikel, „so die Burger, arm und reich angenommen und „beschworen, auch anzunehmen und darwider nichts „vorzunehmen; besonders lobte er" (und ist das der Grund seiner besondern Gelübde) „mit seinem Haus „im Hard, und der Brücke daselbst gehorsam zu seyn." (Das erstere war eine Art von Festung, ein hoher Thurm, der jetzt noch bestehet. Das zweyte, ein wichtiger Paß und Uebergang über die Limmath, den er öffnen oder verwehren konnte). „Und niemand auf „das Haus zu lassen, noch über die Brücke heimlich „oder öffentlich fahren zu lassen, der der Stadt schäd„lich seye. Das wolle er besorgen für sich, durch „seine Kinder, durch sein Gesinde, und was weiters „dem Burgermeister nützlich seye". Die Urkunde ist mit seinem Siegel versiegelt.

Sehr nützlich war es, daß ein Mann von dem angesehenen Geschlechte, und der eine Besitzung hatte, aus deren man in solcher Nähe der Stadt sehr schaden konnte, sich und dieselbe der Stadt ergiebt; er hat zwar auf die Rathsstellen, wie die Vorigen, nicht Verzicht gethan; dennoch finde ich ihn nicht in dem

Verzeichnisse der beyden ersten Räthe; er mag nachher wohl eingetreten seyn.

Nun noch zur Uebersicht der 36 alten Räthe.

So befinden sich 7 Unschuldige.
7 die sich überall, vielleicht auch wegen Alter, zurückgezogen.
9 die freywillig durch eine Urkunde Verzicht gethan.
1 der für sich allein sich äußerte.
12 Verwiesene.
Sa. 36.

Die im Stillen Zurückgezogene:			Die sieben Unschuldigen:
I.	Rathstheil.	Lüthold von Beggenhofen.	I. Johannes Müller.
II.	: :	Ulrich Schaffli.	I. Rudolf Brun.
I.	: :	Burkhard von Hottingen.	II. Ulrich Manneß.
III.	: :	Gottfr. Müller.	II. Rudolf v. Glarus.
I.	: :	Rud. Brechter.	II. Johannes Stagel.
III.	: :	Joh. Dietel.	III. Heinrich Biber.
III.	: :	Jacob Schwend.	III. Johannes Krieg.

(1337.) Von dem Kaiser Ludwig sind zwey verschiedene Bestätigungsbriefe über die neue Verfassung vorhanden; der eine ist nur kurz, und zeiget: „Daß Er „den Brief, wo ein Burgermeister, dreyzehn Zünfte „und ein Rath geordnet worden, der mit der Aebtissin, „des Probsts und der Stadt Insiegel versehen, mit „allem Inbegriff bestätige, mit dem Vorbehalt, daß „es dem Reich und seinen Ehren] unschädlich seyn solle". Der andere ist ausführlicher, bemerkt die Gründe der

Veränderung; die Vergehen der vorigen Regierung: „Und damit die Stadt dem Reiche desto nützlicher „seye, seye diese Veränderung vorgegangen, und ha- „ben die Verordneten demüthig gebeten, diese Ver- „fassung zu bestätigen; derhalben werde sie bestätiget, „mit dem Vorbehalt des Reichs Rechten. Dann nimmt „der Kaiser die Abtey und Probstey und die Stadt, „mit Leuten, Leibern und Gütern, in des Reichs „Schirm und Gnade". So daß dieser zweyte Brief weit kräftiger ist, und vermuthlich der erste nur gleichsam in Eile, der andere mit mehrerer Muße und Vorbe- trachtung, erhalten worden.

Ob bey dem Kaiser Ludwig die Bestätigung dieser neuen Verfassung desto eher zu erzielen, oder von dem ehemals bedungenen Betrag wegen der Aus- lösung noch etwas namhaftes ausstehend war, ist nicht zu bestimmen, aber doch noch von diesem Jahre anzu- merken, daß eine Summe von über zweytausend fünf- hundert Pfund an Verschiedene, die das von der Stadt in abgesöndertem Betrag zu beziehen bevollmächtigt waren, entrichtet worden, nach den Urkunden, die dafür vorhanden sind; es müßte denn Reichssteuer seyn, die aber nicht so viel betragen würde.

Von da an bis an des Kaiser Ludwigs Ende sind noch eilfhundert Gulden auf seinen Befehl entrichtet worden. Im Jahre seines Todes 1347 erklärte er uns von aller Steuer frey.

Aber die Verwiesenen, anstatt in die angeräumten Gegenden sich zu verfügen und darin zu verbleiben, enthielten sich nach und nach alle bey dem feindseligen Grafen Johann von Habspurg zu Rapperschweil und

in der March, nahmen denen von Zürich ihre Güter in Rapperschweil und in der March in Beschlag, verbanden sich mit Eiden zusammen, die neue Regierung zu zerstören, und breiteten ihren Haß, so sie zu dem Burgermeister und den Räthen trugen, überall, füraus bey dem Adel, der sonst der Stadt und ihrer Verfassung nicht günstig war, aus; suchten noch mehr durch die Vorstellung aufzubringen, daß ihnen Unrecht geschehen; daß die, so sie vertrieben, nicht den Nutzen der Stadt suchen, sondern ihr Ansehen mit Unterdrückung der ältesten verdientesten Geschlechter zu erheben; noch mehr, sie suchten einen Anhang in der Stadt zu finden, und durch ihn Aufruhr, Mord und Brand aufzuregen. Allein die schnelle Vorsicht der Regierung verhinderte die böse That, und bestrafte die, so sie vorhatten und es eingestehen mußten, am Leben. Und da die Aufreizung der Verwiesenen dazu standhaft am Tag war, was konnte die Obrigkeit hindern, die auf wenige Jahre nur angesehene Verweisung auf immer dauernd zu erkennen? Das auch geschah. Indessen, da Graf Johann so hart und vermessen, uneingedenk der vorigen Verbindungen, sich betragen, und sich zu allem Widrigen von den Verbannten verleiten ließ, stellte die Stadt ihm dieses Unrecht und den Undank vor, das von ihr erhaltene Gute so zu vergelten, und die, durch das erst eingegangene Bürgerrecht verheißene Hülfe und Zutrauen, in Feindseligkeit zu verwandeln, und Böswillige noch mit Milde zu behandeln, anstatt sie in die gehörigen Schranken zu weisen, ihnen noch Vorschub, Aufenthalt und Unterstützung zu geben. Allein da das alles, und das

noch so dringende Ansuchen, sich dieser Leuten und ihres frechen Unternehmens zu enthalten, nichts verfieng, da brach Burgermeister Brun mit einem kleinen Heer nach Rapperschweil auf, verwüstete das Land umher, den Ueberdrang zu rächen, und zog sich wieder, ohne Widerstand zu erfahren, zurück.

Die Grafen von Toggenburg waren immer der Stadt Zürich geneigt gewesen. Friedrich war ihr Anführer zu Winterthur und seither Obmann in einem Streit. Nun aber war sein Sohn Graf Diethelm über den Grafen Johann erbittert, da er ihm die Veste Grynau, die er von seiner Mutter her ansprach, vermessen zurückhielt; und da er wußte, daß Zürich auch in Feindschaft gegen den Grafen von Rapperschweil, nicht ohne Ursache, stuhnd, machten sie zusammen den Anschlag, gemeinsam die Veste Grynau zu überfallen, und mit ihrem Volke, der eine mit Macht zu Land, die andern auf ihren Schiffen, auf bestimmten Tag und Stunde, vor der Veste zu erscheinen. Graf Johann von Rapperschweil, von dem Ueberfall belehrt, versteckte sein nicht so williges Volk an dem Buchberg, und fiel über die zerstreuten erst Angekommenen, erst aus den Schiffen und sonst Zusammengeflossenen her, nahm Graf Diethelm gefangen, erlegte viel Volks beyder Verbundenen, und freute sich des Siegs. Die Züricher zogen nach ihrem Verluste sich erst betreten in ihre Schiffe zurück, und nahmen noch des Grafen Diethelms Volk mit. Sie waren noch nicht ferne; als sie aber bedachten, wie viele von ihren Erschlagenen noch hülflos lägen, um die zu retten, auch den Grafen aus seiner Bedrängniß wieder

zu erlösen, kehrten die Kühnern auf das Schlachtfeld zurück, da sie von einigen Völkern von Schwyz, die da zusammengelaufen waren, schnell unterstützt wurden. Die Feinde waren meistens mit Sammeln und Heimführen der Beute beschäftigt, und ohne Vorsicht; noch gewarnt griffen diese Wiedergekehrten sie zusammen so unversehens an, und auch den Grafen Johann selbst, und erhielten einen großen Sieg, da die von Zürich fünf Fahnen erbeuteten. Dieser Erfolg aber ward ihnen schwer verkümmert. Da man den Feinden schon den Leichnam des entseelten Grafen Johann auf ihr Begehren abgeliefert hatte, begiengen sie doch in der Wuth über ihren erlittenen Verlust die Grausamkeit, den gefangenen Grafen Diethelm nicht allein zu morden, sondern auch zu kleinen Stücken zu zerhacken. Indessen zogen die Zürcher mit getrübter Freude und ihrem Volke in Schiffen zurück in ihre Stadt, nachdem sie ihre Todten begraben hatten; und die Verbannten mögen auch gefühlt haben, was für eine Rache sie treffen könnte, wenn sie nicht schon selbst unter den Erschlagenen waren. — Zum Zeichen, daß nicht alle Adeliche der Stadt Feinde waren, finden sich Urkunden, daß Egloff, ein Ritter, Heinz von Ettlingen, Egloff von Wildenstein, Eberhard von Nellenburg, die Stadt für empfangenen Sold und Ersatz für verlorne Pferde, doch ohne ausgesetzte Summe, quittiert haben; so wie Meister Burkhard, der Blidenmeister von Bern, vermuthlich in seiner Kunst sehr geschickt, und Benz Sidelle für sich und seine drey Genossen das gleiche bezeugen, so daß es also weder an Reisigen noch an Angriffsmaschinen in dem kleinen Kriege nie gebrach.

Kaiser Ludwig und Herzog Albrecht der Weise; da die Söhne des erschlagenen Grafen von Habspurg schon im Begriffe waren, ihren Vater an denen von Zürich zu rächen, legten sich mit Milde unterzwischen, neue Unfälle zu verhüten, und Zürich die verlangte Ruhe zu geben, und machten zwischen den Habspurgischen Nachkömmlingen und ihren Helfern, den Verwiesenen, und der Stadt Zürich mit ihren Freunden (da aber des Grafen von Toggenburg und der Seinen in Rücksicht auf die böse That, an ihm verübt, keine Meldung geschah) einen Frieden: „Was bisdahin „an Waffenthaten geschehen bis auf diesen Tag, solle „versöhnt seyn: Dann sollen die Gefangenen auf bey„den Seiten ledig seyn. Die Aeußern von Zürich „(so hieß man die Verwiesenen) sollen den Innern, „das ist der Stadt, geben sechshundert Mark Silber „Zürichgewicht, dann fünf Jahre ausser der Stadt „seyn, eine Meile ungefähr auf allen Seiten; sie sol„len auch schwören, die Gesetze, so der Bürgermei„ster, der Rath und die Bürger gemacht, und der „Kaiser bestätiget, wie andere Bürger zu halten. Die „Innern sollen auch den Aeußern die Häuser und „Güter, die sie ihnen weggenommen, wieder geben. „Hätten sie aber Kosten darauf verwandt, das soll „ihnen (der Stadt) vergütet werden. Hätten jene aber „etwas davon verkauft, bis auf den Tag, da der von „Ryssen bey den Herzogen war, das sollten sie ihnen „wieder geben um so viel Pfenning, als es verkauft „worden. Hätten sie fahrendes Gut aufgetrieben, das „sollen sie auch wieder zurückstellen; und was die In„nern schuldig sind, sollen sie austragen, und richten

„ohne der Aeußern Schaden. Was auch die Aeußern „jemand gelobt haben, oder schadhaft worden sind, „das geht die Innern nichts an: Es sollen auch die „Innern den Aeußern nicht mehr Steuer auflegen, „als den andern Burgern; wenn auch die Aeußern „diese Richtung nicht hielten, so solle sie doch zwischen „den Habspurgischen, und ihren Nachkommen und „ihren Freunden, mit der Stadt und mit den ihri„gen bestehen. Bey diesem Frieden tröstet der Kaiser „die Stadt, der Herzog die Habspurgischen: Wenn „die Aeußern den Vertrag nicht halten, so sollen der „Herzog und die von Habspurg sie nicht schirmen mit „ihren Vestinen, und sollen dem Kaiser helfen wider „sie. Wollten die Innern nicht halten, so soll der „Kaiser und der Herzog und die Habspurger den „Aeußern helfen; wollte der von Kränkingen den „Frieden nicht halten, so solle der Herzog dem Kaiser „wider ihn helfen". Besiegelt ist die Urkunde mit Kaisers und Herzogs Siegel. — Tschudi sagt: Die Stadt habe zuerst den Frieden nicht annehmen wollen, aber um Friede und Ruhe willen habe sie es gethan. Es war freylich Einiges in dem Inhalt des Friedens, wie z. B: Daß sie das, was sie den Verbannten genommen, zurückgeben, und von Habspurg keine Kriegskösten erhalten; daß wenn die Verwiesenen das Bedungene des Friedens nicht hielten, sie doch gegen Habspurgs Nachkommen verbunden seyen, und anders, in der Form nicht angenehm, so daß sie dazu wie gezwungen wurden. Desto mehr ist die Rücksicht auf Ruhe und Frieden an ihnen zu loben.

(1338.) Nach dem großen Bündnisse, das Zürich

mit einigen Städten am Bodensee vor einigen Jahren gemacht hätte, wegen mächtigem Aufsatz des Adels dort herum, mahnten nun die beyden Städte Lindau und St. Gallen die von Zürich wider Graf Albrecht von Werdenberg, Herrn von Heiligenberg in Schwaben, und gegen die Edelleute im Rheinthal, die ihm anhiengen, weil er auch Herr von Rheinek war. Nun zogen die von Zürich ihren Freunden und Verbündeten zu in's Rheinthal, besonders gegen zwey Vestinen zu Altstätten, die sie mit ihren Freunden belagerten, und ihnen hart zusetzten. Da nun die belagerten Edelleute sahen, daß sie dem Grafen, gegen diesen Anfall, die Vestinen nicht behaupten möchten, und von keiner Hülfe oder Zuzug etwas hörten, nahmen sie ihre beste Haab hinweg, und zogen so in der Stille fort; und da man die Vestinen stürmen und nehmen wollte, war niemand mehr darin. Aus Unmuth, da keinen Widerstand und keine Beute zu finden, verbrannten sie Neu- und Alt-Altstätten, die Vestinen, mit einmahl, nach den Sitten und auch den Bedürfnissen der Zeit. Nach dieser Verrichtung wollten die Züricher nach Hause kehrten; aber die gedachten und andre Städte, füraus Constanz, das ihnen immer angelegen war, baten sie, mit ihnen noch in Schwaben nach Heiligen-Berg zu ziehen, den jetzt über den Unfall zu Altstätten erschrockenen Grafen, der ihnen schon so viel Schaden und Widerwärtiges zugefügt, noch vollends zu demüthigen. Die von Zürich ließen sich erbitten. Auch dieser Zug geschah. Da aber der Graf den Ernst wahrnahm, der über ihn einbrach, verschaffte er, daß einige von seinen Freunden sich ins Mittel legten,

und einen Vertrag errichteten, vermittelst dessen er den Beschädigten und den Zugezogenen eine Summe Gelds entrichten mußte, wo dann alle, und so die Züricher, auch wieder abzogen. So waren diese weitläufigen Bündnisse wenigstens den schwächern Mitgliedern unterweilen nützlich; wenn sie im Ganzen auch nicht so kräftig waren; und Zürich vergaß nie so sehr seine Bundespflicht.

1338. Dies Jahr hielten sich die übrigen Verwiesenen, und auch die Habspurgischen drey Söhne, denen die Richtung des Kaisers nicht gefiel, und die nicht in Absicht hatten, ihr genau nachzukommen, und sie ganz zu beobachten, und auch die Verbannten, sich stille. Die vorige Waffenthat, und ihr für sie nicht erwünschter Friede drückten die nicht ausgeloschene Leidenschaft ein wenig zurück, so daß in dem Jahr auf ihrer Seite nichts vorgieng, aber auch das Anbedungene nicht geleistet wurde.

1339. Der Friede, den die beyden hohen Fürsten im vorigen Jahr errichteten, ward von den Verbannten gar nicht beobachtet; desnahen wandten sich die von Zürich an ihren Tröster, wie er sich nannte, Kaiser Ludwig, und beschwerten sich über die Nichterfüllung des so deutlich ausgesprochenen, und so hoch gewährleisteten Vertrags. Der Kaiser erklärte sich darüber in einer gegebenen Urkunde: „Daß die Stadt „den Vertrag treulich beobachtet, und, was sie zu thun „schuldig seye, in Kraft desselben redlich erstattet; „und, sollten die Verwiesenen ihre Schuldigkeit nicht „thun, und, was ihnen auferlegt ist, nicht entrichten, „so erlaube der Kaiser der Stadt, so viel von der Untreuen

„Gut anzugreifen und zu verkaufen, bis sie das ihr „Zuerkannte erhalten hätten, ohne daß deßwegen der „Vertrag aufgehoben seye". Aus diesem Betragen der Entwichenen lehret man immer mehr dieselben so kennen, daß sie weder Recht, noch Hoheit, noch Vertrag ehrten, und also unwürdige Regenten waren.

(1340.) Der Ausspruch des Kaisers, dessen schnöde Verletzung, und die Verlegenheit, in welche die Vertriebenen auch deßwegen immer mehr gerathen mußten, erregte der Königin Agnes, mehr als ihres Bruders Friederich, immer rege Friedensbegierde, Botschafter vieler Städten zu Königsfelden noch zu versammeln, und dahin beydes der Stadt Zürich Abgeordnete, die vielleicht ungern erschienen, und einen Theil der Verbannten zu berufen, und eine Vermittelung anzutragen. Zürich, dem ein unter höherer Vermittelung errichteter Vertrag nicht gehalten ward, wollte von keiner Vermittelung mehr hören oder dazu Hand geben, ausser die Verbannten ergeben sich an ihre Obrigkeit, sie nach ihrem Verdienen zu bestrafen. Doch zu Ehren der hohen und werthen Gesandtschaften verbanden sie sich, keinen am Leben zu strafen, wenn eine solche Ergebung schriftlich bezeuget und eidlich beschworen würde. Nach vielem Zureden ergaben sich Vierzehn, theils gewesene Räthe, theils mit ihnen entwichene Bürger, und bezeugten: „Daß sie „Freundschaft und Versöhnung an Burgermeister, die „Räthe und Burger suchen, und mit Willen auf sie „gekommen sind; daß der Rath und die Burger „Zürichs, oder wen sie dazu ordnen, eine Richtung „und Versöhnung machen sollten, wie sie mit einander

„sicher wohnen, entweder in die Stadt eintreten oder „draußen bleiben; das ist alles dem Burgermeister, „den Räthen und Burgern anvertraut, so daß die, „so sich auf solche Art ergeben, auch Frieden und „Freundschaft von dem Rath erhalten. Zwey, Jo„hannes Bilgeri und Conrad Futschi, sind auch darin „begriffen; doch sollen sie sich hüten vor Heinrich „Bruch und desselben Freunden, die mit Namen von „dieser Versöhnung ausgeschlossen sind. Das haben „sie vor den Fürsten und vor den Städten beschwo„ren zu halten". Gesiegelt ist die Urkunde von den Vierzehn, von der Stadt und von den Reichsstädten. — Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß die Gesandten der Städte dabey zugegen waren, da im Stampfenbach über die sich Ergebenden die Urtheile ausgesprochen wurden, die hernach Verschiedenen den Anlaß gaben, nach einigen Jahren den wirklichen Zutritt in die Stadt zu erhalten, wie wir unten vernehmen werden.

In eben dem Jahre traten Constanz, Zürich und St. Gallen in ein Bündniß auf vier Jahre: „Ein„ander zu helfen und zu rathen gegen alle, die mit „Gewalt und wider Recht Unfugen, Unkosten und „Schaden thun". (Diese Bestimmung zeiget schon, warum es zu thun ist; ich werde noch einige besondere Artikel berühren). „Was eine jede Stadt ausrichten „mag, das überläßt man ihr; aber was sie nicht aus„tragen mag, das legt sie den andern Städten durch „Gesandte vor; dann sind die Städte verbunden zu „helfen, auf Mahnung, gegen wen es wäre. Hätte „der Bischof von Constanz Streit mit einer der Städ-

„ten, soll Constanz alle Mühe anwenden, den Streit „zu heben; ist es nicht möglich, so stehe sie still. „Würde der Bischof einem Feinde der Städte hel„fen, so mag Constanz den letztern zuziehen. Wie „Constanz mit dem Bischof, so steht St. Gallen mit „dem Abt, Zürich mit der Aebtissin. Wenn ein „Schädiger Recht darbietet auf eine Stadt, so soll „man das nicht annehmen, bis der Schaden abge„than ist. Wenn das geschehen, oder eine Stadt „Streit hat mit einer andern, so soll die, so ohne „Streit ist, ihre guten Boten senden, auf den Tag, „die nach Vortrag der Sachen dieselben richten mit „der Minne oder mit dem Rechten. Wenn ein Bür„ger aus den Städten einem Herrn dienet, und hätte „Schaden von dem Dienst, ist man darüber in keiner „Pflicht; aber wenn eine Stadt von wegen dieses „Burgers angegriffen würde, soll man ihr helfen. „Man macht keine andere Bündniß, als mit gemei„nem Rath. Hat eine Stadt einen Nachbar, Ritter „oder Adelichen, der in das Bündniß zu treten be„gehrt, den mag sie annehmen, doch daß er schwören „und verbriefen soll alle Punkten, die in dem Bünd„niß verschrieben. Würde aber ein Herr oder Stadt „von Macht das begehren, soll es ohne allgemeine „Zustimmung nicht gestattet werden. Wenn jemand „einem Mitglied des Bundes Feindschaft beweisen „würde, und das Ziel aus ist, so soll man doch einander „helfen, wenn jenes Bundesglied es nicht auszutragen „vermag; was aber der mehrere Theil findet, da sollen „die andern Städte helfen, den mindern Gehorsam zu „machen. Ist unter den Städten der Bundesglieder

„ein Streit, da sollen die nächsten Städte ihre Botschaft senden, die sich der Sache unterwinden, und „die Streitenden sollen den Spruch befolgen. Aber „um Eigen, Erb und Lehen soll jegliche Stadt bey „ihren Rechten verbleiben". Geben am St. Verena Abend. Gesiegelt von jeder Stadt. — Merkwürdig ist in diesem Bunde die Rücksicht auf geistliche Stellen und ihre Gleichheit, auf die Auswahl der Mitglieder, auf die gegenseitigen Verpflichtungen, die beym Angriffe der Feinde, bey innern Unruhen, bey entstehendem Streite unter einander und noch bey ausgelossenem Ziele zu beobachten sind. Die ganze Verbindung bezieht sich auf obschwebende Gefahr; und wer hatte sie näher als Zürich? Dabey waltete bescheidene Umsicht, daß man nicht anstoße oder zu weit reiche, wie es Schwächern im Angesichte der Höhern geziemt.

(1341.) Von besonderm Inhalt und Form ist die Richtung oder Vergleich, den der Schultheiß, Johannes Müller, auf Aufforderung zwey Verwiesener, Ulrich Schafli und Johannes Stagel gemacht, die sich vorher schriftlich verpflichtet, ihren Streit mit der Stadt Zürich und einzelnen Bürgern daselbst dem billig denkenden Manne zu übergeben, zu dem auch der Burgermeister und Rath das gleiche Zutrauen gefaßt; denn er sagt: „Auf beyder Theilen willig, unbezwungen, unbedingt Uebergeben", spreche er aus. Dieses war Ehre für den Mann von anerkannter edler Denkensart und für den Rath, der keinen Anlaß scheute, einer so redlichen Gesinnung, zu Erhalt des Friedens, sich hinzugeben; schwieriger war's, des Schaflis Verflechtungen auseinander zu setzen: „Zuerst was die

„Stadt aus dem Bezogenen von seiner Habe behalten „möge. Dann, was einer Gilselschaft, so verschiedene „Bürgen geleistet, zu entrichten, oder was nicht „zu bezahlen seye. Unlautere Ansprachen, von Schafli „oder an ihn, verschob er, und ließ sich noch einige „Richter zum Entscheid zugeben. Ueber Johannes „Stagel ist er kürzer, und warnet ihn, sich vor den „Toggweilern zu hüten, deren Vater er erschlagen"[2]. Da Bilgeri von Kloten zu diesem Vergleich nicht kommen wollen, „so müssen sie (als Freunde) leiden, „was über ihn verhängt werde. Hingegen sollen sie „beyde in allen Rechten stehen, wie andere Burger „von Zürich. Zu gänzlicher Beylegung giebt der „Rath fünfhundert Gulden, Johannes Stagel fünf „und zwanzig Gulden, und Schafli befriedigt die „obbemeldten Geisel; dann hat der Rath das Geld „unter die Burger auszutheilen, die vom Schafli und „Stagel beschädigt worden. Die Beyden bleiben „noch vier Jahre entfernt, eine Meile von der Stadt; „dem Rath ist die Begnadigung vorbehalten. Auch „über den Streit, der aus diesem Spruch entstühnde, „behaltet sich der Rath die Beurtheilung vor; und „beyde, der Rath und diese so angesehene Bürgen, „beschwören den Inhalt des Spruchs. Er, Schult„heiß, siegelt an Walpurgs Abend". Viel Einfaches in den Sitten bezeichnet der Spruch. Der Rath erscheint vor dem Schultheiß der Aebtissin. Dieser spricht zwar dem Rath das Eingenommene von beyden Verwiesenen zu, legt ihm aber fünfhundert Gulden auf; die überläßt er demnach dem Rath, an die Beschädigten von diesen Beyden zum Ersatz ihres Scha-

dens auszutheilen. So spricht er dem Rath auch die Begnadigung zu; behält sich aber das weiters Streitige vor; der Rath beschwört die Handlung, wie die Verwiesenen. So wenig nahm man noch die Rechte der Obrigkeit in denen Zeiten wahr, so daß man Vieles dem Frieden und einem angesehenen Manne, der ihn suchte, nachgab; und doch so bereit die Regierung war, so wenig Treue war auf der andern Seite. Der Ulrich Schafli fiel in der wüthenden Nacht als Feind.

(1342.) Nicht ohne Ursache, die aber keine Geschichte sagt, läßt sich schließen, daß einiger Schulden wegen, die etwas derber eingefordert worden, unter beyden Städten Schafhausen und Zürich, harte Fehde mit Mord und Brand entstuhnd. Wie geschwind waren damals die Schritte von dem geringsten Mißverstand bis zur Gewaltthat! Die Versöhnungsurkunde redet deutlich davon. Die Städte wählten sich Schiedsrichter: Zwey Adeliche von Stofflen und von Kränkingen, einen Burger von Schafhausen, Heini von Urzach, und Burgermeister Brun und seinen Bruder Jacob. Diesen Gewählten verhießen beyde Theile zu halten, was ausgesprochen würde. Nun sprachen sie: „Daß beyde Theile, und die es „mit ihnen hielten, wieder gute Freunde seyn sollten; „der Schaden, den jeder Theil erlitten, bleibt abge„than. Wegen Gefangenen, sie seyen auf Bürgschaft „losgelassen, oder behalten, verordnen sie, daß sie „und ihre Bürgen ledig seyen; doch sollen sie die Zeh„rung und die Kosten darüber abtragen, auch die „Bürgen davon losmachen durch Bezahlung". Endlich wird gesprochen: „Was für Schulden die Bur-

„ger beyder Städten hatten, seyen sie von Kauf oder „von andern Sachen entstanden, die sollen sie einan„der ausrichten lieblich und gütig". Hätte man beym Aufbrausen der Gewalt nicht gütige Richter gefunden, so wäre die Gewaltthat immer heftiger worden. So weit waren doch die Sitten gemildert, daß man sie suchte und fand. Und wie leicht waren die Austräge, wenn man unverwandt nur auf die Sache sah! Schaden war auf beyden Seiten geschehen, auf beyden Seiten Gefangene gemacht, die sah man einander nach. Was war weiter nöthig? Vorzubringen, daß dergleichen nichts mehr geschehe; und das verfügte man einfach und treu.

Mit viel aufgenommenem Rathe seiner Brüder, auf den verschiedenen Commenden hiesiger Lande, die alle erzählt sind, macht der Comthur von Wädenschwail in diesem Jahre mit der Stadt Zürich ein Bürgerrecht: „Mit der Burg und unserer Herr„schaft", so spricht er, „mit Leuten und mit Gut, „um Schirms und Friedens willen. Die Commenda „gelobt, mit ihren Besitzungen zu rathen und zu hel„fen, wie andere Burger, und der Stadt mit Martini „jedes Jahrs fünf Pfund Pfenning Steuer abzutragen". Dieses Bürgerrecht ist darum zu bemerken, weil es die offene Thür wurde, die wichtige Herrschaft einst, zwar nicht ohne Widerstand, zu gewinnen.

(1343.) Indessen waren die Grafen von Habspurg zu Rapperschweil, Graf Johann, Rudolf und Gottfried, so weit herunter gekommen, daß sie, uneingedenk, wie viel ihr Vater und sie mit dem Aufenthalte und Unterstützung der Verwiesenen sich gegen die Stadt vergangen hätten, zwar aus vorgeblich alter Freund-

schaft und Verbindung, aber eigentlich aus Noth, Burgermeister, Rath und Burger die Versicherung gaben: „Daß sie alle Schulden, die ihr Vater und „sie aufgenommen, bezahlen, und die Pfand ledig „machen wollen. Sie gelobten ferner, den Klaus „von Hartenstein, und Elsbeth, seine Gemahlin, um „Capital und Zins zu bezahlen, und, wenn sie von „Burgermeister und Rath oder von einer gesetzten „Verordnung gemahnt würden, die Burger von „Zürich und den Hartenstein mit Zahlung oder Pfand „zu befriedigen, zu erscheinen; und daß ein Mark für „Zehn, ein Pfund für Zehn gelten solle, oder wie „es der Rath oder die Verordnung bestimmt. Auch „sollen sie die Versetzungen, die ihnen aufgelegt wer„den, an Geld, an Briefen, an Verkauf der Güter „berichtigen; aber die ehrsamen Leute, denen sie das „auszurichten haben, sollen auch annehmen, was ihre „Verordnetrn gesprochen". So lautet die demüthige Urkunde; und was war das anders, als eine Abkommniß mit den Schuldnern, wie beym Zerfall eines Hauses noch vorgenommen wird? So weit gieng die Niederträchtigkeit derer, die schon so viel gefehlt, und noch in neue Vergehen gegen die Stadt sich einzulassen schon vorhatten. Vielleicht sind sie aufgebracht worden, daß ihre Herabsetzung der Schulden mit Verachtung, wie sie es verdienten, und mit Abscheu angesehen wurde. Wie wehe mußte es ihnen gethan haben, so vor dem Rath, vor den Verordneten zu erscheinen, und doch noch zu empfinden, daß man sie mit Nachsicht behandelt hatte.

Damit aber diese Auskunft, wie sie war, könnte

erstattet werden, mußte eine starke Summe erhoben werden, und die bezogen sie von ihrem Oheim, dem Grafen Friederich von Toggenburg, aus dem grossen Darlehn, das der edle gütige Graf, wie wir oben gesehen, der Stadt gemacht; und so erhielten sie 400 Mark aus der Rückzahlung, mit des Grafen Oheims Bewilligung, von der Stadt; da aber diese sich ihrer Geldgeschäfte so weit angenommen hatte, so sorgte sie noch angelegener dafür, daß dem edeln Grafen von Toggenburg genugsame Sicherheit und gefällige Unterpfand zukommen sollten, die ihm, vermittelst einer Verschreibung auf Gütern bey Grynau und an den Waiden da herum angewiesen wurden, oder wie der Rath es noch besser fände. So wie dieses Darlehen eine Gefälligkeit des Oheims war, so mußte doch das Geld in Zürich erhoben werden, und mußten deßnahen die Grafen von Rapperschweil der Stadt die Ehre der Sicherung geben, daß dieses Darlehn, wie bisdahin, auf sichern Pfanden ruhe, und ihr Wohlthäter, der Oheim, nicht an seinen Neffen verliere. Diese beyden Urkunden heitern die Denkensart der leichten Grafen von Rapperschweil, so wie Zürichs redliche Gesinnung vielfach auf.

Nun muß ich noch einer Aussöhnung gedenken, die in eben dem Jahre vorgieng und eigene Züge der Sitten hat, damit man sehe, daß der Rath nichts versäumte, den Verbannten bey jedem Versuche ihr Schicksal erträglich zu machen. Dermalen betraf es Bilgeri von Kloten, der ohne andere Benennung bekannt genug muß gewesen seyn. Dieser suchte nun eine Vermittelung; und da anerboten sich drey sonst

unbekannte Männer, Friedrich von Albis, Heinrich Eppeli und Heinrich von Hasel, denen der Rath von Zürich sich auch vertraute, zu beyden Theilen, willig, unbezwungen und unbedingt eine Versöhnung zu stiften. Sie sprachen deßnahen: „Der Rath von Zürich „sollte des Bilgeri's gute Freunde seyn, auch wegen „Heinrich Bruhunds Tod, der dem Bilgeri zur Last „fällt, wollten sie Nachsicht haben; doch sollte er vor „dessen Verwandten sich hüten; wenn ihn von dieser „That jemand angriff und in die Stadt führte, so „wollte der Rath kein Gericht über ihn halten, das „an Gut und Leben geht; wenn er aber selbst in die „Stadt und inner die Kreuze käme, ohne des Raths „Erlaubniß und Willen, da möge dann der Rath „über ihn richten bey dem Eid. An den Reben, die „er vor der Stadt hat, soll ihn niemand schädigen, „und bedürfte er Hülfe, so wollte man ihm die ver„schaffen; wenn er jemand schuldig wäre, oder er „von dem verkauften Hause zum Elephant jemand zu „belangen hätte, da soll der Rath verschaffen, daß „das Schuldige bezogen und das Streitige an die „Gerichte gewiesen werde. Hingegen soll Bilgeri ge„loben, die Gesetze und Verfassung, die errichtet und „vom Kaiser bestätiget ist, anzunehmen und zu halten; „dann soll er in des Raths Schirm seyn, wie ein „anderer Burger, und möge ihm die Stadt wohl „Gnad thun, wenn er sich gehorsam gegen sie erzeigte. „Wenn jemand wider diesen Spruch redte, handelte, „ihm widerstrebete, den soll der Rath zurecht weisen; „und wenn es etwas Anstands gäbe wider diesen „Spruch, so behalten die Drey sich vor, darüber zu

„urtheilen. Am Ende bezeuget Burgermeister Brun,
„der Rath und die Burger, daß sie den Spruch an-
„nehmen. Das gleiche versichert Bilgeri von Kloten".
Die Urkunde ist gesiegelt von den drey Schiedsrichtern, dem Rath und Bilgeri von Kloten, am St. Matthias-Abend. Die Stuffenfolge der Gerechtigkeit ist hier bemerkenswerth: Wenn niemand von den Verwandten ruft, so geschiehet nichts; wird Bilgeri eingebracht, nichts an Gut und Leben; kommt er selbst ohne Erlaubniß, richtet der Rath bey dem Eid; mit eben der Treue, mit der der Rath seine Güter besorgen will, verheißt jener hingegen Gehorsam der neuen Verfassung. Wer will läugnen, daß man nicht willig jedem Verirrten entgegen gegangen?

Es ist schon bey dem Auftrag von Königsfelden vom Jahr 1340. bemerkt worden, daß vielleicht auf Empfehlung der beym Absprechen gegenwärtigen Gesandten aus den Städten, Hoffnung zum Eintritte in die Stadt bey gutem Verhalten gemacht worden. Nun erschienen zehn, theils alte Räthe, theils mit ihnen entwichene Bürger vor dem Rath, und baten um den Zutritt in die Stadt. Denen ward nun auferlegt, was der Rath beschlossen, und ernstvoll angesinnet, in eine eigene Schrift zu verfassen, und wie ihre eigene Erklärung darzugeben, damit es eher für freyen Willen, als für strenge Befehle der Obrigkeit angesehen werde. Sie bezeugen hiemit: „Daß sie geschworen
„haben, dem Burgermeister und Rath gehorsam zu
„seyn, doch daß des Burgermeisters Eid den andern
„vorgange, und daß sie die Neuerung, die vom Kai-
„ser bestätiget seye, in allen Worten, Stücken und

„Artikeln halten wollen. Sie wollen auch Freunde „des Burgermeisters, der Räthe, der Burger, „Reichen und Armen, sonderbar der Zunftmeister, „die jetzt sind oder noch werden, seyn; Alles, was „ihnen, ihren Weibern, ihren Kindern, ihren Freun„den und Maagen Ungutes widerfahren, das wollen „sie nicht rächen, damit dem Burgermeister, den „Räthen, den Burgern kein Schaden geschehe. Sie „wollen auch bey Eiden an niemand werben oder trei„ben, vor noch in der Stadt, weder mit Eiden noch „Gelübden, weder mit Darlehn noch Gaben, daß sie „sich stärken und kräftigen, die Neuerung zu verder„ben, noch aufzuheben; und hätten sie etwas derglei„chen gethan, das wollten sie abthun und unterlassen. „Wäre, daß Herren oder Städte, Landleute, Bur„ger oder Gäste an sie wurben, Gesellschaft oder Ge„lübd, in der Stadt oder vor derselben, zu machen, „das wollen sie nicht aufnehmen, sondern warnen und „wenden, und dem Rath beystehen, daß der oder die, „so das verlangt, gestraft werden. Sollten sie wider „das bishin Verheißene handeln, oder dazu stimmen, „daß dawider gehandelt werde, und es würde auf sie „bewiesen, daß die Obrigkeit bey ihrem Eid findt, es „seye erwiesen, dann sollen sie ihren Leib ergeben in „des Kaisers Gericht, oder wer dann zu Zürich Rich„ter ist; da soll sie nichts schirmen, sondern sie sollen „leiden als verschuldete Leute. Würden sie entfliehen, „sollen sie ewig von der Stadt verbannt seyn. Wür„den sie wieder ergriffen, so sollen sie am Leben ge„straft seyn. Um das Verheißene mehr zu gewähr„leisten, stellt jeder zwey mit Namen ausgesetzte Män„

„ner zu Bürgen. Würden sie wider das Verheißene „etwas thun, ohne der Bürgen Wissen und Willen, „das soll den Bürgen nichts schaden. Geschähe es „aber mit ihrem Wissen und Willen, so sollen diese in „die gleiche Strafe, wie sie, verfallen seyn. Würde „eine Wundeten, Zeppel oder Krieg entstehen, bey Tag „oder bey Nacht, und wäre es erwiesen, daß er aus „Muthwillen von ihnen angefangen seye, dann sollen „sie die Strafe leiden, die vorgeschrieben ist. Wenn „ein Weib Krieg oder Zweytracht anfange gegen Frauen „oder Männer, und die Obrigkeit findet, daß es Buße „würdig seye, so wird der Mann für das Weib bes„sern und büßen, was der Rath erkennt auf den „Eid. Würde ein Auflauf oder Geschell, Nachts „oder Tags, entstehen, daß man zum Burgermeister „oder Rath lüffe, und einer von ihnen hätte das ge„worben und verursachet, da sollen die Uebrigen nicht „aus ihren Häusern gehen und laufen, bis man ihnen „sagt, was sie zu thun haben, und alle Burger „helfen wider den, der die That gethan. Dann soll „man wissen, daß der Burgermeister, der Rath und „die Burger der Stadt Zürich uns in ihren Schirm „genommen, und unser Leib und Gut, unser Weib „und Kind gelobt haben zu schirmen gegen jedermän„niglich so viel sie vermögen". Die Urkunde ist vom Rath und jedem der Zehn am St. Agathen-Tag 1343 gesiegelt. Man wird allerdings finden, daß die Urkunde, welche die Stimmung der Gemüther und die ganze damalige Lage der Stadt so natürlich schildert, zweckmäßig seye, die genährte Feindschaft gegen den Vorsteher der Stadt, und die, wie es scheint, bey

vielen verhaßten Zunftmeister auszulöschen oder zu hinterhalten, die Neueingetretenen ihrer Pflichten zu belehren, vor allen Abwegen sie zu warnen, und mit den Schrecken des Todes jene einzuschärfen und diese abzuwehren; alle andern Bürger auf sie aufmerksam zu machen, die verheißene Treue nicht nur durch so oft übersehene Eide, sondern noch durch Bürgen zu bewähren, und auch diese auf der Verbürgten Schritte achtgeben zu machen; dann jedermann die nöthige Anzeige zu thun, wie man sich bey jedem lautwerdenden Streite, beym Zulauf sich zu verhalten habe. — Das Ganze ist eine betrübte Ansicht eines traurigen Mißtrauens gegen einander, mit dem man doch verirrte Bürger aufnimmt, die sich vielleicht noch weiter verirren, und Winke und Vorsichtsregeln für jedermann.

(1344.) Da ich kaum vermuthete, daß jemals nach den weitläufigen Bündnissen, die ich oben angeführt habe, seye gehandelt worden, besonders nachdem die österreichischen Beamten mit vielen Städten solche eingegangen, die hernach von den Herzogen selbst bestätiget worden, findet sich von dem Jahre eine Urkunde, daß Herzog Friederich von Oesterreich mit Wohlgefallen bemerkt, daß die Burger von Zürich ihren Amtleuten so treulich geholfen haben, die Veste von Hohen-Landenberg und Schauenberg zu brechen, auf die Weise, wie auf dem Landtage zu Hoferen verabredet worden. So hatte unsere Stadt auch diese Verbindung geehrt, den Beyfall der Herzogen sich erworben, aber einen heftigen Feind, auf die schwere Macht, die ihr Verderben drohte, sich zugezogen. Die Urkunde ist Montags nach Dionysii ausgestellt.

Lüthold von Kränkingen, der alte Frey, der vor zwey Jahren uns mit Schafhausen ausgesöhnt hatte, machte nun in dem Jahr mit Frow Adelheid, seiner ehlichen Wirthin, und ihren beyden Kindern: „Durch „Schirm und durch Frieden, durch Frommen und durch „Nutz unserer Lieben", sagen sie, „unserer Vestinen, „unserer Leuten und unserer Gütern" (ich führe gern die alte kräftige Sprache des Alterthums an) „sich „willig zu den ehrbaren weisen Leuten, dem Burger„meister, dem Rath, den Burgern der Stadt Zürich, „also daß ich, die Wirthin, die Kinder, ald andere, „der Stadt Zürich Burgerrecht hand. Er hat ge„schworen, gehorsam zu seyn, ihre neue Gesetze, die „sie verbriefet und aufgesetzt, zu halten und zu schir„men, und daß des Burgermeisters Eid vor den an„dern gange; wäre, daß wider Zürich und wider den „Auffatz ihrer neuen Gerichten jemand wurbe, heim„lich oder öffentlich, das sollen wir helfen wenden „und wehren, und das Möglichst thun. Er beschwört, „das Burgerrecht auf zehn Jahre zu halten und nicht „aufzugeben, und nach Verfluß der zehn Jahre soll „er und seine Wirthin und seine Kinder dennoch Bur„ger seyn. Würde er das Burgerrecht aufgeben, und „hätten die von Zürich dennoch einen Krieg, der an„gehebt, da er noch Burger war, soll er doch rathen „und helfen, bis der Krieg sein Ziel hat. Hätte hinwieder „auch er einen Krieg, der damals begonnen, den sollen „wir, die Burger von Zürich, auch helfen ausführen, „bis er ein Ende nimmt. Würden wir Streit haben mit „Zürich, da soll man keinen Krieg anfangen, sondern „für einen Burgermeister und Rath zu Zürich kom-

„men, und kein ander Gericht suchen; und die Sache „vor dem Rath ausgetragen werde, mit Recht oder „mit Minne, wie sie es erkennen auf den Eid". Geben den nächsten Freytag nach dem zwölften Tag. Adelheid, Herrn Hugen sel. Tochter von Ußenberg, des vorgenannten Herrn Lütholds von Kränkingen eheliche Hausfrau, bestätiget das Vorige, und in Ermangelung eignen Insiegels verbindet sie sich mit dem Insiegel ihres Gemahls. — Dieses Bürgerrecht, das eine Art von kleiner Bündniß ist, hat das Trauliche der Alten in sich, und ist vielleicht die Frucht der Bekanntschaft mit den beyden Brunen bey der eingeleiteten Versöhnung mit Schaffhausen; einmal es zeuget von einer Vereinigung für Zürich und einer Achtung für die neue Verfassung, die bey dem redlichen Manne erregt worden; auch die Ueberlassung jedes Streits an den Rath bezeiget Zutrauen.

In diesem Jahre meldeten sich noch drey andere Verwiesene, die den Eintritt in die Stadt verlangten; der ward ihnen ganz mit einer ähnlichen Erklärung, die sie in ihrem Namen ausstellten, wie die Zehn im vorigen Jahre es gethan hatten, bewilliget.

(1345.) So kamen im folgenden Jahre noch drey andere mit dem gleichen Begehren, und auch denen wurde auf gleiche Art entsprochen, wie diesen drey letztern, so daß die gleiche Urkunde von sechszehn verschiedenen Entwichenen zu drey verschiedenen Malen ausgestellt worden. Möchten nur Alle so treu geblieben seyn, als sie es verheißen haben; aber ich fürchte, es seye nicht von Allen geschehen! Und wie wehe

mußte das thun, wenn so heilige Versprechen zur Anlage mörderischer Unternehmungen gebraucht wurden.

Ungeachtet so vieler Versöhnungen, die aber doch immer sehr zweydeutig waren, und wahre Beruhigung nicht gaben, machte die Stadt, die doch einer offnen Fehde mit den Mißvergnügten entgegen sah, (um die Anschläge ihrer unglücklichen Ruhestörer abzuwenden oder zu besiegen), mit verschiedenen Städten Bündnisse auf einige Jahre, und wiederholte und erneuerte dieselben. — Da ich vorher einige Bündnisse von besonderm Inhalt in ihrem ganzen Umfange auszugsweise dargestellt habe, so nehme ich diese hier zusammen, weil sie meistens übereinstimmend sind; die wenigen Abweichungen von der gewohnten Form werde ich besonders bemerken, und hingegen nur kurz berühren, was Allen gemeinsam ist. In Allen ist die Hülfe von dem Angegriffenen zu berathen, die Mahnung zu thun, die Hülfe zu leisten mit Zuzug, in plötzlichem Ueberfall mit Eil, die Hauptsache; in Allen ist der Graf von Habspurg-Rapperschweil vorbehalten. Alle sind nur auf wenige Jahre gestellt, oder Erneuerungen der Vorigen, oder in dieser Zeit vorgenommen worden. Einige haben den Zutritt mehrerer Herren und Städten vorbehalten, aber er ist nur einmal erfolgt; einer Stadt nur ward der Zutritt verliehen. So viel über das Allgemeine. Was die besondern Betrachtungen betrifft, so kommt Schaffhausen am öftersten und am rührendsten mit seinen Verbindungen vor, da nach einem harten Kampfe, der vor vier Jahren unter diesen Städten vorgefallen, diese Stadt so bald und so treu zu einer solchen Vereinigung sich

entschloß, und sie in Zeit von fünf Jahren viermal bestätiget hat; ich halte aber dafür, der in der That Edle von Kränkingen, der den Frieden zwischen beyden Städten mitstiftete, habe auch diese Verbindungen eingeleitet, daher nicht nur selbst ein viel verheißendes Bürgerrecht mit Zürich eingegangen, sondern auch in dem Bündnisse beyder Städte zum Obmann, und, was noch nie erhört war, zum Theilmann, wenn bey einer Belagerung Beute oder Unkosten auszugleichen wären, ernennet ist. Auch weißt die Geschichte, daß Schaffhausen vielleicht allein Mitstreiterin bey dem bald einbrechenden Unfall der Stadt war. Noch ist zu bemerken, daß Schaffhausen wie eine freye Stadt Bündnisse eingehen konnte, dagegen aber auch ihren Herrn mit wahrer Treue in denselben vorhielt. Zweytens verband sich Basel zugleich mit ihrem Bischof mit der Stadt Zürich, da vielleicht die Stadt Basel nicht so leicht ohne den Bischof, oder nicht gern gesehen, in Verbindung eintrat, die auch erneuert worden. In diesem Bündnisse ward der Zutritt offen gelassen, aber keiner erhalten. Auch ward ein Kreis gesetzt, der damals Sitte war, und zwar ein eigner für den Bischof und die Stadt Basel, und ein eigner für Zürich, da man einander zuziehen sollte. Drittens ist die Bündniß zwischen Constanz, Zürich und St. Gallen, die vor wenigen Jahren eingegangen war, auch erneuert worden. So fanden sich die Schwester-Staaten wieder, die einen an weit verbreiteten oder minder weit reichenden Seen und fruchtbaren Ufern gelegen, die andern höher im Gebirge, doch nicht fern von des Bodensee's reitzenden Ufer verpflanzt, die immer

einander begünstigten, oder durch den drohenden Freyheitsverlust bey der obgewalteten Verpfändung gleich zu leiden hatten und gleich gerettet wurden, und daher mehrere Neigung gegen einander trugen. Diesem Bündnisse trat hernach auch Schaffhausen bey, den Bundesvertrag desto ansehnlicher zu machen.

(1348.) Da Alles sich zu versöhnen schien, kamen noch drey der Entwichenen, zwey Jahre vor dem Ausbruche der lange verhehlten That, und bezeugten, aufgefordert oder nicht (das zeigen ihre trüglichen Schriften nicht an), daß sie die Verweisung, die Zeit, die ihnen im Stampfenbach vorgeschrieben worden, noch aushalten wollten

Es ist allerdings der weisen Vorsehung wohlthätig erhabenes Werk, durch große Ereignisse in der Natur die Sterblichen zu warnen, und ihnen die schweren Verhängnisse, die auf sie warten, wie vorher zu verkündigen. So war es in denen Jahren, die der grausamen That und Verschwörung der eignen Bürger dieser blühenden Stadt vorhergiengen. Einmal wurde das ganze Land mit unzähligen Heuschrecken wie bedeckt, welche die Früchte der Felder, Laub und Gras ganz verzehrten und unermeßlichen Schaden anrichteten; und später, aber doch vor dieser Zeit (1343), erfolgte eine Wassergröße und Ueberschwemmung, die unerhört und viel zerstörend war; die beyden Brücken litten Noth, so daß sie beschwert werden mußten; ein Theil des jetzigen Hauses zum Schwerdt ward hingerissen von den wüthenden Fluthen, und noch einige Mühlen zugleich, so daß die Brücke in dem Hard, die Heinrich Manneß vor sieben Jahren der Stadt zu ihrem freyen

Gebrauch, und allenfalls Andern verweigerndem Uebergang, anheim gestellt hatte, wie wir oben bemerkt, von den hingerißnen Gebäuden der Stadt weggedrückt und ganz hinweggenommen, und sinther nicht mehr hergestellt worden. Auf dieses erfolgte eine jammervolle Theuerung und Sterben in großer Zahl, das jedermann im Innersten erschütterte.

(1349.) Gab Kaiser Karl IV. der Stadt die erste Freyheit, bestätigte ihre Verfassung, versicherte, die Stadt nie zu versetzen; und, wenn es gegen jemand geschehe, soll es keine Kraft haben; was sie wegen Frieden gethan, genehmigt er; wer ihnen wider diese Artikel Schaden thut, gegen den mögen sie sich helfen; und was sie weiters anbringen, darin wolle er sie erhören. Geben zu Zürich am St. Georg-Tag 1349.

In diesem Jahre machten die Brüder des Hauses zu Klingnau und Biberstein ein Bürgerrecht mit Zürich, und geloben Gehorsam, ausgenommen, was geistliche Sachen und den Orden berührt; „und wenn wir ihrer Hülfe nöthig und wir ihnen unsere Sachen vorlegen, wollen sie gehorsam seyn und uns helfen, und unsere Sache gerecht erkennen; wollten sie aber nicht gehorsam seyn, so sind wir nicht gebunden ihnen zu helfen, wir thun es denn gerne"; sie geben jedes Jahr mit Martini fünf Gulden. Dann versprechen sie Liebe und Freundschaft, den Nutzen zu befördern, den Schaden zu wenden. Dieß ist das erste Burgerrecht mit geistlichen Stiftern. Die religiöse Würde dieser Corporationen und ihr Ansehen machte, neben eignen Rücksichten, der Stadt dieses Burgerrecht genehm.

In eben diesem Jahre ward die schwarze That der

Verschwörung gegen die Stadt, gegen die verhaßte Verfassung, gegen ihre Urheber und dardurch Geehrten beschlossen, und, ohne Schonung, allem bisherigen Wohlstand derselben, ihren unschuldigsten Bewohnern, ihrem Haab und Gut, ihren Weibern und Kindern, ihren Wohnungen und ihrem ganzen Besitze, von den eignen Mitbürgern (uneingedenk ihrer treuen Väter edler Thaten, und ihrer Wohnungen, und ihrer Gräber, und des Orts, der sie erzogen, der sie genähret, mit Wohlthaten unterhalten, mit Ehren gezieret, und, da sie deren nicht mehr würdig waren, sie ihnen hinweggenommen, und dieselben ihren bessern Mitbürgern anvertraut hat) nun aus Rache der Untergang beschlossen. Daß sie, wie alle Geschichten sagen, den Grafen Johann von Habspurg-Rapperschweil aufgereitzt und aufgefordert haben, zeiget die Urkunde, die ich ganz eintragen werde, weil sie nirgends bisher zu finden. Es macht mir zwar Mühe, so viele harte Vergehen kund zu machen. Sie lautet so: „Allen, die diesen Brief lesen „oder hören lesen, kunden wir, und verjehen öffentlich an diesem Brief, wir die Ausgeschlagenen von „Zürich, und alle, die von der Sach wegen, darum „wir zu einander gelobt hand, wissent sind, oder zu „schaffen hant, daß wir da alle liplich und tugendlich „von derselben Sach wegen übereinkommen sind mit „dem Edlen unserm gnädigen Herrn, Graf Johansen „von Habspurg, daß er durch aller unsrer Bitte willen zu uns gelopt hat ze helfen, mit Reten und mit „Geteten, mit ganzen Trüwen mit uns ze seyn, in „der Sach wie wir sie bedörfend seyen, on alle Ge-

„verd; und darum haben wir gelobt alle unterschie„denlich bey guten Trüwen an Eidsstatt, ze lösen alle „seine Pfand von Graf Friederich von Toggenburg „oder von Jacob Brunen seligen seinen Kindern von „Zürich, oder wo sie denn stand, bey allem Zürich„Sewe, und sonderlichen Herznach, und das darzu „höret; und des zu einer meeren Sicherheit, so haben „wir ihm alle gemeinlich zu Gißlen geben: Herr Ru„dolf Biber, Ritter, Herr Rudolf von Glarus, Rit„ter, Herr Wißen, Ritter, Heinrich Schüpfer den „eltern, Ulrich Schafli, Rudolf Bilgeri, den man da „nennet den Loser, Johann und sein Sohn Wernli „Bilgeri, Wernher Friburger, Johansen Störin, „Diethelm von Arau, Lüthold Gnürser, der Gaßer. „Also mit den Bedingen: Wäre, daß die Sache, darum „wir zu einander gelobt hand, wo hievor geschrieben „stat, vollendet wird, wenn sich der Edel und unser „gnädiger Herr Graf Johann von Habspurg, der vor„genannt, und Herr Rudolf Biber, Ritter, der ege„nannt, und Pantalion von Weßenberg, die Drey „sich erkennent, uf ir Eid, daß die Sach vollbracht „sey, da sullent wir ohne alle Widerrede die vorge„nannte alle sein Pfänder ledig und los machen, von „alle dien, so si denne stand, als da vorgeseit ist; „wär daß wir nach diesen Dingen verzüchen, und ihm „nicht usrichten wollten, da hand ihm die vorgenann„ten Gysel gelopt, bey guten Trüwen an Eidsstatt, „wenn er oder sin gewissen Boten, bey Hus oder „by Hof, oder unter Oegen si ermannt, daß sie sich „dann antworten sullent demnach in vierzehn Tagen „gen Rapperschweil, und da leisten rechte Giselschift,

„nach der Stadt Sitten und Gewonheit, on alle „Gewerde, als lange unz wir ihm die vorgenannten all „seine Pfänder alleklichen ledigen und los machen, „als da vorgeschriben stat; und des zu einer Zeug„same und wahren Urkund, so henken wir die vorge„nannten Gisel unser eigen Innsigel an diesen Brief, „daß wahr und stet blibe alle das, was hie vorge„schtiben stat. Das geschah und ward der Brief ge„ben ze Zürich in Statt, da von Gottes Geburt war „drüzehn hundert Jar, darnach in dem vierzigsten und „neunten Jar an dem nächsten Montag nach unserer „Frowen ze Oegsten". Hat man je eine so boshafte Schrift und deren Inhalt vernommen? Das bezeugten die, so wenige Zeit vorher, auf eidliches Geloben ihrer Reue, mit Treue in die Stadt aufgenommen worden; das geschiehet selbst in der Stadt, deren sie ein so grausames Schicksal bereiteten. Graf Johann ließ sich zu der Gewaltthat dingen, durch Bezahlung seiner Schulden, von denen die Stadt ihn wenige Jahre vorher ledig zu machen suchte, und die er unterdessen am See umher noch weiter vermehrt hatte. Er ließ sich dingen den Bruder umzubringen, von dessen leiblichem Bruder er ein Darlehn zum Verschub und Aushülfe empfangen hatte. Er sollte mit zwey andern der Mordsucht gebieten, wenn sie ihre grausame That vollendet hätte; aber wer gebietet der losgelaßnen Wuth der Bürger, inzuhalten? Und wenn die verruchte That geschehen, so nehmen die Bürger von der Beute, die sie von ihren Mitbürgern erheben wollen, es über sich, die Schulden des Mitverräthers alle zu übernehmen, zu entrichten, auszulösen. So feilschten die Unglück-

lichen mit dem Blute derer, die ihnen vielleicht noch Blutsverwandte, wenigstens Mitbürger, ehemals auch ihre Miträthe waren. Und dazu ließ sich um Geld ein Habspurger, ein Graf, der mit der Stadt verbürgert war, dessen Burgerrecht die Stadt in allen ihren letzten Bündnissen mit ihren vertrautesten Städten vorbehalten hatte, dem sie erst kürzlich ein Darlehn bereitet hatte — dazu ließ sich Graf Johann verführen. Was Wunder, daß man gegen so Grausame und gegen einen solchen Grafen kein Verschonen, keine Nachsicht mehr hatte, nachdem man siegend diese verruchte Verbindung zerstört und auseinander gesprengt hatte — daß man in der Rache so großer Verbrechen keine Mäßigung mehr hielt!

Aber dabey blieb es nicht. Sie suchten noch mehr Angesehene in diese abscheuliche Verbindung zu bringen. Hatte die Stadt unlängst nach der Bündniß mit Oestreich dem von Hohen-Landenberg seine Veste gebrochen, so war nichts leichters, als diesen zur Rache gegen diese Stadt zu verleiten. Wie der Edle von Bonstetten, der doch seine Schwester als Aebtissin in der Stadt hatte, um diese That zugestimmt, die man ihm vielleicht nie so schauernd vorgestellt hatte, sagt die Geschichte nicht; noch weniger, wie der Frye von Mazingen dazu verleitet worden. Aber wer ein so grausames Werk vorhat, der sucht seine Werkzeuge auch mit Verhehlung des Schlimmsten, das man vorhat, oft auf. Allein daß Friedrich von Toggenburg, oder jemand aus diesem Hause, dazu hätte mögen gebracht werden, das kann ich, wenn es schon die Geschichte, aber keine Urkunde sagt, nicht glauben. Hatte

nicht dieser Friederich, in der größten Verlegenheit der Stadt, derselben eine große Summe vorgeschossen? Hatten wir nicht auf sein Geheiß dem Grafen Johann von diesem Darlehn eine Summe bezahlt und für die Sicherheit gesorget? War nicht immer dieses Haus ein wahrer Schutz unserer Stadt? Im Krieg ein Feldherr, im Frieden ein Obmann, der die Streite der Stadt mit Treue entschied? Er müßte sich also mit Aussichten haben blenden lassen, daß seine Schuld auf den Grafen entrichtet würde, und müßte man auch die Absichten verschwiegen haben. Deßwegen eilte man, sobald man diese erfuhr, so hinweg. Aber Alles macht mir Mühe, das von Friederich zu glauben; vielleicht war es ein anderer vom Adel, den man für ihn ausgab.

(1350.) In dem Anfange des bedenklichen Jahrs widerfuhr der Regierung in Zürich noch eine Wohlthat, da die Aebtissin von Zürich dem Rath auf geziemendes Ansuchen erlaubt hatte, eine Münze in der Stadt aufzurichten und Münze zu schlagen, deren die Stadt, Arm und Reich, so sehr bedürftig seye. Die Erlaubniß war auf drey Jahre gesetzt, und für diese Vergünstigung gab man der Aebtissin zwanzig Gulden, mit dem Beding, daß, wenn die drey Jahre verflossen, dann der Rath nichts mehr schlagen solle, außer mit Willen und Gunst der Frau Aebtissin oder ihrer Nachfolgerin. Dafür giebt ihr der Rath den Brief mit Aller ihrer Namen unterzeichnet am nächsten Tag vor St. Hilarien-Tag. Damit erhielt der Rath den ersten Zutritt zu dem Münzrecht, das noch eine Zeit nur Begünstigung der Aebtissinnen, und doch

ein Bedürfniß der Stadt war. Den Ersatz oder das Regal, das man für die Begünstigung erstattete, muß man beym höhern Werth des Geldes in damaligen Zeiten berechnen, wenn es eine würdige Gabe für eine Fürstin seyn soll.

Da nach der in dem vorigen Jahr genommenen Abrede die große Gewaltthat auf Mathias-Nacht vorgehen sollte, um Mitternacht nämlich die Stadt zu überfallen, den Bürgermeister in seinem Hause umzubringen, die übrigen des Raths zu morden oder wegzutreiben und die alte Ordnung wieder herzustellen, hatten die Verwegenen und Untreuen in der Stadt, und die außenher, gleiche Nachricht und gleiche Absichten; in die Stadt hatten sie Waffen jeder Art im Verborgenen hingeschickt, und unter dem Vorwand, es seyen Pilger die von Einsiedeln kommen, nach dem Zeugniß der Geschichte, sieben bis acht hundert Mann von ihren Anhängern ab dem Land in die Stadt gebracht, die im Stillen verwahrt und aufbehalten worden.

Am Mathias-Tag auf den Abend ritten Graf Johann und seine Diener, die Edelleute von Landenberg, von Bonstetten, von Mazingen und andre öffentlich in die Stadt ein. Tschudi will, Graf Johann, und die von Landenberg seyen im Verborgenen über die Mauern von den Verschwornen eingeführt worden; aber unsere Geschichtschreiber sagen, dergleichen Einzüge seyen oft geschehen, und man hätte geglaubt, sie möchten etwas vor dem Rath vorzutragen haben; und ist die allgemeine Stimme, daß von einer solchen That in der ganzen Stadt nicht die geringste Vermuthung gewesen, oder einiger Wink erfolgt seye. So hielten die

Vermeßnen genau zusammen, und die Redlichen nährten keinen Verdacht.

Nun nahete die schwarze grauenvollste Nacht, die jemals über unsre Stadt geschwebt hatte. Die Verschwornen kamen in einem Wirthshause zusammen, das jetzt ein Kornbehälter des Spitals ist, und da wiederholten sie die schon gefaßte Abrede, wie sie ihren Mordanschlag verrichten wollen. Die Stadt lag im Schlafe. Nur ein kleiner Beckerknabe, Eggenwieser war sein Name, der hier verweilte, hörte Alles an, die Zeit um Mitternacht, das Wort das sie sich gaben, die Folge der Anfälle ihrer Wuth. Unbemerkt entfloh er. — der Treue gieng in des Bürgermeisters Wohnung und zeigte ihm den ganzen Anschlag an. So sagt es die Geschichte; und zu Luzern, in gleichem Falle, ist auch ein solcher Knabe; könnte es nicht ein Reuender von den Verschwornen seyn, der sich so verborgen hielt? Wie dem seye, Brun zog sich an, und suchte eilends das Haus zu verlassen, wo die Verschwornen ihn zuerst suchen wollten, und auf das Rathhaus zu entfliehen; sein treuer Knecht (und wer hat solche? Unrechtschaffene nicht) sagte ihm eilend; Herr, gebt mir euern Panzer, nehmt ihr mein Kleid; Euch sucht man, mich nicht; ich sterbe gern, wenn Ihr nur lebt. Sie kleideten sich um; Thränen fielen auf die umgewechselten Kleider, und sie eilten dem Rathhause zu. Herumirrende Verschworne fielen den Knecht an, und ermordeten ihn. Brun aber entkam, unerkannt, und vermittelst des Wortzeichens ins Rathhaus. Doch hatte er noch einem andern der Seinigen befohlen, beym großen Münster zu stürmen; dieser gieng, dem höhern

Fußsteige zu, auf den Thurm, und stürmte. Unten in der Kirche war eine Wache der Verschwornen, das Zeichen zu verhindern. Von da an, sagt die Geschichte, habe habe man den untern Eingang vermauert. Aber wer weckte die schlafenden Bürger, die nichts Böses vermutheten? Der Ton der Sturmglocke, des Bürgermeisters Ruf ab dem Rathhaus, der die Treuen zu ihrer Pflicht überlaut ermahnte, dem Rathhause sich zu nahen mit ihrem Gewehr; die Verbannten seyen als Mörder in der Stadt: „Zum Kampf, redliche Bürger", schrie er, „ich streite mit euch". Ein Adelicher — seye es nur der edle von Toggenburg nicht — da er das Stürmen hörte, und die Bürger mit ihren Harnischen und Hellebarten über das bloße Hemd zulaufen sah', wollte sich retten, forderte ein Schiff, und ein munterer Schiffmann, Bachs mit Namen, war bereit, ihn und seine Gefährten von der Schipfe abzuführen; dem trauten die selbst Fehlbaren nicht; einer zog das Messer gegen ihn; der Schiffer unerschrocken trat behend das schwankende Schiff um; nun lagen sie, und fanden den Tod im Wasser, und er schwamm hinüber von der Schipfe ans andre Ufer, und rief: Mord und Brand! welche innstehen, wo nicht ein jeder sich, mit Waffen versehen, dem Rathhaus nahe; die in der mindern Stadt brachen die obere Brücke ab, so daß Alles der untern sich zuziehn mußte. Indessen waren die Vornehmsten der Verschwornen dem Haus des Bürgermeisters zugeeilt, und da sie ihn nicht fanden, da erst entstuhnd der harteste Kampf der jemals für Freyheit und Leben inner unsrer Stadt und ihren Mauern gestritten worden. Brun ließ sich zu seinen Treuen herab, die immer sich mehrten, und

stuhnd an ihrer Spitze, da die Verrätherey und der Abscheu davor die Treuen mit Muth erfüllte. Die Metzger, die noch in ihrer Werkstätte sich aufhielten, oder nahe dabey waren, eilten bald herzu, und hieben mit ihren Schlachtaxen so tapfer in die Feinde, daß ihre Thaten mit großer Auszeichnung bemerkt wurden. Auch Weiber beleuchteten den Kampf auf den Ruf der Männer, oder warfen Ziegel und Steine und siedendes Wasser auf die erkannten Feinde herab. Die Schlacht gieng von Straße zu Straße; die Fremdlinge hatten die Kunde nicht von dem kürzern Weg, dem sicherern Anfall oder der behendern Flucht, um an einem andern Orte kräftiger zu würken, und darum mußten sie auch desto eher der gerechten Sache erliegen; denn der Himmel begünstiget Mord und Brand und der Verschwornen Anfälle nicht. Viele wurden getödtet, verwundet; viele entflohen über die Mauern, und fielen zu todt oder lähm, ohne sich mehr zu helfen. Viele wurden gefangen, Todte lagen in den Gassen; die Stadt vermißte Wenige nur. — Indessen sollten acht mit Kriegern angefüllte Schiffe am Grendel und viele Reisige und Fußvolk von Rapperschweil und aus der March an den Thoren erscheinen, die grausame That noch zu vollenden. Da sie aber von den Entflohenen das Mißgeschick der Ihrigen vernahmen, so eilten sie wieder zurück, und drängten in Schiffen und auf der Flucht im engen Straßen einander so heftig, daß es verunglückte auf dem See, und vom Drängen der Flucht zerdrückte Leichname auf dem Lande gab. Das war der Sieg derer, die ruhig schlafen giengen, und nur zum Kampf erwachten; derer, die nichts sich versahen, da

die Andern Mord und Ueberfall brüteten; derer, denen ihre Vaterstadt werth war, gegen die, so sie zerstören wollten; derer, die ihre Pflicht ausübten, gegen die, so sie schändeten; derer die ihre Eide hielten, gegen die, welche so oft die ihrigen gebrochen hatten. Landenberg und von Mazingen fielen in der Schlacht. Im Graben, wo die Feigen sich hingestürzt hatten, fand man den Graf Johann und Ulrich von Bonstetten liegen; man hob sie auf, und nahm sie gefangen in den Thurm der Verbrecher. Viele andre wurden gefangen, und andre verwundet, die besorgt wurden. Das ist die Geschichte der furchtbaren Nacht, wo schwarze Verrätherey die Blutfahne schwang, gegen Männer, die alle Versicherung angenommen hatten, die man ihnen nur immer entgegen trug; aber hier ermüdet meine Hand, die blutigen Auftritte weiter zu zeichnen.

Nun waren der Gefangenen viele aufgehoben, Söhne, Diener, Aufgebotene der Erschlagenen, die vielleicht die grimmigsten Feinde nach gefehlter Schlacht waren; diese lange zu behalten war schwer und gefährlich; desnahen wurden sie ohne Verzug nach Verhör und Einverständniß, siebenzehn an der Zahl, mit dem Rad, und achtzehn andere mit dem Schwert hingerichtet; — das war freylich eine rasche, harte, schnelle Verwaltung des Strafamtes; aber diese entschuldiget harte Noth und die Heftigkeit des grauenvollen nächtlichen Ueberfalls, die starke Erschütterung die alle Gemüther erschreckt und in heftige Wallung gebracht hatte. Dann machten den tiefsten Eindruck so viele hintangesetzte, von der Stadt immer aufgenommene Vermittlungen; verachtet des Kaisers Ludwigs Ansehen, der Königin Agnes

eingeleitete Auswege, des edeln Schultheiß Müllers mühsame Handlung, drey Adelicher gesuchter und erhaltener Vergleich, so viele gebrochne Eide; hintangesetzte eigenste Versicherungen, die auf das feyerlichste bekräftiget, mit Brief und Siegel verwahrt worden; und zu diesen Handlungen der Versöhnung allen hatte die Stadt sich freywillig hingegeben, sich mit den Entwichenen wie ein streitender Theil vereinigen lassen. Aber Alles umsonst; Alles ward hintangesetzt, verletzt, gebrochen, fast ehe es noch ausgesprochen war. Nehme man noch die roheren Sitten der Zeit dazu, so wird die Strenge der ausgeübten Gerechtigkeit nicht mehr so auffallend seyn; den Abscheu der That, des Jammers, der Noth tiefes Gefühl noch empfindbarer zu machen, ließ man bis auf den dritten Tag die Leichname liegen wo sie waren. Was für ein Anblick der Stadt, die vorher im Wohlstand geblühet, und nun für ihre eignen Bewohner ein Entsetzen war!

Die höhern Gefangenen, der undankbare Graf Johann von Habspurg, und Ulrich von Bonstetten, wurden in die strengste Gefängniß verwahrt; für den Erstern verwandte sich niemand, auch seine Brüder nicht, die unterdessen sich nach Laufenburg begeben hatten, obgleich sie Rapperschweil und seine Umgebungen noch unvertheilt gemeinsam mit einander besaßen. Aber der von Bonstetten war Bruder der Aebtissin, und des Abts von St. Gallen; diese und mehrere andre fleheten den Rath für seine Entlassung; seiner bessern Thaten sich zu erinnern, brachte die Aebtissin verschiedene neuere Gefälligkeiten, die er der Stadt erwiesen, ins Gedächtniß. Der Abt hatte auch seine Verdienste um die-

selbe; man bot ein Lösegeld an, und Alles, das vermochte den Rath zur Milde zu schreiten, und den Aufgehobenen ledig zu geben. Der Fischer, der die frühe Flüchtigen in den Fluß versenkt, die ihm nach dem Leben zielten, zeigte seine That dem Rath an, wie wenn er Fische von großem Werth gefangen hätte, und nur die Schuppen sich ausbäte. Man ließ ihm für seine That und für das frühe Aufwecken der Treuen am schreckhaften Morgen seine reiche Beute, die er in den Kleidern der Ertrunkenen fand.

Kaum hatte man die Stadt vom schauervollen Anblick der Leichname gereiniget, so brach Brun mit einigen Schiffen voll Kriegern eilends nach Rapperschweil auf, die Stadt, die der unsrigen seit so vielen Jahren Unrecht gethan, und sie erst jüngsthin so mörderisch überfallen, zu züchtigen. Die Bürger entschuldigten sich mit ihres Herrn Willen, daran sie doch unschuldig, und es nicht werden entgelten müßen. Sie übergaben sich der Gewalt, deren zu widerstehen sie sich zu schwach fühlten; man bestätigte ihre Freyheiten, gab einen Zusatz in die Stadt, und Gottfried Müller zu einem Gewalthaber. Indeß hätte doch diese Maßnahme einiges Aufsehen bey dem Hause Habspurg erregen sollen; aber niemand nahm sich der Sache an.

Da die Züricher befürchten mußten, auch bey dieser so ruhigen Einnahme von Rapperschweil einen Feind zu unterhalten, der vermittelst stiller oder offner Verbindung mit den Benachbarten und andern Untergebenen der Grafen dem Zusatz gefährlich werden konnte, wandten sie sich an die Brüder des Grafen, und trugen ihnen einen friedlichen Austrag an; und wie viel wäre

damit vermieden worden! Dem Ansuchen mehr Gewicht zu geben, ließen sich die von Zürich vernehmen, wenn eine solche gütliche Handlung unterlassen würde, so stühnden sie nicht gut dafür, daß ein Ort, woher ihnen so viel Noth und Kummer zugeflossen, der jetzt nur noch Besatzung hätte, um Alles zu vermeiden, noch schärfer angesehen würde. Allein die Grafen kehrten sich nicht daran; nur droheten sie, der Herzog werde bald ins Land kommen; dann werde sich zeigen, ob er das Alles leiden werde. Nur die Königin Agnes erbarmte sich; und da sie einen Hang zum Friedenstiften hatte, den sie aber nicht immer mit gleicher Billigkeit befriedigte, suchte sie doch für diesen entfernten Stamm ihres Hauses wenigstens einen Stillstand der Waffen zu erhalten, der nach Verfluß zum drittenmal erneuert worden.

Die Waldner, die, als Lehensmänner der Grafen von Habspurg, über das was ihrem Lehensherrn widerfahren, vielleicht mehr als begründet war, aufgeschreckt wurden, machten unsern Kaufleuten, die nach Basel und Straßburg auf die Messen fuhren, viel Verdruß, und wandten ihnen wirklich Schaden zu, da beyde Städte, besonders Basel, das noch mit uns in Verbindung war, die Beeinträchtigung nicht hinderten, sondern noch vermehrten. Dieses verdroß die Unsern; und da kein andrer Anlaß so viel Ungutes zu vergelten in der Entfernung übrig war, achteten sie auf Angesehene von beyden Städten, die nach Einsiedeln gehen würden, und nahmen sie nach damaliger Sitte gefangen. Dieses machte die allgemeine Aufmerksamkeit rege, und die Städte suchten der Angehaltenen Erledigung.

Königin Agnes nach ihrem Friedenstrieb berufte beyde Theile nach Königsfelden, und da traf sie eine Auskunft, nach ihrer Feinheit am besten. „Die Städte „sollten wieder Freunde werden, eine jede hätte gefehlt; (die Kluge sagte aber nicht nur das, sondern) „eine „jede hätte Schaden der Ihrigen aufzuweisen; diesen „Schaden soll jede Stadt, nach des Raths Befinden, „den Ihrigen ersetzen, und damit soll der Streit beendiget seyn". So wurde der Schaden der Beeinträchtigten gewiß nicht übersetzt, sondern gemäßiget, und jeder Theil zahlte die Seinigen, die nicht weit gehen mußten ihren Ersatz zu finden. Allerdings war das weise gesprochen.

Bey vorzusehenden Gefahren suchte Zürich ein Bündniß mit Oestreich selbst, oder mit seinen Landvögten, denen Brun, wie es scheint, nicht unbekannt war, sondern vielmehr bey ihnen in einigem Ansehen stuhnd, aufzurichten, das dem ähnlich war, das vor siebzehn Jahren viele Städte mit Oestreich durch die Landvögte errichtet hatten. Allein es ist dennoch viel Abweichendes bey diesem zu bemerken. 1. Daß damals mit vier dieser Landvögten, und nun mit zweyen die Bündniß beschlossen worden. 2. Ist Burgermeister Brun vor den Landvögten benannt. 3. Ist im Streit Oestreichs mit Zürich ein Burgermeister von da immer gewisser Maßen der Obmann. 4. Hat Zürich Streit mit Oestreich, so nimmt der Burgermeister zu Richtern zwey aus dem Rath, oder wo er will, zu den zweyen der Herrschaft, und der Landvogt des Orts, wo die Sache liegt, ist Gemeiner oder Obmann. 5. Hat dieses Bündniß nie, was ich vorher bemerkte, die Bestäti-

gung des Herzogs in einer besondern Urkunde erhalten. Es scheint also nur eine Verhandlung zu seyn, die mehr aus Gefälligkeit gegen Brun, als aus Vollmacht und Auftrag des Fürsten errichtet worden; oder vielleicht mögen nur Einige den leichten Beyfall dazu gegeben haben. Einmal das Bündniß kommt bey den östern schweren Unterhandlungen mit dem Herzog Albrecht niemals vor, man berief sich niemals darauf; hingegen bey den Gefahren, die man sich von Oestreich einbrechend vorstellte, giebt man dieser Verbindung nur wenig Gewicht. Vielleicht war die Absicht, nach der Waffenthat zu Rapperschweil durch die bekannten nachbarlichen Landvögte die Fürsten Oestreichs zu gewinnen, oder wenigstens einen unschädlichen Versuch dafür zu thun.

Die Erneuerung des Bündnisses mit Schafhausen war von mehrerer Kraft, und ganz im Inhalt gleich mit den vorigen. Diese edeln Nachbaren waren in den nachherigen Auszügen wirkliche Gefährten unsrer Krieger, so wie auch Constanz und St. Gallen im Feld erschienen; das Bündniß mit Schafhausen ward auf sechs Jahre bestimmt.

Vermittelst dieser Bündnisse gestärkt, oder in der Hoffnung Schweres abzuhalten befestiget, zogen die von Zürich mit ihren Verbündeten und mit ihrem Panner aus, auf die Veste Alt-Rapperschweil, die nur mit dreyßig Mann besetzt war. Diese machten zuerst ihre Gegenwehr, aber da sie sich übermannt gesehen, ergaben sie sich, und man ließ sie ungehindert abziehen, wenn sie schon gleich wider Zürich ausgezogen waren; man plünderte die Burg, untergrub sie, füllte sie mit

Holz an, und verbrannte sie. So wird diese Zerstörung beschrieben. Vorher aber, ungeachtet man wohl wußte, daß Schwyz diese Burg immer widrig gewesen und die Ihrigen daher auch unterweilen litten, wollte doch Zürich den Stand berichten, was er vorhabe, und warum es das unternehme; dessen war Schwyz zufrieden, und die Lohe gieng auf in der alten Burg.

Da nach diesem Unternehmen sich noch niemand fand, der mit Zürich wegen Habspurg einen Frieden schließen wollte, versuchte es ein Comenthur von Klingenberg mit Andern, die so wie Er einmal Beruhigung wünschten, einen Friedensvertrag zu entwerfen, den sie Zürich überließen, den Brüdern des Grafen Johann zuzusenden. Allein ungewiß über die Aufnahme, sendeten sie durch einen Boten von Schafhausen, Heinrich am Stad, diesen Entwurf den unbrüderlichen Grafen nach Laufenburg zu. Allein sie nahmen die Schrift nicht an, und verwarfen den Frieden. Die Zürcher hätten, sagten sie, dem Herzogen, dem sie, die Grafen, zugethan seyen, sein Lehen verderbt; ihm wollten sie es anzeigen, er werde ins Land kommen und selbst dazu thun. Hätten diese Grafen nur etwas Mitleiden mit ihrem Bruder gehabt, nur einige Gesinnung zum Frieden genährt, so wäre die Sache in Milde abgethan worden; aber es mußte so weit getrieben werden, damit man zu dem Verein, dessen Zunahme der Wille der Vorsehung war, immer mehr Zuflucht nahm. Das Betragen der Grafen beruhigte die Züricher nicht; aber mit ihrer guten Absicht, mit der Treue der Verbündeten, mit dem guten Willen der Friedensstifter und mit dem auffallen-

den widrigen Betragen der Grafen beruhigten sie sich, wenn sie schon die Härte der Drohungen fühlten.

Bald aber gegen Weihnachten kam die wichtige Frage zu Zürich auf die Bahn: Ob man nicht (da es doch unsicher seye, wie die Bürger von Rapperschweil und die Landleute da herum gesinnet seyen, und ob nicht die Besatzung, die schon so lange da mit Kosten sich befinde, zuletzt durch heimliche Nachstellungen derer die sie nicht gerne sähen, dort herum noch selbst Gefahr und Schaden nehmen könnte) sich entschließen wollte, das ganze Städtchen, woher doch auch so viel Hartes über Zürich ausgegangen, gleich wie die Burg zu zerstören? Ob heimlicher Neid, wegen der schönen einst genußreichen Lage des Städtchens, bey dem Rathschlag mitgewirkt habe, will ich nicht entscheiden. Die Sanftern wollten nicht dazu stimmen. Was bey dem Abwesen des Herrn zu fürchten seye? Und wenn etwas Widriges in den Gemüthern der Bürger wäre, so hätte sich's schon in den verschiedenen Monaten der Besatzung gezeigt. Und auf die Zerstörung der Burg noch dieses zu unternehmen, sey zu viel. Hätte man Rache auszuüben, so sey ja schon genug an dieser alten Burg geschehen; man könnte ohne Sorge das Städtchen stehen lassen; es sey uns ja schon mit dem Herzoge gedrohet, was könnte man vor ihm für so viele wiederholte Gewaltthat anführen, ihn zu mildern. Aber die härtere Meynung erhielt Oberhand; doch nahm man viel Schonendes mit auf. Man wollte sechszig Bürger hieher bescheiden und hier behalten, damit sie das Unglück ihrer Stadt nicht sehen; man sollte Weiber und Kinder mit ihrer ganzen Habe zuerst abziehen lassen, und

dem Alter schonen. Mit diesem Vorhaben zog man aus nach dem Ort, wo man hinzielte; und da kein Widerstand mehr war, und die Besatzung mithalf, die Gewaltthat zu vollenden, wurden die Mauern niedergerissen, die Häuser verbrannt, und Alles der Erde gleich gemacht. Haben sie nicht auch unsre Stadt zerstören wollen? riefen die allzuthätigen Krieger. Die Bürger, die hier waren, vernahmen mit Schrecken das Schicksal ihrer Stadt; schwer war in so herber Zeit, Alles unterzubringen. Einige der Bürger blieben hier. Ich gestehe, daß dieses Uebermaß von Gewalt bey keiner neuen Reizung viel Hartes hat, das kaum zu entschuldigen; ausser man nehme die Roheit der Sitten, die dergleichen Zerstörungen gewohnt war, das noch wunde Gefühl der an uns verübten mörderischen That, das bey dem geringsten Argwohn wieder aufgereizt wird, und diesen zur höchsten Möglichkeit erhebt, in Betrachtung, und daß man im Fall war, Vielen ihr Schicksal zu erleichtern, und es that. So traurig endete sich das höchst bedenkliche Jahr.

(1351.) Nach dem neuen Jahr, da man hörte, daß der Brand von Rapperschweil allgemeines Aufsehen machte, und der Adel umher über diesen verübten Gewalt laut sich vernehmen ließ, und als ein unerhörtes Beginnen verbreitete, fand Brun und seine Räthe, es wäre nun gegen diesen neuaufgeweckten Haß des Adels eine bleibende und kräftigere Verbindung aufzunehmen. Deßnahen versammelte der Burgermeister beyde Räth und Burger zusammen, und hielt folgende Rede an sie: „Mit dem Aufhören der vorigen Verfassung, und „mit dem Eintritt der jetzigen hat der Adel umher, von

„den alten Räthen aufgehetzt und gereizt, unsrer Stadt „den Untergang geschworen; dieses hat sich bey jener „schwarzen Nacht, die keinem von uns jemals aus „dem Gedächtniß entweicht, offenbar gezeigt. Nun „da wir die Stätte gebrochen haben, deßnahen uns „so viel Verdruß, Unheil und Verderben zugeflossen „ist, sehen auch die, so unser Schicksal bedauert, vom „Adel entzündet, unsere gerechte Rache für Gewaltthat „an, und der Adel nährt diese Empfindung, bis zum „unauslöschlichen Widerwillen, und lauert auf Mittel, „uns in Untergang zu stürzen; — dagegen müßen kräf„tige Maßregeln genommen werden, und ohne Verzug. „Nur zusammengesetzte Kräfte künnen uns helfen, und „wo finden wir die? Bisher haben uns die Bündnisse, „auf Ziel eingegangen, schwach genug geholfen, und die „treueste verbündete Stadt ist denen Fürsten mit Pflicht „zugethan, die wir am meisten zu befürchten haben. „Und was kann uns das Bündniß mit den Landvögten „Oestreichs helfen, das, wenn gleich im Namen der „Herrschaft eingegangen, noch nie von Ihr bestätiget „ist? Nein, wir müßen eine bleibende Stütze suchen, „auf die wir uns zu jeder Zeit und in jedem Fall ver„lassen können. Und wo finden wir die besser, kräftiger, „bleibender, als bey der ewigen Verbindung der drey „Waldstätte, und der Stadt Luzern — einem kraft„vollen Stamm von Menschen, den Kaiser Ludwig ge„ehret, und bey allen seinen Schlachten immer zur „Seite stehen hatte, mit vieler Zuversicht auf ihren „Muth; den unsere Väter vor hundert Jahren geehret, „und ein Bündniß mit ihnen eingegangen, wo erst „vor weniger Zeit die angesehene Stadt Luzern in ihre

„Verbindung trat, und darin Hebung vieler Beschwer„den, Ruhe und Erhaltung fand? Und wie sollten „wir Bedenken haben, da sie schon den treuesten An„spruch an unsere Freundschaft in unserer dankbaren „Gesinnung haben; da sie vor wenigen Jahren in der „größten Gefahr, die Freyheit zu verlieren, bey der „fatalen Verpfändung, die schon beschlossen war, die „freundschaftsvolle Treue uns erwiesen, bey Kaiser „Ludwig um die Entlassung dieser Pfandschaft mit uns „zu bitten, wo der erhabne Kaiser vielleicht mehr auf „die ihm so werthen Stände, als auf unser eignes „Flehen so huldreich entsprach; so dürfen wir dann „auf eine so wahre Gefälligkeit hin an der willigsten „Entsprechung nicht zweifeln, da der gleiche Haß, den „wir erdulden müßen, eben auch sie trift, und sie, wie „wir, damit zu kämpfen haben; und wenn die Ver„fassung, die sie trafen, von der unsrigen abgeht, und „verschieden ist, so darf uns das keine Sorge machen; „denket nur an Luzern, das auch ungleiche Verfassung „hat, und doch so wohl beschützt, so ruhig mit ihnen „verbunden ist. Die Hülfe, die man bedarf, fragt „nicht nach den Gesetzen des Staats, sondern nach „dem Willen, nach der Treue, und nach der tapfern „Hand. Bern empfand sie bey Laupen, da noch kein „Bündniß unter ihnen war. Auch entsetzet euch nicht „über die ewige Dauer dieses Bündnisses. Was waren „diese kleinen auf Jahre gesetzten Bünde? Da die „schwersten Fälle oft eintrafen, wenn sie nicht mehr „bestuhnden? Dann kann keiner uns treffen, wo wir „nicht eine bereitete Hülfe haben. Und wer weißt, „wie dieses Verein immer noch sich vermehren kann?

„Bleiben wir aber mit unsern Gedanken bescheidener „bey unserm Bedürfniß, so finden wir das völlig mit „dem Beystand dieser Stände erfüllt. Schwyz hat „die Niederlage dieser alten Burg, und auch der neuen „kleinen Stadt nicht mit Unwillen gesehen; dafür haßen „sie uns nicht, daß wir die gerechte Rache ausgeübt, „und für ihre und unsere Sicherheit zuverläßig gesorgt „haben; vielmehr geben sie unserm Muth und unserm „Gelingen den besten Beyfall. Gefällt es euch, so „sendet Abgesandte nach Luzern und in die Waldstädte „hin, ein ewiges Bündniß mit ihnen zu schließen. „Mein einziger Wunsch ist, daß es zu unserm Heil und „zum Besten der Stadt geschehe"! — Alles war erfreut über diese Auskunft, und die einzig nöthige und behagliche Hülfe in dieser uns umgebenden Noth. Brun ward abgesandt, und Gefährten sich auszuwählen ihm überlassen.

Nicht lange vermuthlich währte diese Unterhandlung und die Entwerfung des Bündnisses, das unsere Stadt auf ewig mit Luzern und den drey Waldstädten verband. Luzern empfand den Vorzug, noch eine Stadt von Werth an ihrer Seite zu haben, die noch ihre Nachbarin wäre; und die drey Länder fanden sich mit inniger Freude beehrt, mit Zürich, die sie dem Kaiser Ludwig schon als ihre Vormauer empfohlen und dargegeben, einer angesehenen Stadt, in ewige Verbindung einzutreten. Deßnahen hatte auch der sonst auf äußere Vorzüge nicht unachtsame Vorsteher keine Mühe zu erhalten, daß in dem nun erweiterten Verein, und in dem neuen Bund, unsere Stadt zuerst genannt wurde; das ihr die Würde gab, die sie mit Bescheidenheit, Festigkeit und

Vertragsamkeit auszuüben sich bestrebte. Es waren dem Bündniß schon so viele andre vorgegangen, wo erfahrne kenntnißreiche Männer mit einwürkten, daß es nicht die edle Einfachheit des ersten Bündniß beybehalten konnte, aber doch seinen innern Werth nicht verlor. Es mußte allerdings in mehrere Punkten eingetreten werden. Da bisdahin nur für kurze Zeit eingegangene Bündnisse in ihrem wesentlichen Inhalt entwickelt worden, so wird es nöthig seyn, dieß ewige Bündniß, den Ursprung von so vielem Guten, so vieler Treue, so vieler Hülfe und Vorzüge, die freylich oft mit menschlicher Schwachheit sich trübten, näher auseinander zu setzen, und mit einiger Bemerkung zu beleuchten; deßnahen habe ich die besondern Punkte desselben um mehrerer Deutlichkeit willen mit Zahlen bezeichnet.

„Um des Friedens und Schutzes willen unserer Leiber „und Güter, unserer Städte und Länder und Leuthen, „sind wir eines ewigen Bundes übereinkommen, haben „zusammen geschwohren gelehrte Eide für uns und „unsre ewige Nachkommen die wir dazu verbunden, „mit einander ewige Bündniß zu halten, unwandelbar, „unzerbrochen und allerdings unversehrt".

Nie hat man vorher mit so viel Stärke und Nachdruck sich erklärt, nie die immerwährende Dauer des Bündnisses mit so theuren Versicherungen zugesagt. — Die vorigen Bündnisse trugen noch das Gepräg der Schüchternheit und sorgfältiger Rücksichten bey dem festen Vorsatz; dieses aber einen gerechten, standhaften, biedern Sinn, der sich nicht scheut herauszusagen, was die ganze Absicht sey; auch das Gelingen, und die

Zunahme oder Größe des Vereins gebe allen Mitgliedern Muth, Zuversicht und Stärke, das was ihnen am Herzen lag, nicht zu verhehlen, und mehr Festigkeit es zu sagen.

§. 1. Ist die Versicherung wie in den vorigen Bündnissen enthalten: „Einander beholfen und berathen zu seyn". Nur in diesem Bündnisse ist es deutlicher bestimmt, gegen wen diese Hülfe geschehe: „Gegen alle, die uns an Leib, Ehre und Gut und „an Freyheiten mit Gewalt und Unrecht angreifen, „Unfug, Schaden, Wiederdruß anthun". Alles mit kräftigem Ausdruck, der keine Art von Beeinträchtigung ausschließt, so daß bey der Abfassung die offnere Sprache, mit der wenigern Rücksicht belastet, wahrzunehmen ist.

§. 2. Hier kommt etwas zum Vorschein, das in wenigen vorigen Bündnissen und in keinem der Eidgenossen je vorkommt. In den frühern Bündnissen war der Unterschied nur „inner und außer uns", und die Vertheidigungspflicht bezog sich nur auf das erstere oder die eignen Grenzen. Hier aber wird ein Kreis bestimmt von Ländern, inner denen man sich beystehen müsse. „Dieser fängt an bey der Grimsel, und „lauft der Aar nach bis in den Rhein, und dem Rhein „nach herauf bis die Thur einfließt; dann der Thur „nach hinauf bis zu ihrem Ursprung; dann durch „Rhätien herauf bis an das Schloß Ringgenberg; von „da ennerhalb dem Gotthard bis an den Blatiser; von „da bis an Dümsel, und von da bis wieder an die „Grimsel". Diese Kreisbestimmung ist aus einigen zeitigen Bündnissen hergeholt, besonders aus denen,

so mit Reichsstädten oder Ländern errichtet worden, und war eine Vorsicht, weil wir näher den Grenzen waren. Auch mag eine solche freywillige Einschränkung der Vertheidigungspflicht Klugheit gewesen seyn, über ihre Ausdehnung zu beruhigen, und doch die Hülfe nicht zu stark einzuschränken. Denn wenn man um die Länder der fünf vereinten Stände eine Linie zog, so war noch auf allen Seiten nach dem Kreis überflüssig Raum, darin einander Hand zu bieten. Hätte man in spätern Zeiten den Kreis befolget, und wäre man nicht tiefer, als er geht, nach Italien gedrungen, wie viel tausend Eidgenossen hätten dort weniger ihr Grab gefunden! Merkwürdig ist es, daß er gegen die Reichslande am wenigsten ausgedehnt ist, von denen Zürich diese Kreisbestimmung nachgeahmt hatte; und daß in dem fatalen Bunde, den unsere Stadt, von allen Eidgenossen verlassen, im folgenden Jahrhundert voreilig geschlossen, auch ein Kreis so kunstreich bestimmt war, daß er den Eidgenossen nicht so sehr auffallen konnte, da man ihre Lande sorgfältig auswich.

§. 3. Nun wird die Art der Hilfsleistung inner diesem Kreis bestimmt: „Ist jemand inner dem „Kreis angegriffen, oder wurde geschädigt, an Leuten „oder an Gut, darum so mag und soll der Rath der „Stadt oder des Landes, so geschädiget ist, um den „Schaden sich erkennen, auf ihr Eid; und was sich „dann derselbe Rath oder Gemeinde, oder der Mehrtheil der Stadt, oder des Landes, so dann geschädiget ist, auf ihr Eid erkennen, um Hülfe, oder anzugreifen, darum mag der Geschädigten Stadt oder

„Land die verbündeten Städte und Länder mahnen;
„und auf die Mahnung, mit Boten oder Briefen,
„soll die Hülfe unverzüglich geschehen mit ganzem Ernst
„und allen Sachen, die nothdürftig sind; und soll
„keine der Städte und Länder der Mahnung oder
„Hülfe abgehen, mit Worten noch mit Werken, noch
„dieselbe verhindern, daß sie zertrümmert oder abge-
„leitet werde; und soll die Hülfe in jeder zuziehenden
„Stadt oder Landes Kosten geschehen". So weit der
in etwas zusammengezogene wortreiche Artikel. Ueberhaupt ist dieser Punkt mit einer bis zum Ueberflusse reichenden Redseligkeit abgefaßt. Merkwürdig ist, daß hier Hülfe dem, so geschädiget worden oder angreifen wollte, verheißen wird. Da Zürich voraussah, daß es in den Fall leicht kommen könnte, so bedingt es sich auch darauf hin die Hülfe zu, wie die auf Zeit Verbündeten bey den Angriffen, so Zürich that, auch zugezogen. Stark wird es untersagt, die Hülfe abzulehnen, zu zertrümmern oder abzuleiten; das mag vielleicht vorher widerfahren seyn, und gab dem Trieb zur Pflicht, der den Eidgenossen aber nie mangelte, einen neuen Sporn. Im Uebrigen ist die Bedachtsamkeit, die der Mahnung vorgehen soll, auch nachher bey dem stärkern Umfange der Kraft nie unterlassen worden, dem Angegriffenen zu empfehlen, und sie giebt, wenn sie wohl abgemessen wird, den Eidgenossen Beruhigung und mehr guten Willen zur Hülfe.

§. 4. Aber könnte nicht ein so langsames Bedenken beym schleunigen, unvorgesehenen Ueberfall Schaden bringen? Deßwegen wird hier zum erstenmale eine wichtige Ausnahme gemacht, weil Zürich

dergleichen in seiner jetzigen Lage und Feindschaft des niedern und Angriff des höhern Adels immer mehr zu besorgen hatte. Deßnahen heißt es: „Wenn „schleuniger gählinger Angriff geschähe, da geschwinde „Hülfe nöthig wäre, soll man ungemahnt zufahren „und Hülfe schicken, bis der Schaden abgethan seye". Kann das mit Bedacht geschehen, so ist es immer gut; kalte Ueberlegung dämpfe die vielleicht allzurasche Hitze, da es um Kampf und ungewissen Ausgang zu thun ist. Dennoch ist bey geschwindem Ueberfalle die That Alles, die Ueberlegung nur Aufenthalt, und der Verbündete der Beßte, der zuerst zueilt. Man kann dennoch, wenn es noch Zeit ist, mit einander einen Plan zur Vertheidigung oder einem kühnerm Angriffe schnell entwerfen.

§. 5. Belagerungen und Besatzungen waren damals noch seltenere Waffenthaten, und kamen deßnahen hier zum erstenmale vor; Zürich war so nicht ohne Erfahrung hierin; und deßnahen dachte es an diese Waffenthat, die es nachher mehr litt, als ausübte. Von was für einer Art nun da der Zuzug seyn sollte, war die Bestimmung nöthig; sie findet sich so: „Wenn „es um Belagerung oder Besatzung zu thun ist, soll „die Stadt oder das Land, so dergleichen unternimmt, „die andern mahnen; dann sollen die Eidgenossen alle „zu den Einsidlen zusammenkommen, und berathen, „wie dem Mahnenden unverzüglich möge geholfen „werden". Hier trittet eine andere Verfahrungsart ein, als in den beyden vorigen Fällen; da überlegt der Angegriffene nicht seinen Schaden; da ist nicht geschwindes Eilen die Hülfe, wie bey dem geschwin-

den Ueberfall; da schwebt eine That vor, die, öfters ihrer Natur nach viel Verzögerung leidet; da mögen die Aufgeforderten rathen, zusammenkommen, an bestimmtem Ort, und überlegen, wie der Sache am unverzüglichsten und kräftigsten möge geholfen werden; damit würde auch der, so die Sache unternahm, vorsichtiger in seinen Schritten, weil er die größere Hülfe noch zu erwarten hatte, und sie entstuhnd ihm dennoch nicht; sie konnte ihm noch manchen guten Einschlag geben, wenn sie erschien. Gar klug sind die Unkosten gesöndert; die von Maschinen jeder Art, Leitern, Bliden, Sturmböcken u. s. f. herrühren, übernimmt der, so die Belagerung unternommen und angefangen; die Unkosten des Zuzugs, jeder zuziehende Stand. In Fällen der Nähe für einen Zuziehenden, kann öfters auch der Gebrauch der erstern ohne Ersatz als wahre Gefälligkeit erfolgen.

§. 6. Hier ist die Bestimmung über Verhaftungen: „Wenn jemand, wer der wäre, einen „Eidgenossen angreifen und schädigen würde, und „der Angreifer inner dem vorgesetzten Kreis gesessen „wäre, und er oder mehrere in den Gewalt der Eid„genossen kommen würden, soll man den und seine „Helfer so lange haften und angreifen, bis sie den „Schaden und Angriff abtragen und erstatten". Die Bestimmung ist billig und gerecht; sie beziehet sich 1) Nur auf den, der in den Zielen gesessen; außenher mochte man nicht gern etwas zu thun haben. 2) Verlangte man von dem Gefangenen nur Entschädigung des verursachten Schadens, den er und seine Helfer verursachet haben. 3) So lange bis das erfolget,

bleibt er verhaftet und angegriffen. 4) Ist der ersetzt, so folget ohne weiters die Entlassung. Wer bewundert nicht der Eidgenossen Billigkeit? Wer handelt so billig, so mäßig und bescheiden in aufgeklärteren Zeiten? Die ersten Eidgenossen suchten diesen Schadenersatz durch Minne oder mit dem Rechten; auch dieses bleibt hier nicht ausgeschlossen.

§. 7. Sehr verändert, und in einer andern Gestalt, als in den ersten Bündnissen, erscheint der Gang des eidgenössischen Rechtsstandes gegen den Inhalt der zwey vorigen eidgenössischen Bundesverträge, aber ganz nach dem Geiste der Zeit, der die Form der zwey Richter für jeden Theil, und eines Obmanns so eingeführt hatte, daß ein Bündniß ohne diese Einleitung für wunderbar erschienen wäre, obgleich sie auch ihre vielen schwachen Seiten, die man in der Erfahrung erst bemerkt, wirklich hatte. Ich werde den Artikel ganz einrücken: „Wäre auch, daß wir Vorbenannten von Zürich Stöß und Mißhellung gewunnen mit den Vorbenannten unsern Eidgenossen von „Luzern, von Uri, von Schwyz, von Unterwalden „gemeinlich, oder mit Ihrer einem besonders (das „Gott lang wende), darum sollen wir zu Tagen kommen in dem Gottshaus zu Einsiedeln, und sollen „wir die Stadt Luzern und die Länder, sie alle gemeinlich, oder ihrer eines besonders, so dann Stoß „mit uns, den von Zürich hat, zween ehrbare Männer „dazu setzen, und auch wir zween; dieselben Vier sollen dann schwören zu Gott und den Heiligen, die „Sache und die Stöß unverzogenlich auszurichten zu „Minne oder zu dem Rechten; und wie die Viere oder

„der Mehrtheil unter ihnen dann ausrichten, das sol„len wir zu beyden Seiten statt haben, ohne alle Ge„fahr. Wäre, daß die Viere, so dazu benannt wor„den, sich gleich theilten, und stößig wurden, so sol„len sie bey den Eiden, so sie geschworen haben, in„wendig unserer Eidgnoßschaft, einen gemeinern Mann „zu ihnen kiesen und nehmen, der sie in der Sache „schiedlich und gemein bedünkt, den sollen die in der „Stadt oder Land, wo er gesessen ist, bitten, und „ihm das weisen, daß er sich der Sache mit den Vie„ren annehme, und mit seinem Eid sich verbinde, die „Sache unverzogenlich auszurichten ohne alle Gefährde".

1) Ist auffallend, daß nur der Fall gesetzt ist, wenn Zürich mit Luzern und den drey Waldstätten Streit hatte, und nicht wie in spätern Bündnissen auch der Gegensatz des Streites sich findet, wenn nämlich die Stände gemeinsam oder einer aus ihnen mit Zürich zerfielen. Theils hat man in einem sonst großen Punkte Wiederholung vermieden, theils bedacht, daß Zürich als Ansprecher oder Angesprochener im Streite immerdar begriffen, und seyen damit alle Fälle inbegriffen. Vielleicht hatte auch den Verfassern des Bündnisses geahnet, daß durch und ohne seine Schuld der Fall für Zürich oft eintreten werde.

2) Kommt hier zuerst eine Mahlstadt oder Ort der Zusammenkunft der Richter vor, wo sich die Streitigen hinzubegeben haben, ihr Recht zu suchen. Die schnelle Dazwischenkunft der Witzigsten und Besten, wie ihnen die zwey ersten Bünde rufen, erforderte keinen Ort, um sich zu vereinigen; wie Aerzte die Kranken, suchten sie die Streitenden auf, und

vermittelten ihrn Zwiste. Aber nun war es nöthig, den Streitenden kund zu machen, wo die Richter sich versammeln werden. Die religiöse Wichtigkeit des Stifts Einsiedeln und das dort bereite Ansehen des würdigen Vorstehers, hat vielleicht bey der Auswahl des Orts, als zur Milde leitend, eingewirkt.

3) Ist die Zahl und Auswahl der Richter ganz neu für den eidgenössischen Bund; die Zahl der Viere ist die beliebteste zum gelaßnen ruhigen Bedacht. Ob sie aus eignen Räthen, oder auch aussenher zu wählen, davon sagt kein eidgenössisches Bündniß das Geringste. Die Erfahrung ist mehr für die eignen Räthe, als für anders Gewählte; doch ist das auch nicht ohne Beyspiel, von treu Erkannten aus andern Ständen. Den eignen Räthen war es große Last, nur angesehen zu seyn, man könnte seinem Vaterland ein ungünstiges Urtheil sprechen. Die Eigenschaften der Richter beziehen sich auf das Wort ehrbar, das aber in der Zeit schwacher Auswählung rühmlicher Worte viel Werth hatte. In keinem folgenden Bündnisse war der Aufwand an bezeichnenden Worten jemals größer.

4) Wird zum erstenmale der Eiden erwähnt, so die Richter schwören sollten. In den zwey ersten Bündnissen finden sich keine Eide; die spätere Zeit war reicher daran. Zwey Sachen werden noch den Richtern ans Herz gelegt: Beförderter Ausspruch; denn mit Verlauf der Zeit wird jeder Zwist bedenklicher, leidenschaftlicher, schwerer zu besiegen. Das andere ist: Die Minne, oder gütlichen Austrag nach dem erhobenen Willen der Streitenden auszufinden und vorgehen zu lassen, und, wenn dieser nicht zu erhalten ist,

erst dann den strengen Ausspruch des Richter-Amts zu thun.

5) Zum Voraus wird hier angelobt, das zu halten, was die vier Richter mit der Minne oder dem Rechten entschieden hatten; dadurch hatte der Ausspruch bindende Kraft.

6) So erwünscht die Zahl der Viere zur gelaßnen Ueberlegung und die Wahl der streitenden Stände für ihre Richter billig war, so leicht konnte sich ergeben, daß je zwey und zwey von den Richtern sich theilten. Diese Trennung, die keinen bindenden Ausspruch gab, erforderte eine neue Anstalt: Einen gemeinen Mann, der mit den Vieren sich der Sachen annehme, und dieselben unverzüglich auszurichten mit dem Eid sich verbinde; damit sollte ein überwiegender Ausspruch erfolgen. Aber wer wählte einen solchen Mann, der Zweyen von den Vieren folgte? Wo darf man ihn suchen? Was für Eigenschaften muß der haben? Und wer verpflichtet ihn dazu? Die vier Richter wählen ihn bey ihrem Eid, daß keiner glaubte, er würde seiner Meinung füraus günstig seyn. Inner der Eidgenossenschaft mußten sie ihn suchen; bey deren Erweiterung war es leichter, den zu finden. Die Eigenschaften sind nachdrucksvoll: „Er mußte sie schiedlich und gemein bedünken". Das erste bezieht sich auf seine Kenntniß von dem Rechten und dessen Gang; das zweyte, daß er keinem günstiger, gegen beyde gleich unpartheyisch gesinnet seye; aber so ein Mann begiebt sich nicht gern in diese Verlegenheit, zwey Richter und einen freyen Stand gegen sich unwillig zu machen.

Deshalben muß ihn sein Stand bitten und weisen, sich der Sache anzunehmen. Bitten, wie um eine Gefälligkeit; wo das den Widerstrebenden nicht gewinnt, ihm zuletzt befehlen; freundlicher heißt es: weisen, es zu thun.

§. 8. Was in den vorigen Bündnissen nur kurz und wie schüchtern angesinnet war, nur seinem Richter gehorsam zu seyn, das wird hier deutlicher verwahrt: „Daß kein Lay den andern vor geistlich Gericht vorladen möge um Geld und Schulden; „ein jeder soll Recht nehmen und geben, wo der Ansprüchige gesessen ist; ausser man würde einen rechtlos lassen, dann mag er sein Recht weiter suchen, „wenn er dessen bedarf". Dieses war eine nöthige Vorsorge gegen die geistlichen Gerichte, die immer weiter vordrangen, und ein Grundsatz für alle Zeit, den Kläger an das Gericht seines Beklagten zu weisen, das in der Natur liegt. Zwar nahm man nur über Schulden der Layen die geistlichen Gerichte weg; in spätern Bündnissen behielt man dem geistlichen Gerichte vor, über Ehe und Wucher zu entscheiden. Die jetzigen Zeiten scheinen auch hierin den langen Druck erwünscht ganz zu heben.

§. 9. „Es soll niemand, der in diesem Bündnisse „ist, den andern verhaften und verbieten, als nur den „rechten Gelten (Schuldner) oder Bürgen". Dieser Punkt hob die harte, ungerechte Sitte und Gewohnheit auf, wenn einer von seinem fernen Schuldner nicht bezahlt wurde, einen jeden unschuldigen Landmann desselben anzugreifen und ihn gefangen zu nehmen, bis er die Schuld des unartigen Mitbürgers bezahlte. So wa-

ren auch Bündnisse dadurch heilsam, daß sie nicht nur Hülfe versicherten, sondern auch Ungerechtigkeit aufhoben.

§. 10. „Wir sind auch übereinkommen, daß „kein Eidgenoß, so in dieser Bündniß ist, für den „andern Pfand seyn soll". Das wäre nur eine feinere Art, die Sicherung ferner Schuld zu suchen, daß man von Einem Pfande forderte, der nicht schuldig war, um für einen Andern die schwache Schuld stärker zu versichern; mehrere Vorsicht beym Darlehn, und die richtige Bahn, den eignen Schuldner zu suchen, wurde dadurch gelehrt.

§. 11. „Wäre auch, daß jemand, der in dieser „Bündniß, den Leib verwürkt, so sehr, daß er vor „seinem Gericht verschrauen wurde, wo dann das „den andern Gerichten verkündet wird mit der Stadt „oder des Landes versiegelten Briefen, so soll man „ihn auch da verschreien; und wer ihn wissentlich „hofet und hauset, der soll in denselben Schulden seyn, „doch also, daß es ihm nicht an Leib gan soll". Mit jedem zunehmenden Bunde war der Vortheil größer, den Verbrecher immer weiter von seiner Heimath zu entfernen, wo er vielleicht den ersten und dennoch immer wiederkehrenden Reiz und Anlaß zum Verbrechen gehabt hatte. Weite Entfernung ist oft der gebahnte Weg zur Besserung gewesen.

§. 12. „Die Eidgenossen haben sich vorbehalten, „daß wenn Städt oder Länder eines oder mehrere zu „Herren und Städten sich fürohin verbinden wollten, „daß sie das thun möchten; doch daß diese Bündniß „ewig vor allen andern stets gehalten werde". Das

ist auch die erste Bestimmung von solcher Art; das mag Zürich als einen Vorzug eingeräumt, und sich selbsten auch vergönnt haben. Dieser Vorbehalt machte den Vorzug der acht alten Stände aus; die Jüngern, wie sie hießen, mußten verheißen, sich nicht weiter zu verbinden, ohne Vorwissen der Frühern. Es wandelte aber die Eidgenossen, nachdem sie ihre Zahl der Dreyzehn vollendet, keine Begierde mehr an, den Kreis ihrer Vereinigung zu vergrößern; und einzelne Städte waren weniger in dem Fall, neue Bündnisse zu schließen. Doch weil es wichtig war, durch solche nicht verflochten zu werden, so war es nöthig, den Spätern, die meistens Gränzorte waren, darin weniger Freyheit zu gestatten.

§. 13. Nun folget der Hauptpunkt, der Zürich am meisten am Herzen lag, bey der ganzen Verbindung, der ihre angefeindete Verfassung, ob der alle ihre harten Fehden entstanden waren, versichern sollte. Danahen die Bestimmung: „Wenn jemand Herrn Rudolf „Brun, Burgermeister, der jetzt ist, oder wer es künftig „seyn wird, die Räthe, die Zünfte, die Burger ge„meinlich bekränkte, bekümmerte, an ihrem Gericht, „ihren Zünften, ihren Gesetzen, wenn dann die Eid„genossen ermahnet würden von einem Burgermeister „allein, oder von ihm und dem Rath, mit gesiegelten „Briefen, so sollte man ihnen ohne Verzug behulfen „und berathen seyn, daß der Burgermeister, die Räthe, „die Zünfte, bey ihrem Gewalt, Gericht und Gesetzen „bleiben, wie sie solche in den Bund gebracht". So sehr gerne Brun in den öffentlichen Urkunden seinen Namen las, so auffallend der vorzügliche Werth der alleinigen Aufforderung des Burgermeisters war, die so

viel gelten sollte, als die Aufnahmung des ganzen Raths — so sehr das Alles von der entschiedenen Uebermacht des neuen Vorstehers zeugte, so hat doch Zürich seiner vorsichtigen Klugheit, für die selbst die neuen Verbündeten so viel Nachsicht hatten, diese Verbindung mit den Eidgenossen zu verdanken, die für die ganze Nachkommenschaft von den glücklichsten Folgen war. Dann findet sich hier noch eine wirkliche Gewährleistung der neuen Verfassung, die in keinem andern Bund anzutreffen: denn der Bestand der Verfassung und der Stadt hatte mit der Dauer und der Gründung eines größern Vereins so viel Verflechtung erhalten, daß nur beyde mit einander stehen oder fallen konnten, und die neuen Aufnahmen, die dem Verein Kraft verleiheten, waren dennoch immer neue Gefahren für alle Vereinten.

§. 14. Hier findet sich der Vorbehalt für alle Stände: „Des Kaisers, des Reichs und der Rechte, „die wir dahin zu erstatten, als sie von Alters her, und „von guter Gewohnheit herkommen sind". So war das mehr eine ehrenhafte Benennung als eine Erkanntniß von einer Abhänglichkeit gegen dem Reich und seinem Oberhaupt, da die Eidgenossen schon so manche Bande aufgelöst hatten, mit denen sie umschlossen waren. Auch zeigte alte Gewohnheit, wie locker da noch diese Verbindung seye.

„Zürich behielt sich besonders vor, die Bünde, und „die Gelübde so sie vor dieser Verbindung gethan; und „die vier Stände hingegen die Gelübde und Bündnisse, „so sie zusammen hand, welche dieser auch vorgehen „sollen". Zürich hatte mehrere Bündnisse die noch bestuhnden, die es nicht aufheben konnte; aber es giebt

ihnen keinen Vorzug, nur Dauer; da hingegen die vier Stände nur ihre zwey ältern Bünde hatten, denen sie den Vorzug einräumten. Aber auch dieses ist mehr eitle Ehre als That; denn es ist kaum ein Fall entstanden, wo der Vorgang bemerkbar war.

§. 15. Dieser Artikel ist einer von den vortreflichsten, und macht der Eidgenossen sittlichem Gefühl und ihrer Bescheidenheit die größte Ehre. Er bestimmt mit der größten Genauheit, „daß jegliche Stadt, jeg„liches Land, jegliches Dorf, so jemand zugehört, der „in dieser Bündniß ist, bey ihren Rechten, Freyheiten, „ihren Handvesten, rechten guten Gewohnheiten bleiben „soll, wie sie hergebracht sind". Nicht nur werden dadurch jedem Ort seine Freyheiten und Rechtsamen, sondern auch die, so noch darauf haften, mit gleicher Treue vorbehalten. Es sollte nämlich Alles so bleiben, wie es bisher gewesen, ohne einigen Abbruch. Eine Verbindung, die mit solcher Treue, solcher Gewissenhaftigkeit alles Recht schützet, und gleichsam gewährleistet, die mußte von dem Himmel gesegnet seyn.

§. 16. Hier wird auch zuerst einer klugen Maßregel gedacht, die nachher in allen nachfolgenden Bündnissen wiederholt ist, diesen wichtigen Zusagen mehr Feyerlichkeit und Festigkeit zu geben; es heißt: „Damit Jungen und Alten diese Verkommniß desto „eher bekannt werde, solle sie alle zehn Jahre im ein„gehenden Mayen beschwohren werden, wie es von „den Städten und Ländern geordnet ist, oder es jemand „der Enden erfordert. Diese soll mit Eiden bekräftigen, „wer über sechszehn Jahr alt ist; wäre aber, daß „diese Eidleistung nicht geschähe, so solle das der Bünd-

„niß unschädlich seyn, und sie dennoch bleiben". Anmuthig wird der Jungen und Alten gedacht, die bey einer solchen Feyerlichkeit ihr Andenken an solche würdige Gelübde erneuern sollten; munter und warm war die Freude der Jugend, der Alten Zufriedenheit ruhiger und gesetzter, laut die Zustimmung in die allgemeine Freude; sogar der May, die Zeit, wo Alles neu aufblüht und auflebt, mußte die Gemüther noch mehr erheitern, die Feyerlichkeit erheben, und ihr mehr Glanz und neue Reize geben. So dauerte das, bis die Eidgenossen in ihrer Glaubenslehre sich trennten; ihre Gesandten reiseten herum, beschwuren in Ländern im Angesicht der ganzen Landsgemeinden, unter Gottes freyem Himmel, in Städten vor der Versammlung der Bürgerschaften, die verlesenen Bündnisse mit vieler Würde und Anstand. Doch hatte klug das Bündniß bedungen, daß wenn die Beschwörung auch nicht mehr geschehe, dasselbe dennoch in Kraft verbleiben, und unverbrüchlich seyn soll.

§. 17. Noch bleibt der letzte Punkt übrig, der auch hier zum ersten Mal erscheint, und in den künftigen mit aufgenommen worden. Da die Verbündete, wenn sie schon ewige Dauer ihrem Werk verhießen, dennoch eingedenk waren, daß es der Unvollkommenheit, wie andres menschliches Thun unterworfen seye, so nahmen sie unter sich auf, „wenn man einhellig sich verstühnde „an diesem Bund etwas zu ändern, zu vermindern oder „zu vermehren, daß solches nicht unbenommen seyn „sollte". So hat man Luzern, so hat man Glarus füraus wichtige Abänderungen von dem ersten Aufsatz der Bünde gestattet; so konnte man aus Gefälligkeit,

oder aus wichtigen Absichten, einige Veränderungen vornehmen. Gesiegelt ist das Bündniß in Zürich an St. Walpurgis-Tag im angehenden Mayen 1351.

In dem Jahr geschahe noch eine merkwürdige Versöhnung von Ulrich von Beggenhofen, Lütholds Sohn, der des Auflaufs und Angriffs, so Nachts zu Zürich geschah, reuend, nun zu Gnaden kommen, und einen Eid geschworen, Zürichs Freund zu seyn, auch gelobt anzuzeigen was schaden könnte, und es zu wenden, wie wenn es ihn angienge. Dann soll er über das Gebirg fahren ins Welschland, drey Jahre da bleiben, und nicht weichen ohne Erlaubniß von Zürich. Nach drey Jahren mag er im Land seyn, aber nicht nach Zürich kommen; dann ist ihm ein Kreis bestimmt: Nämlich von Horgen über die Sihl, ennert dem Albis bis gen Dietikon, von dannen über die Limmat nach Weiningen, von dannen gen Kloten durch Rümlang, von da bis gen Greiffensee, von da über gen Maur, von da über den Berg gen Meilen, und von da wieder gen Horgen, und soll niemals Zürich näher kommen, es werde denn erlaubt von denen, die Gewalt haben, eine Zusage zu erlauben oder weiters zu schreiten. Das Alles hat er geschworen; übertritt er es, so ist all sein Gut verfallen, dazu soll er mit dem Leib des Königs Gericht verfallen seyn; kein Gericht soll ihn decken. Gesiglet zu Seldenow in Zürich, den 4. Jenner 1351.

Nun fetzen wir die Geschichte weiter fort. Was man besorgte, das geschah. Den 4. Augstmonat kam Herzog Albrecht von Oestreich ins Land nach Brugg, von den Grafen von Habspurg, die zu Laufenburg wohnten, und nie keinen Frieden ihres Bruders halber annehmen

wollten, berufen. Kaum hatten die von Zürich seine Ankunft vernommen, als sie eine angesehene Gesandtschaft nach Brugg zu ihm unverzüglich abordneten, ihn zu bewillkommen und ihm beliebige Geschenke anzubieten. Der Herzog nahm die erwiesene Ehre und die Geschenke mit herablassender Freundlichkeit an. Darüber ist man einig; nur verschieden darin, ob es so ganz gut gemeynt, oder nur Verstellung gewesen, den Zorn hernach desto härter fühlen zu lassen. Mir ist das Lieblichere glaubwürdiger, der Fürst habe noch seiner mildern Natur gefolgt. Wofür hätte er sich verstellen sollen? Der freundliche Empfang der Abgesandten hetzte den Adel noch mehr an, den Herzog gegen die Wohlgehaltenen aufzubringen. Die von Zürich, sagten sie, hätten groß Gewalt und Unrecht gethan gegen die Grafen von Habspurg-Rapperschweil, der Herzogen Verwandten und Lehenmänner, ihnen Alles zerstört, das Land eingenommen, die Burgen gebrochen. Nur für ihre Vergehen sich Sicherheit zu verschaffen, haben sie sich mit Luzern und den drey Waldstätten verbunden. Der Herzog gerieth darüber in Wuth, und die Begierde Alles das wieder aufzuheben, ergriff ihn. Er berief in dem ersten Sturm der Leidenschaft die Gesandten von Zürich, hielt ihnen im rohen drohenden Ton das Unternehmen gegen die Grafen von Habspurg vor, da er doch nur ein ferner Verwandter der bisher nie geachteten Habspurger war, und forderte mit Heftigkeit Herstellung des Zerstörten und Rückgabe des Eingenommenen mit Schadenersatz. Die Gesandten stellten mit unerschrockener Bescheidenheit vor: Was ihnen vorgeworfen werde, sey nicht ohne

dringende Ursache geschehen; lange haben sie Geduld getragen mit den harten Anfällen, die ihnen von diesen Burgen her unaufhörlich geschehen; aber nachher seye von daher, und von dem Grafen selbst ein mitternächtlicher Mordanschlag über die Stadt und ihre Bürger ausgeübt worden, der kümmerlich, mit Tapferkeit und Treue, zuletzt in tiefem Kampf abgewandt worden. Was hätte sie da hindern mögen, so verrätherische Gewalt mit offener Gewalt abzutreiben? Das haben sie zu ihrer dringenden Sicherheit gethan; sie verhalten es nicht, und hoffen, daß des Herzogen Gnaden das, was sie, wie jeder Redliche abnehmen werde, in eigner Noth zu deren sichern Abwendung gethan, ihnen nicht so möge zugerechnet werden, wie sie hören müßen, und werde der Herzog überzeugt billigere Gedanken fassen. Aber Alles dieses, und noch mehr mild und wahr Gesagtes, stillte den aufgebrachten Zorn des Herzogs nicht.

Von diesem Zornmuth und harten Unterredung betroffen, wandten die Abgesandten von [illegible]rich sich an das Hoflager Kaiser Karls des Vierten, der, vor Kurzem erwählt, die höchste Würde nun ohne Widerstand trug, stellten in Demuth die lang erlittene Noth aus den nahen Burgen zu Rapperschweil, den mitternächtlichen Mordanschlag der Grafen von Habspurg, die mit gerechter Rache unternommene Zerstörung der feindseligen Burgen vor; wie mehrere dergleichen Oerter, wo nur Verderben daher zu erwarten war, gebrochen worden, und Jeder zu seiner Sicherheit die nächste dringendste Pflicht habe. Nun seye der von einem umliegenden Adel aufgebrachte Herzog Albrecht von Oestreich über sie in harten Zorn gerathen, und nehme sich der sonst

nicht geachteten Verwandten an. Er habe ihrer Stadt den Untergang bereitet, und könne nicht leiden, daß sie mit Luzern und den drey Waldstätten auf ewig sich verbunden hätten; sie erflehen demnach Kaiserl. Majestät, des Reichs würdigstes Oberhaupt, eine Stadt, die ihre Treue an dem Reich bewährt, nicht hülflos hinzugeben, sondern gegen feindselige Gewalt kräftig zu schützen. Aber der kaum erwählte, kaum der Dauer dieser höchsten Ehre gesicherte Kaiser scheute das mächtige Haus, das wider uns stand; alles dieß, wie es Mächtige gegen Schwächere unterweilen thun, mit innigem Bedauern des Schicksals, mit Wünschen, etwas zur Beruhigung beytragen zu mögen, mit Versprechen, das Mögliche zu thun; man sey aber noch neu und unerfahren, aber zu Allem geneigt. So wurden die Gesandten entlassen.

Desto unverdroßner war die Zubereitung feindlicher Gewalt bey dem Herzog Albrecht. Er berufte alle seine Landvögte im Oberland und seine Lehenmänner zusammen, zeigte ihnen den Frevel, wie er es hieß, den die Stadt Zürich an den Burgen zu Rapperschweil begangen; den zu ertragen vermöge er weiters nicht; dann haben sie den Grafen Johann gefangen, und sich mit den abtrünnigen Waldstätten und Luzern auf ewig verbunden. Er habe es der Stadt vorgehalten, und billigen Ersatz gesucht; aber sie wollte noch wohl daben gethan haben. Ein solcher Troß, der zuletzt seinen eignen Landen nicht schonen würde, sey weiter nicht zu dulden. Sie hätten sich also mit ihren Reisigen und Fußvolk bereit zu halten auf den Tag, den er ihnen noch anzeigen wolle, wo er vor die gewaltübende Stadt

ziehen werde. Der Redlichste aus den Landvögten erinnerte den Herzog mit Bescheidenheit und ängstlicher Stimmung an das Bündniß, das man nicht ohne Wissen der Hoheit mit der Stadt erst kürzlich gemacht. Der Herzog voll Unmuth, schrie im Zorn dem Redlichen zu: Das hindere nichts, es sey ja nicht bestätiget und wisse man nicht, wie es damit zugegangen. Der Redliche verstummte, und desto heftiger ward des Fürsten Unmuth entflammt, je richtiger die Thatsache war.

Die Eidgenossen benachrichtigt, daß der Herzog Völker sammle, um gegen Zürich anzurücken, erstatteten eilig und treu die erste Bundespflicht mit willigem Zuzug in die Stadt; nicht lange, so sah' man ein beträchtliches Heer von sechszehntausend Mann über Schwamendingen und Affholtern der Stadt zuziehen. Neu und schreckhaft war des Herzogs unerwarteter Drang, den er der Stadt zufügte. Doch verlor man in der Stadt den Muth nicht; einige Ausfälle von Kraft zeugten von tapferer Entschlossenheit. Indessen machte diese starke Unternehmung des Herzogs gegen unsre Stadt überall viel Aufsehens. Von den Städten umher und vom Adel langten Gesandte, oder sonst vornehme Personen an, die Gewalt zu hindern, oder durch friedliche Auswege zu heben. Da kamen verschiedene auf die Bahn; und ob aus List, oder aus guter Absicht, weil dieses Mittel oft heilend war, kam man auf den Gedanken, durch einen Rechtsstand die Sache beyzulegen, so daß der Herzog zwey Richter, die Stadt und ihre Verbündeten auch zwey wählen sollten. — Und endlich da man hin und her sich besann, oder so schiene, über den Obmann, fand man, die

Königin Agnes habe schon so viel beygelegt, mit Vergnügen beyder Theilen, daß man sie als Obmann anerkennen könnte. Dann forderte man noch sechszehn Geisel von den Angesehenen der Stadt. Man nahm Bedenkzeit.

Da hatte die Stadt und ihre Eidgenossen einen schweren Rathschlag über den vorgeschlagenen, bedenklichen Rechtsstand. Die Eidgenossen fanden ihn zuerst gefährlich; es komme Alles auf den Obmann an; und der Vorgeschlagene sey zwar freylich begierig Frieden zu machen; aber dennoch seye Agnes die Schwester des Herzogs, ihrem Haus mit blinder Anhänglichkeit ergeben; in der blutigen Rache über den Mord des Vaters seye sie unersättlich gewesen; ob da wohl gegen den Bruder das Recht zu erhalten? Zürich war im Gedränge; seine Leute vor der Stadt litten Schädigung jeder Art und Nachtheil, und die darin Ruf zur Gefahr. Man wisse doch, und habe erst erfahren, daß die Königin in vielen Fällen zum mildern Ausweg sich gewendet. Dann baute die oft gerettete Stadt auf ihre gerechte Sache, auf die Leitung des Himmels: Jeder andere Ausweg sey besser, als Gewaltthat. Dann seye die Noth der Ihrigen ihnen tief am Herzen, und ihre neuen Eidgenossen zum erstenmal so lange der Mühe, der täglichen Gefahr und so vielen Kosten auszusetzen. Die Eidgenossen erkannten die Wichtigkeit der Gründe, und willigten auch wie die Stadt, zwar immer noch mit schwerem Herzen, in den bedenklichen Rechtsstand ein, jedoch mit Vorbehalt der unwidersprochenen Bedinge, daß ihre Bündnisse nicht berührt, und Oestreich alle Gefälle,

die sie in eidgenössischen Landen hatten, unversehrt beybehalten werden sollen.

Der Rechtsstand ward zu Königsfelden, dem Aufenthalte der Königin, feyerlich gehalten; da kamen die zugesetzten Richter zusammen. Ich verschweige ihre Namen, der einen aus Wehmuth, der andern aus Abscheu. Nichts ward unterlassen, was die äußere Form der Rechte erforderte. Wiederholte Vorträge von beyden Seiten, Verhör der Schriften, der Zeugen, genau anscheinende Erdauer, damit deckte schon oft die Absicht zu schaden ihren unredlichen Gang. Der Ausspruch der eidgenössischen Richter war kurz und kräftig, wie er bey Tschudi sich findet, der mehr die unverworfenen Bedinge, die man sich mündlich vorbehielt, als einen weitläufigen Ausspruch enthaltet.

Aber ganz unverhüllt ist der Spruch der österreichischen Richter, so wie er auch ganz der Stadt Zürich schädlich, und ihrer neuen Verbindung mit den Eidgenossen zerstörend ist. Da ward in fünf und zwanzig Sätzen, deren neune gegen Zürich, neun andere gegen Luzern, die übrigen gegen die Waldstätte gerichtet waren, den Städten Schadenersatz, Abtretung des Erworbenen, den Eidgenossen sämmtlich die Vernichtung ihrer so feyerlichen Verbindungen, ausgesprochen, und mit vieler Rücksicht auf einzelne Gefangene oder Beschädigte am Ende nicht viel weniger erkannt, als der sämmtlichen Eidgenossen Eintritt in die Oberherrschaft des Hauses, das in dem Streit nie der eigentliche Gegner war. Diesem harten, allen Wohlstand, alle Freyheit, von Kaisern und Königen erworben, alle

gegenseitigen, so lieblich eingegangenen Verbindungen freyer Stände, aufhebenden Spruch bekräftigte die Königin Agnes mit ihrem Obmanns-Gewalt. Mit dem Rathe weiser Männer, sagt sie; aber ihres Bruders Flammenworte waren ihr einziger Rath. So ermüdend und weitschweifig der Spruch war, so enthielt er doch kein Wort von des Grafen Johann von Habspurg Entlassung, der immer noch im Wasserthurme zu Zürich schmachtete. So fehlt dem feinsten Gewebe des gesetzten unguten Willens immer etwas, das zuletzt ihm die ganze Kraft benimmt.

Der Herzog befahl, ihm von Seiten der Eidgenossen einen Revers, daß man den Ausspruch der Königin befolgen wolle, unverweilt zu geben, und man fertigte den aus. Aber als man denselben übergeben wollte, forderte der Herzog im Zorn, daß man den Graf Johann sogleich der Gefangenschaft entlassen sollte. Da entstuhnd ein edler Kampf der Eidgenossen, die sich zu fühlen begonnten. Sie verweigerten keck die Entlassung, da in dem Spruche davon nicht das Geringste enthalten seye, und doch andere Freylassungen, die weit unbeträchtlicher wären, ausgesetzt seyen. Es sey ja, rief der Herzog wüthend, eine allgemeine Freyheit bestimmt. „Aber das beziehe sich nicht auf den Grafen, da andere Gefangene mit Namen benannt seyen, er aber nicht", entgegneten sie. Sie beharrten deßwegen auf dem Abschlag der Entlassung. Da warf der Herzog im Zorn den gegebenen Revers den Abgesandten für die Füße und gieng im höchsten Unwillen hinweg. Da begann das Leiden der redlichen Geisel, denn sie wurden in Kerker geworfen und sehr übel gehalten.

Ich gedenke nur bey dem zu bleiben, was unsere Stadt am nächsten betrifft; aber beym Eintritt in den eidgenössischen Bund ward ihr härtestes Schicksal mit dem der neuen Verbündeten so innig verschlungen, und ihr Aller Zerfall war der Wunsch ihres gemeinschaftlichen Feindes; so daß die Geschichte der Stadt die bald erfolgte Vermehrung des eidgenössischen Bundes durch mehreren Zutritt nicht übergehen, oder aus dem Auge lassen kann, bis die zunehmende Verbindung, wegen dem Zutritt von Zürich noch mehr verhaßt, aus den Gefahren trügerischer oder nicht so deutlicher Sprüche, oder offner Gewalt (die immer härter auf sie zudrang, und sodann ebenfalls gegen den ganzen Verein sich erhub) durch vereinte Tapferkeit und Treue gerettet war.

Nachdem die Eidgenossen sahen, daß nichts als neue Anfälle auf sie von Seiten des Herzogs Albrecht zu erwarten seyen, dachten sie desto mehr auf Vermehrung ihrer Kräfte, um, durch neue Verbindungen, der Rache kräftiger zu widerstehen, die gewiß auf sie verschärfter zudringen werde. Sie mochten wohl Kunde haben, daß der Herzog das Land Glarus mit Völkern besetzen wollte, und daß dieses gedrückte Land sich eher den Eidgenossen zum Genuß ihrer Freyheit ergeben würde. Denn dieses herrliche Land, von zwey schönen freundlichen Thälern durchschnitten, wo in beyden zur Seite milde Berge und fruchtbare Alpen, des Landes Nutzen und Zierde sich erheben, und über sie hin oder neben ihnen einige von den höchsten Gebirgen der Schweiz sich in den Wolken verlieren, hatte Jahrhunderte in eigner einfacher Beherrschung, und nachher unter dem

leichten Schutze des Stifts Seckingen gelebt. Das Stift gab ihnen Meyer aus des Landes besten Geschlechtern, die über das, was dem Stift und dem Lande zukam, die Verwaltung hatten; was den Gang ihrer eignen Beherrschung weder hinderte noch beschwerte. Aber Kaiser Albrecht ließ nicht nach, bis das Stift seine Rechte dem Länderbegierigen überließ; von da an waren Vögte in dem Land, nach eines jeden Gemüthsart, mehr oder weniger demselben beschwerlich. Dessen war das Land nun müde und versagte öfters seinen Dienst, wie es denn unlängst bey der Belagerung von Zürich nicht zugegen war. Dieser Gesinnung nicht unbewußt sammelten die Waldstätte ihr Volk, und Zürich gab die Anzeige, wo sie mit den Ihrigen eintreffen wollten. Nur die Luzerner blieben aus; sie hatten noch Vieles zu Hause zu besorgen, und eine so weite Entfernung war ihrer ungewissen Lage nicht zuzumuthen; desto willkommener waren die Völker der Waldstätte mit Zürichs Kriegern zusammen und rückten über die March, wo keine Feinde mehr waren, dem Land Glarus zu. Die Eroberung des vielleicht schon berichteten, sich gern ergebenden Landes war nicht schwer; zwar mußten die Einwohner im Angesichte des Landvogts Gegenwehr zeigen, aber dennoch ergaben sie sich bald der vorgebenden Uebermacht der willkommenen Völker; sie mußten den Eidgenossen schwören, aber sie verlangten den gleichen Eid der treuen Gesinnung gegen einander von ihren Ueberwindern; und beyde leisteten denselben gern, da er gegenseitige Hülfe versprach, und solche zu erhalten versicherte. Auch ward dem Land verheißen, dasselbe in den ewigen Verein aufzunehmen, und ein Bündniß nach seinem Gefallen

mit demselben aufzurichten. Der herrschaftliche Landvogt entfernte sich, und die rückkehrenden Eidgenossen erwarteten noch den Willen des Landes fest und ohne Widerspruch geäussert zu vernehmen, da einige noch der Herrschaft ergeben waren. Aber diese Zustimmung erfolgte bald. So hatten mitten unter Gefahren und harten Drohungen die Eidgenossen den Muth, mehr Freunde und Brüder zu sammeln, und ihren Verein mit tapfern und redlichen Männern zu vermehren, die des aufgedrungenen, mit List und Uebermacht erhaltenen Gewalts schon lange müde waren, und nach dem Recht ihrer vorigen einfachen Verfassung sich wieder sehnten, voll Hoffnung durch diese neue Verbindung sie wieder zu finden.

Indem dieses mit Glarus vorgieng, sammelte der Herzog in Baden viel Kriegsvolk, womit er in Streifzügen die von Zürich und ihr Land hart beschädigte. — Straßburg und Basel (dieses uneingedenk des kaum ausgelaufenen Bundes, der auch bey aufgelöstem Band an Wohlthun erinnern sollte; jenes vergessend was Städte den Städten leisten sollten, dessen die Zukunft es besser belehret hat) stellten jezt, aus was für Trieb? dem Herzoge zweyhundert Helme zum Dienst, und diese schädigten mit Macht das um die Stadt umliegende Land. Da erwachte bey Zürich der Muth und die Begierde, diese Gewaltthat zu dämmen; sie mahnten ihre Bundsgenossen, und das Neuerworbene gab schon zweyhundert tapfrer Männer zu dem ganzen Zuzug der Eidgenossen, der zwölfhundert Mann betrug. Diesen überließen sie den Schuz der Stadt und ihre nähern Umgebungen, und den drey und zwanzigsten Christ-

monat zog Burgermeister Brun mit dem Panner von beynahe zweytausend Mann aus, die Reisigen aufzusuchen, die schon so viel Schaden, Brand und Jammer verursacht hatten; aber von dem Anzuge benachrichtiget, kehrten diese nach Baden in die Stadt; allein die Völker drangen nach auf die kleinen Bäder, wo der Streifzug sonst sein Lager hatte, verbrannten jene, und zogen dann weiter hinab, wo die Limmat in die Aare fällt, zerstörten die Burg Freudenau, an der Aare gelegen, und blieben in dieser Gegend über Nacht. Morndeß zogen sie über die Limmat, der Reuß nach auf Birmenstorf, und von da mit ihrer Beute auf den einsamen Hof Tättweil; da lagerten sie sich. Indessen ergieng der Landsturm in des Herzogen Land weit herum, und ein gesammeltes Heer von viertausend Mann zog am Abend noch gegen dieser einsamen Gegend hin, wo die Zürcher, von Hügeln umringt, wie eingeschlossen waren, und nichts anders vor sich sahen, als den ungleichen Kampf der Wenigern mit den Stärkern, mit einem immer zuströmenden Volk zu bestehen. Da verließ den Burgermeister Brun der Muth, und er sahe sich in Gefahr, als der Verhaßteste von Allen, mehr als Krieger Gewalt, ihm Unerträgliches zu erdulden; dann schwebte ihm die Stadt, die im Unfall seiner so bedurfte, schreckend vor. Er zog sich unbemerkt zurück. Da trat Rüdiger Maneß, sein rechter Arm und schon erklärter Nachfolger, in den Riß, sobald er es bemerkte, rufte die Vornehmsten des kleinen Heers zusammen, und beredete sie, das Volk nicht muthlos zu machen, und ihm den Rückzug des Vorstehers nicht zu eröffnen, oder vielmehr als Vorsicht anzunehmen. Diese Klugheit ward belobt, und aufzu-

nehmen beschlossen. Da trat Manneß unter das Volk und sagte mit Zuversicht und Muth: Unser Vorsteher ist hingegangen uns Hülf und Zuzug zu bereiten; ihr aber, meine Freunde und Mitbürger, bereitet euch zum Kampf der unvermeidlich ist; ihr streitet für eure Stadt, für Weib und Kinder, für euer Vaterland, und diese, die wider euch stehen, sind Miethlinge eines Fürsten, in Eil gesammelt, ohne Trieb und ohne Muth; verleugnet die Tapferkeit nicht, die ihr in heißen Tagen und Nächten bewiesen; sehet auf mich und folget mir willig; wenn ihr so handelt, verleihet euch Gott den Sieg, den ihr jetzt in der Stille mit mir erflehet. — Da, nachdem sie Alle knieend gebetet hatten, begann die Schlacht; und wird noch als eine Kriegslist angerühmt, daß sie die erbeuteten Stutten gegen die Reisigen trieben; darob wurden nämlich die Pferde scheu, rissen mit den Reisigen aus, machten sie beynahe unnütz, und verhinderten noch den stärkern Anzug und Kraft des Fußvolks. Desto eifriger drangen die Zürcher ein, schon bey sinkender Sonne, und das Gefecht dauerte bis in zwey Stunden der Nacht; da der Widerstand stark war, und dennoch die wenigen Tapfern nicht wichen, eilten einige aus den obersten Enden des Sees, des Aufgebots zu spät berichtet, mit schnellen Schritten der Schlacht zu, ermunterten, wo sie durchgiengen, zum Kampf und zur Eile; dann drangen sie mit Geschrey über Zürich von dem Berg herab, von den Ihrigen mit gleichem Zuruf empfangen; es waren gegen hundert. Aber den Feind machte das Geschrey und das Anhören von neuer Hülfe für die bedrängten Zürcher verzagter, weil sie die Zahl für größer hielten, als sie war, und sie begannen, sich

auf die Flucht zu begeben, und das Schlachtfeld den Unsern zu überlassen. Diese blieben darauf bis am Mittag des folgenden Tags, den Sieg mit der gewohnten Verweilung zu bezeichnen. Dann zogen sie mit den Erschlagenen, Verwundeten, und mit der gesammelten Beute nach Zürich, das im vergangnen Tag, da es den Landsturm vernahm und wußte, daß nun seine Brüder im harten Kampfe stuhnden, in die Tempel zusammenfloß, durch Gebet und Flehen den Sieg vom Himmel zu erhalten, und ein feyerliches Gelübd that, alle Jahre diesen Tag mit einem Betgang nach Einsiedeln zu feyern, wo aus jedem Haus jemand sich einfinden mußte; was auch gehalten ward, bis freyeres Denken alle solche Wanderungen, und besonders diese, die unterweilen schwache Sittlichkeit zierte, gänzlich aufhob. Je mehr die siegende Schaar der Stadt sich näherte, je größer war die Menge die zu den heimkehrenden Kriegern hinströmte; die einen mit inniger Freude, wo sie die Ihrigen mit Ehre bekrönt wieder fanden; andere betrübt über Anderer trauriges Loos, die doch ihre Thränen hinterhielten im Jubel der allgemeinen Freude. Man begrub die Todten in der Vorstadt bey St. Anna, um mit ihrem Anblicke nicht die Siegesfreude zu trüben. Manneß der Held und seine Gefährten, Johannes Stucki der Pannermeister und andre, wurden in jedem Munde gepriesen von dem ganzen Volk. Aber kaum ward diese Freude tief gefühlt, und in allen Herzen mit Dank empfunden, so wirbelte ungleiche Sage über den vermißten Führer in der ganzen Stadt; viele ergoßen sich in Schmähungen, die vorher ganz verschlossen waren, und der verborgene Haß

der Feinde Bruns brach los. — Ha! da haben wir, hieß es, den Helden, den Zerstörer Alles was vor ihm besser war, der immer nur voranzustehen begierdete; wo ist er jetzt? wo ist sein Muth? gesunken! Nun ist es Zeit, den stolzen Mann, der Alles beherrschen wollte, herabzusetzen, wie er es verdient. Andere hingegen, und zwar die Mehreren, warfen jenen ihre freche Kühnheit vor, erinnerten an des Burgermeisters vorige Thaten, an seine Standhaftigkeit in jener schwarzen Nacht, wie bald ein Mißtritt gethan; und es sey noch die Frage, ob es nicht Klugheit war, sein Vaterland zu retten, wenn es da unten übel gienge. Er wußte doch am besten, sagten sie, unsere Ordnung, der Stadt Bedürfniß, und unser Wohl; wie gut hat er nicht Alles bis dahin geleitet? Er versteht's am besten, was Gesetz und Verfassung enthalten; sollen wir denn zerstören was er gebaut? Nein! den geben wir diesen Schreyern nicht preis. Manneß und Stucki, die redlichen Männer, haben seinen Fehler um des allgemeinen Besten willen klug verhehlet; und wir sollten nun hämisch, da das gleiche allgemeine Beste seine Rückkunft erfordert, denselben nicht eben so treu wie jene behandeln? Auch die Eidgenossen, die noch vorhanden waren, ließen vermuthlich dem Urheber ihres Vereins mit der Stadt nicht gerne etwas Widriges geschehen. Die Mäßigen beriefen den Rath zusammen; da ward der Wunsch der Bürgerschaft erst recht laut, daß man ihn mit dem Panner abholen sollte; und es geschah.

(1352.) Noch blieb die Besatzung der Eidgenossen in Zürich, weil tägliche Ueberfälle und Gewaltthat die Zeiten und Lagen so unsicher machten. Denn während

daß die Glarner hier verweilten, griff der geflüchtete Landvogt Stadion, von Wesen aus, das Land Glarus an, vermuthend, die beßten Vertheidiger seyen nun entfernt, und zählend auf die Wenigen die ihm ohne Furcht anhiengen. Allein er ward von dem zur Wehre gesammelten Volke geschlagen und vertrieben, und zum Zeichen, daß man dieser Herrschaft nicht mehr erwarte, ward die Burg bey Näfels zerstört.

Den letzten Verdruß denen zu machen, die bald ihre Freunde und Bundsgenossen werden sollten, zogen junge Krieger von Zug nach Arth hin, und griffen die Schwyzer dort an; allein sie fanden tapfere Vertheidiger bereitet, sie zu empfangen. Das Gefecht währte nicht lang, und war nicht so blutig; man zog bald wieder zurück, wie wenn man schon fühlte, daß so nahe, so tapfere Männer nicht lange mehr Feinde seyn sollten.

Herzog Albrecht zog mit vierzehn hundert Mann gegen Küßnacht, an dem Vierwaldstädter-See, am Fuße des hohen majestätischen Rigi, anmuthig gelegen, und verbrannte das große Dorf und einige Weiler dort herum. Die Geschichte trauert bey dem Bericht so vieler Zerstörungen. So allgemein war die betrübte Sitte, dem häuslichen Heerde und der stillen Wohnung nicht zu schonen, daß das Schauderhafteste davon besonders im Winter geschahe, und nicht so gern nur einer Stadt, oder ihrem Führer vorzuwerfen seyn möchte. So brachen die Eidgenossen nach diesem bedauerlichen Brand zu Küßnacht auch auf, und, das Machwerk ihrer Kraft beynahe am gleichen Ort zu zeigen, wo der vorige Gewalt geschah, brachen sie mit gesammelter Macht

die so liebliche Burg, auch Habspurg genannt, an eben dem schönen Arm des Sees, wo Küßnacht stand.

Aus diesen Thaten war abzunehmen, daß Ruhe noch lange nicht das Loos des Zeitalters, noch weniger des neuen Vereins seyn würde, und daß der Herzog nicht ruhe, bis er den gefaßten Zorn gegen Zürich noch stärker bezeugen würde. Da ergriffen die Eidgenossen wieder das Mittel, ihre Kraft mit neuer Verbindung zu vermehren; und die nahe Stadt Zug mit ihren Gemeinden fanden sie überaus geeignet dazu. Damit wurde der Uebergang nach Luzern und Schwyz und in die weiter entlegenen Länder ihnen geöffnet, und viel bisheriger Unwille, der unterweilen hart losgebrochen, vermieden, und die allgemeinen Kräfte zugleich gestärkt. Die Abrede war: Glarus sollte der Pflicht entlassen seyn und sein eigen Land beschützen; Zürich stellte sechshundert Mann; jede der vier Waldstätte fünfhundert Mann. Luzern, in dieser Benennung der Viere begriffen, nehme in dieser Nähe auch Antheil an dem Unternehmen. Bey dem Anzuge der Völker ergaben sich die offnen Gemeinden Baar, Aegeri und Menzigen fast ohne Widerstand. Sie baten nur einst, in den gleichen Rechten mit der Stadt zu stehen, wenn diese sich ergäbe. Im Uebrigen waren sie auch mit Treue bereit, dem Herzoge seine Gülten und Rechte, die er bey ihnen hätte, nicht zu entziehen. Da rückten die Eidgenossen für die mit Mauern und Thürmen befestigte Stadt selbst; man umlagerte diesen mehr Widerstand bezeugenden Ort, als ihre Gemeinden nicht verübt; man wollte sie mit Sturm einnehmen; denn nichts war damals den Eidgenossen zu

stark für ihren Muth. Da forderte die Stadt einen Stillstand der Waffen für drey Tage, Hülfe und Zuzug von dem Herzog zu begehren. Die Bitte fanden die Eidgenossen billig; den Zuzug fürchteten sie nicht; der Stillstand ward nicht abgeschlagen. Da eilten Abgeordnete nach Brugg in das Hoflager des Herzogs, und baten demüthig um Hülfe. Der Herzog, ihre Bitte nicht achtend, fragte den Besorger der Jagd: Ob auch wohl die Falken gefüttert seyen? Da das die Abgeordneten vernahmen, brach ihre Wehmuth in Empfindung aus: „Wenn Ew. Gnaden bedrängte „Leute nicht angelegener sind, als die Thiere zur Lust „gehalten, so müssen wir Verlassene wohl für uns „selbst sorgen". „Das mögt Ihr thun", war des Fürsten schnelle Antwort: „Ich will dann bald Alles auf einmal wieder zurücknehmen". So ist auch der Fürsten versäumte Zeit und Glück nicht mehr hernach zu finden. Da die Abgeordneten von Brugg zurückkamen, ohne Hülfe und ohne Erwartung des Zuzugs, der aber den Eidgenossen nie bange machte, hielten sie Rath in der Stadt über die jetzige Lage, und fanden nichts Vorträglicheres für sich, als die Uebergabe derselben an die Eidgenossen; und diese, erfreut, nahmen sie sogleich in ihren ewigen Bund auf, und aus Achtung für die Stadt und ihre gerade Art zu handeln, gaben sie ihr den Rang vor dem früher erworbenen Land Glarus.

Die bisherigen Waffenthaten dieses Jahrs, und besonders die letzte unzerstörende That, sind in der Geschichte der Stadt Zürich darum nicht auszulassen, weil sie beyde nur dieser letztern die größte Gefahr zu-

gezogen haben. Denn eine nahe schön gelegene Stadt mit ansehnlichen Gemeinden in den Verein aufgenommen, und die Hinnahme des herrlichen Sitzes an dem Luzernersee, wenn schon die erste nachläßig hingegeben, die andere durch vorherige Zerstörung ganzer Dörfer verschuldet war, nagten in dem unruhigen Herzen des Herzogs. Er dachte auf Rache; aber wen sollte die treffen, als Zürich? An ihm sollte die stete Vermehrung der Kräfte und des Vereins, und die harte Niederlage bey Tätweil nicht ungerochen bleiben. Da kam er den 15. Juli mit einem Heer von Fürsten und Grafen und Städten, nicht mehr nur von Landvögten und Lehenmännern gesammelt, nach Zürich. Bis auf Dreyßigtausend zählen Einige das Heer, Andere immer weit mehr als die Hälfte davon. Dabey fand sich auch Markgraf Ludwig vou Brandenburg, der einst die Verpfändung unserer Stadt an Oesterreich, auf Befehl seines Vaters Kaisers Ludwig, uns ankünden, jetzt aber das ehemalige Ungemach mit edler Friedensliebe nach der Leitung der Vorsehung vergelten mußte. Aber die treuen Eidgenossen waren schon vorgerückt, Zürich, das auch um ihrentwillen litt, die erwünschte Hülfe zu leisten, und diese verbargen sich nicht in den gastwirthlichen Wohnungen ihrer verbündeten Stadt; nein, sie eilten, von ihren Freunden aus der Stadt umgeben, kühn dem Feind entgegen an die Höhe am Zürichberg, bey dem Lezi-Graben, woher sie die Feinde, am Hönggerberg gelegen, und alle ihre Schritte beobachten konnten, und den Kampf mit ihnen nicht vermeiden wollten. Die Feinde, denen die Fütterung mangelte, und die sie in

den vorüberliegenden Gegenden reichlicher erblickten, legten zuerst eine Brücke im Hard bey des Manneßen Thurm an, über die Limmath; aber in der Nacht ward von Zürich ein starker Floß rinnend herabgelassen, der die schwache Brücke zerriß. Da fanden die Feinde weiter unten eine Furth, wo die Reisigen sich wagten, die Bedürfnisse für ihre Pferde zu holen. Einst da sie sich gegen Friesenberg heraufließen, drangen einige Reuter von Luzern aus der Stadt, in Hoffnung, hinter Wiedikon die Zerstreuten zu umgehen und ihnen in den Rücken zu fallen; das sahen die Zurückgebliebenen bey Höngg. Schnell schwammen in großer Schaar Reisige über den Fluß; und mit verhängtem Zügel den Ihrigen zu Hülfe, retteten sie nicht allein dieselben vor dem zugedachten Ueberfall, sondern trieben die jetzt Schwächern von der Zürcher-Besatzung gegen der Stadt zu. Kümmerlich konnten sie die erreichen; einige wurden verwundet, andern konnte man aus der Stadt zu Hülfe kommen, und durch bekannte nähere Wege sie wieder in die Stadt bringen. Den 6. August kamen zwey Abgeordnete des Markgrafen von Brandenburg in die Stadt, vom Frieden zu reden, und der Eidgenossen und der Stadt Gesinnung schriftlich zu vernehmen, die man ihnen nach reiflicher Berathung, unter bezeugtem Dank des freundlichen Antrags, nicht verhielt. Da zog der Herzog schon mit den Seinigen ab, des Krieges müde, da er den gesetzten Sinn der Eidgenossen sah zu jedem Kampf, und der Friedensantrag nicht ohne sein Vorwissen gemacht worden seyn mag. Der Markgraf blieb, bis der Friede gemacht war, und die Eidgenossen zogen

auch ab der Höhe und dem Lezigraben, den sie nie verlassen hatten, in die Stadt zurück. Den 11. Aug. kamen die Abgeordneten des Markgrafen wieder in die Stadt; da wurde ein Tag auf Luzern bestimmt, Alles abzuschließen, da unterdessen die Völker abziehen oder die Waffen wenigstens ruhen sollen. Zu Luzern wurden verschiedene Friedensvorträge aufgesetzt, für jeden Stand ein besonderer, den der Herzog mit einem gleichlautenden Gegenrevers bestätiget hat. Das macht eine große Sammlung von vielen überfließenden Schriften, die der große Tschudi nicht ermüdet war, alle zu sammeln. Ich werde das Wesentliche von unserm Frieden ausführlicher darthun, und dann, was die sämmtlichen Eidgenossen am meisten und ihren Verein berührt, nachher mit dem bedeutenden Inhalt beysetzen. „Zürich soll sich hüten, des Herzogs Leute oder Diener zu Bürgern anzunehmen, es wollte sie dann in „die Stadt und unter die Burgerschaft aufnehmen. „Würden sie aber wider Recht die Leute oder Diener „an sich ziehen, so mag sie der Herzog zurückfordern. „Was man von Lehen des Herzogs inne hat, dessen soll „man sich äußern; es hätte denn einer ein besonderes „Recht dazu, das soll man vor dem Richter ausmachen lassen. Hätte man der Aeußern Güter, Erb und „Eigen, dessen nimmt sich der Herzog nicht an. Was „man einander im Krieg genommen, das giebt man „einander zurück. Man solle sich zu des Herzogen „Städten und Landen nicht weiter verbinden. Dem „Herzogen Gült und Rent erstattet man. Ohngefähr „das gleiche ward von Luzern eingegangen. Die „drey Waldstätte hatten ihre eigenen Briefe, und

„Zug und Glarus auch ihre eigenen. Des Herzogen „Gegenbrief verheißt den beyden Ländern, ihr Freund „zu seyn; und daß sie dessen, was sie bisher gethan, „von ihren Amtleuten unbeschwert an Leib und Gü„tern bleiben sollen, doch so, daß sie ihnen und ihren „Erben fürbas dienen sollen". So war doch die Bündniß nicht aufgehoben, die sie mit den Eidgenossen gemacht, aber auch nicht genehmigt; so konnten beyde Theile hernach, vermittelst der Aussprüche, Alles fordern; Zug und Glarus den Bestand ihrer Bünde; Oesterreich die ganze Unterwerfung, wie hernach erfolgte. Deutlich und erfreuend war, daß, nachdem der Herzog die Briefe alle den Eidgenossen zugestellt hatte, inner acht Tagen die Gefangenen, Graf Johann von Habspurg-Rapperschweil auf der einen Seite, und die sechszehn Gisel von Zürich, die den nun aufgehobenen harten Spruch noch härter gewährleistet hatten, auf der andern Seite, doch ungleich, entlassen worden; denn die sechszehn Geisel mußten für ihre gewiß oft magere Zehrung 1700 Pf. bezahlen; aber der Graf Johann bezahlte nichts, und man forderte ihm auch nichts. Aber eine kräftigere Urkunde, Urphed nannten sie es selbst, gaben alle drey Gebrüder Grafen, Johann, Rudolf und Gottfried von Habspurg, darin sie bezeugen: „Daß sie der Stadt Zürich und ihrer „Eidgenossen und ihrer Helfer und Diener gut Freund „seyn wollen um Alles, was sich von beyden Theilen „Schweres" (die Geschichte wiederholt es nicht gern) „ergangen. Auch geloben die Grafen: Die Ihrigen in „der Stadt oder in der March, die geschädiget wor„den, sollen auch gute Freunde seyn; welche es nicht

„seyn wollten, die sollten die Grafen anhalten, es zu „werden. Man gelobt, daß wegen der Erschlagenen „zur Zeit, wo Graf Johann in die Stadt fiel, sie, die „Grafen, niemand fehden noch hassen soll; wer es aber „thäte, da sollte man helfen und rathen, bis er auch „gut Freund würde. Wäre jemand von Rapperschweil, „oder von wegen, der denen von Zürich wider die Gra„fen gedienet hatte, da sollen sie auch gut Freund „seyn, und man sie dessen nicht entgelten lassen. Diese „Richtung soll den Bündnissen unschädlich seyn, so „beyde Theile vorher mit einander hätten, ehe dieser „Unfall geschehen. Zu Bekräftigung haben alle drey „Brüder feyerliche Eide geschworen, das Obige zu „halten, und geben diesen Brief mit allen drey In„siegeln verwahrt den 19. September. So hatte auch die Stadt Laufenburg über alles Vorgegangene, wegen den drey Brüdern Grafen, ihre Freundschaft in einer eigenen Urkunde so verheißen, „daß wenn die „Grafen oder einer aus ihnen die Richtung mit der „Stadt und den Eidgenossen nicht hielten, sie densel„ben nicht helfen wollte". Das bezeuget sie in einer, an gleichem Tag und Jahr, wie die vorige, gesiegelten Urkunde. Was konnte man mehreres von einer den Grafen unterwürfigen Stadt fordern? Ja sogar ver„sichert Herzog Albrecht selbst, in einer Anwandlung der beßten Laune, die Stadt Zürich durch eine feyerliche Urkunde: „Daß er ihr und ihren Helfern" (aber das Wort Eidgenossen findet sich nicht) „die Gnade gethan, „und auch ihr guter Freund werde, um die Gefangen„schaft unsers lieben Oheims des Grafen Johann von „Habspurg, daß sie ihn, getröstet durch die Urphed,

„so ihnen die Grafen gethan, aus der Gefängniß „entlassen. Und wenn die Grafen wider diese Urpheed und unsere Vertröstung, etwann wider Zürich „oder ihre Helfer etwas thäten, so sollen wir denen „von Zürich und ihren Helfern beholfen seyn wider „die Grafen". Der Brief ist gesiegelt am gleichen Tage. So viel verspricht der Herzog. Wer hätte auf alle diese feyerlichen Versicherungen hin denken sollen, es könnte noch eine weitere ungute Handlung entstehen mit dem Habspurgischen Hause? Aber das nächste Buch zeiget ein anderes, und daß auch die feyerlichsten Verträge unterweilen keine wahre Beruhigung geben.

Laßt uns indessen die Freuden theilen, die einmal den lang und oft Uebelbehandelten in Gefangenschaft wiederfahren, die der Graf Johann länger und hart verschuldet ertrug, und die so die unschuldigen Bürger von Zürich nach des Herzogs entbranntem Zorn, da der Königin harter Ausspruch keinen Bestand haben konnte, indem er die Hauptperson nicht berührte, auszustehen gehabt. Diese, so für das Vaterland gelitten hatten, wie man in offnem Kampfe oft nicht mehreres leidet, wurden mit Freuden von der ganzen Stadt, von den Ihrigen mit rührender Wonne empfangen, und dieses Vergnügen hat ihr öfters hartes Leiden angenehm versüßt; sie waren auch werth, von dem Vaterland mit Ehren und Würden belohnt zu werden.

Drittes Buch.

(1353.) Es geschiehet oft bey den beßten Friedens-Handlungen, daß noch etwas zurückbleiben muß, welches, weil es von beyden Theilen widersprochen wird, und beyden gleich von Werth ist, nicht deutlich genug ausgedrückt werden mag, doch für einmal beyde beruhiget, weil der Eine wenigstens einiche Winke, auf seine Wünsche hindeutend, darin findet, der Andere sich tröstet, es sey doch nicht deutlich ausgedrückt, was jener wünsche. So in dem letztgenannten Frieden hatten die eidgenössischen Stände sich ihre Bündnisse vorbehalten, aber nicht bestimmt ausgesetzt. Zug und Glarus sollten ihrem Herrn gehorsam seyn, und doch sollten sie dessen, was geschehen ist, nicht entgelten. Was ist aber anders geschehen, als der Eintritt in den Bund? So hatte jeder Theil etwas im Blick, das aber nicht so stark ausgedrückt war, daß man darauf zählen konnte; ein jeder war sein eigner Ausleger. Hierin ist Uebermacht ein großer Künstler, und der Schwächere bleibt zurück. Doch ehe wir ein Beyspiel davon zeigen, wollen wir die übrigen Ereignisse der Jahre kurz zusammenfassen, damit das Wichtigste nach einander dargestellt erscheinen möge.

Das Merkwürdigste und zugleich Freudigste dieses Jahres (und wer hält sich nicht gern in trüben Zeiten

an das, was erheitert und erfreut?) war der Zutritt der durch große Thaten sich schon so ausgezeichneten Stadt Bern in den eidgenössischen Bund. Zwar sah man wohl, daß diese Kraftvermehrung in denen Zeiten nicht so würksam seyn könne, da dieser Bund, nur gleichsam wie verhüllt, allein mit den drey Waldstätten errichtet worden; aber bey dieser Handlung, zu Luzern, wurde dann beyden Städten, Zürich und Luzern, durch Reverse Hülfe verheißen, und, durch eben solche verschwiegene Zusagen, auch der Stadt Bern die Hülfe beyder Städte zugesichert; von Zug und Glarus aber gar nichts in diesen Urkunden gedacht. Was aber an Kraftvermehrung jetzo noch nicht sich offenbaren konnte, das ward hernach in vielen Fällen von dieser würdigen Stadt reichlich ersetzt. Damals waltete von der wichtigen Hülfe, so die drey Länder bey Laupen so treulich geleistet, schätzbares Andenken vor, und das schnell sich erhebende Bern hatte viel Neid und Mißgunst bey dem noch sie umgebenden, unbesiegten Adel. Darum trat Bern in den eidgenössischen Verein mit Hoffnung und Zuversicht ein, ohne den großen Zwist eigentlich mit aufzunehmen, der über den Bestand von Zug und Glarus noch in glühender Zweytracht stand.

Noch ist zu bemerken, daß, wie Kaiser Karl IV. gerade beym Antritt seiner höchsten Würde schon unserer Stadt die Kriegssteuer für drey Jahre entlassen, theils wegen vielen eignen Kriegen, theils wegen der dem Reich bezeugten Treue, so befahl er drey Jahre hernach, ohne eine Summe zu bestimmen, jetzt die Steuer dem edeln Rudolf von der Waat zuzustellen,

und in dem Jahre hernach, wo wir nun verweilen, heißt er wieder diesen Adelichen, der als Vogt zu Zürich benannt ist: „Alle die Gefälle, die dem Kai„ser und dem Reich in der Stadt Zürich und auf dem „Land, das zu der Stadt gehörig, die bis auf den „heutigen Tag zu Recht angefallen sind, einzunehmen, „zu genießen, zu besitzen, damit zu schalten, wie mit „seinem Eigenthum, und befiehlt der Stadt, daß sie „ihm helfe, dieselben zu beziehen". Daß er nun dieses empfangen, bescheint er in einer eignen Urkunde, und zwar: Mit 300 Gulden allen Ertrag erhalten zu haben.

Rührend, und voll der beßten Gemüthsart ist die Versöhnung der wirklich edeln Brüder, Hug und Arnold von Landenberg, mit der Stadt Zürich, die eine wahre Wonne für den Menschenfreund ist. Diese vortrefflichen Männer bezeugen: „Da ihr Vater „selig in die Stadt gefallen, und auf derselben That „von Leibe kommen" (so wenig verschwiegen sie des Vaters Handlung), „daß sie jetzt mit dem Burger„meister, dem Rath und den Burgern zu Zürich eine „wahre Versöhnung machen, da dieselben" (heißt es) „mich obgenannten Arnold ins Gefängniß setzten". Beyde geloben und schwören nun einen Eid: „Daß „sie und alle ihre Geschwisterte, um beyde Sachen „und um Alles, so unser Vater bey seinem Leben, „oder sie, anzusprechen hatten oder ansprechen möch„ten, gut Freund worden sind und seyn sollen, des „Burgermeisters, der Räthen und der Burgern Zü„richs. Sie haben auch gelobt, daß sie ihren Schwa„ger und alle ihre Freunde zu Freunden gewinnen

„und machen sollen, bis Martini. Thäten sie das „nicht, so sollen sie beyde, ungemahnt, sich verantworten in eine der drey Städten, Zürich, Schaffhausen „oder Luzern, wo es ihnen am füglichsten sey; und „sollen sie nicht aus der Stadt kommen, bis sie zu „Zürich alle zu Freunden gewonnen; oder es gebe ihnen „Zürich fürbas Tag. Um ihre Brüder, die noch zu „Tage kommen" (wen rührt das nicht?) „geloben sie, „wenn dieselben zu Tage kommen, und sie dann von „einem Bürgermeister oder Rath ermahnt werden mit „Briefen oder Botten, sollen sie im nächsten Monat „ihre Brüder weisen, zu loben und zu schwören, was „sie gethan und der Brief sagte. Geschähe aber dieß „nicht, so kommt man wieder in eine der drey Städten, „bis das geschieht". Arnold versichert noch besonders: „Daß er auf keine Weise wider die von Zürich etwas „thun wollte, das ihnen schädlich seyn könnte". (Geben und gesiegelt den Sonntag morndes nach St. Laurentiens-Tag). So handelten die Edlen von Landenberg, deren Vater in Zürich fiel, deren Veste Alt-Landenberg die Züricher, vermög des Bundes mit den Herzogen von Oestreich, auf ihr Geheiß, gebrochen hatten. So werth hielten sie den Rath von Zürich, nicht allein für sich die Versöhnung zu halten, sondern auch ihren Verwandten darzu zu verbinden, und ihre minderjährigen Brüder das Gleiche, was sie nun gelobet und beschworen, einst auch beschwören zu lassen, und für jede Unterlassung des Verheißenen in einer von gedachten drey Städten Giselschaft zu leisten. Nicht umsonst blühete der edle Stamm so lange in unserm Lande.

Nach so lieblichen Ansichten der beßten Menschheit, und so fruchtbaren wichtigen Ereignissen des Jahrs, thut es doppelt wehe (war doch Obiges eine wahre Erholung!) in der Erzählung fortzuschreiten, wo hinterlistiges Thun und feines Benehmen den Redlichen drückte. Kaum waren nämlich diese zahlreichen Friedens-Urkunden ausgefertigt und gesiegelt, so klagt sich der Herzog, der sie doch alle wörtlich bestätigt hatte, bey dem Adel hin und her, der ihn noch immer reizte, die Eidgenossen hätten den Frieden nicht gehalten. Er fuhr zu dem End selbst zu Kaiser Karl auf den Reichstag nach Worms, um die Gelegenheit zu haben, dem höchsten Haupte und vielen Fürsten des Reichs das Unrecht, wie er es nannte, und die Verletzung des von dem Marggrafen von Brandenburg errichteten Friedens, die von den Eidgenossen geschehen, in lauten Klagen vorzustellen; was aber ganz verkehrt war. Denn er selbst gieng offenbar von dem Frieden ab, hub das auf, was doch darin so deutlich enthalten war, verklagte die Unschuldigen und brach selbst die kaum versiegelte Schrift. Kein Wunder, wenn so harte Vorwürfe, von so vielen Abgeneigten, ohne Verantwortung angehört und leidenschaftlich vorgetragen, so verkehrt bis in die Geschichte gedrungen sind. Die bitterste Klage über die Eidgenossen, die er da vortrug, war, sie hätten seines Vaters Erb, Luzern, Zug und Glarus ihm entzogen, hören nicht auf, ihren schädlichen Verein zu vergrößern, und wer wisse, was sie noch Alles an sich ziehen werden, wenn ihnen der Riegel nicht vorgeschoben werde. Die Sache verhielt sich aber anders. Da in dem Frieden ausgesezt war, Zug und Glarus sollten ihm weiter

dienen und gehorchen, verlangt der Herzog nicht nur den Eid von diesen Ländern, sondern daß sie auch die Bündniß mit den Eidgenossen abschwören sollten; das verweigerten sie; huldigen wollten sie wohl, aber abschwören das so fest errichtete, das können sie nicht, und da man sie drängte, sagten sie zuletzt: Wenn die Eidgenossen sie entließen, so wollten sie es sich auch gefallen lassen; aber die Eidgenossen widersetzten sich: Sie hätten ja ihre Bünde in Frieden vorbehalten, und was geschehen, sollten (so stehe es ja deutlich im Frieden) die von Zug und Glarus nicht entgelten.

Auf des Herzogs laute Klage sagte der Kaiser, er werde nächstens ins Elsaß kommen, und dann die Eidgenossen auch verhören; und wirklich kam der Kaiser im August dahin, und forderte, mittelst Zusage sichern Geleites, die Botschaft den Eidgenossen ab; auf Erscheinen änderte er seine Gedanken, und kam, umgeben von dem Herzog und seinen Räthen, nach Zürich. Diese unterließen es nie, den Kaiser gegen die Eidgenossen aufzuhetzen. Bey dem ersten Verhör war der Kaiser äusserst zornig, fuhr die Gesandten an, und warf ihnen ihre Bündnisse als widerrechtlich und verwegen vor. Die Eidgenossen antworteten mit Bescheidenheit, Bündnisse zu machen, seyen sie schon lange befreyt. Sie hätten die Ehre genossen, mit Kais. Majestät und mit den Herzogen von Oestreich, selbst aufgefordert, Bündnisse zu machen; warum sollten sie denn nicht auch das Recht haben, mit ihren nächsten vertrauten Freunden dergleichen einzugehen? In diesen Bündnissen (sie wiesen dieselben mit Ehrfurcht vor und ließen sie vorlesen) haben sie nicht nur das Reich und dessen höchstes

Oberhaupt, sondern auch einer jeden Herrschaft ihre Nutzung, Gülte und Rechte vorbehalten; daß sie mit Zug und Glarus sich verbunden, die noch vor wenigen Jahren auch ihre ungestöhrten Freyheiten genossen, sey aus nachbarlicher Freundschaft mit Beybehaltung alles Nutzens und Gefällen der Herrschaften geschehen. Der Herzog mochte unterdessen den Zutritt von Bern zu dem ewigen Verein vernommen haben; deswegen drang der Kaiser absonderlich auf Zürich an, diese Verbindung aufzugeben, in Hoffnung, daß auch das wichtige Bern zum Aufheben dieser Verbindung zu gewinnen seye; allein Zürich blieb fest an dem was es mit Absicht unternommen, und die Eidgenossen bezeugten, alle ihre Schritte seyen so einfach, so redlich und unschuldig, daß sie weder die bittern Klagen des Herzogs verdienten, noch befürchten müßen, die Huld und Gnade des höchsten Beherrschers des Reichs ihnen daher entzogen zu sehen. Sie hätten sich mehr zu beklagen, daß, da sie glaubten, nach so viel edler Mühe des weisen Marggrafen, in Ruhe zu leben, und die Früchte des allgemein beliebten Friedens zu genießen, nunmehr Se. Durchl. Alles wieder in Unruh und Verwirrung, und die Urkunden, die er alle von Wort zu Wort bestäthet, die niemand verlezt, wieder in bedauerliche Ungewißheit und Unbestand setzen. Nach diesem Verhör sahe der Kaiser wohl ein, daß gütlicher Austrag nicht so leicht zu erhalten sey, und da er gedrängt war, an andern Ort hinzureisen, und der eidgenössische Vortrag ihm Mühe machte, gab er den Rath, dem Herzog zu schreiben, daß sie die Friedenshandlungen alle halten wollen, und hoffen, er werde sich zu dem gleichen verstehen; das

haben sie dem Kaiser verheißen, und deßnahen schrieben sie an den Herzog: „Mit welcher Kraft und Sicherheit „Ihr uns besorget, daß die Richtung stets bleibe, von „Euch und den Euern, besorgen auch wir, daß dieselbe „Richtung von uns und unsern Eidgenossen gehalten „werde; und also wann von eintwederem Antheil je„mand die Richtung überfahren würde, daß auch der „dem andern den Schaden ausrichten solle". So schrieb Zürich im Namen der Eidgenossen, nach des Kaisers Rath, aber es blieb die Antwort zurück.

Indessen bestätigte der Kaiser, bey seiner Gegenwart in Zürich, dieser Stadt den vollständigsten Freyheitsbrief, den Kaiser Rudolf von Habspurg ihr und beyden Stiftern zuerst gegeben, und alle Nachfolger eben so bekräftiget haben, und auch die Freyheiten, wegen dem Reichsvogt, daß man einen Richter setzen möge, wenn das Reich ledig ist, und daß ein Reichsvogt nur 2. Jahr, und dann 5. Jahr es nicht mehr seyn solle; und eben so wegen Ausnahm von fremden Gerichten. Dießmal geschah es zuerst in deutscher Sprache. Vielleicht wollte der Kaiser mit diesen Gaben die Stadt milder und verbindlich machen, seinen übrigen Wünschen eher zu entsprechen; aber es hätte keinen Erfolg.

(1354.) So weit war man im vorigen Jahr gekommen; aber in diesem Jahr sind die Folgen von des Kaisers zudringendem Begehren und der redlichen Standhaftigkeit der Eidgenossen so zahlreich, daß sie alle andere Ereignisse zurücklassen. Den 22. April kam derselbe mit großem Gefolg und des Herzogs Botschaft nach Zürich, und wandte sich zuerst an diese

Stadt, sie von dem Bündniß der Eidgenossen abzubringen; da feyerten die von Zürich nicht, den Ursprung ihres Vereins von der so nöthig wordenen Veränderung der Verfassung abzuleiten, dazu sie doch wie andere Freystädte, die das zu gleicher Zeit gethan, berechtiget gewesen. Hierauf haben sich die nicht ohne Schuld entsetzten Räthe, welche durch die nur für wenig Jahr angesehene Verweisung sich allzustark belästiget gefunden, und sich zu Rapperschweil bey dem Graf Johann von Habspurg aufgehalten, Zürich und seine Mitbürger immerdar beschädiget, und nicht geruhet, bis sie diesen Grafen, der durch Bürgerrecht noch mit der Stadt verbunden, und erst neulich ihnen durch große Gefälligkeiten verpflichtet war, zu einem mitternächtlichen Mordanschlag beredet, und denselben ausgeführt, der aber nach des Höchsten Verhängniß zum Unglück der verwegenen Unternehmer ausgeschlagen. Da habe unsere Stadt, so vielmal von dem elenden Sitz des Grafen, und der Stadt Rapperschweil (von wo aus die verschwornen ehmaligen Räthe, die sich so oft mit unserer Stadt zum Schein versöhnten, aber sogleich Eid und Versprechen hintansetzten, uns immer beschädigten, und erst kürzlich uns unversehens überfallen) in gerechten Zorn gebracht, jene Stätten zerstört, die immer feindselig gegen sie gewesen. Hierauf hätten die Brüder ihres tödtlichen Feindes die andern Grafen von Habspurg, die vorher ihres Bruders sich nicht annehmen wollen, den Herzog, der sonst mit dem Grafen wenig Vertraulichkeit hatte, hinaufgerufen, daß er in's Land kommen solle. Nachdem er angekommen, haben sie ihn sogleich auf die freundlichste Weise bewillkommt, und auch der Herzog

seye zuerst äusserst gnädig mit ihnen gewesen; nachher aber habe der Adel umher, der der Stadt nicht günstig sey, den Herzog so zur Ungnad gereizt, daß sie, nach einem harten Verhör, zu Sr. Kaiserl. Majestät sich gewendet, und um höchste Huld angerufen, die aber kräftig zu erhalten ihnen nicht möglich gewesen. In dieser Verlegenheit nahmen sie Zuflucht zu Luzern und den drey Waldstätten, ihren treuen Nachbaren, die in einer eben so großen Verlegenheit ihnen treulich geholfen hatten, und traten in ihren ewigen Bund ein, dem sie die Wohlfahrt der Stadt und ihre Sicherheit, gegen den, durch ihre alten Räthe, aufgebrachten Adel zu verdanken haben. Nun von diesem verschwornen Bund abzustehen, sey es ihnen unmöglich; und, haben sie doch schon Belagerungen deswegen erlitten, stehe ihnen gleich weiter noch Ungemach bevor, so wollen sie dasselbe mit der treuen Hülfe ihrer Verbündeten weiter tragen; und haben sie die Verbindung vermehrt, so sey es beynahe mit willigen Uebergeben derer, die ihre verlorne Freyheit betraurten, oder keinen Zuzug erhielten, mit der Versicherung geschehen, daß jedes Recht und Genuß der Herrschaft vorbehalten seye.

Die Luzerner sagten, es wissen sich noch nicht der ältesten Männer zu erinnern, daß sie, eine freye Stadt, unter dem sehr leichten Schutz des Klosters Murbach stuhnden; diesen Wohlstand habe man ihnen nicht vergönnt, sondern von Murbach die Rechte mit Unwillen des Besitzers angekauft, mit denen sie der Stift, auf beyden Seiten zufrieden, ergeben waren; ob sinther nicht Alles weiter getrieben worden, mögen billige Beurtheiler ermessen. Damit seyen sie ihren nächsten Nachbaren der

Waldstätte Feinde worden, weil ihre Herrschaft denselben ungünstig war; da seyen öftere Fehden entstanden, wo die Herrschaft, auch angefleht, weder Hülf noch Rath geleistet habe; diese tägliche Feindschaften seyen ihnen unerträglich geworden; deßnahen sie mit den drey Waldstätten sich vereiniget, allen Nutzen und Gült der Herrschaft vorbehalten, und treulich geleistet. Die Stadt Zürich, als eine alte Freystadt, haben sie gern aufgenommen; Glarus, das auch in ihrem Fall war, habe sich der Erwerbung eines ewigen Bundes gefreut, nachdem es sich ergeben, und Zug haben sie, da kein Zuzug erfolget, auf Uebergab angenommen. Sie erkennen es aber beyde als Wohlthat, in ihren Verein aufgenommen zu seyn.

Die drey Waldstädte, sagten sie, seyen schon im grauen Alterthume freye Länder gewesen, haben etwa wohlthätige Adeliche zu Beschützern angenommen, sonst aber ihre kleinen Geschäfte mit ihrer eignen Regierung verwaltet; da man ihre Freyheit antasten wollte, haben sie sich mit ihrer Tapferkeit geholfen und, ihre Kräfte zu vereinen, den ersten ewigen Bund gemacht, dabey einem jeden das Seinige treu vorbehalten worden; mit Luzern nur Frieden, vermittelst der Bündniß gemacht, und Zürich als eine alte angesehene Stadt zu Ehren und mit Willen aufgenommen; Zug und Glarus seyen Länder wie sie, vor Altem frey, und die nächsten Nachbarn in ihren Alpen, in ihren Hochgebirgen, in ihren Thälern gewesen. Diese haben sie erobert, und doch nicht zu Unterthanen gemacht, sondern, wie die andern Eidgenossen, in ihren ewigen Bund aufgenommen; sie klagen sich auch nicht, sie seyen ja zufrieden und urbietig,

wo sie etwas an Nutz und Gülten schuldig seyen, es zu entrichten; daraus möge Ihro Kaiserl. Hoheit mit höchster Klugheit ermessen, wie unbillig die Klage des Herzogs seye, und daß sie sämtliche Eidgenossen nichts begehren, als so in der Stille und Ruhe bey ihrem Bündnisse zu verbleiben.

Nach diesen Vorträgen, da der Herzog und seine Räthe schon alle ihre Gründe und Klagen dem Kaiser vorgetragen hatten, verlangten sie von ihm, daß er nun die Sache durch einen gütlichen Austrag beyzulegen geruhen möchte, wie er schon vorher, an einem solchen Versuche, durch eine nöthige Abreise verhindert worden. Da legte der Kaiser den Abgesandten der Eidgenossen die verfängliche Frage vor: Ob sie mit eben so offener Friedensliebe, wie der Herzog, ihm die Sache unbedingt übergeben wollten, und auch das gleiche Zutrauen zu seinem gütlichen Ausspruch hätten? Da sagten die von Zürich, im Namen aller Eidgenossen: Sie möchten der weltgepriesenen Klugheit Ihro Majestät das unbeschränkte Zutrauen wohl gönnen, wenn sie nur so glücklich wären, die Zusicherung von Ihro Majestät zu erhalten, daß ihre Bündnisse alle aufrecht blieben. Hierauf ward der Kaiser zornig, was oft der Großen höchste Beredungskunst ist, die Schwachen zu schrecken. Man sage immer von den Bündnissen, sagte der Kaiser aufgebracht; aber wer hat euch das Recht gegeben, dergleichen unverletzliche Bünde einzugehen? Das seyen erschlichene Handlungen, und füraus die mit Zug und Glarus, das österreichische Länder seyen; sie sollen von dem abstehen, und, wie der Herzog, ihm

alles unbedingt überlassen; er werde für Alles sorgen. Da forderten die Eidgenossen, auf zwey Tage sich zu bedenken.

In dieser Verlegenheit traten die Eidgenossen zusammen, und bedachten, den Antrag des Kaisers abzuschlagen sey schwer; er seye schon jetzt zornig; wie er denn wohl seyn werde, wenn sie ihm das Zutrauen versagen? Aber auf der andern Seite seye zu erwägen, daß es um ihre Bündnisse geschehen sey, wenn sie zustimmten; sie hätten schon genug an der Königin Agnes Ausspruch erlitten, und wären wie durch ein Wunder davon befreyt worden; ob sie sich nun wieder in die gleiche Gefahr begeben wollten? Man sehe wohl, der Verein sey der Widerpart zu stark; aber von dem könnten sie nicht lassen; und da sie Alle darüber gleich denken, so stehen ihnen freylich wieder große Gefahren zu erdulden vor; aber die wollen sie einander willig tragen helfen und mit wahrer Treue einander beystehen, und im Uebrigen auf die Rettung der Vorsehung, die sie schon oft erfahren hätten, sich verlassen.

Da mußte Burgermeister Brun, im Namen Aller, dem Kaiser vortragen, daß die Eidgenossen alle einmüthig, im ernstesten Bedenken, nichts anders finden können, als bey ihren Eiden und Bündnissen, so sie einander zugeschworen, mit redlichem und treuem Sinne zu verbleiben; und so sehr sie zu der höchsten Weisheit und Huld der Kaiserl. Majestät das vollkommenste Zutrauen setzen, so könnten sie, wenn nicht der Bestand ihrer Bündnisse ihnen zum Voraus von Sr. Majestät feyerlich zugesichert würde, einen so hohen Ausspruch nicht annehmen, und müßten sich

denselben ehrerbietigst verbitten. Sie seyen doch immer, die Waldstätte besonders, treue Glieder des Reichs gewesen; in vielen Schlachten haben sie sich mit Tapferkeit verhalten, und hoffen deßnahen, man werde ihnen diese abgenöthigte Versagung nicht zu Ungnad aufnehmen. Könnten aber ihre Bündnisse beybehalten und mit höchster Genehmigung bekräftiget werden, dann wollen sie Alles andere gern Ihrer kaiserlichen Majestät höchsten Klugheit überlassen. Sie wollten auch die Rechte und Nutzungen der Herrschaft an sich bringen, und mit schwererm Geld, als sie je angesetzt werden könnten, gerne auslösen.

Wichtige Geschichtschreiber sagen, der Kaiser habe sich nochmals an die von Zürich besonders gewendet, und ihnen vorgestellt, was sie schon erlitten und noch mehr erleiden könnten; sie sollten doch abstehen von dem Bund; der Gewalt seye zu groß darwider; sie könnten zuletzt doch nicht widerstehen, und dann seye es um ihre Freyheit geschehen; zwey Belagerungen haben sie schon ausgehalten; die dritte stehe ihnen bevor. Hingegen, stühnden sie ab von dem Verein, wollte er ihnen hohe Gnade erweisen, ihre Freyheiten mehren, und so können sie allen Jammer, der ihnen bevorstehe, vermeiden und ihren Wohlstand mächtig vermehren. Aber sie stuhnden fest: Sie haben diese Bündnisse mit vielem Bedacht eingegangen, und dabey wollen sie verbleiben; sie wissen wohl, was sie gelitten, und was ihnen vielleicht bevorstehe; aber der Höchste habe sie bisher gerettet, dem vertrauen sie; so lang sie ihrem Worte treu seyen und von ihren Eiden nicht abweichen, hoffen sie, es werde nie übel gehen.

Nach allen diesen Handlungen ward dennoch bey dem Kaiser keine Gnade, sondern er wollte im Verdruß von diesen Sachen nichts mehr hören. Er machte den 24 April einen Waffenstillstand, bis auf seinen Absag, und vier Wochen hernach, verreisete nach Baden und von da nach Brugg, und erzählte dem Herzog den Abschlag der Eidgenossen zu gütlichem Ausspruch, und den Antrag zur Auslösung der Gülten und Rechten. Schnell erwiederte der Herzog: „Es seye ihm nichts feil"; der Kaiser sagte: „Er sollte ihm das Land überlassen"; aber auch damit war der Herzog nicht zufrieden. Noch mehr erbittert durch des Herzogs Antwort schied der Kaiser von ihm. So gieng das schwere Jahr vorüber, einem noch schwereren Platz zu machen.

(1355.) Den 24. Brachmonat des folgenden Jahrs sandte der Kaiser den zwar im Unwillen bedroheten, aber nicht so gewiß erwarteten Absagbrief, darin er nochmals bezeuget, daß der Herzog den Weg des Rechten oder der Minne eingegangen wäre; da aber die Eidgenossen das nicht thun wollten, so müsse er dem Herzog helfen. Es findet sich auch ein Brief des Kaisers an den Herzog, da er ihm, neben dem, daß er Hülfe verspricht, verheißt, im Land zu bleiben und nicht wieder wegzugehen, was ihm der Herzog vorher vermuthlich vorgeworfen hatte. Er erwarte seine Gemahlin im Land, und wollte weder in Franken noch in Luxenburg fahren, er habe denn den entstandenen Streit vorher beseitiget, und könne nun dem ganz abwarten. Nach diesem Absagbrief, wiewohl man vorsah, daß noch einige Zeit darüber vergehen

werde, ermahnten die von Zürich die Eidgenossen, eingedenk zu seyn, daß, wenn sie ihre Bünde hätten aufgeben wollen, da man ihnen dafür stark zusetzte, sie diese Gefahr hätten abwenden können. Da sie aber standhaft an ihren Eidgenossen und der Verbindung mit ihnen verblieben, so hoffen sie, da sie um dieses ihnen werthen Vereins willen wieder leiden müssen, sie werden ihre Treue gegen ihre Bundesgenossen durch schlennige und zahlreiche Hülfe und Zuzug in ihre Stadt bewähren und bekräftigen. Das erfolgte auch sogleich, und die vier Waldstätte, die einzigen Vereinten, die offen handeln konnten, sendeten 1500 Mann in die Stadt, allen Anfällen des Kriegs, so die Stadt Zürich betreffen möchte, sich entgegen zu setzen. Sie entsetzten sich vor des Kaisers Unternehmen nicht, und ermunterten einander standhaft und mit Muth zum bevorstehenden Kampf. Den 28. des gleichen Monats kam schon der Herzog mit großem Volk gegen Zürich, an die Glatt; seinen Aufenthalt daselbst bezeichnet jetzt noch eine Mühle mit des Herzogs Namen; da kam Graf Johann von Rapperschweil in des Herzogs Lager, und auch in die Stadt, mit Versicherung an beyde Theile, daß er mit seinem Land in der March still sitzen und partheylos verbleiben wolle, das ihm bewilliget ward. Da nun der Graf sechs Tage in dem Lager des Herzogen sich aufhielt, trug er ihm das zerstörte Rapperschweil, aber mit dem umgebenden Land, an, ihm dasselbe käuflich zu überlassen. Das that der Graf wider Wissen der Stadt, wider das Burgerrecht, das noch bestuhnd, und zu offenbarem Nachtheil derselben, auch dem

letzten gerade vorher gethanen Versprechen ganz entgegen. In der Nacht vom 2. Augstmonat zog der Herzog, mit großem Volk, den See hinauf, in das Land des neuen Verkäufers, nach Rapperschweil; versammelte Tags darauf das Volk in der March, das vorher dem Grafen zudiente, und ließ dasselbe sogleich huldigen. Dieses Unternehmen war nicht nur Zürich, dem ein solcher Nachbar beschwerlich war, sondern auch dem nahen Glarus, dessen Zustand noch so ungewiß blieb, und selbst Schwyz sogar nachtheilig, das schon zuvor an seinen Grenzen von dem Grafen und seinem Volke viel Ungemach ertrug. Der Herzog ließ sogleich die Mauern der zerstörten Stadt wieder herstellen mit schneller Arbeit, die thätige Hände von allen Orten herbeyruft. Das Innere überließ er den Burgern, mit Gebäuden, nach der Art und Vermögen eines jeden auszufüllen (ob unterstützt oder nicht). Die Züricher schickten hundert Krieger an die Letzi zu Meilen, wo noch ab dem Land bis auf Dreyhundert zu ihnen stießen; aber der Herzog schickte von seinen Völkern bis auf Sechstausend dahin. Das Gefecht war ungleich, doch nicht abgeschlagen; die kleinere Zahl zog sich aber nun mit Verlust von 50 Mann zurück.

Der Kaiser kam nun auch mit vielem Volk aus Böhmen und andern Ländern an der Glatt an; aber da er den Herzog nicht mehr fand, zog er den 20. Augstmonat hinüber an den See, und der Herzog zog auch mit seinem Volke zu ihm herab. Mußte es nicht die Eidgenossen in dem Innersten kränken, daß sie die Völker von Konstanz, von St. Gallen, von

Schaffhausen, mit denen sie vielleicht bey unabgelöfter ner Zeit verbunden waren, und Waffenthaten zu ihrem Besten gethan hatten; wo sie sogar Bern, von dem ihnen mit verschwiegenen Zusagen die Hülfe versichert war, und Solothurn, das nie den Städten abgeneigt war, wider Willen, das wußten sie wohl, gegen die Stadt anziehen sahen? Aber wer konnte den großen Mahnungen und dem Ruf des Kaisers widerstehen? Wer verlangt, die Namen der Fürsten, Grafen und Städte, die zugezogen waren, zu vernehmen, der findet sie bey dem großen Forscher, dem nichts entgieng, bey Tschudi zu lesen. Mir grauet vor der gefährlichen Ehre, die unsere Stadt umgab. Den 13. September zog das ganze Heer weiter nach der Stadt; da erkannte man alle die Panner, die vom See herab über Hottingen und Fluntern, gegen die Spannweid und weiter gegen dem Käferberg zogen und sich daselbst lagerten. Es waren Vierzigtausend an der Zahl. Da erhub sich ein Streit zwischen dem Herrn von Konstanz und dem Herzog von Oestreich und dem Kaiser selbst, wegen dem Vorzug der Mannschaft im Lager. Konstanz vermeinte, die Schwaben, als das ältere Herzogthum, hätten den Vorzug; Oestreich meinte, es wäre seine Sache, und hiemit gebühre er ihm; der Kaiser forderte den für sein Böhmen, und fand selbst, ein solcher Streit seye dem Krieg nicht verträglich; da es aber noch um keine Ueberwältigung zu thun seye, so möge es besser seyn, sich unter einander zu vertragen, denn das pflanze im Krieg wenig Glück, wo man sich entzweye. Bey diesem Zug den See hinab, und wo er sich hinwandte, ward von den rohern Kriegern mit

Raub und Brand den Landleuten nicht verschont; je weniger die andern Thaten glänzen, je mehr zeigt sich der Krieger an den Unschuldigen und ihrer Haab, die sich nicht wehren oder entfliehen konnten. In der Stadt haben die Einwohner alle, die dahin Geflüchteten ab dem Land, das, wie man irgendwo bemerkt, noch sehr schmal war, und die Zugezogenen von den Eidgenossen, wenige von Zug und Glarus, da sie ihr eigen Land besorgen mußten, etwas mehr als 4000 Mann ausgemacht; und dennoch fielen sie fast alle Tage aus, tödteten viele Mannschaft, und verloren selbst nur Wenige. Das von allen Orten her aufgesammelte Heer, unbewußt wo noch die Feindschaft hinreiche, schon durch den Marsch ermüdet, und unbegierig des Kampfs, trug vielleicht Mitleiden, wenigstens die Mildern aus ihnen, mit der Stadt, bewunderten die schöne Lage, und wußten nicht, was ihre Herren vorhatten.

Da das Heer nur so lagerte, ohne festen Plan, ohne Trieb zum Kampf, und die verschiedene Sprache der Belagerer und der Streit der Fürsten kund wurde, da ließ Zürich, im Angesichte des Lagers, auf dem höchsten Thurme, des Reichs Panner mit dem Adler fliegen, und sendete Abgeordnete in das Lager, die Ihro Majestät dem Kaiser vortragen mußten, daß die Stadt mit Leib und Gut, dem Reich zu dienen, bereit sey, und mit diesem offnen Zeichen dem ganzen Heer ihre natürliche Verbindung mit demselben und so vielen hoch ansehnlichen Mitgliedern verständigen wolle, und baten deßnahen um Gnade bey des Reichs Oberhaupt.

Nun fiel in nächtlichen Stunden dem Kaiser der

Gedanke auf, daß er, als ein neuer Beherrscher des Reichs, auch nachzusehen habe, was desselben viele große Fürsten und Städte denken, daß er der Rache des Oheims zu Gunsten, den man sonst nicht als den Lieblichsten kannte, gegen eine alte angesehene Reichsstadt so viele Reichsglieder aufgefordert habe, da sie sich doch der Gnade anbefehle; und auch ihre Eidgenossen wären von vielen Schlachten, wo sie mit Ehren und Muth erschienen, vielen Reichsgenossen bekannt und berühmt; so könnte er mit verheerendem unklugen Vorsatz das Reich und seine höchsten Glieder wider sich reitzen. Diese Gedanke und anders mehr mittheilte er seinen beßten Freunden, die es nicht mißbilligten; andern sagte er: Hier an dem Käferberg sind lauter Städte; meint ihr dann, daß sie ihresgleichen sehr wehe thun würden, wenn sie einst kämpfen müßten? Die Bessern und Vertrautern des Kaisers redeten mit dem Herzog: Ob er sich mit Zürich und den Eidgenossen in einen gütlichen Vertrag einlassen wollte? Aber er beharrte auf seinem Eigensinn, und bat, daß man im Feld bey ihm bliebe, und den Feldzug nicht aufgeben wollte. Aber der Kaiser brach auf mit seinem Heer, und die Menge zerfloß, und der Herzog, da er einen schönen Zug über das Albis zueilen sah, zog sich auch zurück, besetzte alle Städte und Schlösser mit Mannschaft, und schädigte mit denselben täglich die von Zürich und ihre Eidgenossen.

(1356.) Da die Belagerung so schleunig aufgehoben worden, ward der Herzog noch mehr erbittert über Zürich, und im folgenden Jahr schon frühe sandte er 500. Reisige von Bremgarten, mit 300. Mann

Fußvolk gegen Zürich. Diese kamen bis an die Sihl, und brannten und plünderten da mit voller Macht; allein die Züricher überfielen diese Völker da sie zerstreut der Beute nachgiengen, die übrigen flohen zurück; und so war Beschädigung und Kampf in der Zeit der Züricher tägliches Loos.

In der Zeit nahm sich Albrecht von Buchheim, östreichischer Landvogt, vor, den Zürchern und Eidgenossen die volle Ladung des Zorns und der Rache des Herzogs angedeihen zu lassen. Er nahm 1500. ungarische Reuter in Sold; diese verlegte er ringsum in die Städte, so die Herrschaft unweit im Land hatte, und beschädigte mit denselben die Eidgenossen, sonderbar Luzern und Zürich unaufhörlich auf allen Seiten; doch blieben diese auch nicht müßig, und in vielen Gefechten blieben der Ungarn viele, und die Länder Aargau und Thurgau, wo sie weilten, wurden ungehalten und klagten sich laut über diese fremde Gäste, die ihnen Fehden und Ueberfall zuzogen, als Freunde und Beschützer nichts weniger als bescheiden waren, und an ihnen oft verübten, was ihnen bey den Eidgenossen zu thun nicht gelungen war.

Da sahe der Herzog ein, daß die Eidgenossen nicht so leicht zu bekämpfen wären; er wäre des Krieges müde, sagte er; er konnte gedenken, die Eidgenossen möchten doch auch der immerwährenden Fehden überdrüßig seyn. Da wandte er sich an den Kaiser, besuchte ihn zu Regenspurg, wollte die zu Zürich ausgeschlagene gütliche Ausgleichung wieder anbahnen, und sich besser von Neuem vernehmen lassen. Daß die Absicht dabey gewesen, die Gesandten der Eidgenossen weit von

ihren Städten und Ländern hinzulocken, damit man sie, von ihren Umgebungen entfernt, desto eher an sich ziehen könne, ist allerdings aus dem Erfolg abzunehmen. Der Kaiser berufte also diese Gesandten; nur schade, daß es damals nicht wie seither Sitte war, die Namen der Gesandten so fleißig aufzuzeichnen. Brun war gewiß unter ihnen; daß er der Einzige war, ist nicht zu vermuthen, so daß man ihm allein das so wichtige Unternehmen anvertraut hätte; doch unten hievon ein Mehreres. Das ist gewiß, daß Zürich und Luzern, die am meisten gelitten hatten, einen annehmlichen Frieden herzlich wünschten. Dort zu Regenspurg ward ein gütlicher Spruch abgefaßt, den zwar der Kaiser selbst vermittelte, aber mit Feinheit nur als des Herzogs Werk erscheinen ließ, dem er Bestätigung ertheilte. Und wie sah diese Vermittlung aus? Ich will sie kurz aus einander setzen, weil im Folgenden so Vieles darauf ankommt. Zuerst wird der Streit nur mit dem Herzoge und der Stadt Zürich, samt den Ihrigen, angesetzt; der Eidgenossen wird im Anfang unter den Streitenden nicht gedacht. Dann aber wird im ersten Punkt die Verheißung beygebracht: „Weß sie, die Stadt Zürich, „oder ihre Eidgenossen (hier werden sie zum erstenmal genannt) „von des Kriegs wegen sich unterzogen, das Uns „oder den Unsern angehört, es seye Land oder Leut, „Festen, Städte oder Gericht, daß sie uns das gänzlich „ledig und los machen sollen, und fürbas niemand „daran irren; wäre aber, daß die Eidgenossen ihnen „nicht wollten gehorsam seyn, so sollten sie uns, unsern „Erben, unsern Landleuten beholfen seyn, daß uns das „vollführt werde; dasselbe sollen wir und die Unsern

„hinwieder thun, ihnen und den Ihrigen." (das ist der Punkt, der nachher so viel Aufsehen machte). Dann folgen die Artikel wegen Annahme der Burger; wegen den Lehen, und den Rechten in Schuldsachen; daß man sich weiter mit den Herzogslanden nicht verbinde; wegen den Gülten und Rechten, so die Herrschaft noch in den eidgenössischen Ständen habe. In diesem trift Alles mit der Brandenburgischen Richtung zusammen; das Uebrige ist im Anfang auch gleich; dann aber heißt es weiter: „Wäre auch, ob uns unsere Rechte stößig wurden, in unsern Städten und Waldstätten, die in ihrer Eidgenossenschaft sind, also daß man uns deren nicht zugestehen wollte, deß soll man kommen für den Verhörer, der dann genommen wird; vor demselben sollen wir unser Recht mit Briefen und Zeugen bewähren — in der Veste Untersee, wenn es Luzern oder Unterwalden betrift; zu Utznach, mit Schwyz und Uri. Denselben Tag soll man Zürich, und denen die es berührte, 14. Tage vorher verkünden — nicht mehr als 40. sollen dann erscheinen — man giebt dahin sicheres Geleit — was man bewiesen, vor dem Verhörer, dafür giebt er einen Brief; dann soll man zur Ausrichtung beholfen seyn, mit aller Macht. — Können wir nicht beweisen, so sollen wir abstehen. Wann der Verhörer abgeht, sollen wir oder unser Amtleut drey bescheidene Mann setzen, und die von Zürich auch drey. Die sechs, oder die Mehrheit unter ihnen sollen den Verhörer nehmen; würden sie sich gleich theilen, so loosen beyde Theile, und welchen Theil das Loos trift, der erwählt einen siebenten Mann; die Sieben sollen einen Verhörer wählen, aus einer Stadt oder Land, der

„nicht ihr Eidgenoß sey, der sie der Beßte bedünkt. Er
„solle auch schwören, daß er ein unpartheyischer Ver=
„hörer seyn wolle. Wir sollen auch und unsere Erben,
„und unsere Amtleut die von Zürich besorgen, ob sie je=
„mand dafür beschädigen wollte, sie zu schirmen. Wir
„haben uns auch vorbehalten, unsere Bündnisse, Frey=
„heiten, Brief, gute Gewohnheit. So haben sie sich
„auch vorausbehalten, ihre Eide, Bünde, Freyheiten,
„Recht, Brief und gut Gewohnheiten; denn allein die
„Stück, die an diesem Brief geschrieben sind, die haben
„sie alle, so über 16. Jahr, bey ihren Eiden beschworen.
„Sie haben sich auch gegen uns und unsere Erben ver=
„pflichtet, daß sie diesen Eid alle 10. Jahr erneuern wol=
„len; und soll sie von dem Gelübd kein Eid oder Bünd=
„niß, so sie mit den Eidgenossen haben, nicht hindern.
„Wir hinwieder verheißen auch für uns und die Unsern,
„sie seyen geistlich und weltlich, diese Artikel zu halten,
„dem Römischen Reich seine Rechte vorbehalten. Geben
„Dienstag nach Maria Magdalena". Das ist nun die so
schwere Urkunde, welche einheimische Geschichtschreiber
nicht auszusetzen vermochten. Dafür gab Burgermeister
Brun, im Namen aller Gesandten, die in Regenspurg
zugegen waren, einen Gegenbrief nach den Sitten der
Zeit; den sollte Oestreich erhalten, wann er von den
Ständen unterschrieben und gesiegelt wäre, wie ein
von dem Herzog gesiegeltes Instrument den Eidgenossen
gegeben werden sollte. Beyde Urkunden aber versahe
der Kaiser mit seiner Bestätigung, zu Festhaltung des
ausgesprochenen Befehls; das Alles ward in Regen=
spurg in's Reine gebracht.

Nun sagt die Geschichte, und die Natur der Sache

bringt es mit, daß in Zürich über diese Vermittlung mit dem Haus Oestreich, ehe man sie vielleicht noch kannte, eine nicht geringe Freude entstanden seye, da man sich versah, daß die wiederholten Plagen und Belagerungen nun einmal aufhören sollten; und wer könnte das unserer Stadt verdenken, die so viel gelitten hatte? In dieser Zeit kam ein Staatsbote von Oestreich, welcher jedem Ort die gesiegelten Urkunden des Herzogs bringen, und den unterschriebenen und gesiegelten Gegenbrief eines jeden Standes in Empfang nehmen sollte, in Zürich an, forderte die förmliche Beurkundung ab, und gab des Herzogs Brief. Wer wollte da, da nichts weiter zu thun war, als dem schon Ausgemachten die äußere Form noch zu geben, in der allgemeinen Freude verzögert haben, es zu thun? Da keine Anzeige von anderer Zumuthung noch geschehen, unterschrieb und siegelte man den Gegenbrief, der von unserer Stadt auszustellen war, und empfieng des Herzogs unterschriebenen Brief. Der Staatsbote, der, scheint es, nicht von den Klügsten war, wollte auf Luzern reisen, und gieng über Zug; da äußerte er sich, (wie mindere Stellen sich unterweilen zu brüsten pflegen) daß man hier bald dem Herzog schwören sollte, und machte damit sich groß. Da erschraken die von Zug, und sendeten einen Eilboten nach Schwyz, mit der Anzeige, was bey ihnen von dem Staatsboten ausgeredet worden. Dieser Stand verzögerte nicht, das nach Luzern zu bedeuten und dort zu ersuchen, die Unterschrift und Besieglung nicht vorgehen zu lassen. Das that Luzern und schrieb eine Versammlung der fünf Ständen nach Zürich aus, wohin man auch den Staatsboten beschied.

Da kamen vornämlich drey Punkte, die den Ständen anstößig waren, vor. Der erste wegen der Zurückgabe des Weggenommenen im Kriege, was man, nach der Rede der Staatsboten, auf Zug und Glarus bezog, da doch das verschriebene Gegenrecht der Eidgenossen auf eine andere Art ausgedeutet werden konnte. Der zweyte war, daß die Waldstätte von dem Herzog seine Eignen Leute genannt wurden; das war am meisten auffallend, aber dennoch war es an einem Ort angebracht, wo von den Gülten und Nutzungen der Herrschaft die Rede ist, und mit denen waren sie doch der Herrschaft noch verhaft, da die Eidgenossen auch zu jeder Zeit versichert haben, daß sie diese Nutzungen zu leisten willig wären. Das dritte, was bemerkt wurde, war ein wenig Eifersucht auf Zürich, da bey der Wahl der Verhörer, wie man die Art von Richter hieß, neben dreyen der Herrschaft, drey von Zürich erscheinen sollten. Sie hätten kein Mißtrauen, sagten sie; aber dieser Vorzug in einer Sache, die auch sie angehe, mache ihnen doch Mühe. Indessen kam dieser Vorzug nur daher, weil Zürich keine Gefälle zu erstatten hatte, und doch von den ihrigen war. Zürich sagte: Weil es so in Gegenwart aller Gesandten beschlossen worden, niemand etwas Widriges damals bemerkt, und wegen den hingenommenen Plagen eine allgemeine Freude hier war, die sie nicht stocken machen konnten, haben sie unterschrieben und gesiegelt; wenn aber den Ständen die bewegten Punkte so starke Sorgen machen, so sey Zürich urbietig, mit ihnen das zu beschließen, was zu ihrer Beruhigung dienen möge. Wer weißt, wenn der trotzige Staatsbote nicht so närrisch geplaudert hätte, so hätten vielleicht alle Stände unterschrieben und ge-

siegelt, was schon im Reinen war; es hatte doch in dem Vertrag Nachtheiliges und Gutes, das letzte hätte das andere vertheidiget und bedeckt, und zuletzt hätten beygeeilte Panner alles Ungute verhindert; so aber hatte die trotzige Rede geschreckt; man sah da erst die Punkte ein, und schrieb in Eil eine Tagsatzung aus. Man fand bey derselben nöthig, und vereinigte sich, nach reifer Berathung, an den Kaiser zu schreiben, von welchem man wußte, daß er unterweilen von dem Herzoge mehr, als ihm lieb war, verleitet wurde, um die verlangenden Abänderungen zu begehren. Man sandte den wohl abgewogenen Brief durch einen eignen Läuferboten an den Kaiser, und den Staatsboten wies man mit der Anzeige ab, man habe an den Kaiser geschrieben. Sieht man nicht durch dieses Alles, daß der Mann, der die Stadt in den Bund der Eidgenossen gebracht, an dessen Vermehrung viel gearbeitet hatte, und lange den größten Gefahren und Versuchungen widerstuhnd, anfieng mit seiner Geisteskraft nicht mehr den Verbündeten so werth zu seyn, als ehemals? Dann aber vermißt man in dieser Urkunde die offene Sprache, so die Eidgenossen in ihren Urkunden gebrauchten; an deren Statt waltete in den damaligen Verträgen mit den Herzogen eine feine verschlungene Sprache, die nur Mißtrauen erregen mußte.

Inzwischen hatte der Kaiser wegen Schulden, so Zürich zu Rapperschweil von gethanen Darlehn oder Bürgschaft hatte, einen eignen Vertrag mit diesem Stand errichtet, daß das Hauptgut von dem Tag an, da die Versöhnung (die vorige Verhandlung) gesiegelt seye, in einem Monat bezahlt werden sollte, und sollen die von Rapperschweil das Geld nach Basel an den Rath

erlegen, das zu bezahlen was man schuldig ist. Aber was vor der Versöhnung darüber ergangen (wahrscheinlich die überstandenen Zinse) sollte nicht bezahlt werden; auch wird der Kaiser trachten, die Briefe, so von Rapperschweil gegeben, wieder zu Handen zu bringen; für dieses gebe der Kaiser der Stadt einen besiegelten Brief an St. Jakobi-Tag zu Regenspurg. Da Rapperschweil jetzt dem Herzog zugehörte, war dieser Vertrag eigentlich auch mit ihm zum Besten von Zürich geschlossen. Wer gern Ungutes denkt, der könnte diese herablassende Verwendung des Kaisers auch als eine Ursache der frühen Unterschrift und Sieglung ansehen; aber wer wollte einer Stadt versagen, bey einem nie rückkehrenden Anlaß ihre eigne Angelegenheit beobachtet zu haben?

Es verzog sich lange, daß über den Vertrag zu Regenspurg keine Rede mehr war. Der Herzog forderte nichts; der Kaiser gab keine Antwort. Indessen suchte der erstere einen Bund, oder, wie er es bey seiner Bestätigung nannte, einen Frieden mit Zürich zu schließen. Der gleiche Landvogt von Buchheim, der vor einem Jahr mit den schädlichen Ungarn Zürich und seine nächsten Umgebungen so sehr mißhandelte, ein Mann der zum Krieg rasch, und zum Frieden eben so willig war, kam nun selbst nach Zürich, und trug mit freundlichem Begehren ein Bündniß mit dem Herzog Albrecht an. Vielleicht glaubte der Herzog, wann Zürich beruhiget würde, die andern Eidgenossen damit auch zu gewinnen; oder es geschah aus Empfindung, die unterweilen auch Mächtige anwandelt, daß er oft und zu hart die Stadt mitgenommen habe, und daß

Zürich eine Art von Versicherung, daß dergleichen nicht mehr so leicht geschehe, erwünscht seyn müßte. Es ist auch dieses Bündniß nie weder von den Eidgenossen, noch von der Geschichte selbst der Stadt Zürich vorgeworfen worden, da auch Bern in gleichem Verhältniß mit dem Fürsten stuhnd. Es hatte auch nie üble Folgen, vielmehr noch günstige auf die ganze Lage der Dinge gehabt. Uebrigens ist es mit vieler Klugheit abgefaßt. Dasselbe enthält einen Kreis, wie die vorigen Bündnisse mit Oestreich, aber etwas größer. Dann folgen die gewohnten Artikel: Von Zuzug im Angriff, nach überlegtem Rath, bey schnellen Ueberfällen, bey Belagerungen, nach vorheriger Erdauer; dann von Ausnahme fremder oder geistlicher Gerichte; von dem Rechtspfade, den Beklagten an seinem Ort zu belangen, und niemand als den Schuldner und Bürgen zu verheften. Besonders ist die Sorge für Zürichs Bürger und Landleute, daß ihnen im Oestreichischen Recht widerfahre, wohl ausgeschieden. Aber zwischen den Herzogen und der Stadt ist wirklich kein Rechtsgang bestimmt. Die Eidgenossen und ihre Bündnisse, mit ausgedruckten Namen von Luzern und den drey Waldstätten, sind vorbehalten; von Zug und Glarus wird nichts gedacht. Der Streit um ihren Bestand in dem Verein war noch zu laut und zu hart; doch waren sie auch nicht ausgeschlossen, so daß man noch immer und mit vorsichtigem Nachdruck für sie arbeiten konnte. Der Brief ist gegeben zu Zürich Freytag vor St. Philipp und Jakobs Tag.

In diesem Jahre wurden die drey Grafen von Habspurg-Rapperschweil, nämlich Johann, Rudolf und Gottfried, von Zürich des Burgerrechts entlassen,

warscheinlich nach beydseitigem Wunsch. Die Grafen hatten diese alte Besitzung verkauft, und Zürich hatte sich nicht zu rühmen, von daher viel Gutes erhalten zu haben; vielmehr war das Angedenken an diesen Sitz und die unguten Bewohner mit Bitterkeit erfüllt, so daß unter bestehendem Bürgerrecht so viel Schweres und Schädliches aus dieser sonst wohlgelegenen Nachbarschaft der Stadt entstehen mußte.

Bald nachher antwortete der Kaiser, auf den an ihn gerichteten Brief der Eidgenossen, mit Härte. Er behauptete mit aller Stärke, der Bund mit Zug und Glarus müßte aufgehoben seyn; das seyen die Orte, die nach dem Vertrag zurückgegeben werden müssen. Diese Antwort erschreckte die Eidgenossen; denn sie fanden, daß nicht nur die Worte, sondern Alles im Vertrag zusammengenommen, und der deutliche Sinn, den er angebe, nicht in des Kaisers Auslegung liege. Es heiße in dem Vertrag: Man solle sich nicht weiter verbinden; hiemit sey der Verein mit Zug und Glarus beschlossen. Dann seyen die Eide und Bündnisse der Eidgenossen vorbehalten, ohne einiche Ausnahme, und Zug und Glarus haben Eide geschworen und Bündnisse gemacht; diese zu zerstören seye unmöglich. Durch sie sey der Zugang von einem Orte zum andern offen; würden sie aus den Bünden weggezogen, dann seyen die Eidgenossen von einander abgeschnitten, und des gegenseitigen Schutzes unsicher. Ein so großmüthiger Kaiser, der unlängst bey aufgestecktem Zeichen des Reichs eine Belagerung verlassen, könne unmöglich so mit den beynahe ältesten Reichsgliedern verfahren.

Auf einer ausgeschriebenen Tagsatzung zu Luzern,

kam die Sache noch mehr zur Sprache; da wurde man durch eine Sage beruhiget, die, wie manche andere, ihr Gewicht hatte. Der Herzog habe nämlich den Kaiser kümmerlich zu diesem Schritte bringen können; er habe es fast wider Willen gethan, so hart zu schreiben. Auch Zürich gab die Verbindung mit Zug und Glarus noch nicht auf; hatte aber noch immer so viel Einfluß (ungeachtet dessen, was man ihm zur Last legen wollte), vornämlich auch, weil es bey der kühnen Einnahme beyder Orte durchaus mit zugegen war, daß es zur Milderung der Gedanken viel beytrug. Allgemein ward daher beliebt, den Vertrag nicht weiter zu bestätigen, bis Zug und Glarus gerettet seyen. Schwyz wollte das Ganze zurückgeben, weil es so hart ausgelegt worden; dadurch zeige man den ächten Widerstand. Aber die Mildern blieben bey dem schon Bemerkten stehen, und fanden es am beßten, abzuwarten, und bereit zu seyn auf Alles, was erfolgen werde.

Bald darauf hatte Schwyz dennoch den Anlaß, seinen Muth und gesetzten Sinn zu bewähren. Nachdem nämlich der Landvogt von Buchheim nach Zug kam, forderte er von den Bürgern nicht nur die Huldigung für die Herrschaft, die sie nie versagen wollten, sondern daß sie noch die Bündnisse mit den Eidgenossen öffentlich und feyerlich aufgeben sollten. Dessen weigerten sie sich und bezeugten, Eide, die sie beschworen hätten, könnten sie nicht aufgeben, ausser diejenigen entließen sie, denen sie dieselben geleistet hätten. Das erweckte des Landvogts Zorn, und er drohte, er werde sie mit Gewalt dazu bringen. Wirklich schien es schon,

als ob er hin und wieder Volk zusammenbringen wollte. Da das die von Schwyz vernahmen, forderten sie die Stände Uri und Unterwalden zur Hülfe auf. Da aber diese Stände dem kühnen Wunsche von Schwyz nicht so schnell entsprachen, entschloß sich letzteres nicht zu zögern, sondern, wie es schon in Luzern den stärksten Gedanken eröffnet, zog es nun mit seinem Panner aus, zum Schutz des Standes Zug. Buchheim ward über diesen Schritt heftig aufgebracht; aber Oestreichs nächstgelegene Länder, Thurgau und Aargau, die es auffordern wollte, waren des Kriegs, des beschwerlichen Durchzugs und Aufenthalts der zuziehenden Völker, die sie oft wie feindlich behandelten, der immerwährenden Fehde mit Nachbarn, die ihnen nützlich waren, einmal müde, und versagten laut genug den immerwährenden Zuzug. So stuhnd Alles still. Erst dreyßig Jahre darnach mußte der Tag zu Sempach es entscheiden. So muß oft die große Macht, wenn sie, was des Himmels Wille ist, sich widersetzet, die Kräfte selbst nicht finden, den Widerstand zu thun.

Damit aber dennoch aller weitere Ausbruch verhütet werde, gab man sich von allen Seiten die größte Mühe. Graf Friederich von Toggenburg, aus einem Hause, das dem Frieden immer gewogen war, der edelmüthige Peter von Thorberg der Alte (sein Sohn wich ganz von seiner Gesinnung ab), viel Adeliche und vieler Städte Boten eilten herzu. Auch Zürich selbst handelte mit vieler Sorgfalt, und berief auch Bern, das am nächsten mit den Waldstätten verbunden war, zu der Erörterung und der ersten gemeinsamen Verhand-

kung; da brachte man mit unsaglicher Mühe die Sache zur Ruh und zum Stillstand der Waffen, bis man den Herzog über Alles berichtet hätte. Des Krieges sollte man sich gänzlich enthalten, bis der Frieden abgekündet seye, und dann noch einen Monat darnach. Die Züricher sandten eine Gesandtschaft nach Wien, die Sachen zu besänftigen, und diese nahmen sich aller Orten der Sache ernstlich an; aber das größte Glück war, daß, da Buchheim auch dahin kam, die Sachen zu berichten, der Herzog, der sonst so leicht entbrannte, damals an einer schweren Krankheit darnieder lag, die seinem Leben bald ein Ende machte, und schon seinem Sohn, dem großmüthigen Herzog Rudolf, die Beherrschung anvertraut hatte, den die weise Vorsehung den Eidgenossen zum Retter gab. Dieser fand unnöthig, den Vater, der bettliegrig sey, mit solcher Nachricht zu beschweren, da er auch ohne das nicht lange mehr leben werde. Jener nun versprach, mit künftigem Jahr in das Land zu kommen, die Sachen zu berichtigen. Indessen ruheten die Gesandten von Zürich nicht, bey dem jungen Herzoge selbst und seinen Räthen die Lage von Zug und Glarus und dieser beyden Stände unausweichliche Verbindung mit den übrigen lebhaft und deutlich vorzustellen, wo man dann sich von weiterer Verbindung enthalten werde, wenn diese, die so geeignet sey, den Kreis der Verbündeten zu schließen, ungehindert verbleibe. Es seyen doch alle Eidgenossen, ohne Ausnahme, und ihre Bündnisse feyerlich vorbehalten worden, und werde der Herrschaft kein einziges Gefäll entzogen, sondern auf das Gewissenhafteste

alle entrichtet. Es seye dem ganzen Verein an dieser Umfassung Alles gelegen, und sie werden es eher aufs Aeusserste kommen lassen, als von dem Punkte abzustehen. Sie redeten auch mit des Kaisers Räthen, denen sie die Sachen ebenfalls mit Angelegenheit empfahlen, und vernahmen von diesen, daß der Kaiser ungern und wie gezwungen so hart an die Eidgenossen geschrieben habe; daß er es lange versagt und es zuletzt mit Unwillen gethan, aber dabey bezeuget: Er fange um deßwillen keinen Krieg mehr an. So blieben die Gesandten von Zürich bis zum Anfange des folgenden Jahrs, und zeigten mit ihren nicht ungedeihlichen Bemühungen, daß, was man für übereilt gehalten, nichts als ein gewohnter Schritt gewesen. Bey solchen Vorträgen war besonders ihnen angelegen, den so weisen und gütigen Herzog Rudolf in die einfachen Begriffe hinzustellen, daß einmal verbundene Stände, die in dieser Verbindung zuerst widerstrebend getreten, hernach ihren beßten Wohlstand darin gefunden, nun wieder herauszustoßen, da die Verbundenen auch sie hinwieder gern aufgenommen hätten und den Bestand der Vereinigung suchten, etwas Hartes, Unzuläßiges seye.

Im folgenden Jahr (1357.) kam Herzog Rudolf wirklich in das Land, und wollte den Streit, der wegen Zug und Glarus entstanden, und den Schwyz am weitesten aus redlichem Eifer getrieben, näher untersuchen. Zuerst, entrüstet über die kühnen Schritte, legte er des Kaysers Rechte zum gethanen Austrag vor, und wie er durch Verweigerung derselben beleidiget worden. Die von Schwyz entschuldigten sich, ein so hohes

Recht, das sie verehren, nicht bestanden zu haben. Es sey ausser ihrer Gewohnheit gewesen, noch weniger hätten sie sich jemals so weit ausser ihre stillen Thäler gelassen; wenn aber etwas aus Liebe zu ihren Verbündeten geschehen sey, daß Ihro Durchl. mißfiele, so bitten sie, das ihrer treuen Gesinnung großmüthig nachzusehen. Der Adel und der Städte Botschaft vereinigten sich auch mit der Eidgenossen Gesandtschaft, die Milderung, so die Sache bedürfte, von dem großmüthigsten Fürsten zu erhalten, und den benachbarten Unterthanen-Landen, die schon so viel gelitten, mit neuem Zuzug zu verschonen. Der gütige Herzog versprach, mit Unterlassung jedes kriegerischen Unternehmens, in künftigem Jahr wieder heraufzukommen und dann die Sache zu berichtigen.

In dem folgenden Jahr (1358.) ist Abt Johann des Gotteshauses Allerheiligen zu Schaffhausen, mit dem Burgermeister und Rath zu Zürich übereinkommen, daß er ihnen alle Jahre, mit St. Martinstag, zehn Schilling gewöhnlicher Züricherpfenning zu Steuer von seinem Haus, in der mehrern Stadt, hinter den obern Zäunen, welches er vom Leutpriester der Probstey gekauft, geben solle, und mit derselben jährlich gesteuert und gedient haben soll in Steuer und Wachten und allem andern Dienst. Dieser Vertrag ist wegen seiner naiven Sprache merkwürdig, und zeigt, woher er herstammt.

In eben dem Jahr starb Herzog Albrecht von Oestreich, dessen etwas rohere Thaten gegen die Eidgenossen uns nun lange beschäftiget haben; ein Fürst, der oft von Schmerzen so hingenommen war, daß

ihm Stehen und Gehen unterweilen lange versagt blieb. Im Gefühl dieser Schmerzen war er natürlich weder aufgelegt, noch stark genug, aufsteigende Leidenschaften zu überwinden. Wenn schon sein heiterer Verstand und höhere Geisteskraft ihn bey ruhigen Tagen zu weiser Ueberlegung fähig machte, so unterlag er doch, von krankem Leib gehemmt, nicht selten dem Unmuth allzusehr. Das erfuhren am meisten die Eidgenossen und die Stadt Zürich. Denn andere ließen seiner Weisheit die Zeit nicht, die Sachen gelassener anzusehen; immer aufgebracht, immer bestürmt und gereizt von Neidern und Feinden der Stadt und ihrer Verbündeten, denen er schon früh die sonst jedermann erwiesene Gunst entzog, folgte er unaufgehalten einer unguten Stimmung gegen sie, kriegete gegen sie ohne Erfolg, oder machte Frieden ohne geraden Sinn, mit Feinheit, die nicht bestehet. Unaufgebracht hätte er milder gegen sie gehandelt und gedacht.

Der edle Rudolf von der Wart war dem Kaiser Karl so werth, daß er ihn nicht nur unserer Stadt zum Reichsvogt gab, sondern auch die Reichssteuern derselben von fünf Jahren her ihm überließ. Das bezeuget der Kaiser in einer eignen Urkunde, dieses empfangen zu haben, und unterläßt auch der treue Diener eines so mächtigen Herrn nicht, zwar ohne Aussetzung der Summe, in einem gesiegelten Brief das Nämliche zu bezeugen. Dieses niemalige Selbstbeziehen des Herrschers, sondern beständiges Anweisen der Steuer setzten sie in Werth herab, und machte sie den Kaisern gleichgültig; deßnahen gaben sie dieselbe

in Pacht hin, welche wohldenkende, angesehene Bürger der Stadt empfiengen; und das machte es derselben leichter, die gänzliche Aufhebung, wie ihr Wunsch war, desto eher zu erzielen.

Aus einem Stamm, der, wie die Manneße, in der alten Verfassung sowohl als in der neuern, durch Edelmuth und wahren Gemeinsinn sich auszeichnete, machte sich auch Georg Müller (was auch Andere, vielleicht aus Mißgunst, von ihm sagen, weil er reich war), neben andern wichtigen Verdiensten, der Stadt sehr nützlich und beliebt, da er seine eignen Lehen zu Trichtenhausen, Zollikon und Stadelhofen der Stadt käuflich übergab. Diese Ueberlassung bestätigte der Kaiser selbst, der, als er lange, gezwungen, der Stadt ungünstig gewesen, nun derselben mehrere Gunst zuwandte. Von solcher Aufmerksamkeit auf der Stadt Nutzen, und Zuwendung eigener erlangter Rechte, findet man noch mehrere Beyspiele im Verfolge.

Nach dem Tode Herzog Albrechts kam der in Verwaltung der Herrschaft ihm nachgefolgte Sohn, Herzog Rudolf, nach seinem Versprechen wieder ins Land, und besonders in die Stadt, aber nunmehr in einer neuen, derselben angenehmen Würde, da er nämlich von seinem Schwiegervater, dem Kaiser Karl, als Reichsvogt der Stadt verordnet wurde, vermittelst einer Urkunde, worin der Kaiser befiehlt: „Ihm zu „schwören und gehorsam zu seyn, mit allen Steuern, „Nutzen und Diensten, die unversetzt sind, und son„derlich mit Reisengezogen, und mit allen Freyhei„ten, Nutzen und guten Gewohnheiten, die wir und „das Reich bey euch haben", u. s. f. Dieser Herzog

war ein sehr milder billiger Herr, von großer Einsicht, richtigem Verstand und der edelsten Gesinnung des Herzens, der, da er der Geistlichkeit mit fordernder Ordnung zu nahe trat, der Wahrheit treu, ihren Haß ertrug. Dieser vortreffliche Fürst nahm keinen Verzug, den Anstand wegen Zug und Glarus zu beruhigen. Nach vieler Ueberlegung ward ein Frieden auf eilf Jahre errichtet, der dann noch bis zum Absagen, und von dem an noch einen Monat dauern soll. Er hat aber den Ausgang dieser Frist nicht mehr erlebt. Dabey ward angesehen, daß Zug und Glarus in dem Verein der Eidgenossenschaft verbleiben sollen; daß denen von Zug ein Ammann aus dem Stande Schwyz alljährlich von der Herrschaft gesetzt werden soll; und denen von Glarus gab er Georg Müller von Zürich zum Ammann. Diese beyde Verordneten sollen der Herrschaft Gefälle, jeder an dem angewiesenen Ort besorgen, einziehen und überliefern. Dem Georg Müller wird hundert Gulden angesetzt, so das Land Glarus jährlich bezahlen soll. Nun schien die lange Fehde über das Schicksal der beyden Länder, die, gerade nach unserer Stadt, zur Befestigung der Macht und des Bestands des Vereins, darein aufgenommen worden, seiner endlichen Bestimmung näher zu seyn; aber es mußten noch blutige Schlachten darüber gehen, ehe die beyde Stände ungehindert, laut und überall erkannt, in dem Verein dauernde Ruhe und Festigkeit erhielten. Schade ists, daß diese letzte Verfügung des Herzog Rudolfs (vermuthlich der Richtung seines Vaters nicht öffentlich zu widerstehen) nie in Schrift verfaßt worden; dennoch wird in andern Urkunden sich darauf bezogen.

(1359.) Die edle Gesinnung Herzog Rudolfs, die er in der vorigen Handlung bezeugt, verleitete ihn auch, das Bündniß mit den Herzogen von Oesterreich und der Stadt Zürich, das schon beynahe volle drey Jahre gedauert hatte, und nicht ohne guten Erfolg war, noch auf drey Jahre zu verlängern. Das geschah, ohne die Punkten weiters zu berühren, durch eine kurze Bestätigung derselben aller, auf die neu bestimmte Zeit, von dem Herzog Friedrich von Teck, damaligem Landvogt der Obern Landen, die hernach Herzog Rudolf für sich und seinen Bruder bekräftigte. Diese Verlängerung ist immerfort, bis im Jahr 1363, von allen auf einander gefolgten Landvögten, beym Eintritte ihres Amts, bestätiget worden.

Sind nun die würdigsten Thaten des Herzogs Rudolf mit Ruhm und Beyfall vorgestellt worden; sollte es uns Mühe machen, das Schwächere von ihm, das in gleichem Jahre geschehen, mit eben der Treue mitzutheilen? wo er nämlich den Burgermeister und Ritter Rudolf Brun zum Hofrath ernannte, und mit einer jährlichen Belohnung von hundert Gulden, mit tausend Gulden lösbar, aus der Steuer von Glarus betrachtete. Dieser Beamte des Herzogs, dem einsichtigen Fürsten so werth, mußte sich verpflichten, des Hauses Oestreich Nutzen zu befördern, seinen Schaden zu wenden, und das Beßte nach seiner Einsicht auch unaufgefordert zu rathen. Dabey wurden das römische Reich, die Bürger der Stadt Zürich und ihre und seine Eidgenossen vorbehalten. Damit habe er auf sich genommen, die Richtung des Herzog Albrechts sowohl, als seine, Herzog Rudolfs, eigne Verkommniß

mit der Stadt Zürich und den Eidgenossen zu erhalten und zu befördern, wo dann der Herzog auf seine Lebenszeit ihm noch jährlich hundert Gulden versichert. Ist etwas Entehrendes hierin, so trifft es den Geber wie den Empfänger; ja noch mehr den erstern, weil er der Reitzende ist. Ich wünschte, daß ein jeder von beyden sich dessen enthalten hätte. Aber Sitte am Hofe, wo ist der, so sich ihr nicht ergiebt; und Gunst bey den Großen, wozu verleitet die nicht? Aber so wenig ich gerne Schuld auf einen so trefflichen Fürsten lege, so gern sehe ich auch die des Gereitzten milder an. Er hatte doch dem Zudringen des Fürsten, den Bund aufzugeben, lange widerstanden, und auch zu Wien für die zwey Länder sich verwendet; und vorher und nachher hatten höhere Geisteskräfte in Freystaaten oft der Großen Lob und Lohn sich zugezogen, oft mit, aber auch unterweilen ohne Mißtrauen des Staats, dem sie ursprünglich dienten.

(1360.) Die Vermehrung der Einwohner der Stadt durch Bürgerrechte ist in der Zeit so angelegen gewesen, daß jeder solcher neue Eintritt, besonders in dem sonst so ruhigen Jahr, alle Aufmerksamkeit verdient. So nahm Heinrich Brumsin von Schaffhausen das Burgerrecht für zehn Jahre an, und gelobet, mit Haushaltung da zu bleiben, und Alles das zu leiden und zu thun, und gehorsam zu seyn mit Steuern, mit Wachen, mit Allem, wie ein anderer eingesessener Burger; wolle er nach zehn Jahren nicht mehr Burger seyn, so wolle er sich dem unterziehen, was der Rath erkennt. Sonst ist die Steuer für jedes Jahr einem neuen Burger bestimmt worden in den Brie-

sen; dieser aber ergiebt sich Allem, was den andern Burgern aufgelegt wird.

(1361.) Wie oft schweiget die Geschichte, wo man sie am liebsten reden hörte. So sagt sie von der Entlassung des Burgermeister Brun von der einst zu sehr gewünschten Würde nichts, das beruhigen könnte. Das ist gewiß und mit Urkunden zu belegen, daß sie in diesem Jahre vorgieng; aber ob er selbst von dieser Stuffe der Ehre herabgestiegen, die ihm verbittert ward, oder ob ihm das Volk, das ihn einst zu sehr verehrte, die Gunst entzog; oder ob ihm die Ehre, die ihm der Herzog zutheilte, diese Mißgunst aus Neid bereitet, oder ob er seinem Freunde Rüdiger Manneß, seinem schon früher erklärten Nachfolger, noch in Zeiten ungeschwächter Kraft und unerloschenen Ansehens, seine Erhebung gönnte und gern hinterließ, von dem Allem sagt die Geschichte nichts. Daß der Entlassene den Eidgenossen minder werth und angenehm war, haben wir oben bemerkt. Sey es nun, daß er sich die übrigen zehn Jahre auf seinem Landgut aufgehalten und die Ruhe genossen, die nur müde Arbeiter in dem Dienste des Vaterlands zu schätzen wissen; oder daß er am Hofe, wo er geehrt ward, seine übrigen Kräfte verwandte — wenigstens starb er in seinem Vaterlande; und Rüdiger Manneß trat in alle seinem Vorfahr ehemals vergönnte Rechte ein, und genoß das, was die neue Verfassung (die er einst mitberathen) dem einzigen Vorsteher gab, noch lange Jahre; vielleicht, daß er mit Klugheit das Stärkere davon auszuweichen wußte, oder milder und gefälliger ausübte.

(1362.) Es mag unterweilen auch Fürsten wie andern Menschen gehen, daß, wenn sie lange, und durch Kunst und Reitzung eines andern, ihre Gunst einmal zu hart entzogen, sie dann desto mehr zu Gnaden sich lenken; einmal das wiederfuhr Kaiser Karl IV. Vielleicht mag ihn aber auch Herzog Rudolf, sein Eidam, den er der Stadt zum Reichsvogt gegeben, über die Wünsche der Stadt unterrichtet haben, die er in seinem Aufenthalte bey uns von den Führern der Stadt in vertraulichen Stunden vernommen hatte. Einmal die Merkmale der Huld des Kaisers, die er in diesem Jahre und von Einem Ort aus der Stadt ertheilt, sind zahlreich und groß.

Vor allem machte er ein Bündniß mit Zürich, und bezeugte darin: „Daß er, angesehen die Dienst, „so die Stadt ihm und dem Reich erwiesen, deßnahen dieses Bündniß errichtet: Daß, wann die „Burger von Zürich an ihren Leibern, an ihren Leuten, an ihren Gerichten, Zwingen, Bännen und „Gütern, an ihren Freyheiten und Rechten oder ihren „ehrbaren Gewohnheiten angegriffen würden, und der „Kaiser ermahnt werde, mit Botten, oder Briefen, „wann er selbst nicht im Land wäre, wollte er sie besorgen mit seinen Landvögten zu Elsaß und zu Schwaben, und mit den Städten Konstanz, St. Gallen, „Lindau, Ravenspurg, Ueberlingen und Buchhorn, „daß man die mahnen möge; die sollen dann mit Leib „und Gut zustehen und helfen; und wann die Landvögt verändert würden, so soll der Neue den Bund „zuerst schwören, ehe er das Amt annimmt, daß er „denen von Zürich beholfen und berathen seyn wolle.

„Dieß Bündniß dauert bis nach des Kaisers Tod,
„und zwey Jahre drüberhin; und von besonderer Gnad
„bestätiget er die Bündniß, so Zürich, Bern, Luzern,
„Uri, Schwyz, Unterwalden und die zu ihnen gehören,
„dermals mit einander gemacht haben. Geben zu Con-
„stanz Sonntag nach Mathias". Ausnehmend ist vörderst die Herzählung der Dinge, woran Zürich geschädigt werden könnte, und scheint auf die neue Verfassung Rücksicht zu nehmen. Dann ist die Hülfe, entweder von ihm selbst, oder von seinen Landvögten, oder (was der Stadt das Liebste war) von sechs andern Städten. Dann ist den Landvögten auferlegt, ehe sie das Amt antraten, das Bündniß zu beschwören, als wenn das ihre beßte Pflicht wäre. Hingegen fordert der Kaiser nichts von uns, und ist dies Bündniß wie nur zu unserer Hülfe angesehen, ohne Gegenrecht. Endlich findet sich darin die Beybehaltung der eidgenössischen Bündnisse, die der Kaiser so lang bestritten hatte, und so gerne aufgelöst hätte, bestätiget. Zwar finden sich die Namen von Zug und Glarus nicht ausgesetzt; man hatte diese mit Angelegenheit verlangt, aber nicht erhalten. Der Kaiser wollte den vorigen Ansichten nicht so ganz entsagen; doch ließ er zu, dieser zwey Länder, um etwas verhüllt, als denen, so zu den Eidgenossen gehören, zu gedenken; weiter war er damals nicht zu bringen. Merkwürdig ist es, daß die anerkannten Stände der Eidgenossenschaft in diesem Bündniß zuerst in der Reihefolge stehen, wie sie nachher allgemein angenommen wurden, und auch Bern jetzt offentlich als Verbündeter zum Vorschein kommt; ob der Rang vorher bestimmt worden, oder ob der

Kaiser ihn zum Maaßstab gab, und so zuerst bestimmte, ist uns unbekannt.

Nun wollen wir die übrigen Gnaden und Freyheiten, die der Kaiser Karl der Stadt alle an dem gleichen Ort, zu Löffen, wie er es heißt, und am gleichen Tag, Donstag nach dem Sonntag, wenn man singt Lätare, ertheilt hat, nach einander durchgehen.

Die erste Urkunde bezieht sich auf das Bündniß, das er mit der Stadt gemacht, und ist eigentlich eine Erläuterung desselben, indem er versichert: „Daß, „wann er, der Kaiser, oder Jemand von ihm, oder von „dem Reich, kriegen und Jemand angreifen würde, was „dann an Vesten, Städten und Ländern gewonnen „würde, wo die von Zürich oder ihre Helfer auch „dabey wären, daß der Kaiser alle diese Besitzungen „bey dem Reich behalten, und nicht davon entfremden „wolle". Hier wird zuerst einer Hülf, so die Stadt dem Kaiser zu leisten hat, gedacht; dann aber ist die Vorsorge, die hier ausgedrückt ist, mehr für den Kaiser, als für die Stadt. Das Gewonnene bleibt bey dem Reich, und soll nicht davon kommen. Aber wer vergiebt die Besitzungen des Reichs, als der Kaiser? Und ist dieß nur ein Wink der Enthaltung für uns.

Etwas vortheilhafter scheint die zweyte Urkunde, die der Kaiser mit Absicht auf den Bund mit Zürich ausgestellt hat. Er versichert: „Wann er mit den „Herzogen von Oestreich kriegen würde, die von Zürich „ihm Hülfe leisteten, und er, vermittelst derselben, die „Stadt Rapperschweil erobern sollte, so würde er die„selbe ihm und dem Reich behalten, auch nicht ent„fremden, sondern sie der Stadt Zürich empfehlen, daß

„sie die von ihm und dem Reich innhaben, besetzen „und entsetzen möge, und ihm und dem Reich damit „diene, wie es denn ehrlich und nützlich ist". — Hier ist, als wenn der Kaiser die Nachsicht, die er in dem vorigen Brief uns zurückgelassen hatte, mit etwas Wesentlicherm ersetzen wollte, mit dem Besitze nämlich von Rapperschweil, wenn er solches von Oestreich eroberte. Es scheint daß er mit diesem Hause in der Zeit nicht so wohl stuhnd, und es denen von Zürich näher legen wollte, die der Stadt, deren Aufbau ihnen Mühe machte, einst bey sich zu erwerben, und damit das bisherige, was ihnen daher widerfahren, aufzuheben. Allein die Hoffnung blieb zurück; auch nahm die Stadt, die schon von ferne verheißen war, durch ihre Unthätigkeit alle Furcht der Ueberlegenheit hinweg.

Mehr Wesentliches enthielt der Freyheitsbrief, den vor ihm kein Kaiser gegeben hatte: Daß die Stadt Zürich alle Edelleut, die Vestenen haben und auf dem Land gesessen sind, zu Burgern annehmen möge, und daß sie dann in die Stadt ziehen, oder auf ihren Vestenen bleiben mögen, dem Reich und dem Rechte des Oberhaupts ohne Schaden. Das war ein schöner Vorzug für unsere Stadt, den sie bis dahin nicht hatte, und der vielleicht gar widersprochen ward. Im Anfange des künftigen Jahrhunderts machte man erst den rechten Gebrauch davon, wo der Trieb zu jeder Vermehrung des innern Gehalts sich in diesen Zeiten der Ruhe am meisten zeigte.

Eine wahre Kaiserliche Gabe dann war es, daß Carl unserer Stadt den ganzen See, diese nächste frohe Umgebung und edle Zierde, die uns den rinnenden

heitern Fluß, der die Stadt theilt, und derselben neue Anmuth verleihet, in Kaiserlicher Huld gegeben hat, von hier bis gen Hurden, mit allen Rechten und Nutzen, die dazu gehören: „Daß sie, die von Zürich, denselben „See und die Fische besetzen und entsetzen und mit „allen Sachen besorgen mögen, wie sie und ihre Vor„deren bis dahin gethan haben". Diese Vergabung war nach der Gewalt, die Kaiser und Könige über Seen und Flüsse nach ihrer Obermacht über dieselben auszuüben pflegten, ertheilt worden. Die Länge des Sees bestimmt der Ausdruck: Bis zu den Hurden, das jetzt noch ein kleiner bewohnter Ort ist. Merkwürdig ist, daß der Kaiser die Besorgung des Sees den Vorfahrern der Stadt zuschreibt, und also durch diese Freyheit mehr das Recht und die ausschließende Besitzung desselben, als die Ausübung verliehen ist.

Schwächer war die Wohlthat, die aber vielleicht auch wegen mehrerm Ansehn der Stadt, oder mehrerm lebhaften Zusammenfluß nachgesucht worden: Daß der Kaiser nämlich derselben ein eigenes Landgericht gab, wie das von Rothweil; ob das vor andern vielen, die in den nächst gelegenen Ländern schon eingeführt waren, einen Vorzug hatte „da er alle Fürsten, Geistliche und „Weltliche, Grafen, Freye, Städte, Ritter und „Knecht, und alle des Reichs Angehörige bey höchster „Ungnad aufforderte, der Stadt nicht hinderlich zu seyn"? Nachher gab er uns einen Landrichter aus den Adelichen, wie wir unten sehen werden.

Endlich war es auch der Stadt erwünscht, nicht nur ihre Einwohner zu vermehren, sondern auch bey denen, die mit Leibeigenschaft behaftet waren, diese Art von

schwererer Beherrschung, als jede andere, da man allenthalben seinen Leibeigenen aufsuchte und belangte, in der Stadt los zu werden. Deßnahen suchte sie die Freyheit zu erlangen, die der gütige Kaiser, wie keiner vor ihm gethan hat, ihr gab: „Daß wann Jemand, „Mann oder Weib, einen Tag und ein Jahr in ihrer „Stadt säße, er diene gleich, oder habe ein eigen Haus, „und von niemand inner Jahresfrist angesprochen wurde, „der sollte fürohin ledig seyn von aller Forderung und „Ansprach, die jemand zu ihm oder seinen Kindern „haben könnte". So benahm diese hohe Verfügung niemand sein Recht, wenn er es mit Sorgfalt forderte, und reinigte zugleich die Stadt von Leuten, die andern hart verbunden waren; und wenn andere Städte gleiche Gnad erhielten, so machte sie die sonst so große Zahl der Leibeigenen, denen, wo nicht Beschwerde, doch eine Art von Schande beywohnte, dieselben von diesen drückenden Lasten frey und rettete sie und ihre Nachkommen davon.

Auch mit der Reichssteuer bewies der Kaiser eine neue Gnad, da er dieselbe für fünf Jahre der Stadt gänzlich entließ. Wie viele Gründe mußten da zusammentreffen, so viel günstige Aeusserungen, die nicht etwa nur für wenige Zeit einige Zufriedenheit gaben, sondern auch reiche Folgen auf alle Zukunft hatten, zu erhalten! Wer erkannte hier den Beherrscher, der mit Zürich so oft in aufgebrachtem Zorne sprach, die Stadt belagerte, drückte mit seinem Sinn und mit harter Antwort?

Da Kaiser Carl in seinem oben bemerkten Bündnisse mit Zürich, zur Hülfe, im Fall er sie nicht selbsten

leisten könnte, sechs Städte anwies, die das an seiner Statt leisten sollten, vermochte dies die sechs Städte (dazu noch Wangen, als die siebente kam) nämlich Constanz, St. Gallen, Lindau, Ravenspurg, Ueberlingen, Buchhorn und Wangen, mit Zürich ein Bündniß einzugehen, das einige besondere Punkte enthält, die ich anführen und ausheben werde. „Ist eine Stadt „angegriffen, und hat ihr Rath das Bedürfniß einer „Hülf anerkannt, und die Städte gemahnet, so verkündet sie allen Städten einen Tag wo sie will, und „dem Angreifenden verkündet sie solchen auch. Dann „sollen die Städte zwey oder drey in Eil absenden, die „Hülfe zu berathen und zu ordnen. Wollte der Angreifer den Schaden abtragen, so bestimmen die Boten, „was er zu erstatten habe. Wer dem Angreifer hilft „und Aufenthalt giebt, ist gleich erklärter Feind, gegen „den die Hülfe auch ausgemacht wird. Käme der Angreifer in eine der Städte, so soll man ihn verhaften, „bis er den Schaden abträgt. Bey einer Belagerung „giebt die Stadt, so sie unternimmt, den Kosten von „Werken; aber dann beruft sie die andern, und mit „ihrer Botschaft Rath wird ausgemacht, wie viel jede „Stadt an die übrigen Kosten trage; und nach diesem „Verhältniß wird auch der Betrag von einer gemeinsamen Absendung bezahlt. Zürich und Constanz „werden gleichviel angelegt; das Aufgelegte wird inner „zwey Monaten bezahlt, oder so viel Schaden fällt auf „die Stadt, so zögert. Im Streit einer Stadt mit „der andern oder eines Bürgers, so die Stadt beträfe, „sollen drey die nächsten Städte ihre Boten senden; die „sollen sich bemühen, die Sache auszutragen mit der

„Minne oder dem Rechten. Die Streitenden sollen „dem Urtheil gehorsam seyn. Finden die Richter es „nöthig, so mögen sie aus den Städten so viel zu sich „nehmen, als sie wollen, die ihnen helfen die Sache „richten. In innern Unruhen, so die Stadt nicht „selbst stillen mag, sollen die andern ihre Botschaft bey „dem Eid schicken, sobald sie es inne werden. Die „Bündniß währt des Kaisers Leben aus und zwey Jahre „darüber. Ist sie verflossen, und es entstehet Krieg „von Sachen her, die während der Bündniß vorge„fallen, so sollen die Städte dennoch einander helfen. „So wie der Bischof von der Stadt Constanz vorbe„halten wird, verheißt sie doch ihren Beystand, wann „er eine der vereinten Städte angreifen sollte, so lang „der Bund währet. Wollte der Bischof die Sache „den Städten anvertrauen, sollte auch die Stadt Con„stanz dazu willig seyn; thut sie das nicht, so sollen „auch die Städte gegen den Bischof nicht Hülfe leisten. „Vorbehalten ist von Zürich der Bund mit Oestreich; „jedoch wann Zürich von Oestreich angegriffen wurde, „und es Hülf bedürfte, wann dann die Städte vom „Ammann von Pfullendorf ermahnt würden, sollen sie „helfen. Würde Oestreich in dem Kreis, der für Zürich „bestimmt ist, eine der Städte angreifen, würde dann „Zürich von Pfullendorf gemahnt, so soll es auch gegen „Oestreich helfen. Zürich behält die Eidgenossen vor, „in dem Rang und der Zahl und mit dem Zusatz, wie „in des Kaisers Bündniß. Mit einhelliger Zustimmung „der Städten mögen neue Verbündete angenommen „werden". Geben zu Constanz am Matthias Abend. — Ueber das, was der Stadt Pfullendorf, wann es um

Krieg mit Oestreich zu thun, in dem Bündniß auferlegt wird, die Städte zu mahnen, darüber stellte jene Stadt einen eignen Brief aus, darin sie verspricht, das ihr Aufgetragene zu erfüllen. (Donstag nach St. Walpurgis).

Dieses Bündniß unter den erwähnten Städten hat der Kaiser Carl bestätiget, an gleichem Tag und Ort wo er die vorigen Freyheiten alle gab, damit vollends nichts abgienge, was Zürich damals beruhigen konnte. So vergutete der Kaiser in Einem Jahr alle die Noth, die er vor acht Jahren mit starkem Heer über Zürich brachte, und gab mit Kaiserlich hohem Sinn der Stadt die Ruhe wieder, die er mit harter Bedrängniß aus den umlagerten Mauern vertrieben hatte.

Es ist etwas Zutrauliches und Einnehmendes in diesem so eben angezogenen Bündniß: Diese Berufung der sämtlichen Städte, zur Berathung der Hülfe, wo die Auffoderung an den Angreifer, zu erscheinen, nicht vergessen wird, damit der Schaden desto eher aufgehoben werde; diese gemeinsame Bestimmung der gemeinen Kosten bey Belagerungen, dessen Betrag für jede Stadt die Norm ist auch bey andern gemeinsamen Verwendungen; dieses Richteramt in Streitigkeiten der Städte, das zuerst nur Wenigen anvertraut wird, die aber Mehrere zu sich ziehen mögen, bis sie den richtigen Gang des Rechtes oder der Billigkeit gefunden, ohne Obmanns Zwang; diese eilende Hülfe und Zutritt selbst in innern Unruhen der Städte; diese verschlungene Mahnung, durch Pfullendorf, im Fall man von Oestreich angegriffen würde, mit dem man doch in Bündniß begriffen war — Alles dieses zeigt, wie

Gleichheit der innern Grundlage die gegenseitigen Gesinnungen mehr an sich ziehet.

(1363.) In diesem Jahr hat Diethelm Blarer, Vogt ab Iberg, das Burgerrecht zu Zürich für zehn Jahr angenommen, und gelobt mit Eid, dasselbe diese zehn Jahre nicht aufzugeben, und mit jedem Jahr zehn Gulden Steuer zu entrichten; daneben zu dienen, wie ein anderer Bürger. Er versprach auch weiter, mit seinem festen Wartensee ihnen so zu warten, daß solches zu allen Zeiten und zu allen Sachen ihnen offen seyn soll; und wann er nach zehn Jahren das Bürgerrecht aufgeben wollte, so sollte er dannzumal annehmen, was der Rath, der dann Gewalt hat, erkennet und auf ihn setzet, nach Stadtrecht und Gewohnheit; dem solle er gehorsam seyn. Diese Urkunde ward gegeben nach St. Galli Tag; der angenommene Burger blieb, und wir sehen noch seine Nachkommen. Unsere Stadt gewann nämlich durch jenes Bürgerrecht mehr als eine Veste, mehr als einen würdigen Mann, die mit Festigkeit und Weisheit der Seele dem Staat zur Zierde gereichten.

Zweifelhafter ist der Gewinn von fünf Italienern von Rotha in der Lombardie, Gebrüdern von Brey. Diese bezeugen: „Daß sie das Burgerrecht in Zürich „zu ihrem Schirm, Nutz und Frommen empfangen „haben, zehn Jahr eingesessene Burger zu seyn und „in der Zeit den Vertrag nicht aufzugeben. Um aber „von der Steuer ledig zu seyn, welche die andern Burger „gaben, so sollen sie gerade im Anfang tausend Gulden „entrichten, und damit für die zehn Jahre gesteurt haben. „Hätten sie einen Krieg (Fehde) in das Burgerrecht

„gebracht, da sollen die von Zürich zu keiner Hülfe „gebunden seyn, außer sie thätens gerne. Um die An= „sprache vom Schultheiß und etlich Burgern von Schaff= „hausen, sollen sie denen am Rechten in Zürich gehorsam „seyn, wie andere Burger; wurden aber die oder an= „dere sie an frömde Gericht laden, so sollen die von „Zürich das mit ihrer Freyheit abheben, mit Boten „oder Briefen; was aber Kosten darüber geht, das sollen „sie, die neuen Burger, entrichten; wann aber die „Kriege so hart wurden, daß die von Zürich mit offnem „Panner zögen, von ihnen oder von Luzern, wo sie „auch Burger sind, gemahnt, da seyen sie keine Kosten „schuldig. Sie sollen auch in den zehn Jahren, oder „so lang sie Burger sind, keinen Gewerb treiben auf „Gewinn, oder mit Ausliehen, oder mit Wechsel, ohne „besondere Erlaubniß der Stadt. Zürich endlich be= „dingt sich aus, daß es weder ihr Leib noch Gut ennert= „halb des Gebirgs schirmen soll, es thäte solches denn „gern. Wenn sie auch nach zehn Jahren das Burger= „recht aufgeben wollen, das mögen sie nach Sitt und „Gewohnheit der Stadt wie andere eingesessene Burger „thun. Geben an St. Andreas Abend." Die Be= dinge sind hier mehr ausgedehnt als gewöhnlich, und schienen nicht unnöthig zu seyn; die Folge wird lehren, was für Ungemach die Kriege neuer Bürger der Stadt zugezogen; diese scheinen zwar eher Kaufleute als Krieger gewesen zu seyn, die aber auch ihr Streite haben, die damals bis zum Ausziehen heftig werden konnten. Möge nur der schöne Gewinn, der sogleich angetragen wird, nicht geblendet haben, minder ruhige Leute in das so viel sagende Recht einer nähern Verbindung aufzunehmen!

Damit das Jahr mit Zunahme der Burger noch mehr sich auszeichne, welche im Anfange des folgenden Jahrhunderts, so wie die Vermehrung des Landes, noch angelegner war, machten Gottfried von Hünenberg, ein edler Ritter, mit seinen zwey Söhnen Hermann und Heinrich den Antrag, das Burgerrecht in Zürich anzunehmen. Die Bedinge sind auch wegen ihrer Verschiedenheit merkwürdig. — Sie versichern: 1.) Das Bürgerrecht fünfzehn Jahre zu behalten. 2.) In dieser Zeit der Stadt zu helfen mit Leib und Blut, und ihren Gütern und Vestenen. 3.) Wann eine gemeinsame Steuer aufgelegt wird, was dann der Bürgermeister und die Zwey des Raths, die er zu ihm nimmt, erkennen, als Steuer in der Wacht, da unser Haus gelegen ist, aufzunehmen, des sollen auch wir gehorsam seyn. 4.) Wann sie von dem Burgerrecht abgehen wollten nach Verfluß der fünfzehn Jahren, wollten sie dessen, was der Rath dannzumal erkenne, sich geleben, 5.) Da sie alle Drey der Herrschaft Oestreich geschworen, das Bürgerrecht von Zürich, sobald sie dessen ermahnt werden, aufzugeben, so schwören sie jetzt, daß sie in dem Fall der Mahnung, das Burgerrecht aufzugeben, solches inner vierzehn Tagen wieder aufnehmen wollen. 6.) Sollten sie es auch nicht empfangen, so wollten sie doch verhüten, daß Zürich und ihre Eidgenossen, und die zu ihnen gehören, keinen Schaden nehmen, und sorgen, daß ihre Festung St. Andreas bey ihnen und in ihrem Land bleibe und keineswegs entfremdet werde. Dieses Bürgerrecht zeuget von einer starken Anhänglichkeit an unsere Stadt und die Eidgenossen; es war zwar dem Versprechen (aber in unvollendeten Verträgen)

zuwider, Oestreich Zugethane anzunehmen; aber diese Adelichen helfen sich mit stärkern Gelübden, die sie zum Voraus thun. Diese Urkunde giebt auch Nachricht von der Art, wie die Steuer in der Stadt aufgenommen ward. Diese Art, den öffentlichen Bedürfnissen zu begegnen, ist so alt, und dennoch ward sie oft ein Gegenstand des Mißvergnügens in spätern Zeiten.

Nicht nur war Kaiser Carl IV. der Stadt ausnehmend günstig, sondern er bezeigte auch seine Huld dem angesehenen Chorherren-Stift, oder vielmehr Bruno Brun, seinem lieben Caplan, wie er ihn nennt; er hatte nämlich ihm und allen folgenden Pröbsten das Recht verliehen, über die zu Fluntern, zu Rieden, zu Rüschlikon, und zu Rüfers (Wenzel that später noch Meilen hinzu) über das Blut zu richten. Ob dieses Recht jemals von den Pröbsten allein, wie der Ausspruch des Kaisers zugiebt, oder mit Zuzug Anderer, ausgeübt worden, müßten die Jahrbücher des Stifts zeigen. Zuversichtlicher ist's, daß bey der Glaubensverbesserung alle weltliche Rechte, und also auch dieses, der Obrigkeit übergeben worden. Ob der geliebte Caplan durch diese hohe Neigung kühner worden, eine That zu begehen, die ihm hart aufgenommen war, wie wir bald sehen werden, könnte ich nicht bestimmen.

Aus ängstlicher Sorgfalt gab dann der Kaiser noch eine Urkunde wegen unserm Landgericht, wenn er nämlich (sorgt der Kaiser selbst) Jemanden eine Freyheit ertheilt hätte, so dem Landgericht zuwider wäre, das er uns gegeben, so sollte das aus Irrthum oder Vergessenheit geschehen, und diesem Landgericht unschädlich seyn; und wenn ein Landrichter abgehe, oder dem Rath

bedunkte, daß er nicht mehr tüchtig sey, so soll er, der Rath, ihn den Kaiser, darum ersuchen; so woll' er ihnen einen edlen Mann senden, der zu dem Landgericht tüchtig wäre. „Diese Gnade währt, bis Wir sie widerrufen". Ob hier der Irrthum, oder die Sorge, der Rath möchte selbst einen Landrichter wählen, den Kaiser verleitet haben, wollen wir nicht ausmitteln. Doch könnte das eine Frage seyn.

(1364.) In diesem Jahr starb die Königin Agnes, die verschiedene Urtheile bey der Nachwelt erhalten und verdiente. Die Wahrheit sagt, daß sie einen nicht unedlen Trieb hatte, in entstandenem Streit dazwischen zu treten und Frieden zu stiften, wo sonst Niemand es thun wollte; ihr Stand und ihre Abkunft gaben ihr leichtern Zutritt. Aber was ihr Haus, und ihres Vaters Rache betraf, da war ihr nicht zu trauen, und blieb sie unersättlich in ihrer Begierde, wie ihre Brüder, die vielleicht noch härter und unerbittlicher waren, und denen sie blindlings folgte. Uns hat sie den Sihlwald und das Feld vielleicht nicht in der reinsten Absicht gegeben; dagegen aber eine Fehde mit Straßburg und Basel, in unserer schwersten Zeit, durch eine Vermittlung, die viel Scharfsinn zeiget, abgehoben; und eben so nach den Waffenthaten bey und nach der Mordnacht wiederholten Stillstand errichtet, wo sich Niemand der Sache beladen wollte. Was sie nach der ersten Belagerung von Zürich gethan, ist schon erwähnt; man widerholt das Ungute nicht.

Kaiser Carl dann gab uns in diesem Jahr den edlen Burggraf, Johann von Meidelburg, zum Reichsvogt; aber nicht mit so sorgfältigem Auftrag, wie er den

Gatten seiner Tochter, den vortreflichen Herzog Rudolf von Oestreich gegeben hatte; den würdigsten Fürsten, der sein kostbares der Wahrheit und der Tugend geweihtes Leben, das ihm von dem Hasse der Feinde des Guten verkümmert ward, im folgenden Jahre beschloß.

Gottfried von Hünenberg bezeugt in eben diesem Jahr, daß er von dem Landvogt gemahnt worden, und, wie er vorher beschworen, das Bürgerrecht von Zürich, das er im vorigen Jahr aufgenommen, aufgegeben habe; daß er aber jetzt ein anderes Burgerrecht zu Zürich empfangen, und daselbst geschworener eingesessener Burger worden sey; daß er auch dieses Burgrecht stets halten, und dabey bleiben wolle, in der Maße wie er und seine Söhne vor einem Jahr den Burgern von Zürich einen Brief gegeben haben. Wäre in der früher angezogenen Urkunde nicht so viel Treu und wahre Zuneigung zu der Stadt enthalten, so würde diese zweyfache Handlung, in kurzer Zeit vollbracht, von den Gesinnungen der rückkehrenden Bürger nicht das Beßte urtheilen lassen; aber die Zeit und die List entschuldigen viel. Dennoch ist zu Rettung der Redlichkeit dieser Edeln noch zu sagen, daß in allen Verträgen mit Oestreich versehen ist, daß ihren Leuten, wenn sie in der Stadt haushablich aufgenommen worden, nichts einzuwenden ist.

(1365.) Unterdessen ward Kaiser Carl nicht müde, uns neue sehr gefällige Freyheiten zu ertheilen. Da in der Zeit, nach vielfältigen Nachrichten, so viel Lehen um die Stadt von Kaisern mußten erhoben werden, das immer kostbarer und beschwerlicher für die Besitzer wurde,

und der Kammer, die das besorgte, Mühe machte, ohne daß die Belohnung zu viel betrug, so vergönnte der Kaiser in einem abermaligen eignen Freyheitsbrief, daß ein jeweiliger Bürgermeister die Lehen, so drey Meilen um die Stadt her liegen, zu Handen des Reichs vergeben soll, so oft sie durch Tod oder Kauf ledig worden; doch so, daß, wann er oder einer der Seinen in die Nähe kommen, dann Alle, so auf diese Art Lehen empfangen, ihm oder den Seinigen huldigen sollten. Diese Freyheit soll währen, so lang er oder die Seinigen am Reich, und soll das die Lehen von Fürsten und Grafen nichts angehen. Diese Wohlthat blieb; denn kein Kaiser hob jemals früher gegebene Freyheiten auf, sondern bestätigte solche vielmehr, auf Erfodern. Ueberhaupt bemerken wir, daß je näher man die Vergünstigungen des Kaisers Carl alle erwiegt, je mehr erscheint sich, daß derselbe sehr Vieles beytrug, uns von den Banden des Reichs loszuwinden. Vielleicht hatte er nicht allemal die Absicht dabey; aber er zeigte aufmerksamen Besonnenen den Weg, dieselbe zu erreichen.

Es geschah' öfters, daß in die Acht Erklärten, welche Zuflucht suchten, in die Stadt oder das Land zu kommen vergönnt wurde, da sie dann oft mit starkem Trieb abgefordert, unterweilen verheimlichet, verweigert, oder ungern entlassen worden, welches der Stadt und ihren Umgebungen vielmal Mühe machte, Streit erregte, oder gar zur Gewaltthat Anlaß gab. Diesem Allem abzuhelfen, gab der Kaiser die Freyheit: Daß, wenn dergleichen Geächtete zu Zürich sich befänden, sie nicht mehr abgefordert werden können, sondern wer auf sie

zu klagen hat, zu Zürich sich stellen, und der Vogt unverzüglich diesen Klägern zum Rechten helfen soll. Dieses ist bey großer Ungnade und zwanzig Mark Goldes zu beobachten. Nachher hatte unsere Stadt die Vorsicht, diesen Freyheitsbrief, und den von der Ausnahme von fremden Gerichten von allen weit umher liegenden Landgerichten vidimiren zu lassen, damit die Handlungen darwider vermieden werden.

Weniger erfreulich war in diesem Jahr die Aufforderung des Herzog Albrechts, Rudolfs Bruder, an unsere Stadt, daß sie die, in jenem harten Vertrag zu Regenspurg beynahe am Ende verhängte Beschwörung, nach den bestimmten zehn Jahren, nun vornehmen sollte. Zu dem Ende sandte er seinen Landvogt von Thorberg, mit einigen Räthen und einer urkundlichen Aufforderung nach Zürich. Allein man lehnte diese Zumuthung weislich ab, berief sich auf die spätere Verfügung Herzog Rudolfs, auch darauf, daß die Richtung, die das fordert, nie zu Stande gekommen sey, somit die Kraft verloren, da solche nicht nur Zürich, sondern auch die vier Waldstätte, die auch ihre Gesandten zu Regenspurg hatten, betraf. Zwar sey der Gegenbrief, nach damaligen Sitten, von Ritter Brun, im Namen aller Gesandten ausgestellt, und hier, in der ersten Freude, daß Krieg und Belagerungen nun einmal aufhören würden, unterschrieben und gesiegelt, aber von den andern Ständen weder der Gegenbrief gesiegelt, noch der Vertrag angenommen worden; wie könnte denn der Herzog, auf ein unvollendetes Werk hin, die Erfüllung eines so harten Bedings, nur von Einem Stand fordern; da erst jüngsthin, als man Zug, das noch gehuldiget

hätte, noch mehr zumuthen wollte, dasselbe abgeschlagen, und es von Schwyz mit Gewalt verhindert worden. Wenn aber auch Alles sonst je noch Bestand hätte, seye durch kluge Vermittlung des unvergeßlichen Herzog Rudolfs dasselbe verändert, und damit alles Vorige aufgehoben worden. Dieses empfand der Edle von Thorberg, der nachher mehrere Vergleiche einleitete. Einmal es ward nicht entsprochen, auch als noch zweymal, aber ohne Erfolg, das Begehren wiederholt worden.

(1366.) Es zeigte sich in dem folgenden Jahr eine neue Gnad und Ehre, die der Kaiser Carl unsrer Stadt erwies, da er unsern einzigen Bürgermeister Manneß zum Reichsvogt der Stadt St. Gallen ernannt. War das nicht auch eine Stelle ausser dem Vaterland, von der Hand des Kaisers erhalten, welche auch nicht ohne Genuß war, die aber nur Adeliche von Bedeutung erhielten? Das schadete Manneß nichts. Aber dieser Auftrag zeigt, daß die Reichsvögte nicht zum langen Aufenthalt in der anvertrauten Stadt verbunden waren; denn lange konnte doch unsere Stadt die Abwesenheit ihres einzigen ersten Führers nicht ertragen.

Von den ehmaligen Räthen der alten Verfassung sagt die Geschichte seit der grausamen Nacht, wo Viele fielen, andere zur Strafe dem Tod übergeben wurden, andere entflohen, nicht viel mehr, noch weniger von ihren Anhängern aus der Burgerschaft; vermuthlich haben sich die Uebriggebliebenen zerstreut, und sie selbst sich weiter verwiesen, als ihnen die für wenige Jahre verhängte Verweisung auflegte. Nun aber kommt ein Sohn Wernher Fryburgers (dessen Vater vor dreyßig Jahren mit eilf alten Räthen, als ein ihnen anhängender

Burger, eine trügerische Versöhnung mit der damaligen Obrigkeit gemacht hatte) in die Stadt zurück, und begehrt und erhält eine redliche Aussöhnung. In der Urkunde, die er darüber ausstellt, gesteht der reuende Sohn: „Daß sein Vater eine Richtung mit dem Rath „gemacht, aber derselben ungetreu worden, und bey der „grausamen nächtlichen That Antheil gehabt; er aber „nun zu der Stadt sich gewendet, und, um alle diese „Thaten, seines Vaters Gnade und Versöhnung er„halten. Er verheißt auch allen Schaden treulich ab„zuwenden, Alles anzuzeigen, was der Stadt nach„theilig seyn möchte, und was dieselbe von seines Vaters „oder Mutter Gut verkaufte, an sich gebracht oder „noch inne hat, das überläßt er ihr, also, daß er und „seine Erben daran keine Ansprache haben sollen vor „keinen Gerichten. Das gelobt und schwört er mit dem „Eid, und giebt sich als einen todeswürdigen Misse„thäter dar, wenn er das Zugesagte übertreten würde. „Er hat auch sechs benannte Bürger von Schaffhausen „erbetten, daß sie als Zeugen bey der Handlung er„scheinen, und ihre Insiegel dem seinen beyfügen woll„ten; welches auch geschahe". Hätten vor dreyßig Jahren die eilf Räthe und sein Vater, und so viele andere Räthe, die bald vor dem Schultheiß, bald vor andern die beste Treu gelobet, eben so treu wie diese ihre gelobte Pflichten erfüllt, wie viel Jammer wäre der Stadt und ihnen selbst erspart worden! Aber wer so betrüglich handelt, und dann noch Gewalt übt, verdient er nicht sein bedaurliches Schicksal?

Carl IV. gab dem Rath den Auftrag: „Die Reichs„steuer, die man jährlich zu geben gewohnt sey (bloß

bedeutet er, je für sechszehnthalben Schilling einen Gulden) „dem Edlen Landgrafen von Beuterberg, und „niemand anders von seinetwegen zu entrichten. Wenn „man das gethan, so seye man von der Steuer ledig; „auch gebiete er, daß man sich an keinen andern Brief „kehren solle. Wo Ihr das nicht thätet", sagt er weiter, „so wisset, daß Wir unserm und des Reichs „getreuen Edlen Friedrich Burggraf von Nürnberg „Gewalt geben, daß Er Euch darum pfänden soll und „mag". Nie ist die Steuer ernstlicher bedrohet worden, sogar mit Pfändung; und doch wußte der Kaiser selbsten nicht, wie groß sie war, und ob er nicht schon Andern Anweisung dazu gegeben hätte, die er widerrief. Billig dachte man mit Ernst daran, dieser beschwerlichen Abgabe einmal los zu werden, was zum Glück bald geschahe.

Die Herzoge Albrecht und Leopold forderten in eben diesem Jahr wiederholt die Stadt Zürich auf, den Eid, den sie, nach der Handveste des Briefs, den die Herzogen unter der Stadt gemeinem Siegel haben, und der von ihrem seligen Herrn Vater gemehrt worden, nun einmal zu beschwören, und sandten dießmal einen höhern Abgesandten, ihren Kanzler, den Bischof von Buchsee, nebst einem Rath, dem sie vollen Gewalt gaben; allein die Antwort war gleich, wie im vorigen Jahr: Der gesiegelte Gegenbrief eines einzigen Standes, der von Mehrern bekräftiget seyn sollte, sey ohne Wirkung, wenn die andern nicht auch gesiegelt worden; das aber sey nicht geschehen, und möge von einem Stand allein nicht gefordert werden, was erst nach Aller Zustimmung zu Kräften gekommen wäre, jetzt aber nicht sey erzielt

worden. Daß diese Ablehnung von Wirkung gewesen, beweiset das, weil im folgenden Jahr das Begehren noch einmal gethan worden, das aber wie dermal ohne Folgen war.

(1368.) Da die Verhältnisse mit Zug, und das Schicksal dieses Standes, so lange es mit dem aller Verbündeten zusammenhieng, nebst der Fehde über das, bey der bedroheten Huldigung und Abschwörung des Bundes, kühner von Schwyz Geschehene, noch nicht ausgetragen waren, bereitete der Edle von Thorberg einen Frieden, zwar nur auf wenige Monate, und nach der Absage noch eine Monatsfrist, und versprach sich bey der Herrschaft Oestreich zu verwenden, denselben noch für zwey Jahre zu verlängern. Unterweilige Beschädigungen sollten abgehebt oder schleunig ersetzt werden. Entstehende Streitigkeiten unter beyden Theilen sollten in Luzern ausgetragen werden. Beyde Theile behalten ihre Bündnisse vor; dieser Frieden ward mit Luzern und den vier Waldstätten errichtet.

Dann gefiel es den Herzogen Albrecht und Leopold, wie gesagt, noch einmal die Stadt Zürich zu ermahnen, den Vertrag ihres Vaters, den er mit Hülf und Bestätigung des Kaisers errichtet, zu beschwören. Die Gesandtschaft, deren doch der Edle von Thorberg vorstuhnd, verstärkte man mit Peter von Grünenberg, Hermann von Breiten Landenberg, Johann von Frauenfeld, und Egbrecht von Goldenberg; allein man überließ es dem Erstern, ob Alle zusammen gehen wollen oder nur so Viele, als dazu kommen möchten, mitzunehmen, um die Mahnung zu thun. Da man das hörte, daß wenige oder mehrere zur Aufforderung

Berufene erscheinen würden, schloß man aus dieser Willkühr, daß das Begehren nicht mehr so zudringend sey, wie wenn Alle mit einander zusammenstimmen würden, das Verlangte zu erzielen. Das machte desto kühner, den wiederholten Abschlag mit mehrern Gründen zu unterstützen, und stärker darauf zu beharren, so daß von da an das ganze Ansuchen unterblieb.

(1369.) Da die Grafen von Toggenburg, von den frühesten Zeiten an, der Stadt Zürich füraus günstig waren, oft Streite, die jene nicht ausweichen konnte, als Schiedrichter oder als Obmänner, treu und weise entschieden, oft ihr in Verlegenheiten beygestanden mit Darlehn, mit Hülfe, und selbst der Stadt Heerführer waren, so ist der Hinscheid des edeln Grafen Friederich, der in dieses Jahr fiel, allerdings zu bemerken. Er hatte mit der Stadt ein noch bestehendes Burgerrecht; sein Land war ausgebreitet, seine Nachkommen und Verwandten zahlreich, und seine Gesinnung gegen unsere Stadt noch so unverwelkt, wie es die seiner Vorfahren gewesen.

In diesem Jahre hatte Herzog Leopold in unserer Stadt, mit Zuzug einiger unserer Räthe, und einberufenem weisen Rath einer Botschaft von Bern, mit dem Stande Schwyz einen neuen Vertrag gemacht, den Frieden, so der von Thorberg gestiftet, verlängert, und dabey angesehen, daß die Nutzungen und Gefälle, zu Zug und zu Glarus, und wo die Herrschaft noch mehrere dergleichen hatte, in dem rechten Ziel entrichtet werden sollen. Noch wurde dem Fürsten zur Auswahl überlassen, ob sie um 3000 Gulden die Stadt Zug mit ihren Aemtern dem Stande Schwyz übertra-

gen, und fünf Jahre nicht lösen, oder eine Bestallung auf drey Jahre annehmen wollten, wie die jetzige, wahrscheinlich von Herzog Rudolf angeordnete, war — welches von beyden ihnen beliebte. Würden die Herzoge aber weder das Eine, noch das Andere erwählen, so soll doch die Verlängerung des Friedens währen, auch indessen kein Theil dem andern einen Schaden thun; geschähe aber ein solcher von einem Theil, so soll die obrigkeitliche Gewalt desselben Theils den Ersatz des Schadens mit Kraft bewirken. Dieser Vergleich soll dem Stand Schwyz an seinen Bündnissen und Eiden unschädlich seyn. So vermieden beyde Theile damals noch gerne den Krieg. Schwyz hatte keck gehandelt mit dem Auszug in das benachbarte Zug; auch Herzog Leopold vermied noch gerne den Krieg, der für ihn so unglücklich seyn sollte, und war nicht so geschwind, wie sein Vater, mit Belagerungen bereit; und Zürich und Bern wünschten der Fehde, die noch heftiger werden konnte, durch gütlichen Austrag ein Ende zu machen.

(1370.) Nun komme ich auf eine Begebenheit, die viel Unbekanntes aufdeckt, genährte Leidenschaft darstellt, und eine That, die freylich rasch, doch in diesen Zeiten nicht unerhört war, mit zubereitetem Zusammenfluß hart empfunden, und Alles über den gewohnten angemessenen Gang herausgetrieben ward, so daß dessen Folgen sich bis auf unsere Zeiten erstreckt haben. Ich werde zuerst Alles nach der Geschichte und den Urkunden erzählen, und dann erst einige Bemerkungen hinzuthun. Bruno Brun, der geliebte Caplan des Kaisers, Probst der Stift, der

erst kürzlich mit dem höchsten Rechte über das Blut auf einigen Dörfern für ihn und seine Nachfahren beschenkt war, unternahm nämlich mit seinem Bruder, Herdeggen Brun, an einem Markttag in unserer Stadt bey dem großen Zusammenfluß einer Menge Menschen von allen Orten her, den Schultheiß von Gundeldingen von Luzern, und Johann in der Au von da, die auf den Markt gekommen waren, bey ihrer Abreise, unfern von der Stadt, zu Wollishofen aufzuheben, und gefangen zu nehmen. Stelle man sich nun die Menge der Leuten von den Unsern, von allen Enden, auch von Luzern vielleicht, und sonst von mehrern Eidgenossen vor, die Bestürzung, das Gerede, das Entsetzen, Drohungen vielleicht hie und da, und harte Reden, das Geläuf u. s. f. vor. Man zog die Sturmglocke an; Alles lief heraus, zu Pferd und zu Fuß; aber man errettete die Verhafteten nicht mehr, und die fluthende Menge verlief sich, doch erst spät. Indeß zögerte der Rath mit den erwarteten Anstalten; viele der Räthe waren abwesend, andere wünschten Nachsicht vielleicht. Da ward die ganze Gemeinde Tags darauf zusammenberufen. Bisdahin ist dieß kurz der Vorgang der Sache, wie solchen die Geschichte erzählt. Und nun, was geschah von der Gemeinde? Es ward erkannt: „Wenn Bruno Brun, „Probst, und sein Bruder, Herdeggen Brun, bis „am Montag beyde Männer nicht ledig ließen und „in die Stadt lieferten, so sollen beyde Brüder auf „ewig verwiesen seyn; würden sie aber gehorchen, so „sollen dann die Zweyhundert über sie erkennen nach „ihrer Bescheidenheit". Da gaben sie die Gefange-

nen zurück; so viel war über die That von der Gemeinde erkennt. Aber damit nicht zufrieden, trat man weiter, und erkannte: „Was für den Rath zu richten komme, das soll er richten; dünkte aber die „Zunftmeister, der Rath versäumte etwas, so sollten „sie allein zusammenkommen, und auch die Räthe „dabey seyn, wann sie wollten; wollten sie aber nicht, „so sollen die Zunftmeister, was sie glauben, es seye „nützlich und recht, bey ihren Eiden richten, so oft „sie wollen; und was sie richten, oder die Räthe, die „bey ihnen sind, das soll bestehen; und wollte sie „jemand hindern, so soll die Gemeinde sie schirmen". Was geschah weiters von der Gemeinde? „Da viele „Sachen" (heißt es) „gebracht worden vor den Großen „Rath der Zweyhundert, was da einhellig oder durch „das Mehr abgesprochen worden, hätten hernach die „Räthe verändert. Diesem zuvorzukommen, ordnet „die Gemeinde: Das, was von den Zweyhunderten ausgesprochen worden, soll wahr und stets bleiben; dieses habe man gesetzt um Frieden, Ordnung „und Ruhe willen; und wann der Brief der Neuerung beschworen wird, soll dieser Brief auch verlesen werden; es wäre denn Sache, daß alle die, „so dem Meister schwören, etwas anders zu Rath „wurden".

Der Inhalt des zweyten Briefs, der auch von der Gemeinde ausgestellt worden, ist dieser: „Da „vorher erkennt worden sey, Bruno Brun, Probst, „und Herdeggen, sein Bruder, hätten schwören sollen, „und besiegelte Brief geben, was sich der Große „Rath der Zweyhundert erkenne, das sollen sie fest

„halten; wollten sie aber das nicht thun, so sollen sie „nimmermehr in die Stadt kommen; welcher aber „käme, zu dem sollte man als zu verschuldeten Leuten „richten. Da sagte man ihnen öffentlich, daß man „ihnen nichts auflegen wolle, das an Ehr oder Leib „oder Gut gehen soll; wo sie sich aber nicht getrauen „oder gehorsam sind, darum habe sich die Gemeinde „erkennt, wenn sie, die beyden Brüder, oder ihre „Helfer, die man jetzt kennt oder noch erfährt, in die „Stadt kämen, daß sie an Leib und Gut gerichtet „werden, wie man dann zu Rath wurde, oder es „besser befunden. Auch soll dieser Brief verlesen wer„den, wann man den Brief der Neuerung schwört". Das erkennt die Gemeinde, und nimmt das ohne einiges Beding aufgetragene Richteramt den Zweyhunderten weg. Denn, daß der Entwichene schwören oder gesiegelte Brief geben sollte, davon stehet ja nichts in dem ersten Briefe, sondern nur daß die Zweyhundert nach ihrer Bescheidenheit richten sollen. Nun aber, was nie erhört worden, richtet die Gemeinde über zwey angesehene Männer und Burger, und gefällt sich so in ihrem Urtheile, daß bey der größten Feyerlichkeit, wenn man die neue Staatsverfassung beschwört, auch dieses Strafurtheil, wie ein Grundgesetz, abgelesen werden soll.

Allein es wird mir auch erlaubt seyn, über diese merkwürdigen Urkunden und über den Gang der ganzen Begebenheit einige Gedanken zu eröffnen. Kühn und schwer war allerdings der Brunen That, aber nicht unerhört, nicht ohne viele vorhergegangene Beyspiele einer so rohen Sitte; dennoch muß etwas Rei-

zung von den Männern von Luzern vorhergegangen seyn, dazu der Anlaß bey der erlangten neuen Ehre dieses Hauses nie fehlen konnte. Wie dem seye, was ist da geschehen? Was Städte gegen einander, Bürger gegen Fremde oft gethan, davon hat unsere Geschichte schon viele Fälle bezeichnet; aber bey keinem fand ich so viel aufgesammelte Leidenschaft, wie bey dem, und keine Art von Milde läßt sich dabey bemerken. Zwar geschah die That an einem Markttage, wo der Zusammenfluß Fremder und Heimischer groß, und Schutz und Schirm für jedermann nöthig war; an einem Mann von Ansehen, wegen seiner Würde und Verdienste, wiewohl er nicht in Berufsgeschäften reisete. Sey das Alles noch so gewichtig — aber, mußte denn Alles um deßwillen aus den Fugen treten; die Sturmglocke, diese harte Verkünderin der Unruhe, angezogen werden, des Nachlaufens und Reitens kein Ende seye, und endlich gar die Gemeinde versammelt werden? Siehet man bey diesem raschen Thun nicht eigene Absichten, die man durchsetzen wollte, eine schon bedachte Rache auszuüben und die besondern Vorsätze sicherer zu erreichen?

Die Gemeinde, die, wie es scheint, wohl geleitet war, erkannte zuerst, sie wolle nur bey dem Vergehen der beyden Brüder bleiben, und hernach das Politische, das zum Gesetze erhoben worden und dahin einschlägt, beleuchten; somit sollten die beyden Gefangenen wieder zurückgestellt werden. Dieß geschah inner der anberaumten Zeit. Sie erkannte weiter: Daß, wenn die Zurückstellung geschehen, alsdann die Zweyhundert über die That zu richten hätten; aber

diesen Auftrag, wie schon bemerkt, nahm die Gemeinde zurück, unter dem Vorwand, sie, die Entwichenen, hätten nicht schwören und gesiegelte Brief geben wollen, daß sie dem Erkannten sich unterziehen würden. Wie viele Andere hätten in solcher Lage sich dieses auch verbeten? Hätte man ihnen nicht ein sicheres Geleit geben können und sollen; nicht bloß mündlich es versprechen sollen, man werde ihnen an Ehren, an Leib und Gut nichts thun? Wer konnte ihnen dann Mehrers verheißen? Aber eben deßwegen war von ihnen weniger geglaubt worden. Nun spricht eine ganze Gemeinde ein Criminal-Urtheil aus über eine schon zurückgestellte Sache, über einen schon abgewandten Schaden, und das Urtheil mußte alle Jahr verlesen werden. Wer siehet nicht hier eine gesetzte Leidenschaft wider ein Haus, das ehemals nur zu gewaltig war, aber auch viel Gutes, mit eigner Gefahr, für die Stadt gethan hatte, das aber nun keine Achtung, keine Rücksicht, auch nur auf dem geraden Wege, der nicht zu verfehlen war, mehr finden konnte?

Aber Rache war es nicht allein, was den Lenkern des Volks damals im Sinne lag, sondern die Begierde, ein eignes neues Gesetz zu erhalten; darum ward so rasch und eilend in der Strafsache verfahren, damit niemand dem neuen Gesetze widerstehen dürfe, wenn man nur etwas verzögert hätte? Waren Räthe abwesend, oder hielten sie aus Klugheit zurück, bis die Leidenschaft sich senkte, warum ahndet man das nicht von den gewohnten Stellen? Warum mußte ein neuer Gerichtshof, der Zunftmeister, bey jedem Verzug, den sie selbst bestimmten, entstehen, das

über jede Sache zu entscheiden hätte, und dazu man die Räthe auch zog, wenn sie — kommen wollten? Dieses neue Gericht gewährleistet die Gemeinde; genehmigt seine Beschlüsse zum Voraus, und nimmt solche in ihren Schirm. Die Räthe, die man nur zur Ehre einlud, die keine Pflicht hatten zu erscheinen, da der Gewalt den Zunftmeistern auch allein, wenn keine Räthe dabey waren, verleihen war, entäußerten sich wohl einer Sitzung, dabey sie ungern gesehen wurden, und blieben aus. So bestuhnd damals das unbeschränkte Gericht nur aus Zunftmeistern, bis es, in etwas gemäßiget, aber in seiner Haupt-Befugsame bis auf unsere neuere Zeiten blieb.

Dem Unternehmen weiter nachzuhelfen, ward bey der Gemeinde die Klage vorgebracht, daß der Rath Vieles, was vor die Zweyhundert gebracht werde, und da entweder einhellig oder mit Mehrheit der Stimmen ein Schluß erfolge, oft anders verordne und bestimme. Deßnahen erkennt die Gemeinde: Was die Zweyhundert gesprochen hätten, soll fest und unverändert bleiben. Das ward dem Rath der Zweyhundert, der bisdahin in keiner Urkunde nur benannt war, und drey Jahre hernach, in dem zweyten Geschwornen Brief, nur wenig ausgemachte Recht erhielt, auch darum eingeräumt, damit das neue Gesetz desto weniger Widerspruch finde, das eben auch, wie der Zweyhundert unveränderte Gewalt, zur Ordnung diene.

Aus Allem diesem läßt sich schließen, daß in der Zeit die Obermacht des Ansehens und der Kräfte bey den Zunftmeistern stand, unter welchen vielleicht ein

einziger Mann (mit Stärke der Beredtsamkeit und allen Künsten der Gewandtheit ausgerüstet) das Volk nach seinem Willen lenkte, dessen schwankende Gunst überschwenglich genoß, und den Brunen abgeneigt war, von welchen er etwa mit Ungunst behandelt worden, während die Räthe zusammen weniger Einfluß hatten, oder dem Sturm nicht widerstuhnden, und es für besser hielten, den vorbeyrauschen zu lassen, als die Unruhe noch größer zu machen.

Das ist dabey merkwürdig, daß hier nicht nur der Zweyhundert zum ersten Mal gedacht wird, und zwar nicht in müßiger Gestalt einer lären Stelle, sondern mit Schlüssen und Erkenntnissen, die sie öfters ausgefällt haben. Und doch findet sich in dem Geschwornen Brief, der noch dauerte, und nach welchem Alles behandelt wurde, davon kein Wort. Auch ist der Schluß, der hier zur Festigkeit ihrer Entscheidungen genommen wird, in dem folgenden Geschäft vielleicht nicht ohne Einfluß gewesen. Ist aber die Existenz der Zweyhunderten mit dieser Urkund entscheidend bewiesen, und hat schon eine etwelche ungute Stellung des Raths mit demselben obgewaltet, so ist es sonderbar, daß die Verfassung schweigt, und hiemit ihr Daseyn nicht so werth gehalten worden, darüber das Nähere zu bestimmen. Doch ich habe mich weiter oben näher geäußert.

Ob verursachet von dem, was mit dem Probst von Zürich vorgenommen worden, wie Einige dafür halten, oder in Rücksicht der vergangenen Unordnungen, und wegen dem Uebermaaß schlechter Sitten, die in den damaligen Zeiten vorwaltend waren — einmal gewiß ist, daß in diesem Jahr ein nicht unnöthiges Gesetz unter den Eid-

genossen ausgeführt und angenommen worden, das man den Pfaffenbrief nennt, weil damals dieß der gewohnte redliche Name der Priesterschaft war, und Vieles von dem Gesetz auf diesen Stand sich beziehet. Dieser Brief verordnet: 1.) „Wer in Städt und Ländern sich auf„hält und haushäblich niederläßt, er sey Geistlich oder „Weltlich, Edel oder Unedel, Arm oder Reich, er „habe Oestreich geschworen oder nicht, dieselben sollen „den Cantonen, wo sie sitzen, auch schwören, deren „Nutzen zu befördern, und den Schaden zu wenden; „daran soll sie kein Eid, den sie zuvor gethan, hindern. „2.) Was für Pfaffen in Städten und Ländern wohnen, „die nicht Bürger oder Landleut sind, die sollen schwören, „kein fremdes Gericht, weder geistliches noch weltliches „zu suchen, sondern sie sollen jedem Recht geben und „von ihm nehmen, wo sie gesessen sind. 3.) Welcher „darwider thut, da soll die Obrigkeit verhüten, daß „man ihm nicht aufenthalte, und ihm weder Speise „noch Trank gebe, bis er von dem fremden Gericht „abstehe, oder den Schaden vergute. 4.) Wann einer „angreifliche Rechte mit Pfändung thäte, dessen Obrig„keit soll ihn zum Abtrag bringen. 5.) Auch ein Laie „soll den andern nicht vor fremde Gericht laden. Bey „gleicher Strafe soll auch keiner seine Ansprach einem „andern übergeben, damit einer möchte bekümmert „werden. 6.) Wäre, daß jemand sein Burgerrecht „aufgeben wollte, damit er Andere mit fremden Ge„richten beschädige, der soll nimmermehr in eine Stadt „oder Land kommen, bis er den Schaden abgetragen „hat, der daraus entstanden. 7.) Uebereingekommen „ist man, daß von der Stäubenden Brücke bis gen

„Zürich alle Straßen sollen geschirmt seyn, es seye „Gästen oder dem Landmann, Fremden oder Heimischen, „daß er mit seinem Leib und Gut, in allen Gerichten, „sicher reise, unbekümmert; geschähe aber das Gegen„theil, so sollen wir einander helfen, daß der Schaden „ersetzt werde. 8.) Dann soll man keinen Auszug „machen mit Pfänden oder andern Sachen, ausser „mit Urlaub, zu Zürich eines Burgermeisters, zu „Luzern eines Schultheißen, zu Zug eines Ammanns „und des Raths, so auch in den III. Waldstätten und „in jeder Statt; wer darwider thut, den soll jeder Ort „zum Ersatz des Schadens anhalten. Dann behaltet „sich Zürich die Aebtissin und den Bischof und sein „Gericht, Luzern die Stift in dem Hof, und Alle be„halten sich das Mindere oder Mehrere vor; und zumal „ihre Bundsbriefe, so sie zusammen geschworen haben". (Gegeben und gesiegelt an St. Leodegarius Tag). Ich habe dieses wichtige Staatsgesetz, das von den übrigen Orten auch, und hiemit von dem ganzen Verein genehmiget worden, darum in dieser Geschichte angeführt, weil es für jeden Stand bindend war, so tapfer und treu abgefaßt ist, und die wahren Grundsätze dargiebt, die später nicht allemal so befolgt wurden; und hätte unser Auflauf dazu Anlaß gegeben, so hätten die Unsern Vieles vergutet, mit diesem tapfern Gesetz; und wäre abermal die freudige Erfahrung gemacht worden, daß auch starke Fehler Veranlaßung zum Guten wurden. Dann ist noch zu bemerken, daß hier zum Erstenmal Zug zu einer gemeinsamen wichtigen Berathung gezogen und unter die Städte gesetzt worden.

Noch ward in dem Jahr der Frieden, so der Edle

von Thorberg der Alte wegen Schwyz gemacht, auf drey Jahre verlängert worden. So lange zögerte damals Oestreich, eine rasche That der Schwyzer, womit Zug von der Huldigung befreyt ward, zu rächen; aber es näherte unterdessen allgemach der große Auszug, der den Eidgenossen einen wichtigen Sieg verliehen.

In diesem Jahr gieng auch mit der Reichssteuer eine wesentliche Veränderung vor, da Kaiser Carl diese Steuer, die er einige Jahre nachgesehen hatte, Ritter Maneß, des Burgermeisters Sohn, durch Urkund überließ, und, da sich einiger Anstand darüber ergab, dieselbe auf 100 fl. jährlich bestimmte. Groß war diese Gunst des Kaisers, da er die beschwerliche Steuer einem Bürger, Sohn des Bürgermeisters, den er seinen Diener nennt, überläßt, und sie auf diese mäßige Summe bestimmet, die für den Kaiser nicht mehr ein Gegenstand der Betrachtung war.

(1371.) Mit einmal ergieng in diesem Jahr von Kaiser Carl eine ganz besondere Aufforderung an Zürich, Bern, Solothurn, und ihre übrigen Eidgenossen, worin er gebietet: „Daß sie bey seiner und des Reichs Huld „und dem Eid, womit sie ihm und dem Reich ver„bunden seyen, die von Schwyz, ihre Eidgenossen, da„hin weisen, daß sie dem Haus Oestreich die Stadt Zug, „samt dem Amt, das Land Glarus, die Gegend Egeri, „und alle ihre Gericht, so sie dem Haus Oestreich vor„enthalten, ledig lassen und zurückstellen, und sie füro„hin gegen Oestreich nicht versprechen noch vertheidigen". (Geben zu Prag am St. Peterstag). Diese einsmalige Aufforderung war der Versöhnung des Kaisers mit Oestreich, und der neuen Verbindung der Tochter des

Erstern mit Herzog Albrecht beyzumessen, da vorher die Freundschaft ganz zerfallen war. Daß aber dieser Befehl nicht von den angelegensten war, zeigt sich schon aus der wenigen Kenntniß des Landes, dem man gebietet; denn einmal wird Solothurn, das noch nicht in dem Bund war, den ersten Städten beygezählt; nach diesen drey Städten stehen: „Die übrigen Eidgenossen", deren Namen man nicht kannte. Dann wird Schwyz allein ausgehoben, daß es Oestreich Zug und Glarus, seine Besitzungen vorenthalte, da doch Schwyz wegen Glarus nie etwas Neues unternommen hat; endlich wird die Gegend Egeri als ein absonderliches Land dargegeben, da es nur zu dem Amt der Stadt Zug gehörte; auch dieses sollte Schwyz zurückgeben. Wo so viel Fehlerhaftes in einer Schrift ist, so scheint sie auch mit Eil ausgestellt, und ohne grossen Nachdruck zu seyn. Einmal die Eidgenossen erschraken nicht gewaltig ab dem Befehl; denn es waren keine Drohungen darin, wie sonst den Kaiserlichen Gebotbriefen meistens solche einverleibt waren, hinzugethan worden. Sie schrieben daher bescheiden an den Kaiser zurück: Mit Schwyz sey erst kürzlich der Friede auf drey Jahre verlängert; bey dem, hoffen sie, werde es bleiben, da unterdessen die Gefälle richtig abgeführt worden. Mit Glarus habe Schwyz nichts vorgenommen; dieses Land gehöre dem Stift Seckingen; und dem Haus Oestreich nur die Advocatie, die ihm ungestört verbleibe. Auch gab sich der Kaiser fürohin mit solchen Befehlen weiter keine Mühe.

In diesem Jahr (1. Weinmonat) starb Herr Rudolf Brun, unser erster Burgermeister; so sagt eine Grabschrift, die sich in dem Chor der Kirche zu St. Peter befand.

Diese Grabschrift setzt das Jahr 1375. mit Römerzahlen, da leicht die letzte Zahl V. aus Versehen mit einem Strich vermehrt worden, wo nur I. stehen sollte. Einmal im Geschwornen Brief von 1373. wird seiner, als eines bereits Verstorbenen, mit Ehren gedacht. Es müßten sonst drey Jahre nach seinem Tod, vielleicht aus einer Reue, so hart mit ihm gehandelt zu haben, seine Gebeine erst die Ruhestatt gefunden haben. Er war ein Mann, der nicht vergebens nach Vorzügen und Ehre gestrebt; denn dem Vaterland hat er Gutes erwiesen und zugewendet. Er gab das Heft der Regierung seinem Freund Rüdiger Manneß; der behielt es bis an seinen Tod.

(1372.) Das Land Glarus, durch jenen Wink des Kaisers aufgeweckt, dachte, bey diesen so unruhigen und ungewissen Zeiten, die ehmaligen Verbindungen mit Seckingen im Jahr darauf wieder anzuknüpfen, und es gelang ihm, mit der Stift zwey neue Verträge wie mit seinem Landesherrn zu schließen, die äusserst merkwürdig sind. Vermöge des Einen wurden der Stift die wegen der Ungewißheit der Zeit bisher aufgeloffenen Gefälle bezahlt, und mit großer Bürgschaft versichert; in dem andern wird eine Regierung von 12. Räthen, welche die Aebtissin bey ihrer Reise und Gegenwart im Lande erwählen wird, bestimmt. Diese sollen des Landes Angelegenheiten und die Gefälle der Stift besorgen. Dann wird weiter angesehen, daß alle vier Jahre die Aebtissin ins Land kommen, oder bevollmächtigte Botschaft, wo es ihr nicht möglich, dahin senden soll, die abgehenden Glieder der Regierung zu wählen, und die übrigen zu bestätigen. Würde sie aber

in dem vierten Jahr nicht erscheinen und niemanden senden, so sollten keine Gefälle entrichtet werden, bis in die folgenden vier Jahre, auf die Ankunft der Aebtissin oder ihrer Botschaft. Würde aber die Hinreise durch Krieg abgehalten, so sollte das die Erstattung der Gefälle nicht hindern. Die Zinse sind an Kühen, Schaafen, Käsen, oder andern Zinsen; davon soll ein Verzeichniß von allen Schuldigen und jedem Betrag errichtet und nach demselben alle bezogen werden. Wundere niemand, daß ich, was Zug und Glarus betrift, mit in diese Geschichte aufnahm; ihre Schicksale waren, vom Eintritt unserer Stadt in den Verein, und der darauf bald erfolgten Aufnahme dieser beyden Länder an, so mit einander verflochten, daß ich die weitern Fortschritte von beyden nicht unterlassen werde zu berühren, bis sie einmal beruhiget, und von jedermann als Glieder der Eidgenossenschaft allgemein anerkannt worden. Uebrigens zeugen diese Verträge, daß die Stift Seckingen nichts weniger als ihre Rechte dem Haus Oestreich abgetreten, oder daß das Letztere die seinigen nicht mit Sorgfalt in Obacht genommen habe, wie es sonst zuweilen mit vielen zerstreuten Besitzungen geht.

(1373.) Da in diesem Jahr die Veränderung des Geschwornen Briefs vorgegangen, und dieser neue in Vielem von dem vorigen abgeht, und der Verfassung wesentliche Verschiedenheit giebt, so will ich, ohne den ganzen Brief mitzutheilen, mit Genauheit bemerken, was in diesem Grundgesetz ganz anders bestimmt und angesehen ward, und was hingegen wörtlich stehen geblieben; da es mir besonders darauf ankam, zu ergründen, wie unsere Verfassung in verschiedenen Zeiten

umgebildet und berichtiget worden. Den Anlaß zu dieser Veränderung müssen wir nicht mühsam suchen. Das Ausbrausen der Leidenschaft, das vor drey Jahren vorgieng, und die Erwerbung eines neuen Gesetzes für die Zunftmeister war der Trieb, der zu dieser Veränderung führte, da besonders Burgermeister Brun, der den ersten Brief gestiftet, über die zu harte Behandlung der Seinigen, sein angestiegenes verbittertes Leben gerade zuvor beschlossen, und man also seine für unruhige Zeiten abgemessene Verfassung beynahe mit ihm zu Grabe trug.

Im Eingange stand kein einzelner Name mehr, sondern was bestimmt ward, ist Uebereinkunft des Bürgermeisters, der Räthe, der Zunftmeister und aller Bürger der Stadt Zürich; dessen erinnert man sich dennoch, was der sel. Herr Rudolf Brun, weiland Burgermeister, für eine Veränderung in der Verfassung vorgenommen, da dann die Schuld der alten Räthe in der vorigen Verfassung beynahe mit gleichen Worten, wie in der frühern Urkunde ausgeführt, und die Folgen davon, ihre Verweisung, mitbemerkt worden. Nun aber sey eine neue Verfassung und Geschworner Brief gemacht worden, da der vorige viel Stuck und Artikel enthalten, die jetzt nicht mehr nöthig seyen; deßnahen habe man der Stadt Gericht erneuert und gebessert. Mit den gleichen Worten, wie vorher, wird verordnet, daß fürohin kein Rath mit vier Rittern und acht Burgern mehr seyn soll, sondern ein Burgermeister und ein Rath von Rittern, Burgern und Handwerkern.

Dann trift auch die Verordnung gänzlich zu, daß

alle alten Räthe der vorigen Verfassung, und ihre jetzt noch lebenden Söhne, von Zunft und Rath ausgeschlossen seyn sollen; aber dieser ihre Söhne, die mag man wohl zu den Bürgern zu Rath besenden, welches auch in der ersten Urkund stehet; das will sagen, unter die Zweyhundert aufnehmen.

Gleicher Weise werden die von den vorigen Räthen als unschuldig Erklärte hier auch wieder ausgenommen, da sie bey der Neuerung mitgerathen und geholfen; sie und ihre Söhne werden beybehalten. Bisher sind alles wieder früher angenommene Sätze; nun folget die Veränderung. Den Eid, den man ehemals dem Burgermeister schwur, und der allen Eiden vorgieng, schwört man jetzt auch, von Seite aller Burger, dem Burgermeister, dem Rath, den Zunftmeistern, ihnen gehorsam zu seyn, und mit Leib und Gut gegen Alle Hülf zu leisten, die sich wider sie oder ihre Gerichte setzen. Hingegen der Eid, den ein Burgermeister schwört, ist wörtlich aus dem ersten Brief hergenommen.

Die Eintheilung der Burger betreffend, ist die Constafel keine Zunft mehr, und bey ihrem Namen die Worte des vorigen Briefs: Und sollen einem Burgermeister wartend seyn, ausgelassen, und an deren Statt gesetzt: Und soll man von ihnen setzen ehrbare Leute in den Rath, so daß hiemit alle Räthe aus den Constablern gesetzt wurden.

Die zweyte Veränderung ist, daß die Weinschenken u. s. f. in den zweyten Rang, wo vordem die Tuchscherer u. s. f. standen, gesetzt sind, und die Letztgenannten den dritten Rang bezogen.

Die dritte Veränderung ist, daß die Schuhmacher, die bishin keine Zunft hatten, nun als die zehnte Zunft aufgenommen wurden, um die Zahl der 13. Zünfte zu ergänzen.

Ueber die Wahl der Zunftmeister ist der Anfang wörtlich gleich; nur nach den Worten: Daß man dieselben ein halbes Jahr aus einem Handwerk nehme, ist jetzt hinzugesetzt: und in dem andern Halbjahr von dem andern Handwerk, ob der Handwerker so viel ist, daß sie ein halbes Jahr einen Zunftmeister billig haben sollen, und ob sie, die Gesellschaft, so mit einander zu Rath ist worden, daß je ein Handwerk ein halbes Jahr einen Zunftmeister nehme. Hier scheint, daß in den Handwerken die Stelle unter Verschiedenen, wo Mehrere sind, umgehen sollte; dennoch ist es frey gestellt, darüber sich zu vergleichen, wo man vielleicht im Anfang oft änderte mit Verwaltung dieser Stelle, und die Rücksicht auf die Verschiedenheit der Handwerker eher zu beobachten war. Nachher war die Veränderung nicht mehr so leicht. Betreffend die stößigen Wahlen, oder das Ereigniß der innstehenden Stimmen bey einer Zunftmeister-Wahl, kommt jetzt der Entscheid derselben nicht mehr dem Burgermeister allein zu, sondern dem Burgermeister und Rath, mit dem nämlichen Auftrag, der vorher dem Burgermeister allein gethan worden. Dieses Vorrecht vergab man gern, weil es oft drückte.

Was nach der Wahl geschah, und wegen der Ueberantwortung der Gewählten, hat, sonst mit Beybehaltung der nämlichen Worte, die Veränderung erlitten, daß,

wie zuvor der Erwählte nur dem Bürgermeister überbracht worden, und ihm gelobt, gehorsam zu seyn, jetzt derselbe dem Burgermeister und dem Rath vorgestellt wird, und schwören muß, denselben gehorsam zu seyn, und der Stadt Nutz und Ehre zu befördern.

Bey dem Gesetz, daß, wo ein Zunftmeister ein halbes Jahr im Amt gewesen, er im folgenden Halbjahr nicht wieder eintreten könne, wohl aber im halben Jahr darauf, wann er erwählt würde, ist keine Aenderung, ausser daß, neben dem Zunftmeister, immer auch der Rath zugesetzt, aber dieser zuerst benannt wird. Z. B. Wer des Raths oder Zunftmeister gewesen u. s. f. Und weiters: Aber das andere Halbjahr mag einer wohl des Raths oder Zunftmeister seyn. Hier sind die beyden zusammen genannt, vorher nur die Zunftmeister.

Wegen den nöthigen Eigenschaften eines Zunftmeisters, oder wen man eigentlich ausschließend dazu zu erwählen habe, ist der Artikel wörtlich, wie in dem ersten Briefe, und der hat sich durch alle nachherige unverändert erhalten.

So ist der Rath. Dieß ist der neue Eingang zu den Gesetzen über die Räthe. Hier ist die größte Veränderung vorgegangen. Wie zuvor der Burgermeister, mit Zuzug zweyer Ritter und vier Burger, die 13. Rathsherren jedes Halbjahr besetzten: „So soll nun „der Burgermeister zu ihm nehmen den abgehenden „Rath, und die Zunftmeister die bey ihnen sitzen, daß „sie ihm helfen einen Rath erwählen, und diese ab„gehenden Räthe und Zunftmeister und auch der Bur„germeister sollen einhellig oder der Mehrtheil unter

„ihnen einen Rath erwählen, von Rittern, von Edel-
„leuten, von ehrbaren Burgern, den Constablern, die
„sie bey ihrem Eid der Stadt nützlich und dienlich dun-
„ken, und die sie gehaben mögen, bis auf dreyzehn."

Von da tritt das alte Gesetz ein: **Dazu wählen die Zünfte 13. Zunftmeister,** daß jährlich 26. zwey-mal verschiedene, in den Rath kommen. Nun ist die Verordnung: **Daß, wann ein Burgermeister abwesend, oder keiner in der Zeit wäre, oder er zu der Wahl nicht helfen, oder sich nicht fügen wollte, so sollen doch die abgehenden Räthe und Zunftmeister Gewalt haben, einen Rath zu besetzen, wie wann ein Burgermeister bey ihnen wäre.**

Ueber das Ziel des Raths, zu beyden St. Johann-Tagen im Sommer und im Winter ist die vorige Verordnung beybehalten; „und also" (heißt es am Ende) „so soll man zweymal in dem Jahr den Rath und die „Zunftmeister ändern"; aber von Veränderung des Burgermeisters ist keine Rede. So bleibt er einzeln und unverändert in seiner Würde; denn wenn eine Veränderung oder Eintrettung eines Andern eingeführt worden, so hätte sie hier müßen angeführt werden; da das aber nicht geschehen, so blieb ein Bürgermeister damals bey der zweymaligen Veränderung des Raths immer allein im Amte.

Die scharfe Satzung über das Mieth und Gaben-nehmen, ist, wie zuvor, die nämliche, so aus dem Richtbrief damals gezogen worden, so daß in beyden Verfassungen das Vergehen gleich hart angesehen wird.

Daß man alle Jahr zweymal, so oft ein neuer Rath

eintrittet, von Seite der ganzen Gemeind demselben schwören soll, gehorsam zu seyn, und die Gerichte in Zürich zu schirmen, ist gleichlautend im ältern und neuern Brief, mit Auslassung des wiederholten Vorgangs des Eides des Burgermeisters. Dann aber trittet die ganze ausführliche Eidespflicht der Bürger ein, in Ansehung des behülflichen Einbringens der Bußen, wann der Meister und der Rath nicht gewaltig wären, sie einzubringen; und sey keine abzulassen, ohne den Rath aller Burger; so stuhnd es in dem ersten Brief; in diesem aber: ohne mit gemeinem Rath der Burger der Zweyhundert. Ferner, daß sie diese Stück beschwören sollen, ist in beyden Briefen gleich. Nun sey mir noch erlaubt zu bemerken, daß diese Stelle die einzige ist in der ganzen Urkunde, wo von 200. die Rede ist, ungeachtet drey Jahre vorher schon dieser Rath der 200. gegen die Räthe in Schutz genommen wird, und ihnen Aussprüche zugeeignet werden; hier aber nur die Befugniß ihnen zukommt, über das Nachlassen der Buße, das freylich in damaligen Zeiten für eine wichtige Sache angesehen wurde, abzusprechen. So ist demnach die ganze Beschaffenheit der 200. und ihrer Rechte noch ein Räthsel, bis neue Entdeckungen es aufheitern mögen. Auch ist die Gewährleistung der Sprüche der 200., und daß es dabey bleiben solle, hier nicht eingetragen. Die Satzung wegen Freveln, so einem Rath während seinem Ziel nicht geklagt werden, und was jeder Rathshälfte zugehöre, ist auch mit den gleichen Worten aus dem alten genommen.

Die vor drey Jahren von der Gemeind angesehene Verordnung wegen der Zunftmeister besondern Zusam-

menkünften und Gerichtsbarkeit, ist diesem Geschwornen Brief von Wort zu Wort (wie sie in der Urkunde von 1570. stehet, und damals angesehen worden, in den Kirchen zu verlesen, wann man den Brief der Neuerung schwört) einverleibt worden, mit dem Eingange: und als bisher die Räth und Zunftmeister viel Sachen versäumt haben, daß als zeitlich viel Gebresten nicht dürften vorkommen, als sie billig und auch gern gethan hätten. — Dann folgt die ganze Satzung, wie sie da im Sturm gemacht worden. Der Eingang will zwar hier die Schuld der Zögerung auf beyde Räth und Zunftmeister zu etwelcher Milderung ziehen; aber wann sie beyde gleich gefehlt, warum soll denn nur ein Theil das Recht haben, die Fehler zu verbessern, und der andere nur aus Nachsicht, wenn er will, ohne Recht und Befugniß dazu kommen? Oder warum warnt man die Zögerung nicht lieber freundschaftlich, und behandelt die Geschäfte gemeinsam?

Was von der Jugend von 20. Jahren im vorigen Brief enthalten ist, hat keine andere Veränderung erlitten, als daß von dem Recht des Bürgermeisters, frühern Zutritt zu der Zunft und zu der Gemeind zu gestatten, hier keine Meldung mehr geschiehet; hingegen heißt es jetzt: oder früher, wann es dem Burgermeister und dem Rath gut dünkt.

Die angesetzte Strafe wider den oder die, welche wider diesen Brief handelten, ist ebenfalls wörtlich beybehalten worden.

„Diese vorgenannten Artikel und Gesetze habe ich „der vorgenannte Burgermeister" (so hieß es zuvor); jetzt aber heißt es: „haben wir der Bur-

„germeister, die Räthe, die Zunftmeister und „die Gemeinde aller unsrer Burger gesetzt." Darauf folgen die Absichten, die man dabey gehabt, in beyden gleich lautend, und die Gunst und Willen der Aebtissin, und der weise Rath des Probstes und Convents; nebst dem Vorbehalt des Kaisers und des Reichs, wie in der vorigen Urkunde, mit Bezug auf das eigene Stadtsiegel, und der Aebtissin und des Capitels zur Probstey beygefügte Insiegel.

Dann findet sich der Aebtissin immer weitläufige Genehmigung, und des Probstes von Rheinach kürzerer Beyfall, wie ehedem; jedoch nicht von Wort zu Wort. Eine neue Verfassung macht aufmerksamer, als eine bloß etwas veränderte Gestalt.

Der ganze Brief ist eine milde Auflösung der Gewalt, die man dem ersten Stifter der Verfassung, theils in der ersten Aufwallung der Freude über den mehrern Antheil an der Regierung, theils aber auch zum Schutz der neuen Verfassung, bey vorgesehenen Gefahren, nur zu reichlich verliehen hatte, und den sein Nachfolger, der Held Manneß, nach Bruns Entlassung, noch beschriebener ausgeübt hatte — bis jetzt der Trieb lebhafter ward, die ganze, nur zu freygebig verliehene Macht allmälig zurückzunehmen, und die oberste Würde, die noch immer einem Einzigen übergeben war, einzuschränken. Vielleicht hatte aber in der Zeit das Vergnügen, die neu erworbene Gerichtsbarkeit dem Grundgesetz selbst einzuverleiben, der Sache noch mehr Gewicht gegeben, als die Furcht, daß der Mann den man verehrte, und der lange schon ohne Tadel und ohne Neid in dem ganzen

Umfang anvertrauter Gewalt herrschte, denselben miß-brauchen möchte.

(1374.) In diesem Jahr, das, wie es scheint, sonst noch ruhig hingeflossen, da in den vorigen die öffentliche Sorge nur zu sehr bemühet war, hat Ulrich Manneß sein Burgerrecht zu Zürich aufgegeben. Das einzige dabey Auffallende ist, daß er öffentlich vor beyden Räthen gestanden als er das that, und zu den Heiligen geschworen hat, nichts zu werben noch zu thun das der Stadt Zürich schaden könnte. Dieser Vorstand vor beyden Räthen, der sonst bisher nie erschien, zeiget, daß in wichtigen Sachen diese beyden Räthe sich schon vereinigten; und das Versichern mit Eid vor allem künftigen Schaden ist nachher in eine noch vollständigere Satzung übergegangen. Indessen kann man an der einfachen Urkunde, die darüber vorhanden ist, auf keine Ursache dieser Burgerrechts-Entsagung schließen; noch weißt man nicht, von wem dieser Manneß abgestammt, ob er ein Sohn desjenigen Ulrich Manneß war, der bey Anbeginn der neuen Verfassung, als ein Unschuldiger, sofort in den Rath aufgenommen ward, oder ein Sohn des Heinrich Manneß aus dem Hard, der seine Bruck der Stadt zu freyem Gebrauch überließ. Und dies geschah', da Rüdiger Manneß noch Burgermeister war, und Männer seines Geschlechts doch ungern vermißt haben sollte.

(1375.) In diesem Jahr ereignete sich eine traurige Geschichte von seltener Ursache her. Es hatte nämlich Ingram von Guise, von seiner Mutter her, die eine Habsburgerin, und des Herzog Leopold Mutter-Schwester war, bisher das ihr zugehörige und verheißene

Vermögen vermißt. Nun wollte der um sein Muttergut gebrachte von Guise solches mit Heeresmacht erobern, und sammelte sich von müßigen Engländern und anderm zusammengelaufenem lüderlichen Gesindel, die beyde schon ehemals, aufgestiftet von Oestreich, den Weg in die Länder der Eidgenossen, aber kaum mehr den Heimweg gefunden. Dieses Heer brach zuerst im Elsaß ein, verheerte Alles, und ließ keine Unthat unausgeübt, welche die rohesten Krieger sich jemals hatten zu Schulden kommen lassen. Alles floh, begab sich in die Städte, und der Abschen war allgemein vor diesem schändlichen Kriegsvolke. Herzog Leopolden war bange für sein Land. In seiner Bekümmerniß wandte er sich an die Eidgenossen, die sich damals eben in Zürich versammelten, und foderte von ihnen Hülfe und Schutz. Die Städte waren nicht abgeneigt; aber Schwyz versagte Alles, es wäre denn, daß der Herzog die Stadt Zug mit ihren Aemtern frey und für einen Ort der Eidgenoßschaft erklärte. Da das der Herzog nicht thun wollte, drang man noch mehr auf Schwyz, den Beytritt nicht zu versagen; allein es beharrte auf seinem Sinn. Da mußte wenigstens der Herzog sich entschließen, den bekannten Stillstandsvertrag noch auf 10. Jahre zu verlängern, und dafür eine Verschreibung auszustellen. Zürich und Bern aber schloßen vollends ein Bündniß mit dem Herzog, das zwar nur von eingehndem Herbste bis an den Maytag dauern sollte, und ebenfalls kurz an Innhalt ist, gegen die mörderischen Krieger, die hier eine „Gesellschaft" heißen, um sie von den „Wassern" (vermuthlich dem Rhein, der Aar und der Reuß, die aber nicht genannt sind) abzuhalten, auf Mahnung

jedweden Theils; oder, wenn beyde Theile mahnten, sollte die ganze Macht zusammengesetzt werden. Zürich nimmt Luzern mit, Bern Solothurn. Vorbehalten sind der Kaiser und die frühere Bündnisse. Dies ist der ganze Bund. Denselben zu erfüllen zogen Zürich mit Luzern, und Bern mit Solothurn in die Gegenden um Aarau. Zu ihnen sollten nun des Herzogen Völker stoßen. Da aber diese zögerten, und auf das Aufgebot von den seinigen niemand erschien, entließ er diese Neuverbündeten ebenfalls nach Hause. Mittlerweile zog sich das Gesindel nach Basel und nach dem Hauenstein, fand dann aber bey seiner weitern Ausdehnung an verschiedenen Orten, theils von den Luzernern vereint mit Zugezogenen aus den Ländern, theils von Bern mit dessen Umgebungen, den längst verdienten Lohn einer starken Niederlage. so daß es das Land räumen mußte, und Ingram von Guise mit dem Herzogen Friede machte. Dieses wichtige Ereigniß habe ich, theils wegen der zu unserer Stadt gehaltenen Tagleistung und dem eingegangenen Bündniß, theils wegen dem, was bey dieser Gelegenheit, Zugs und des verlängerten Stillstands halber vorgegangen war, hier angeführt. Sonst aber bleibt der Ruhm, dieses rohe Volk gebändigt zu haben, Bern und Luzern mit den Ländern vorbehalten. So fand Oestreich die Eidgenossen immer in der Noth; aber dann vergaß man treue Dienste und willige Entsprechung nur zu bald, und ehrte, wie wir sehen werden, den zehnjährigen Stillstand nicht. Kühn und kräftig war der Abschlag von Schwyz, dem sein nachbarliches Land so sehr als sein eigenes am Herzen lag.

(1376.) In diesem Jahr hatte Kaiser Carl IV.

die Stadt wieder in seine Huld aufgenommen, und damit die Proben seiner vielen Gewogenheit beschloßen, daß er der Stadt für 10. Jahre die Reichssteuer ganz erließ, und, da er vielleicht bey zunehmendem Alter und Beschwerden zum Voraus sah, daß er die Jahre nicht mehr aushalten werde, so wollte er diese Gnade der Stadt ganz zusichern, und verordnete, daß, wann die Stadt seinen Sohn Wenzel darum ersuchen würde, er diese Befreyung für 10. Jahre gewiß verordnen werde; wie es auch geschah.

Da bisher keine Urkunde sich uns gezeigt, die den ganzen Gang des Gerichts des Reichsvogts bey einem Todesurtheil, das ihm zukam, bezeichnet hatte, zeiget sich in diesem Jahr eine Urkunde darüber, indem ein Untervogt Oelzapf, mit des Kaisers Gewalt versehen, ein Urtheil ausfällt mit einem Gericht von vielen ehrbaren Leuten. Vor demselben erschien Burgermeister Manneß und klagt auf einen Verbrecher, der an Leut und Gut so viel Bosheit begangen, „daß er besser todt als lebend wäre". Auf die Klage erhielt der Verbrecher einen Abstand, zu rathen wie er sich verantworten könne. Das ward bewilliget. Da kam er wieder mit seinem Fürsprechen, und war des Verbrechens gichtig. „Da „ward, nach seiner, des Untervogts, Frage von vielen „ehrbaren Leuten erkennt, daß er mit dem Schwerdt „hingerichtet werden solle. Da gebot er, Oelzapf, im „Namen Kaiserlichen Gewalts und von Gerichtswegen, „daß das Urtheil vollführt würde. Dann begehrte der „Bürgermeister zu vernehmen, wann jemand die Fang„nuß oder den Tod rächen wolle, was dem geschehen „soll; da wurde die Urtheil ertheilt, daß die, so das

„thun würden, sollen behandelt werden, wie der Haupt„verbrecher. Dann forderte der Burgermeister noch „eine Urtheil, die ihm nach der Umfrag ertheilt wurde". Diese Urkunde zeiget deutlich den Gang des Gerichts; Der Burgermeister mußte selbst Kläger seyn. Diese Sitte wurde lange in unserer Stadt beybehalten, da schon aus der Mitte der Räthe Reichsvögte genommen wurden, bis sie endlich aufgehoben ward, und der Stadtschreiber die Klage führen mußte. Sogar ward den beyden Vorstehern der Stadt die Beschwerde abgenommen, bey den traurigen Gerichten anwesend zu seyn. Dann giebt uns diese Urkunde einen Begriff von dem Gericht, das aus ehrbaren Leuten bestuhnd, die, nach dem Ruf des Reichsvogts oder seiner Untergeordneten, die von ihm gesetzten Fragen beantworten mußten; ganz wie sich nachher der Richter über das Blut nach Vorschriften in den Antworten benehmen mußte, die sich bis auf unsere Zeiten erstrecken. Wenn aber schon ehrbare Leute ein Urtheil sprachen, so gebot doch der, so im Namen des Reichs vorhanden war, das Urtheil zu erfüllen. Ich glaubte, dem Gange dieses wichtigen Gerichts ganz nachzuforschen, sey wohl der Bemühung werth.

Der Römische König Wenzel versäumte nicht, gerade nach seiner Erhebung, wegen den vielen Diensten, so die Stadt Zürich ihm und seinem Vater erwiesen, mit Rath desselben und vieler Fürsten in einen Brief alle die Freyheiten, Privilegien und Urkunden, so die Stadt in frühern Briefen erhalten habe, oder die in Büchern eingetragen worden, und eben so ihre Gerichte und ihre Bündnisse mit einmal zu bestätigen, mit einer ange-

kündten Straf von 50. Pfund Gold, die der dawider Handelnde, halb dem Reich und halb der Stadt erlegen sollte. So öffnete der, welcher späterhin ganz dem Reich entlassen wurde, seine hohe Laufbahn mit einem Freyheitsbrief, wie noch keiner vor ihm gegeben war. Diesen Brief bestätigte sein Vater, Kaiser Carl, mit seinem Willen und Königlichen Insiegel; und weil der Brief seines Sohns nur mit dem kleinen Insiegel besiegelt sey, so verspricht der Vater, wenn wir den Brief mit dem großen Insiegel von seinem Sohn zu haben wünschten, so würde er auf Anfordern denselben so ertheilen. Das bezeugt und besiegelt der Kaiser mit seinem Insiegel.

Von dem Reichthum Gottfried Müllers von Zürich, den wir für die Stadt, um ihr Land und Leut, die er zu erheben wußte, nach und nach zu übergeben und zuzuwenden, immer besorgt gesehen haben — zeugt eine Urkund Herzog Leopolds von dem gegenwärtigen Jahre, worinn er alle die Pfänder zusammenstellt, die er von Müller und seinen Brüdern im Besitz hatte, und dann versichert wird, daß sie diese Pfänder nicht anders als alle zusammen mit einmal lösen wollten. Diese Pfänder waren: St. Andreas bey Cham, das Freye Amt, der Kelnhof im Reusthal (vermuthlich das Kelleramt), 200. fl. von dem Zoll zu Brugg, demnach Pfänder zu Gisi-Kammerschwanden und zu Menzikon, und die 1000. Pf. Golds, die ihm zu Glarus im Niedern Amt um 1000. fl. stehen, die er vom Graf Rudolf von Habspurg hatte; demnach 30. Pf. im Niedern Amt von Kyburg. Wer mit seinem Reichthum der Stadt und seiner Mitbürger Glück befördert, der verdient in der

Geschichte, als einer der Würdigsten seiner Zeitgenossen, auch der Nachwelt zum Beyspiel angeführt zu werden.

Die Friedensverlängerung eigentlich mit Schwyz, wegen Zug, hier aber mit Luzern und den Waldstätten, und mit dem Ammann, den Burgern und den Leuten der Stadt und dem Amt zu Zug errichtet, ist (nach unserm bisher angenommenen Grundsatze, Alles anzuführen, was beyde Stände Zug und Glarus betrift, bis sie ruhige Eidgenossen wurden) hier nicht auszulassen; besonders da auch Zürich den Frieden zugleich mit Bern vermittelt, und seiner oft mit Vorzug gedacht wird. „Diesen Frieden versichert Herzog Leopold, im Namen seines Bruders, auf eilf Jahre; und wenn sie ihn nach diesen Jahren absagen würden, so soll er noch einen Monat mit den bemeldten Ständen bestehen. Wann jemand von einichem Theil den andern schädigte, wo das immer geschähe, soll die Stadt oder das Land nicht ruhen, bis der Schaden ersetzt sey. So wann die Unsern (die Oestreicher) Schaden thäten den Eidgenossen, sollte das gleiche geschehen, daß der Schaden ersetzt werde. Wäre der, so den Schaden gethan, so arm, daß er den nicht ersetzen könnte, oder daß er entflöhe, so soll jeder Theil zu ihm setzen, ihn zu ergreifen, damit er den Schaden am Leib abtrage. Hätte man Streit mit einander, soll man darum nirgends anders Tag leisten, als zu Luzern, innert 14. Tagen, wann es der eine oder andere Theil mit Boten und Briefen fordert. Oestreich und sein Vogt zu Rothenburg, suchen das Recht zu Luzern; die Waldstätte fordern es zu Rothenburg, bey dem Vogte. Gieng der Streit Luzern an, da soll man zu Zürich in der Stadt

Tag leisten, mit dem Recht wie zuvor bescheiden, mit dem Beding, daß, wer zu Tagen reitet oder kommt, gen Zürich oder Luzern, der soll sicher seyn, sey es von denen von Luzern, von den drey Waldstätten, und von Zugs wegen, seines Leibs und Guts dahin und davon, ausgenommen die, so die von Zürich ewig verbannt und tödtliche Feindschaft zu Zürich und Luzern haben. Wäre auch, daß Leopold oder die Erben nach eilf Jahren den Frieden absagten, das sollen sie thun mit offnen Briefen gen Luzern in den Rath. Wollen Luzern, die Waldstätte oder Zug den Frieden absagen, das sollten sie auch mit offnen Briefen an den Vogt zu Rothenburg thun; und da der Frieden um die Stadt Zug mit Geörgen-Tag ausgehe, so soll derselbe auch auf eilf Jahre verlängert seyn, und nach den eilf Jahren noch länger währen, wenn er nicht abgekündet wird. Würde der Frieden um Zug abgekündet, so soll man die Stadt denen von Schwyz und ihren Eidgenossen wieder überantworten, wie in vorigen Friedbriefen begriffen. Beyde Theile behalten ihre Bünde vor. Wenn die Eidgenossen von den Ihren gemahnt würden, und sie ihnen zuzögen, sollen sie den Frieden nicht gebrochen haben. Die von Zug mögen zu Burgern annehmen, wer in ihr Amt gehört; aber ausser demselben niemand anders, oder diese zögen in ihre Stadt oder in das Amt, daß sie da haushablich sitzen wollen. Welche Burger von Zürich, von Bern, von Luzern, von den Waldstätten und ihren Eidgenossen, und die zu ihnen gehören, in Habspurgs Länder ennert dem Wasser wandeln, die sollen in Schirm seyn, die eilf Jahr, und so lang der Frieden währt. Demnach und hinwieder hat Habspurg in

der Eidgenossen Ländern Schirm". Geben zu Rheinfelden am Freytag nach Unserer Frauen Tag. Dieser Friede hat viel Anmuthiges; nicht nur die Länge der Jahre, und die Zeit darüber aus noch, zeuget davon. In Allem ist Gleichheit wegen Schadens-Ersatz, der unterweilen geschähe; wegen dem Schirm, so den Wandelnden verheißen ist; wegen dem Rechtsstand. Nur Luzern wird in Zürich berechtiget, ein Vorzug für beyde Städte; auch Zug, um dessen Freyheit der Krieg entstanden war, wird den übrigen Ständen zugezählt und mit vieler Nachsicht behandelt. Die Burgerannahm mit der gleichen Einschränkung, die andern Städten gemacht ward, wird ihnen gestattet; nur wann von dem Schirm der Wandelnden ennert den Wassern die Rede ist, und die andern Stände alle namentlich ausgesetzt werden, wird Zug nicht benannt, es müßte dann unter „den Ihrigen oder die zu Ihnen gehören", begriffen seyn. Alles ist deutlich-ausgedrückt, ohne versteckten Sinn. So hatten die Herzogen von Habspurg alle viel gutes Gemüth; nur der Rache konnten sie nicht widerstehen, und alsdann versagten sie sich weder die Tücke der List, noch die Raschheit der That.

(1377.) Da in dem darauf folgenden Jahr nichts Wichtiges vorkommt, will ich nur eine Verschreibung Herzog Leopolds, auch im Namen seines Bruders Albrechts berühren. Die beyden Herzogen entlehnen von ihrem Getreuen und Lieben, Hugen von Hohen-Landenberg, 1500. fl. Davon sollen 1000. fl. an Ungarischen, Böhmischen, Genuesen, oder Dukaten, 500. fl. mit guten an Gold, und schwerem Gewicht, und die gängig im Land sind, entrichtet werden. Er versetzt die

Dörfer Andelfingen, Ossingen, Gunteltingen und Waltelingen, mit allen Leuten, Nutzen, Rechten, Gütern, Zinsen, Gerichten, Zwingen u. s. f. wie ihre Vordern die besessen; die sollten sie besitzen und genießen für das obgenannte Geld; dann mag der Landenberg noch eine Steuer an sich lösen, mit so viel Geld als sie ihm versetzt ist. Einzelne Dörfer sollen die Herzogen nicht lösen; nur wann die 1500. fl. bezahlt werden, mag man Alles wieder lösen. Geben zu Schaffhausen, Dienstag nach Judika. Merkwürdig sind: Zuerst das Bedürfniß; dann der Pfänder großer Werth, für eine jetzt schwach scheinende, damals freylich weit mehr betragende Summe. Das Landenberger-Haus, damals dem Habspurgischen nahe an Adel und Reichthum, ist aus dieser Urkunde zu schätzen, und dieser Vertrag bahnete der Stadt vielleicht den Weg, die Dörfer einst an sich zu bringen.

(1378.) In diesem Jahr starb der so lange in seiner höchsten Würde glänzende Kaiser Carl IV. der aber uns nicht immer gleich gewogen war, der uns belagerte, wiewohl er der erste wieder abzog; der, in dem Regenspurger-Verglich, der Feindseligkeit des Habspurgischen Hauses gegen die Eidgenossen zu viel Gehör gab, und die harte verhüllte Sprache der Vergleiche mit seiner Annahme wenigstens bestätigte. Dennoch war er ein großer Wohlthäter unserer Stadt, gab uns den See, und das Recht die nächsten Leyen, drey Meilen um die Stadt selbst zu vergeben; ließ die Reichssteuer vielmal und zuletzt auf zehn Jahre nach, und befahl seinem Sohn, das Gleiche zu thun, so daß durch diese Zögerung hernach dieselbe ungewiß ward, und zuletzt erlosch, auch

uns den Weg bahnte, von der immer doch drückenden Verbindung mit dem Reich gänzlich auszutreten. Sein rascher Sohn vollendete das Werk. Billig soll denn dieser weise Beherrscher, in der Geschichte unserer Stadt in dankbarem Angedenken aufbehalten seyn, obgleich Vieles, das er für uns gethan, dem Herzog Rudolf von Habspurg, dem vortrefflichsten Fürsten, den er uns wohlthätig zum Reichsvogt gegeben, mit allem Recht vorzüglich zuzuschreiben ist.

(1379.) Den Befehl des kaum verstorbenen Vaters zu befolgen, ließ der neue Kaiser Wenzel uns für zehn Jahre die Reichssteuer nach, eine Wohlthat, die von Neuem, von dem Tag des Briefs zu berechnen war, und die nicht nur unserm Vermögen schonend und nützlich war, sondern hernach die Steuer selbst und ihren Betrag in Ungewißheit und Unbestand setzte, so daß sie desto eher hernach aufgehoben werden konnte, da es einmal beschlossen war, daß wir unsere eigenen Angelegenheiten ohne fernere Aufsicht eines Fremden unabhängig besorgen sollten; wenn solches nur immer gleich sorgfältig mit bescheidener Vorsicht geschehen wäre. Doch wer übersiehet menschliche Schwachheit nicht, die in allen ihren Unternehmen, in allen Staaten, der Natur des Menschen nach, sich einfindet.

Noch ist zu bemerken, daß in diesem Jahr Kaiser Wenzel dem Gottfried Müller, den er des Herzog Leopolds seines Bruders Hofmeister nennt, die Vogtey zu Küßnacht am Zürich-See, die großen Gerichte zu Wutweil, Wezweil und Breitweil, dem Reich zum Lehen gegeben. Diese Verordnung war auch der Weg, wie diese Orte hernach der Stadt zufielen. Warum

muß man vielleicht die größten Wohlthaten eines vortreflichen Mannes nur aus schwachen Zügen alter Schriften abnehmen?

(1380.) Die Stille, die in diesem Jahr obgewaltet, so daß die Geschichte in demselben nichts von Belang Vorgegangenes darzubringen hat, war, wie oft die Stille auf dem Meer, eine Verkünderin schwererer Ereignisse, die, gleich den Ungewittern oder Stürmen, die frühere mehr als die spätere Hälfte des Jahrzehends immerhin betroffen hat, bis endlich am Ende des Jahrzehends die Milde des Friedens wieder erschien.

(1381.) In den frühern Jahren dieses Jahrzehends bereitete man sich zum Kampf, sah' sich um für bereitwillige Hülfe, und schloß nämlich (nicht ohne Veranlaßung, die aber eher zu vermuthen, als bekannt ist) der Bischof von Constanz mit der Stadt Zürich ein Burgerrecht, auf seine Lebenszeit. Den Werth desselben zu vermehren, machte er der Stadt seine uns nahe gelegene Städte Klingnau, Kaiserstuhl, Tanegg und andere Vesten zu offnen Oertern, um dahin zu flüchten, oder auch Besatzung oder Waffen dorthin zu verlegen.

(1382.) In diesem Jahr geschah ein Anschlag des Grafen Rudolfs von Kyburg auf die Stadt Solothurn, sie bey nächtlicher Weil und unter verrätherischer Hülfe eines feindseligen Bürgers zu überfallen, und nach begangenem Mord an den Widerstehenden sich ihrer zu bemächtigen. Dessen war Herzog Leopold nicht unwissend, und sein Volk mit unter denen, die mit solchem Vorsatz gegen die Stadt zogen; allein nach des Höchsten Vorsicht ward das grausame Vorhaben

abgewandt. Die benachrichtigten Solothurner zeigten sich wachtbar und des Kampfes begierig mit großem Geschrey an den Thoren, so daß das fremde Volk, nachdem es die Stadt verließ, nun desto härter und unbarmherziger mit den armen Leuten vor dem Thor umgieng. Dieses Verfahren klagte Solothurn ihren nächsten Verbündeten von Bern; diese beriefen die Eidgenossen nach Luzern zusammen: Da ward gerathen, ob man nur den Grafen von Kyburg, oder auch den Herzog, der zu dieser That sein Volk hingegeben, bekriegen wolle. Weil indessen Er selbst und seine nächsten Diener nicht mitgewirkt, so sandten sie eine Gesandtschaft an ihn, zu erfahren, ob er an dem Krieg Antheil nehmen wolle; das verneinte er, und bezeugte, daß er durch seine Städte, Vestenen und Schlösser kein Kriegsvolk wollte ziehen lassen. Bern und Solothurn suchten sodann noch etwas Verzug, dem Grafen von Kyburg mit offnem Kriege seine Stadt Burgdorf zu belagern, und mahnten alle Eidgenossen. Zürich gab 400. Mann zu diesem Unternehmen; so ein jeder Stand seinen Beytrag. Auch höhere Verbündete von Bern, Savoyen und Neuenburg, zogen zu, so daß 15000. Mann auf dem Platz waren; man schoß gegen einander mit allen damals üblichen Waffen. Aber die Eidgenossen stritten besser im freyen Feld als vor den Städten; man forderte Stillstand der Waffen für drey Wochen, und die Eidgenossen giengen zutraulich denselben ein, mit den Bedingen jedoch, daß mittlerweile in die Stadt weder Volk noch Speise kommen soll; aber Hülfe zum Entschütten auf freyem Feld dürfen sie in der Zeit wohl suchen. Diese Bedinge wurden nicht gehalten, sondern heimlich

Volk und Speise in die Stadt gebracht, so daß die Eidgenossen es nicht möglich fanden, den Platz zu gewinnen, und somit die Belagerung aufhoben. Sie wurden aber über den Herzog noch mehr erbittert, weil er, seinem Versprechen zuwider, durch seine Städte und Lande den Grafen von Kyburg viel Reisige und Fußvolk zukommen ließ. Diese mißlungene Kriegsthat war von mir darum zu berühren, weil sie die folgenden, wo unsere Stadt noch mehr Antheil nahm, und wo hernach für Zug und Glarus gestritten wurde, noch mehr entzündet hat. Von da an waren der Anfälle viel, die wir übergehen.

(1383.) Gegen Ende dieses Jahrs erlitt die Stadt, die sonst nicht ohne harten Kummer war, einen großen Verlust, da Rüdiger Manneß, der, nach der neuen Verfassung, der Zweyte in der höchsten Würde und ohne Amtsgenoß, derselben vorstand, zwar im hohen Alter, dahin starb. Er war nicht von der alten Regierung, aber, nebst zwey Andern, zugezogen, die neue Verfassung zu entwerfen, und, falls er diese Zwey überlebte, zum Nachfolger Bruns bestimmt. Wenn er nichts gethan hätte, als die schöne muthige Handlung zu Tättweil, so hätte er schon als Held den Namen des Retters seines Vaterlandes verdient. So aber hat er acht und vierzig Jahre demselben gerathen und geholfen in schwerer Zeit. Fünf und zwanzig Jahre hatte er, unter Bruns Leitung, seine treue Dienste geleistet, mit Ernst und Klugheit, und, da Brun abgetreten, war er noch drey und zwanzig Jahre alleiniger Burgermeister, da er, theils nach der erstern, damals noch bestehenden Verfassung, die er mit ange-

ordnet, theils nach dem zweyten Geschwornen Brief von 1373, da schon Vieles verändert war, dennoch allein in der ersten Würde bis an seinen Tod verblieb. Wenn bey den Gesandtschaften, die hin und wieder abgeordnet worden, die Namen stühnden, wie es die spätere Sitte mitbracht, und wenn von allen Verhandlungen mehr Schriften vorhanden wären, so würde auch sein Name noch höher glänzen, und die Geschichte an ihm, in seinen Verhandlungen und weisen Rathschlägen, die beßte Hülfe und Beruhigung der Stadt finden, wie er denn auch mit nie erloschenem Ansehen und Zutrauen beehrt ward.

Kaiser Wenzel bewilligt in diesem Jahr den Verkauf der Vogtey Küßnacht und Goldbach dem Gottfried Müller, die er, wie er sagt, aus Noth (ich achte aber aus dem nicht unedeln Trieb, seiner Vaterstadt nützlich zu seyn) der Stadt Zürich zuwandte, mit hohen und niedern Gerichten, da sie vorher Lehen des Reichs waren. Es ist schon bemerkt worden, wie Müller diese Vogtey erwarb; und so haben wir Vieles gesehen, und werden noch Mehrers finden, das aus seinen Händen in die Besitzung der Stadt übergieng.

Das erste und vielleicht das letzte Landgericht ward feyerlich an der Klus gehalten, und betraf die Stadt als eine Ehre ohne Nutzen und ohne Folgen; denn es war kein Kreis oder Pflicht ausgemacht, wer dahin zum Rechten kommen sollte, sondern es stand in der Willkühr der Streitenden, ob sie da das beßte Recht zu finden glaubten. Als man dann allgemach von dem Reich abwich, verlosch auch diese Ehre.

In dem folgenden Jahr (1384.) wählte man

zum Erstenmal, mit jedem halbjährigen Termin der beyden neu eintretenden Räthen, einen Burgermeister, und hiemit Zweye des Jahrs. Was man dem kaum hingewichenen Greisen Manneß, noch während seiner Lebenszeit, nur vergönnte, allein Burgermeister zu seyn, in beyden Jahreshälften — das änderte man nun, und richtete es der übrigen Verfassung entsprechend ein, so daß mit dem ein halbes Jahr im Amt stehenden Rath auch ein Burgermeister eintreten, mit demselben sich wieder zurückziehen und mit ihm künftig wieder gewählt werden sollte. Die Sache war so natürlich, daß sie ohne das geringste Aufsehen vor dem Großen Rath verordnet ward; und nach dieser Verordnung ward demnach um Weihnacht Herr Johannes Vinko, und im Sommer Herr Rudolf Schwend zu Bürgermeistern und Vorstehern, jeder seines Raths, erwählt.

In eben diesem Jahre gab Kaiser Wenzel der Stadt durch einen eignen Freyheitsbrief den beynahe entbehrlichen Vorzug, einen Landrichter selbst zu wählen, welchen vorher die Kaiser ertheilten. Der gleiche Kaiser schenkte uns auch noch die Freyheit, der Reichssteuer, welcher er uns schon vor sechs Jahren entlassen, für volle zehn Jahre, und noch drey Jahre darüber entledigt zu seyn. So freygebig war er schon in frühen Jahren; er setzte seine Huld noch weiter fort, wie wir unten sehen werden.

Haben wir den Krieg und die aufgehobene Belagerung von Burgdorf berührt, so müssen wir den Ausgang auch zu melden nicht unterlassen. Nach einigen Beschädigungen suchte man Frieden. Bern forderte

die Waldstätte, seine eigentlichen Verbündeten, und durch sie Luzern und Zürich zu Vermittlern auf. Da auf der andern Seite auch Grafen und Adeliche erschienen, da brachte Bern für das beßte Mittel, um Ruhe und Frieden zu erhalten, vor, wenn die Stadt und Herrschaft Burgdorf ihm käuflich überlassen würde. Diese Auskunft kam den Grafen zu hart vor; und da der Graf Rudolf gestorben war, und nur minderjährige Söhne hinterlassen hatte, konnten sie sich kaum entschliessen, diese Herrschaft den Söhnen zu entziehen und an Bern abzutreten; aber die Eidgenossen alle arbeiteten dieß zu erhalten, was einzig den so lange gedauerten Krieg heben konnte; und da sie endlich die Zusage der Abtretung erhielten, war die Werthung noch die stärkere Arbeit. Aber wo Freundschaft so thätig ist, mag Alles gelingen; und so erhielt Bern, durch unausgesetztes Bemühen der Eidgenossen, den wichtigen Besitz seiner Feinde zum Eigenthum.

Ein schwächeres aber annehmliches Loos fiel zu gleicher Zeit unserer Stadt zu, da der Abt und Convent zu Wettingen, mit Bewilligung der Herrschaft Oesterreich, die Vogtey Höngg über Leut und Gut, wie sie Johann von Seon vorher besessen, um tausend Goldgülden an Zürich verkaufte, mit vorbehaltener Wiederlösung, die aber nie geschah. So nahm unser Land zu, am See zu beyden Seiten und an der Limmat. Das folgende Jahrhundert, bis auf das dritte Jahrzehend, war noch glücklicher in solcher Erwerbung; aber sie fand ihr Ziel.

(1385.) Noch wichtiger als dieses war das folgende Jahr, und mit vielen Anfällen begleitet. Da

nämlich einmal der Ausbruch des Krieges nicht mehr zu hindern war, geschah schon eine starke Zubereitung zu einer Schlacht, die aber erst im folgenden Jahr sich ereignete. Wir wollen aber bey diesem etwas harten Unternehmen nur, was unsere Stadt näher angeht, zuerst betrachten, und sodann, wo sie bloß mithandelte, solches ebenfalls berühren.

Ein Glück, das unsere Stadt betraf, war, daß Andreas Seiler, Burger zu Zürich, von Niklaus Bebenheim, Ritter von Colmar, das Pfand, das dieser von der Herrschaft Oesterreich um 75 Mark auf dem Dorf und der Vogtey Thalweil erhalten hatte, mit 100 Goldgülden käuflich an sich gebracht, und hernach mit wahrer Treue der Stadt in gleichem Preis überlassen hat. So nahmen auch an der rechten Seite des Sees die Besitzungen zu.

Da die Eidgenossen, von Burgdorf her, gegen Herzog Leopold nicht die besten Gesinnungen hatten, und den Anschlag auf Solothurn nicht ohne sein Wissen und Dazwischenkunft unternommen glaubten, auch bey der Belagerung von Burgdorf seine Thätigkeit bemerkt haben wollten, ließen sie sich in der Absicht, ihre Hülfe zu vermehren, aber nicht unberufen vielleicht, mit mehr als vierzig Städten in Schwaben, Franken, am Main, u. a. noch entferntern am Rhein (darunter die angesehensten Städte des Reichs waren) in ein Bündniß ein. Der Stand Schwyz, vielleicht aus Weitersehen, oder weil es nur Städte waren, die sich vereinigten, oder den sonst schon aufgereizten Zorn des Herzogs nicht noch mehr zu entzünden, versagte den Zutritt, und hielt auch die beyden andern Waldstätte

zurück; auch Luzern konnte sich des Abschlags nicht erwehren, wiewohl es hernach sich anders betrug. Aber Zürich, Bern und Solothurn und die Stadt Zug mit dem Amt traten willig ein. Die Urkunde ist so weitläufig, und der Bestand derselben nur von so kurzer Dauer, daß ich den Inhalt davon mit einigen Bemerkungen nur kurz berühren werde. Die ganze Bündniß scheint sich nur mit den vier eidgenössischen Städten zu befassen, so stellt man sie hervor. Der Kreis, der ausgesetzt ist, umfaßt meistens ihr Land; über den Fall, daß sie angegriffen würden, ist die ausgedehnteste Bestimmung: Zürich ist der Ort, wo Alles, was den Bund betrifft, abgeschlossen wird. Ihnen, den eidgenössischen Städten, werden beym Angriff 200 Spieße zur Hülfe gesandt. Es wird auch der Waldstätte und des Zuzugs für sie gedacht, wie um sie nachzuziehen. Luzern, das im Anfange nicht erscheint, wird beynahe den andern Städten gleich gehalten. Den vielen übrigen Städten ist kaum das gleiche, oder das Gegenrecht, verheißen; sonst sind die gewohnten Punkte des Zuzugs auf Erkenntniß des Beschädigten — oder in Eil — oder bey Belagerungen — der Richter im Streit — die Verwahrung vor fremden Gerichten — vom Pfänden nur des Schuldners — der Vorbehalt des Reichs und der ältern Bündnisse — ebenfalls in diesem weitläufigen Bündnisse enthalten. Da Luzern verhindert war, öffentlich an diesem großen Städte-Bund Theil zu nehmen, so macht es mit Zürich eine eigne Verbindung, wodurch es seine treue Hülfe wiederholt verspricht, nach dem ewigen Bündnisse, dann aber zu-

sagt, auf jede Mahnung von Zürich, was es auch betrifft, zuzuziehen. Diese Verbindung währet so lang als der große Städtebund. Es war eigentlich nur ein Revers von diesem Stand, von dem vorherigen Absag zu decken.

Daß dieses Bündniß den Herzog Leopold aufgebracht habe, das ist gewiß; ob es aber, wegen allzugroßer Entfernung der Hülfleistenden, von großem Gewicht seyn konnte, das mochte nur die Erfahrung erproben. Einmal der Herzog ruhete nicht, den grossen Bund mit aller Macht anzugreifen, und ihn, wo nicht zu zerstören, doch unkräftig zu machen. Ehe das aber geschah, sandten die vier eidgenössischen Städte an alle übrige Bothen hin, den Bund zu beschwören, und erhielten gleiche Botschaften von ihnen zu ebem diesem Endzwecke. Den 11. Herbstmonat dieses Jahrs ward der Verein schon hier in der Kirche beschworen. Mit Luzern blieb es, ohne Feyerlichkeit, bey der verheißenen Hülfe, auf Zürichs Mahnung. Bedauerlich war es, daß die eidgenössischen Städte in der Zeit, da die andern leiden mußten, auch selbst in Gefahr standen. Mir ist immer ein Räthsel gewesen, wie so viele Städte, die einander kaum dem Namen nach kannten, wenigstens von einander so weit entfernt waren, zusammen verbunden wurden. Freylich fühlten die Städte vielleicht damals am meisten ihre Noth, und hatten auch, um der Sicherheit der Strassen willen, sich vorher schon, aber nicht alle verbunden, und nicht so weit verbreitet die Hülfe. Ich rechne, die Städte Constanz und St. Gallen, die viel mit eidgenössischen Städten sich verbunden hatten,

möchten diesen Zusammenhang der Städte durch ihre Bekannten in den verschiedenen Gegenden verursacht haben, so daß eine die andern aufforderte, dem großen Bündnisse beyzutreten.

Es kam zwar Herzog Leopold diesen Sommer nach Zürich, wo ihm ausserordentliche Ehre und Freude erwiesen worden; auch von den Eidgenossen fanden sich Abgesandte hier ein. Wer nur dem äußern Benehmen zugesehen hätte, würde die vollkommenste Einverständniß zwischen diesem Fürsten und den Eidgenossen vermuthet haben. Aber es war das innere Gefühl dem äußern Ansehen nicht entsprechend. Jeder Theil hatte seine eigene Absichten; der Herzog wollte den großen Bund aufheben, da noch keiner ihm vorher so furchtbar war; aber er konnte die Städte von der kaum getroffenen Verbindung nicht abwendig machen. Die Eidgenossen baten hingegen um den Nachlaß der erhöheten Zölle zu Rapperschweil und Rothenburg u. a. O. Aber sie fanden wenig Gehör, außer daß Schwyz (ob aus Dank wegen verweigertem Beytritt zum großen Bund, oder aus nachbarlicher Gefälligkeit) wegen dem Geleit zu Rapperschweil in etwas entsprochen wurde. So waren doch äußerlich die noch in Freundschaft zusammen, die bald in harter Schlacht gegen einander erscheinen sollten.

Da nun Herzog Leopold sah, daß er die eidgenössischen Städte von dem angehäuften Bund so vieler Städte nicht abbringen mochte, so fiel er die von uns Entferntesten zuerst an; diese begehrten Hülfe von den eidgenössischen Städten, die sie als die Tapfersten schon in Abfassung des Bundes geehrt hatten. Allein

ihr eigner ungewisser Zustand in ihrem Land erlaubte ihnen eine so weite Entfernung nicht. Sie entschuldigten sich auch mit der bevorstehenden Erndte; da aber später die gleiche Mahnung noch dringender geschah, da konnten sie noch weniger entsprechen, weil die Bedrängnisse mit den Zöllen immer heftiger wurden, und wirkliche Ausbrüche zu Thätlichkeiten fast unvermeidlich waren. Da bemächtigte sich der Herzog einiger dieser entfernten Städte, und lösete durch seine Waffenthaten den fürchterlichen Bund auf, oder untersagte ihn mit Gewalt. Daß diese zweymalige Absage der Hülfe den eidgenössischen Städten nie zur Last gelegt worden, davon zeugen die großen, wohlthätigen Verwendungen der nähern Städte in den nachher erfolgten Friedenshandlungen mit Oestreich.

Die Geschichte sagt, Herzog Leopold habe in der Zeit, als er die abgelehnte Mahnung der Eidgenossen vernommen, sie selbst um ein Bündniß mit ihm einzugehen auffordern lassen, und ihnen verheißen, alle die Zölle um Luzern her und im Aargau aufzuheben, weil er vielleicht in Deutschland neue Unternehmungen im Sinne hatte. Aber wer vertraut sich gern einem so listigen Manne, der sich schon feindlich erzeigt und immer gewaltiger handelte? Die Eidgenossen verbaten sich diese Verbindung, und begehrten nur mit Angelegenheit, die drückende Zölle doch einmal abzunehmen. Wie auch immer der Antrag des Bundes gemeint seyn mochte, so war das Andenken an die vorherigen Bedrängnisse zu tief in dem Herzen, als daß man nähere Verbindungen wünschen konnte.

Ungewiß ist es, nach den ungleichen Aussagen der

Geschichte, ob um diese Zeit Zürich und Glarus einen abgeredeten Anfall auf Rapperschweil unternehmen wollten, oder ob solches ihnen nur aus Mißtrauen zur Last gelegt wird. So viel ist gewiß, daß die Anwesenden aus beyden Kantonen an einem Markttage in dortiger Stadt, wo man vermuthete, das so etwas Ungutes hätte geschehen sollen, mißhandelt worden, und sich mit der Flucht retten mußten. Was eigentlich an der Sache war, ist schwer zu entscheiden. Ich glaubte eher, daß es nur mißtrauische Vermuthung war. Denn an einem Markttage, beym Zusammenflusse von Vielen, ist ein solches Unternehmen eher der Gefahr ausgesetzt als dem Gelingen, man müßte denn stark mit der größern Menge einverstanden seyn. Das ist gewiß, daß in der Zeit Alles gegen einander im Argwohn war.

Entschieden war es nun einmal, daß die Sache zum Ausbruch kommen sollte; die aufgelegten harten Zölle ließen nicht nur nicht nach, sondern wurden täglich verstärkt, und gewaltsam von denen eingetrieben, welche die Herrschaft durch Pfandschaften an sich gebracht hatten. Diese vormals österreichische Diener, nun aber eigene Gewalthaber, schonten weniger, und glichen den ehmaligen Vögten zu Tell's Zeiten. Daraus entstuhnden harte Klagen ganzer Gegenden und Aemter; die, von ihrer Herrschaft unerhört, ihren Schutz bey der benachbarten Stadt Luzern suchten. Da erfolgten, bey immerwährendem Kampfe zwischen der Unterdrückung und dem angerufenen redlichen Schutze, schon gegenseitige Anfälle mit Brand und Zerstörung der Städte, Vestinen und ganzer Dörfer. Auch die

Eidgenossen traten oft ausser die Schranken; sie konnten ihre junge rüstige Mannschaft nicht immer hinterhalten, Streifzüge gegen die neuen Herrschaften und Gewaltthätigkeiten zu thun. Dieß war des ganzen übrigen Jahrs immerwährendes Streben auf beyden Seiten. Ich komme wieder auf unsere Stadt zurück.

Noch in diesem Jahr, wo man immer mehr Hülfe zu bedürfen schien, machte Niklaus von Riesenburg, Bischof zu Konstanz, ein Burgerrecht mit Zürich, für seine Städte und Flecken Klingnau, Kaiserstuhl, das Tanneggeramt und andere Vestinen, mit welchen er der Stadt gewärtig seyn wollte, so lang er lebe. Das allgemeine Gefühl von einbrechenden Kriegen und der Stadt Konstanz nie erloschene Treue, mögen die Veranlaßung dieser wichtigen Verbindung gewesen seyn. Merkwürdig ist, daß, nachdem der Bischof Niklaus seiner Würde entsagte, zuerst die Bürger von Klingnau ein eignes Burgrecht mit Zürich errichtet, und hernach auch Kaiserstuhl diesem Beyspiel folgte, und damit ihre Anhänglichkeit an unsere Stadt bezeugten, oder gar durch den sich von seiner Stelle zurückziehenden Bischof, ihn zu vertreten ermuntert worden.

(1386.) In dem folgenden Jahr blieb die Reizung zur Gewaltthat nicht aus, und verursachte von beyden Seiten manche Zerstörung und verschiedene Waffenthaten, wo bald der Eine, bald der Andere obsiegte, nicht ohne Zugrundrichtung kleinerer Städte, Vestinen und Dörfer. Die immer den Eidgenossen günstigen Reichsstädte machten einen Anstand von ein paar Wochen. Indessen hatte Herzog Leopold den festen Vorsatz gefaßt, dem Unwesen durch eine Schlacht ein

Ende zu machen; und da die den Eidgenossen nähere Länder schon zuvor wenig Lust bezeugt, sich mit ihren Nachbarn zu messen, und des Krieges müde waren, zog der Herzog aus dem hohen und niedern Adel Reisige zusammen, dieses verachtete Volk auf einmal zu bezwingen; daher kamen schon am Ende des vorigen Jahrs, und noch mehr in diesem, Absagbriefe von Fürsten, Grafen und Edeln den Eidgenossen zu, wodurch sie, wie die löbliche Sitte war, ihre Feindschaft offen anzeigten. Diese erschreckten die Eidgenossen nicht, und machten dieselben nur vorsichtiger und muthvoller.

Da nun die allgemeine Sache gieng, daß Herzog Leopold ins Land einrücken würde, und daß er, wie seine Vorfahren, die nächstgelegene Stadt Zürich angreifen würde, mahnte diese ihre Eidgenossen zum Zuzug, wo dann Luzern und die Waldstätte, Zug und Glarus, mit 1600 Männern wohl gerüstet, ohne einigen Verzug, herbeyeilten. Da die Gefahr noch etwas entfernt war, ruheten die Streitgewohnten nicht, zogen mit den Zürichern aus nach Pfäffikon, und machten einen großen Raub, nicht ohne Brand; und da man sie im Wegziehen mit harten Schimpfworten übergoß, eilten sie zornig zurück, und ließen nicht nach, bis sie die, Albrechten von Landenberg zugehörige Veste, worin unwillige Krieger lagen, der Erde gleich gemacht. Von da zogen sie vor Winterthur und ins Thurgau; da waren ihre Anfälle weniger erhitzt, oder vielleicht strenge beobachtet, und größerm Widerstand ausgesetzt. Indem sie so umherzogen, kam die Nachricht, daß der Herzog gegen Sempach ziehe. Da

eilten sie dem bald berühmten Orte zu, wo die größte Noth einbrach; aber Zürich, das immer noch in Gefahr war, entließen die Eidgenossen alles Zuzugs mit Willen; doch konnten wenigstens einige Rasche aus ihnen sich nicht hinterhalten, einen Auszug auf Bülach zu thun, und daselbst die gewohnte Gewalt mit Raub und Brand an der kleinen Stadt auszuüben. Es ist ihre Schande nicht, daß sie nicht Mehreres unterfangen.

In der Zeit kamen Ulrich von Landenberg und seine Gemahlin nach Zürich vor Rath, und übergaben ihre wieder hergestellte Veste Alt-Regensperg gemeinsam dem Rath zu Zürich, um solche als ihr offen Haus zu gebrauchen. Dankbar nahm die Stadt diesen Antrag an, und brachte noch etwas mehr Bedeckung, nebst Vorrath an Waffen jeder Art dahin. Allein das Alles war nur eine boshafte List, da aus diesem Ort unserer Stadt hernach vermehrter Schaden zugefügt worden; und dennoch hatte der Betrieger Brief und Siegel darüber ausgestellt.

Bald hernach erfolgte die berühmte siegreiche Schlacht bey Sempach, diese Niederlage des stolzen Adels, von kraftvollen verachteten Leuten errungen, wo das kleine Heer niederfiel vor seinem Beschützer und Retter, und den schweren Kriegesgang fortschritt, um seine Freyheit zu erfechten; wo Winkelried fiel, um den Mitstreitern den Weg zum Siege zu bahnen; wo der Himmel der Redlichkeit des Herzens, und der Einfachheit der Sitten den Sieg verlieh. Diese große Waffenthat ist so bekannt, so ausgezeichnet vor Allen, daß hier ihre nähere Darstellung überflüssig wäre, be-

sonders da unsere Stadt dabey nicht mitwirken konnte. Aber es lag auch Ihr Schicksal mit in der Schaale, die da gewogen ward. Oder wie mag es ihren Bürgern zu Muth gewesen seyn in den heißen Stunden der Schlacht, da ein Heer von Reisigen mit ihren Eidgenossen kämpfte? Wie hätte der unglückliche Ausgang der Schlacht auch alle Umgebungen betroffen! Auch hatte das stehende Heer zu Brugg schon Befehl, der Stadt zuzueilen. Da aber, bey dem glücklichen Erfolg des großen Streits, das nicht geschahe, wie mußte unsere Stadt des hohen Sieges sich freuen, und mit Ehrfurcht gegen Gott, mit Dank und Freuden, und Ruh' und theilnehmender Zufriedenheit, Alles vornehmen!

Allein, auch nach dieser großen Schlacht war den Eidgenossen noch keine Ruhe verliehen. Der Friede ward von vielen Fürsten und Herren schon wieder abgesagt. Sie legten ihre vor Sempach so niedergedrückte Waffen dennoch nicht hin, sondern, wie vorher, waren Angriff und Widerstand, Raub und Brand, die tägliche Unternehmung, niemand zum Vortheil, so Vielen zur Plage. Da waren die Reichsstädte der Verbindung eingedenk, die sie in verschiedenen Zeiten mit den Eidgenossen eingegangen, und ließen nicht nach, bis sie einen Stillstand der Waffen wenigstens für 14. Tage eingeleitet hatten. Kaum waren diese verflossen, so sah' man schon neue Anfälle entstehen, die Glarus am sanften lieblichen Ufer des Wallensees betrafen. Dieses vermochte Zürch und Luzern mit den Waldstätten auf Wesen hinzuziehen, um dieser Stadt sich zu bemächtigen, und eine Besatzung darein zu legen.

Ich begnüge mich unter den verschiedenen Unter-

nehmungen diejenige auszuheben, die unsere Stadt am nächsten angeht. Noch ehe die Krieger von Wesen heimgekommen waren, zogen die Zürcher mit ihrem Hauptmann Dürr von Straßburg, und ihrem Panner, in der Zeit, wo Alles in Waffen war, neue Eroberungen zu machen, einmal um Mitternacht aus, nach der Veste und Städtchen Neu-Regensperg, beschoßen dieselbe, und lagen davor bis am Morgen; aber da sie sahen, daß dem Ort nichts anzugewinnen war, zogen sie im Wenthal umher, und sammelten, nach damaliger Zeit und Art, mit fortschreitender Gewalt, einen großen Raub, was man für Kriegsglück und Gewinn hielt, und zogen mit demselben ihrer Heimath zu. Auf der Straße stieß ihnen der Truchseß von Waldburg mit einer großen Zahl Reisiger auf, der sie zum fünftenmal mit seinen Reutern und Fußvolk angriff, und mit seinem bey 1000. Mann starken Heer ihnen den Heimweg versperren, und den Raub abnehmen wollte, was damals auch für eine wichtige Waffenthat angesehen ward. Allein die Züricher hielten sich unter ihrem versuchten Hauptmann so tapfer, daß sie immer sich erwehren und den Weg fortsetzen konnten, wo sie wieder neuen Anfall zu erwarten hatten, den sie ebenfalls abtrieben. Das dauerte so, bis fünf Stunden verflossen waren, wo endlich die Nachricht von dem harten Gefecht nach Zürich kam, und man den tapfern Ermüdeten Hülfe zusandte, so daß sie, nach Abtreibung der Feinde, mit ihrem Raub von nicht weniger als 1000. Stück Vieh in Zürich einziehen konnten. Eine Waffenthat, die, wenn man das Rohe des Beginnens übersieht, das damals Sitte war, und nun die That des Widerstands erwieget, immerhin als eine

Probe von Muth, von guter Ordnung und treuer Pflicht, beym harten Widerstand anzusehen ist.

In diesem Jahr hat auch Abt Peter von Wollhausen zu Einsiedeln ein Bürgerrecht mit Zürich auf zehn Jahre gemacht: Die Veste Pfäffikon soll ihr offnes Haus, und seine Diener der Stadt gehorsam seyn, wie andere Bürger; doch soll nach seinem Tod sein Nachfahr nicht daran gebunden seyn. So suchte die Stadt ihre Kräfte zu vermehren, und die Vesten als offne Häuser kamen ihnen zu gut, wann ihre Besetzung ohne Kost und Schaden des Eigenthümers, wie hier, bedungen war. Erwünscht war immer eine sichere Zuflucht.

Hatten nun die Städte des Reichs, zwar nur für kurze Zeit, das erste Aufbrausen verhindern können, so arbeiteten sie jetzt mit angestrengter Mühe, dem Elend des allenthalben sich verbreiteten Krieges ein Ende zu machen, und gelangten mit nie versäumter Treue und Sorgfalt dahin, einen Frieden zu erhalten. Wenn nur, mit gleicher Treue, von den Mächtigen gehandelt worden wäre! Die Alten hießen daher diesen Frieden den bösen Frieden. Sonst wäre er, bey treuer Beobachtung, den Eidgenossen nicht ungünstig gewesen, und bahnte denn doch immer, nach kräftigern und größern Thaten, einem noch bessern den Weg. Ich kann mich daher nicht hinterhalten, denselben kurz zu berühren. „Die Herzogen theilen die Eidgenossen in drey Klassen: „Zuerst Luzern und Zug mit seinem Amt, die am meisten „zu gewinnen hatten; dann die drey Städte Zürich, „Bern und Solothurn, die am wenigsten verübt; und „endlich die drey Waldstätte, deren tapfere That zu „rächen, den Krieg veranlaßt hatte. Der Frieden

„ward beschlossen für ein Jahr. Er verheißt zuerst
„freyen Handel und Wandel während dieser Zeit. Wer
„den Frieden bricht, von der einen oder andern Seite,
„den soll man, auf die Klage der Beschädigten, er-
„greifen, und ihn mit harter Strafe belegen. Die
„Städte und Waldstätte bleiben im Besitze von dem,
„was sie bisher gewonnen, seyen es Städte oder Vesti-
„nen, oder Land und Leut, und sollen alle die sicher in
„ihren Lezinen ohne Dienste verbleiben. Entstuhnd
„Streit in der Zeit, soll man von Luzern und den
„Waldstätten und Zürich zusammen kommen im Kloster
„Fahr, mit Bern und Solothurn an gewohntem Ort,
„und soll man da zu solchen Ausläufen freundlich han-
„deln, bis die Sache abgethan wird". (Geben in
St. Gallen nach Unser Frauen Tag zu Lichtmeß).
So gelangten doch die Eidgenossen zu einer Verheißung
und Einräumung des ruhigen Besitzes des nicht ohne
große Anstrengung Erworbenen, für einmal freylich
nur auf ein Jahr. Wäre der Besitz wirklich ruhig
geblieben, so hätte vielleicht noch Einiges für die Her-
zogen gerettet werden mögen; aber ihre Verschlagen-
heit ward überwogen in der Wage des Rechts und der
Treue der Eidgenossen.

Kaum hatte dieser Friede sein Ziel erreicht, und
waren mit Mühe noch sechszehn Tage hinzugethan
worden, als die grausame That zu Wesen mit nächt-
lichem Ueberfall der Stadt und dem abscheulichen Mord
der treuen Bürger, des redlichen Vogts und des ganzen
Zusatzes der Eidgenossen und der Glarner verübt wurde.
Dieser blutige Auftritt gab dem Krieg einen neuen
wüthenden Trieb. Schrecken und Angst breitete die

That in dem ganzen Land aus, so daß die von Glarus eilten, durch eine Gesandtschaft nach Wesen, eine gütliche Auskunft zu suchen; allein man schrieb ihnen so harte Bedinge vor, die sie nicht annehmen konnten, und ihre billigen Mittel, die sie mit Bescheidenheit vortrugen, wurden verworfen. Da gieng die größte Noth an, die das Land Glarus jemals betroffen hat. Sie sahen ein großes Volk, das theils noch in Wesen war, theils weit umher in Oestreichs Landen gesammelt wurde, über ihre sonst so ruhige Thäler einbrechen. Sie mahnten zwar ihre Eidgenossen auf; aber kaum konnten sie über unwegsame Gebirge die traurige Nachricht zu denselben bringen. Zürich mußte den sonst gerne geleisteten Zuzug wegen der Feindes Menge unterlassen; nur von Schwyz eilten 50. mit eigner Gefahr durch kaum betretene Wege den Bedrängten zu. Schon rückten 15000. Reisige und Fußvolk dem erschrockenen Land zu, überwältigen die Letze, und zerstreuten sich zum ungehinderten Raub und Brand. Da sammelte sich bey Näfels das auch zerstreute Volk des Landes, und lehnte an einem Berg sich an, das Umgehen des Feindes zu vermeiden. Mit Steinen, die Andern nur zum Aufheben zu schwer gewesen wären, die in der Menge da waren, warfen sie treffend und hart gegen Streiter und Rosse, und machten die leztern so scheu, und verwundeten und zerquetschten die erstern so, daß im Gedränge des schmalen Lands die Menge einander zur Last ward, sich trat, den Ausweg sperrte, und dem Schlachtschwerdt mehrere Spielung gab, den in sich selbst gedrängten Feind zu schlagen. Die Ausgewichenen zum Raub blieben zurück, oder wo sie das Schlacht-

getön aufrief zum Kampf, da war nun noch mehr Verwirrung und leichterer Ueberfall auch gegen sie. Endlich zogen sie sich, oder flohen vielmehr zurück. Die Glarner, auf dem Fuß folgend, ereilten noch Viele, und die Brücke zu Wesen ward von dem Zudringen so überladen, daß sie zerbrach. Viele stürzten mit ihrer tragenden Last ohne Rettung ins Wasser, und ertranken oder wurden von Nachjagenden noch tiefer in den See gesprengt, und fanden da, wie die andern, ihren Tod. So ward das Land vom unvermeidlich geschienenen Zerfall wie durch ein Wunder gerettet. Billig ward die Sitte bis auf unsere Tage beybehalten, dem Höchsten durch eine öffentliche Feyer dieses Tags für seine Rettung zu danken. So ward des Standes Zug unentwegter Bestand in dem Verein, durch die große siegreiche Schlacht bey Sempach, und des Standes Glarus feste Anerkennung für die gleiche Verbindung durch die große That bey Näfels bestätigt, da seit ihrer Aufnahme in den eidgenössischen Bund schon 37. Jahre verflossen waren.

Frühe verkündigten die Glarner ihren Sieg nach Zürich, und mahnten die Bürger auf, mit ihnen die Stadt Wesen, die ihnen so viel Jammer zugezogen, zu belagern. Diese Letztern, erfreut über den ihren Eidgenossen verliehenen großen Sieg, zogen ihnen mit 700. Mann zu. Da unterweilen die Glarner früher ausgezogen, und das Städtchen ganz entblößt von Menschen und von ihrer Habe, die sie, wie sich selbst, auf die Berge gerettet hatten, antrafen, übten sie ihre Rache an den Wohnungen aus, die sie verbrannten. Eilends ließen sie hierauf den Zürchern sagen: Daß die vorge-

habte That schon geschehen sey. Diese, schon weit herausgerückt, wollten nicht zum zweytenmal unverrichteter Dinge abziehen, und beschloßen nunmehr, Rapperschweil wegzunehmen; allein es war eine größere Menge Krieger in der Stadt, als man vermuthet hatte, und da die Zürcher, bey ihren dennoch nicht unterlassenen Anfällen bemerkten, daß mehrere Hülfe nöthig wäre, so mahnten sie die übrigen Eidgenossen zum Mitwirken auf; diese sandten auch ihre beträchtliche Mannschaft. Ueberdas erhielt man von Zürich alle damals üblichen Werkzeuge und Vorkehren für eine Belagerung. Man verschonte demnach die Stadt nicht, welche tapfere Gegenwehr leistete; selbst einen Sturm wagte man, der aber durch ungeziemendes Betragen derer, so die Mauern gebrochen und bestiegen hatten, vereitelt ward, so daß die Eidgenossen von einer so wichtigen Belagerung wieder abziehen mußten.

Desto wüthender ward nun das ganze Jahr durch der Krieg betrieben. In alle diese Waffenthaten einzugehen, die freylich nicht immer das Gepräg einer auch im Krieg nie zu unterlassenden Mäßigung hatten, entläßt mich die Rücksicht, daß diese Sache nicht immer die unsere war. Nur wo unsere Stadt sich einer solchen Kriegesthat hingab, will ich es kurz berühren. Es waren aber Alles nur kurze Züge, da den Ausgezogenen bald durch einen Hinterhalt und Verstärkung des Volks einiger Schaden geschahe, doch größerer verhütet worden; bald bey einer andern Waffenthat ihnen der Rückzug versperrt werden wollte, und sie nur vermittelst geschickter Wendung nach einem andern Weg dem zugedachten Unfall entgiengen; bald bey dem Zug nach

den Aemteren Kyburg und Grüningen und gemachtem Raub die Feinde sie verfolgten, und ihnen den Raub abnehmen wollten, unvermuthet sie überfielen und Viele umbrachten. Noch bey einem andern Auszug, als vorher ihnen die Trotten zu Höngg und im Hard verbrannt worden, und sie dafür Rache ausüben wollten, verbrannten sie zu Baden einige Häuser, und nahmen vielen Raub hinweg, den die von Baden umsonst wieder zu erhalten suchten; hingegen fielen die von Rapperschweil in die vorüberliegenden Dörfer Richtenschweil und Wädenschweil, und verübten da viel Schaden mit Raub und Brand an den unschuldigen Einwohnern. Und so ergieng es fast aller Orten.

(1389.) Das alles währte, bis die Städte in Schwaben, nicht so fast eignen Unfall befürchtend, da der Krieg dennoch so nahe an ihren Grenzen lag, als vielmehr mit gleicher Empfindung beseelt, die ihnen den Muth und die Treue eingeflößt hatten, den vorigen kürzern täuschenden Frieden einzuleiten, sich wieder und mit anhaltender Stärke verwendet hatten, die Aussöhnung zwischen Oestreich und den Eidgenossen zu suchen, da es dann ihnen wieder gelang, die so ernst und lange Entzweyten, und vielleicht des immerwährenden Krieges Müden, zu einem länger dauernden ernsthaften Frieden zu leiten. Constanz und St. Gallen, diese so oft mit Zürich und andern Eidgenossen näher Verbündeten (ohne der großen Verbindung zu gedenken, die erst kürzlich gemacht und zernichtet worden) hatten mit ihrem ganzen Ansehen zu diesem Frieden am meisten beygetragen. Auch diesen Vertrag wollen wir, weil er das bishin noch immer schwankende Schicksal der

beyden Stände Zug und Glarus entschieden, hier im kurzen Auszug, nach unserer Weise, beyfügen.

Diesen Frieden schloß nämlich Herzog Albrecht sammt seinen vier Neffen, Söhnen des Herzog Leopolds, der zu Sempach umkam, von Jörgen-Tag an gerechnet, auf sieben Jahre mit den Städten und Ländern Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Zug mit dem Amt, Uri, Schwyz und Unterwalden. 1) „Sollen und mögen die Eidgenossen ruhig inhaben „und besitzen, was sie eingenommen an Städten, „Vestinen, Schlössern, Thälern, Land und Leuten, „ohne alle Dienst; und was die Leute den Eidgenossen für Eide gethan, die sollen bleiben. 2) Soll „von beyden Theilen jeglicher sein Haus, Hof, Güter, „Hauptgut, Zehnden, was er besitzt, ruhig geniessen; „auch sollen alle Lehen bleiben, wie vor dem Krieg. „3) Wollte jemand in dem Land des Gegentheils „sitzen, so mag ers thun, doch daß er den Gerichten „des Orts und den Abgaben, wie man mit ihm übereinkam, unterworfen sey; nur daß er von seinem „Leib nicht steuern möge. Hierin ist das Siebenthal „und seine Zugehörde ausgenommen. 4) Die von „Wesen, welche Eide gelobt, aber gebrochen, sollen „den Frieden aus nicht da wohnen, aber ihre Güter „bewerben mögen; aber die andern von Wesen, die „bey den Herzogen treu geblieben und den Eidgenossen „nicht Eide geleistet, mögen da wohnen und ihre Güter bewerben diese Zeit aus, wie die in Mittelmark, „die in gleichem Fall sind. 5) Die von Sursee sollen in dem See von Sempach fischen mögen nach „allem Recht, wie die von Sempach, und sollen die

„von Sursee einem Seevogt, den die von Luzern „setzen, gehorsam seyn. 6) Die Städte und Waldstätte „sollen auch keinen Burger annehmen, er wolle dann „bey ihnen wohnhaft seyn. 7) Man soll nach keinen „Städten, Schlössern, u. s. f. stellen, sie einzunehmen. „8) Burkhard von Summiswald und die Burger von „Wangen sollen Frieden mit einander haben, gleichwie „die von Wietlispach, Olten, Bipp, Erlispurg, „Wangen und die von Büelen auch Friede mit einander „haben. 9) Man soll einander feilen Kauf geben, „und friedlich zu einander wandeln ungehindert, wie „vormals, ehe der Krieg gewesen. 10) Die Herzo„gen sollen keinen neuen Zoll auflegen, und der zu „Kloten ist den Eidgenossen nachgelassen. 11) Um „Geldschuld solle jedermann den gewohnten Richter „suchen. 12) Wann einer während dem Frieden „mit den Eidgenossen kriegen, und es den Amt„leuten kund würde, sollen die Herzogen die Feinde „der erstern in ihren Landen nicht dulden, ihnen „keinen Kauf geben, noch sie durch ihr Land ziehen „lassen. Die Eidgenossen halten das Gegenrecht. „13) Wann einer den Frieden brechen würde, so soll „man ihn ergreifen und nicht nachlassen, bis der „Schaden abgethan würde. 14) Wer den Frieden „bricht mit Mord und Brand, den soll man richten „ohne Verzug. 15) Im Fall eines Streites, so soll „man wegen Zürich, Zug, Luzern und den Waldstät„ten, im Kloster Fahr zu Tagen kommen, und sollen die „von Luzern, Zug und den Waldstätten zuerst nach „Zürich kommen, und sollen drey von Zürich, von „ihrer selbst oder der Eidgenossen wegen, ins Kloster

„schicken. Hinwieder die von Bern oder Solothurn
„sollen nach St. Urban kommen, beydes inner vier-
„zehn Tagen; dann soll man über den Streit ernstlich
„reden, ob der mit Liebe übertragen werden mag.
„16) Wäre das nicht möglich, so sollen die Herzogen
„einen gemeinen Mann nehmen, unter den Räthen
„der Eidgenossen, wo sie wollen; wenn aber der
„Streit von den Eidgenossen entstanden, so soll die
„Stadt oder das Land, die geschädigt sind, einen
„Gemeinen nehmen aus des Herzogs Räthen, wel-
„chen sie wollen, und soll man die Gewählten wei-
„sen, sich der Sache anzunehmen. Dann solle jeder
„Theil drey ehrbare Männer zu dem Gemeinen setzen.
„Diese Sieben sollen schwören, die Sache auszurich-
„ten mit der Minne oder dem Rechten; und was für
„Streit entstehet, soll an dem Frieden nichts hindern.
„17) Wenn des Herzogen Oheim, Graf Johann von
„Habspurg, jetzt Landvogt im Thurgau, Aargau und
„im Schwarzwald, inner der Zeit abgeändert wurde,
„so soll sein Nachfahr auch schwören, den Frieden zu
„halten. Geben und besiegelt am Donnerstag in den
„Oster-Feyertagen". Von den Eidgenossen ward ein
Gegenbrief gegeben. Obschon in diesem Vertrag Vieles
aus dem vorigen Friede, der am Ende noch größere
Feindschaft gab, genommen ist, so hat der neue doch
mehr zuversichtliches Zutrauen zur Erfüllung. Die
Länder, welche überlassen worden, sind weder genannt
noch mit Grenzen bezeichnet. Die am meisten gelit-
ten, und, des Krieges gewohnt, zur Eroberung am
aufmerksamsten waren, erhielten am Meisten; selbst
Glarus gewann, wie Tschudi das, was jedem Stand

eigentlich zufiel, und in dem Frieden mit Namen nicht genannt und ausgesetzt ist, bestimmt anzeigt und erläutert; und nämlich, Glarus betreffend: Die Burg Ober-Windegg, Niederürnen, Bilten und Vielenspach. Ich führe das an, weil im ganzen Frieden von Glarus keine Meldung geschiehet; ob wegen dem allzustarken Gefühl des tiefsten Verlusts von Oestreichs Verwandten und Freunden, die in der nächst vorhergehnden Schlacht umkamen, oder aus andern Gründen? Genug auch Glarus ward von der Zeit an als der achte Stand der Eidgenossenschaft angesehen, und behielt die bemerkten Lande. Nur Uri und Zürich giengen allein leer aus und erhielten nichts, und doch haben sie den Andern treulich geholfen. Oft ist es ein Verdienst, nicht so nahe zu treten, wo Gewinn zu erhalten ist. Das war doch für Zürich Ehre, daß allemal drey von daher, in ihrer eigenen oder der Eidgenossen Sache, im Kloster Fahr zu Tagen kommen mußten, wann sie oder Luzern und die Waldstädt einen Streit hatten, wahrscheinlich von den Richtern zu seyn. Sonst athmet der ganze Frieden mehr geraden Sinn, als jemals eine Verhandlung der Eidgenossen mit Oesterreich enthalten hat, und wurde dadurch der immerwährende Raub und Brand, das größte Uebel der Zeit, gehoben, und blieben die acht alten Orte der Eidgenoßschaft ziemlich bekräftigt in einem bleibenden Verein.

Bey einem wichtigen Vertrag zwischen der Stift Seckingen und dem Land Glarus, der zu Zürich verhandelt wurde, waren zusammen in dieser Verhandlung:

Burgermeister Schwend, der bald starb.

Johannes Winko, der andere Burgermeister, der nicht so genannt wird, weil er nicht im Amt war.
Johannes Schoeno, der auch in die Würde trat.
Johannes Erishaupt.
Rudolf Kilchmatter, der ältere.
Heinrich Landolt und
Rudolf Stüßi, jetzt der Jüngste, hernach der Bekannteste.

Ich habe diese Männer, die als Verordnete wegen der Aebtissin von Seckingen gehandelt, und von unsern wichtigsten waren, hier ausgesetzt, weil so viele Unglückliche unter ihnen hier zusammen trafen. Winko, Schoeno, Erishaupt, Landolt, und, jetzt der Jüngste unter ihnen, Stüßi. Diese fünf angesehene Männer verirrten sich namhaft, und wurden sehr bestraft, verwiesen, oder hatten gutwillig die Stadt verlassen. Der Zweyte und Dritte wurden mit großen Strafen verbannt; der Vierte in sein vormaliges Vaterland mit milder Strafe verwiesen. Der Fünfte und Jüngste damals, mußte für seine Streitlust, nach langem widrigem Kampf für sein Vaterland, unterliegen. Dann waren die drey letzten in dem obigen Verzeichniß sich befindende Zürcherische Rathsglieder, aus Glarus abstammend. Selten wird eine wichtige Handlung so viele hernach Unglückliche vereinigt haben. Das zu bemerken konnte ich mich nicht erwehren. Der einen Unglück vernehmen wir bald, des letzten später erst, aber trauriger.

Zu verbessern:

In den meisten Abdrücken S. 352. Z. 13. für: Sache l. Sage.

